

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ІМЕНІ І. І. МЕЧНИКОВА

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ імені І. І. МЕЧНИКОВА

10.754

15

Wiser von Gottes

gnaden Johan Adolffen / Postulirten
vnd Erwelten zu Erb vnd Bischoffen der Stifte
Bremen vnd Lübeck / Erben zu Norwegen / Herzogen zu
Schleswig / Holstein / Stormarn vnd der Dithmarschen /
Graffen zu Oldenburg vnd Delmenhorst : Beschrieben nes
wes LandtRecht / welches wir vnsern getrewen Vnderthanen /
in vnsern dreyn Landen / Eyderstede / Euerschop vnd
Bicholm / zu gewisser handhabung vnd verfolg der Justitien /
ordeniliches Gerichts vnd der Gerechtigkeit /
auffs new gnedigst gegeben / verbessert /
Confirmirt vnd bestetigt

haben.



Deut: 1.

Verhöret eure Brüder / vnd richtet recht zwischen
Jederman vnd seinem Bruder / vnd den Frembdlingen /
keine Person solle ihr im Gerichte ansehen / Sondern
solle den Kleinen hören wie den grossen / vnd euch für
Niemandis Person schewen / Denn das Gerichte Ambe
ist Gottes / vnd bey dem HErrn vnsern GOTT / ist
kein vnrecht noch ansehen der Personen / noch anneh-
mung des Geschenckes. 2. Chronic. 19.

Gedruckt zu Schleswig / durch

Nicolaum Wegener.

ANNO M. D. XCI.

Wir von Gottes Gna-

den Johan Adolff / Postulirter vnd Er-
welter zu Erzbischoffen der Suffte Bremen vnd Lü-
beck / Erbe zu Norwegen / Herzog zu Schleswig / Holstein /
Stormarn vnd der Dithmarschen / Graff zu Oldenburg
vnd Delmenhorst: Enbieten vnsern verordneten Räten/
Lehenßleuten vnd sonst allen vnd jeden Eingefessenen /
vnserer Lande Endersiede / Euerschop / vnd Biholm / vnse-
re Gnade / vnd geben Euch hiemit zuuernemen: Nach-
deme Wir vns zuerinnern / das eine jgliche Obrigkeit von
Gott dem Allmechtigen der ursachen halben vornemlich
eingesetzt vnd verordnet / das die / neben erbawung vnserer
waren Christlichen Religion / auch zu befurderung vnd fore
pflanzung des allein Seligmachenden Wortes Gottes / die
Heilige vnd heylsame Justicien dermassen in acht nehmen /
handhaben vnd befurdern soll / das die / in vnd bey dero Lan-
den vnd Leuten solcher gestaltd vernunfftiglich angeordnet
vnd bestellet / Damit idermanniglich / den Armen so woll
als den Reichen / vnparteylich Recht ohne einigs der Per-
sonen ansehen / mitgetheilet / vnd sich Niemandt des verzo-
genen oder Parteylichen Rechtens mit Warheit zubeklagen
haben müge: Sintemall aller Obrigkeit Noheit / Befehlich/
Amte vnd Wolstandt / dadurch / vermittelst Göttliches See-
gens / erhalten vnd bestetigt wird. Vnd Wir denn von vns-
ern getrewen Räten vnd Beambten berichte erlanget / das
ob wol der Hochgeborn Fürst Herr Adolff / Erbe zu Nor-
wegen / Herzog zu Schleswig / Holstein / etc. vnser freündt-
licher viellgeliebter Herr Vater Christmilder gedechtnis /
A ij - euch /



155
—
940

K

eu: / als obberürten Landen Eingefessenen / mit einem son-
d'r bahren Landt Rechte auff ewre vnterthenige bitte vnd an-
suchung / Anno 72. der weniger Fall / gnediglich versehen
vnd begnadet / wornach bisanhero in den Vntergerichten
bey euch erkandt vnd gesprochen / das dennoch solch Landes
Recht in vielen Puncten vnd Articulen / nach fleissiger reui-
dirung desselben / wiederwertig vnd mißuerstendlich befunden
den / Insonderheit / das die Erbfelle vnd zilliche ander nottzi-
ge Articull nicht dermassen / wie es solcher Lande notturfte
erfordert / erklet vnd specificirt / sondern etwas dunckel der
Kürze halben gesezt / Also das wegen solcher generalitet / so
woll die Richter / als Parteyen sich aller dinge daraus nicht
richten können / Das auch derowegen Hochgedachter vnser
Gottseliger viellgeliebter Herr Vater / wie nicht weniger
die Hochgebornen Fürsten Herr Friederich vnd Herr Phi-
lips / beyde Herzogen zu Schleswig / Holstein ꝛ. vnser
freündliche viellgeliebte vnd nun mehr in G: Dei Ruhende
Brüder / auff vnterschiedliche vnterthenige ansuchunge / vnd
an ihrer G: vnd L: eingebrachten berichte / des gnedigen
furhabens vnd meinung gewesen / obangedeütete mangel
vnd mißuerstende in gebürliche gleichheit vnd vngeweißelten
verstande bringen zulassen: Wie denn auch ihre G. vnd
L: deroselben auch vnserm Räte vnd Stallern in Eyder-
stedt vnd lieben getrewen Caspar Höyern / bey dero Leben
gnediglich auffgelegt vnd beuohlen / mehrerwehnetes Landt-
Recht zu reuidiren / vnd mit ewrem / als vnser Lande Ey-
derstedt / Euerschop vnd Beholm / Landt Räte Räte vnd
zuthun solche befundene Contrarieteten vnd mißuerstande zu
Corrigiren / vnd was sonsten vndeütlich vnd perplex gese-
zet / zuerkleren / vnd hierbey / insonderheit die Erbfelle in gu-
ter acht

ter acht zuhaben / damit dieselben deutlich vnd verstandlich
gesezt / vnd so wol die Parteyen als Richter / sich darnach
zurichten / vnd Niemandts jennigs zweiffels vnd dahero ver-
ursachter vnwissenheit zu seiner entschuldigung / sich zubekla-
gen haben möchte. Diemeil aber ihre G. vnd L: (leider)
die zeit nicht erlebet / das solcher beuehlich vnd verordnung
vollkomlich zu Wercke gerichtet vnd vollzogen / Alldies-
weill ehergedachter Caspar Höyer seiner langwirigen Leibs-
schwacheit vnd anderer nottwendigen furfalle halben / daran
ehhafftiglich verhindert worden: Vnd demnach solch Werck
des reuidiren / verbesserten vnd erkleten Eyderstedischen
Landt Rechtens / fur vngesehr Fünff Monaten / vnd also
noch bey Lebzeit vnser freündlichen viellgeliebten Bruders
Herzogen Philippen ꝛ. durch ehrgemelten Caspar Höyern
getrewen fleiß / mühe vnd Arbeit / mit ewer der Eyderste-
dischen Landt Räte guttachten / Räte vnd einhelliger bewil-
ligung / verfertigt vnd vollbracht / Solches verbessert Landt
Recht auch vnsern getrewen Landt Räten / Canslern vnd
Hoff Räten surgelesen / welche ihnen solche reuision erkle-
rung vnd verbesserung mit gefallen lassen / Solche / als dem
Rechten gemess / approbirt / vns auch getrewlich vnd vnter-
theniglich gerathen vnd ermahnet / euch darüber vnser Con-
firmation vnd bestetigung / gnediglich mit zuthellen.

Als haben wir auff erwehnter vnserer getrewen Räte
guttachten vnd Räte solch nützlich Werck des nuhnmehrs
vollzogenen vnd verenderten Landt Rechtens zu besorde-
rung vnd vorsetzung der heilsamen Justicien / ewres vn-
terthenigen ansuchens vnd bitte zusolge gnediglich approbirt
vnd Confirmirt.

Vnd als wir denn auch weiter berichtet / daß auß eben-
messigen Ursachen vnd beuehlich vnser Gottseligen viellge-
liebten Herrn Vaters auch beliebung / Hochgedachter vnser-
rer freündlichen viellgeliebten Brüder / Hochfesseliger Ge-
decknis / eine Christliche Policy Ordnung / zu erhaltung
guten Regiments / Christlicher Disciplin vnd wesens / auch
zu abschaffung vielfaltiger eingerissenen vnd eingefürten miß-
brüchen vnd vnordnungen / durch ehergenandten Caspar
Höyern vnd Euch / als zugewordenten Landes Rächten ver-
fasset / vnd der Lande gelegenheit nach verfertigt worden /
Wodurch seint der zeit hero / daß vber solche vnd ander
mehr heyllsame vnd nutzbahre verordnung / mit gebürlicher
discretion vnd ernst gehalten / die Eyderstedesche Lande vnd
Einwohner derselben auß voriger vnd durch vnzimliche
vnd vbermessige der Officijrer vnd Beambten Regierung ver-
ursachter zurüttung vnd verderb / mittelst Göttlichen Segens /
in einem bessern (Gottlob) Wollstande gebracht / Daß Wir
gleicher gestalde in solche Policy Ordnung / auff Racht vnd
guthachten vnserer getrewen Rächte Consentiret vnd bewil-
ligt / Wie wir denn hiemie vnd Krafft dieses solche Policy
Ordnung / neben obgedachtes vernewerten vnd verbesser-
ten LandtRechts / für vns vnd vnsern Vnmündigen Brü-
dern beyderseits Erben vnd Nachkommen / bester weise vnd
masse / wie solchs geschehen soll kan oder mag / auß Fürst-
licher Obrigkeit / guten wissen / vnd wie Recht / vnterrich-
tet / Confirmiren vnd bestetigen.

Gebieten demnach vnserm jetzigen Statler in Eyder-
stedte / der nuhn ist vnd künfftig sein wird / Sie gedachte
vnser Rächte / LehenßLeute vnd gemeine Vnterthanen / in
vnsern

vnsern dreyen Landen / Eyderstedte Euerschop vnd Ditholm /
bey dieser vnserer Rechts vnd Policy Ordnung / Ruhig-
lichen bleiben zulassen / auch zu schützen vnd zu handhaben /
Wie denn auch Wir vnd vnser Vnmündiger Bruder /
samt vnsern beyderseits Erben / sie gedachte vnser Eyder-
stedische Lande vnd Vnterthanen / dabey gnediglich beschützen
vnd beschirmen / auch jennige thätliche eintracht vnd ver-
hinderung dagegen einzuführen nicht gestadten wollen / al-
les sonder gefehrde: Vnd haben zu desser mehrer Erkunde
vnd sicherheit / vnser Fürstlich Secret wissenlich zu Ende
Trücken lassen / vnd vns mit eigener Hande vnterschie-
ben / Gegeben auff vnserm Schlosse Gottorff / Im Jahre
nach Christi vnser lieben Herrn vnd Seligmachers Ge-
burdt / Funffzehen Hundert vnd im Ein vnd Neunkigsten /
Den 14. Januarij.

Erste Theil Eider=
stetischen Landrechtens.

ARTICVLVS PRIMVS.

Von der Lehre des reinen Göttlichen
Wortts / vnd Christlicher Ordnung vnd
Ceremonien / in den Kirchen vnser Lande Eider=
stede / Euerschop vnd Ditholm.

Nachdem das Allerhögste vnd für=
nehmste ist / dafür wir in diesem zeitlichen Leben / mit
allem fleiß / sorgen vnd Wachen sollen / daß in diesen
lechten gefährlichen zeiten / die Lehre des Göttlichen Wortts /
lauter vnd rein erhalten / vnd den verfürischen Secten / die
an allen orten eintheils offenbar einreissen / zum theil heim=
lich einschleichen / gewehret werde / Zu der behueff auch / gute
Ordnung in denn Kirchen Regimenten gehalten / die Heiligen
Sacramente / auch Christlich vnd nach Einsetzung vnser
HERRN vnd Heylandes / ohne Menschliche ergerliche
opiniones (daß ist / meinung vnd gutdüncken) verreichet / vnd
die Ceremonien GOTTES Wortte gemess bestellet werden :
So wollen vnd befehlen wir hiemit ernstlich / daß vnser Ver=
ordenter Probst / vnd alle Lehrer vnd Diener des Göttlichen
Wortts / in vnsern Landen / Eiderstede Euerschop vnd
Ditholm / in irer Lehre folgen sollen / denn Euangelischen /
Propheetischen / vnd Apostolischen Schrifftten / des Alten
vnd Newen Testaments / der Augsburgischen Confession ,
vnd

Erste Theil

vnd dem Catechismo / des Gottseligen Mannes D. Martini Lutheri / vnd andern Büchern / in dem Corpore Doctrinae Vnd sollen sich eüssen aller Secten / Irthumen / auß Menschlicher vernunfft / dem Göttlichen Worte zuwiederherfließender Lehre vnd Disputation / vnd alleine bey dem Worte einfaltig bleiben / vnd die vnnötige Hader vnd Gezencke vermeiden: Daß sie auch die Kirchen gebreüche vnd Ceremonien / vnsern Fürstenthumben Schleswig vnd Holstein / gemeh anstellen / vnd sonst in irem Leben vnd Wandel sich vnstrefflich erzeigen / vnd der Gemeine mit guten Exempeln fürgehen sollen.

Zu dessen weitem behueff / auff daß sie nicht allein in den / sondern auch in den Ehesachen / vnd was sonst mehr ist / zu Ampt zuthun wissen: Wollen wir inen hiemit beuehlen haben / daß sie sich richten vnd halten sollen / nach der Kirchen Ordnung / durch Weylandt König Christian den Dritten zu Dennemarck / etc. vnsern geliebten Herrn Vetteren Christmiller gedechtnisse / in vnsern gemeinen Fürstenthumben / Anno 1542. Im Martio zu Rendeßburg auffgericht.

Wir wollen auch hiemit vnserm Staller vnd Räten der dreyer Lande / die nun sind / vnd künfftig sein werden / mit ernste laufferlegt haben / fleissige vnd gute auffsicht zuthun / daß solchem allenthalben getreue vnd vnstreffliche folge geschehe / vnd an deme nichts verkürzet / verkeret / noch verstimmet werde.

ARTICVLVS II.

Von Widerteuffern / Sacramentirern / vnd andern einschleichenden verfürischen Secten.

Exderstetischen Landrechtens.

ES gebüret der Obrigkeit mit dem Schwerte daß GOTT derselbigen beuohlen hat / was wieder die Ehre des Göttlichen Namens / vnd die Erste Taffel der Göttlichen Gebott / durch falsche Lehre vnd Gottlose Leute gehandelt wird / abzuwenden vnd zustraffen: Diem Weil denn leider mehr dann allzuviel am Tage / daß allerhande Secten sich ereügen / vnd mit dem Vergiffte irer verfürischen falschen Lehre / die Lande / darinnen die reine Euangelische Lehre bisshero gepredigt worden / beschmizen: Verordnen vnd setzen Wir daß vnser verordnete Staller vnd Richte darauff fleissig achtung haben sollen / Ob sich / welche Einheimische oder Außheimische / als obenberürten Schwermern anhengig vnd zugethan / wurden vermercken lassen / Daß dieselben dem Probst vnd dem Pastor der Carpsells vorgestellet / vnd ires Glaubens fleissig Examiniert vnd scharff verhört werden: Ob sich denn befünde / daß sie ihres Glaubens nicht rein / vnd in Angöttlicher Schwermerey stecken / sich auch eines bessern nicht vnterweisen / vnd von irem Irthume nicht wolten ableiten lassen / Die sollen ohne alles Mittel des Landes verwiesen werden.

Were es auch sache / daß ein oder mehr von solchen Ketten Geistern sich vnterstunden / offenbar ire verfürische Lehre zu Predigen / außzubreiten / vnd inen einen anhang zumachen / vnd auff vnser Staller vnd der Richte beuehl daß Land strax vnd vngeseümt nicht reümen wolte / Der soll gefenglich angenommen / vnd vns die gelegenheit vnd vmbstende seiner Mißthat vnd Mißhandlung zugeschrieben werden: Vorauff wir / damit derselbige in seine verdiente Straffe genommen werden müge / weitem beuehl thun wollen.

Erste Theil

Es sollen auch der Probst / Pastor und Kirchen Dien-
achtung geben / Ob vnter ihren Carspelleuten etliche weren /
die nicht in die Predigte giengen / noch wie ander Christen / des
Hochwirdigen Sacraments des Leibs und Bluts Christi
gebraucheten / Dieselben / als sie sich dadurch verdecktig
machen / sollen die Pastorn darumb fur sich fördern / vnd
vmb iren Glauben eigentlich fragen / Vnd ob dieselben in
Irrthumb befunden wurden / sollen sie fleiß ankehren / durch
vernunfftige vnterrichtung / was dem reinen Göttlichen
Worte gemess sey / von irer Schwermerey vnd gefassetem
falschen wohne sie abzuwenden / vnd zu der rechten Lehre
vnd Christlichen Leben vnd Wandel zu bekeren.

So aber solche Bermanung bey ihnen keine stat haben
würde / soll es erstlich dem Probst / vnd dann ferner dem
Staller vnd Rechten werden angezeigt / die sich alsdann ver-
halten vnd erzeigen sollen / Als oben gemelt.

ARTICVLVS III.

Von Straffe der Muthwilligen vnd Auffrärischen.

Derweil zu erhaltung aller Regt-
mente nötig ist / Das die Vnterthanen irer Obrig-
keit schuldigen gehorsam erzeigen / vnd der vngehor-
sam abgehalten vnd gestraffet werde / wodurch ein iglicher
des Rechts vnd friedlichen wesens sich zuerfremwen habe
sehen vnd ordnen wir hiemit / vnd wollen dasselbige also
festiglich gehalten haben / Das / so jemandes in vnsern Lan-
den

Enderstetischen Landtrechtens.

den / Eiderstede / Euerschop vnd Biholm / würde sich wie-
der vns oder vnser Erben auffwerffen / Aufflauff oder Müs-
terey machen / oder mit andern Anschlegen vnd Practiken /
die vns an Leib / Leben / Landen vnd Leuten zu schaden ge-
reichen mochten / oder sich mit vnzimlichen Worten gegen
vns vergreifen / Oder vnser Staller / Rhäte / Schreiber /
Botten vnd Diener / die wir im Lande haben / oder dahin
senden werden / mit der that oder gefehrlichen Dräuworten
beleidigen würde / Derselbe soll / sampt allen den jenigen / so
dazu gehulffen vnd gerathen / ohne alle gnade / Leib vnd
Gutt verbrochen haben / vnd soll dasselbe zu vnsern Handen ge-
fallen sein / Doch das mit ordentlichem LandRechte dar-
auff verfahren werde / Würde sich aber jemandes vnterste-
hen / vnsern Staller vnd Beambten / mit vngewürlichen Wor-
ten zu injuriyen / oder derselbigen in vnd aufferhalb der Vier-
zeche schimpfflich zudencken / Derselbige soll / nach ermessi-
gung des Rechts / darumb / nach gelegenheit / mit Gefeng-
niß / vorweisung des Landes / oder Geldtribuß / gestraffet wer-
den.

ARTICVLVS IIII.

Von verordnung der Raths / vnd Gerichts Personen / vnd welcher gestalt für denselbigen Rechtlich procediret werden soll.

Wir wollen die Justicien vnd das
Recht in vnsern Landen / Enderstede / Euerschop
vnd Biholm / hinfürter derogestalt verordnen vnd
bestellen

Erste Theil

bestellen lassen / Daß wir / wie von Alters gebräuchlich gewesen / verordnen vnd halten wollen / einen Staller / der von vnserer wegen die Verwaltung im Lande haben / vnd sich vns mit Eyden vnd Pflichten verwanet machen soll / vermüßge nachfolgender Notell / Demselben wollen wir seine Bestallung geben / vnd ime darinne seine Besoldung vnd gewissen Unterhalt vermachen / Der soll vnsern halben mit sitzen im Rechten / vnd auff alles achtung geben / was vnser Nocheit belanget / vnd darüber halten / daß vns kein vnrecht geschehe / an deme / daß vns von Rechts vnd billigkeit wegen beykümpt / Er soll aber keinen / der sich auff Erkenntniß des Raths vnd Rechts beruffet / mit der that beschweren / sondern was zu Rechte erkandt Exequiren vnd verfolgen / vnd von der Execution kein anfang nehmen / Insonderheit / so der Klegger dem Rechten wurde Bürgen zustellen / erbütig sein.

Vnd sollen in dem Theile / so Eydersiede genennet / Acht Räte durch vns oder von vnsern wegen / durch vnsern Staller gesetzt vnd geforen werden / welche vns nach beschriebenen Eyde thun sollen / Imgleichen sollen die beiden Theile / Euereschop vnd Biholm / dieweil sie in irem begriffenen Lande / Eydersiede fast gleichmessig / zu vorhütung grosser vnkosten zusammen gezogen / hinfürter für ein Lande gehalten vnd auß Euereschop fünf Räte / vnd Biholmer Lande drey Räte / von vns oder vnserm Staller gesetzt werden / Daß also an der Anzahl der Räte in Eydersiede Acht / vnd in den beiden Landen Euereschop vnd Biholm / auch Acht Räte / vnd in beiden Ortern / Sechßzehen Räte zu hauffe sein sollen ; Wann aber von solchen verordneten LandeRäten / der Gerichte in Eydersiede / Euereschop vnd Biholm /

Eydersiedischen Landrechts.

Biholm / ein oder mehr mit Todte abgehen würden / soll ein Rath desselben Gerichtes / vnserm Staller / drey duchtige Personen vorstellen / woraus Wir oder vnser Staller an vnserer Statt / einen an des verstorbenen oder des jenigen Stete / so Alters vnd schwachheit halben / auff Erlaubniß des Stallers abdanken wurde / zuerwehlen / vnd vnser Staller von vnsern wegen denselben wiederumb einsetzen vnd verordnen / der alsdenn in gegenwertigkeit der andern LandeRäte den Raths Eide thun vnd leissen soll / nach einhalt des hernacher gesetzten Eids. Wurde auch einer oder mehr vberwunden / daß er solchem geleisteten Eyde nicht folge gethan / oder auch daß jenige so vom Staller vnd Räten in Gerichtlichem vnd andern sachen beschlossen / für Publicirung desselbigen / den Parteyen / oder andern vormelden / vnd wo in solchen Sachen gestimmet vnd votiret / jennigen Menschen offenbaren / vnd also aus dem Räte schwagen / der oder dieselbigen sollen auff richliche Erkandnisse / ires Rathstandes entsetzet / vnd vns irer leichtfertigkeit halben / auff zudingen schuldig sein.

Vnd soll mit den Gerichten forthin diese Ordnung gehalten werden / daß in den zweyn gewonlichen Dingstetten / als zu Tönningen vnd Gardingen / vnser Staller mit desselben Theiles verordneten Räten / allewege vber zwey Monat zeits Recht halten soll / woserne er vnser Geschäfte / vnd sonst Leibs schwachheit halben / daranne nicht verhindert / auff welche felle / Er gemechtiget sein soll / durch die LandeRäte / Ding vnd Recht zuhalten / vnd durch den Rath in specificirten Bruchhändlen erkennen zulassen / auch denn Eluften Rathman / in jederm Gericht

Erste Theil

Gerichte an seine statt zu ordnen / Jedoch mit dem vorbehalt / daß abwesens vnser Staller / in sachen / welche Brüche in sich haben / so im Lande Rechte nicht specificiret, nicht solle erkandt / sondern solche / bis auff gegenwart vnser Staller verschoben werden.

Als sich auch in diesen beiden vorbenannten Theilen / mannigfaltig begeben wirt / daß die Urtheile / so daselbst gesprochen / von den Parteyen geappelliret werden / Soll es vermüge des Alten Landgebrauchs vnd gewonheit also gehalten werden / daß die Achte Rhetere in Enderstede / vnd die Achte Rhetere der beiden zusammen gesetzten Landen Euerschop vnd Biholm / zusamt dem Staller / ein mahl des Jahrs / Nemlich auff Viti zu Mittsommer / zu Tönningen zu hauff kommen / vnd die Appellation Sachen daselbst hören sollen : Wann sie nun in solchen gescheiden / vnd die eine oder ander Partey sich an solcher scheidung nicht wolte begnügen lassen / der soll dauon an vns zu Appelliren macht haben / auff weise vnd masse / als von den Appellation Sachen / hernach insonderheit geordnet vnd verfasst ist.

Forma des Staller Eidts.

Ich dem Hochwürdigsten / Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Johan Adolffen / Postulirten vnd Erwelten zu Erz vnd Bischöffen der Suffste Bremen vnd Lübeck / Erben zu Norwegen / Herkogen zu Schleswig Holstein / Stormarn vnd der Dithmarschen / Grauen zu Oldenburg vnd Delmenhorst / ꝛc. Meinem gnedigsten

Enderstetischen Landrechtens.

digsten Fürsten vnd Herrn / vnd S. F. G. Erben / trew vnd holde sein / S. F. G. vnd dero Erben bestes wissen vnd forsfördern / vnd derselbigen schaden trewlich warschawen / vnd so viele mir müglich / kehren vnd abwenden wil : Auch soll vnd wil ich mir der Rechts verordnung / die S. F. G. für sich vnd S. F. G. Erben / den Landen Enderstede / Euerschop vnd Biholm gegeben / gemess verhalten / vnd einem jedern nach außweisung der Rechte / daß Rechte mittheilen vnd wiederfahren lassen / Vnd darüber niemandt beschweren / vorgeweldigen / noch mit bedräwlichen Worten vberfahren / auch niemandt daß Rechte versagen / verzügern / oder verkehren / Er sey klein oder groß / weder vmb fründtschafft / Giffte / Gabe / Gunst / Haß oder Neide / oder auß jenigen andern vrsachen / wie die Namen haben mügen / Alles trewlich sonder gefehrde / als mir G. D. helffe vnd sein Heiliges Euangelion.

Forma der Rächte Eidt.

Ich dem Hochwürdigsten / Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Johan Adolffen / Postulirten vnd Erwelten zu Erz vnd Bischöffen der Suffste Bremen vnd Lübeck / Erben zu Norwegen / Herkogen zu Schleswig Holstein / Stormarn vnd der Dithmarschen / Grauen zu Oldenburg vnd Delmenhorst / ꝛc. Meinem gnedigsten Fürsten vnd Herrn vnd S. F. G. Erben / trew vnd holde sein / S. F. G. vnd derselben Erben / nüs vnd fromen wissen vnd befürdern / vnd jren schaden so viel mir müglich / wehren

Erste Theil

wehren vnd abwenden wil / Was ich auch erfahre / daß S. F. G. vnd derselben Erben / zu nachtheil oder schaden gereichen möchte / daß ich solchs S. G. verordnetem Staller / oder auch nach wichtigkeit der Sachen / S. F. G. selbst vermelden / vnd offenbaren will / es sey innerhalb oder außershalb Landes / Auch soll vnd wil ich im Gerichte / darinnen ich mit sitzen werde / meines theils Richten vnd Urtheilen helfen / nach dem beschriebenen neuen Landt Rechte / Daß Hohestgedachter vnser gnedigster Fürst vnd Herr / dem Lande auffse Newe gegeben / vnd solchs nicht vnterlassen oder verkehren / weder vmb freundschaft / Gunst / Gabe / oder Feindschaft / Haß oder Neid / noch einiger andern vrsachen willen / wie die Namen haben mochten / alles trewlich sonder gefehrde / Als mir G. D. helffe vnd sein Heiliges Euangelion.

Forma des Landtschreibers Eidt.

Ich dem Hochwürdigsten / Durchleuchtigen Hochgeborenen Fürsten vnd Herrn / Herrn Johan Adolffen / Postulirten vnd Erwelten zu Ersz vnd Bischöffen der Stifte Bremen vnd Lübeck / Erben zu Norwegen / Herzogen zu Schleswig Holstein / Stormarn vnd der Dithmarschen / Grauen zu Oldenburg vnd Delmenhorst / ic. Meinem gnedigsten Fürsten vnd Herrn vnd S. F. G. Erben / trew vnd holdt sein / S. F. G. vnd derselben Erben / nüt vnd fromen wissen vnd befürdern / Allen schaden vnd nachtheill / so viel mir möglich / wehren vnd abwenden helfen wil / Da ich auch befinden

Enderstedischen Landtrechtens.

finden oder erfahren wurde / daß etwas zu S. F. G. schaden vnd nachtheil / innerhalb oder außershalb der Enderstedischen Lande verhandelt wurde / daß wil ich S. F. G. vnd derselben Erben / so lange als ich bey meinem Dienste bleiben werde / getrewlich vermelden vnd wahrschawen / Auch soll vnd wil ich die Register von dem Landtgelde vnd Bruche / mit fleiß vnd getrewlich warten / vnd dabey keine gefehrde gebrauchen / noch Jemandes etwas zu lieb vnd leidt verschweigen oder vnterschlagen : Gleicher gestaldt soll vnd will ich die Gerichtes Mendel Acten in ein besonder Buch / getrewlich / wie dieselben im Gerichte ergangen vnd vorgebracht worden / beschreiben / vnd solch Buch / bey dem Gerichte in trewer verwarung halten / Vnd wenn ich von meinem Ampt abstehen würde oder müste / dem jennigen / den S. F. G. wiederumb an meine statt verordnen wird / solch Buch wiederumb vberantworten / Welchs denn / so ich im falle mit Todte abgienge / meine Erben auch thun sollen : Ich soll auch vnd will mich an der Belohnung fur Citationes Zeugnissen / Gebotts Brieffen / Urtheile / Executorialen / vnd Copeyen / vnd was des sonst mehr sein möchte / begnügen lassen / an deme was S. F. G. Ordnung mit bringet / vnd von Alters hero gebreüchlich gewesen / vnd die Parteyen darüber nicht beschweren : Was ich auch Nachtsweise erfahren wurde / daß wil ich getrewlich verschweigen / vnd den Parteyen ehr nicht / denn mir solchs beuohlen wird / vermelden / alles getrewlich sonder gefehrde / Als mir G. D. helffe vnd sein Heiliges Euangelion.

ARTICVLVS V.

E ii

Don

Erste Theil

Von Citation vnd Stebung / vnd wie die Gerichte zu jeder zeit geheget vnd gebahnet werden sollen.

S Jemandt den andern worumb
mit Rechte zubespochen / Der soll bey dem Landtschreiber seine Citation oder schriftliche Stebung fordern/darinnen der Beklagte sur gefordert werde/auff den nachfolgenden vnd Ersten Rechts Tag / sur dem Staller vnd seinen mit zuuorordneten Rähten / zuerscheinen / vnd dem Klegger auff seine Klage / im Rechten antwortet zu geben / vnd nach vorgebrachter beider Theile Rechtliche notturst/Rechtliches spruchs vnd Erlandnisse gewertig zu sein: Vnd soll solche Stebung / als oben berürt / außgegeben werden / von einem Rechts Tage zu dem andern / vnd dem Beklagten keine lenger Dilation oder vorzug gegünnet werden: Diese Stebung soll der Klegger dem Beklagten / durch zwo Erbhaufgesessene glaubwürdige Leute vberantworten lassen / die im Gerichte das zeügen mügen (Ob es der Beklagte verleügnen wolte) das sie ime die Citation zugestellet / oder zum wenigsten in sein Haus vberantwortet / oder auch vor dem Carspel Rechte verlesen lassen.

Es soll auch der Landtschreiber jedes Gerichtes/alle zeit / wenn Gerichte gehalten wird / dabey sein / Klage / Antwort / vnd alle Gerichtliche handlung / vnd vrtheil / beschreiben / vnd dauon ein ordentlich Richtsbuch halten / vnd jeder zeit den Parteyen / welche solche Sachen betriefft / wenn sie das begeren werden / vmb gebürliche belohnung / auff die Tax so hernach folgen wird / Copey dauon zustellen / vnd soll was
mit

Eyderstetischen Lanrechtens.

mit den Dingehörigen / bißanhero gebreüchlich gewesen / hies mit auffgehoben vnd abgethan sein : Vnd soll allezeit / wenn das Gerichte angehet / dasselbige durch den Staller geheget vnd gebahnet werden / Erstlich von GDTes / darnach von vnsernt wegen/ Als des Landes Fürsten vnd Erbherm.

Auch soll der Staller verbieten / Scheldtworte / Lügen straffen / Einrede / vngestüm ruffen / vnd vberholen des andern / Vnd das Niemandt mit kurzer oder langer Wehre / bey oder in das Recht treite / bey Bruche 30. Mark : Es were dann / das er mit kurzer Wehre aus vorgessenheit si. r Gerichte keme / ist er mit der Bruche zuuorschonen : Wenn dann solches geschehen / soll er macht geben den jennen die Citations genomen / zu klagen : Vnd sollen die Claffen Klage erstlich gehört / vnd die jungen Klage / denselbigen nicht vorgezogen werden / Vnd zu dero behuff zween Kullen / darinnen alle Klage nach der zeit der außgegeben Citation verzeichnet / eine auff der Raht Stuben / die ander vnter im Hause außgehengelt werden / wornach sich so wol der Richter / als die Parteyen zurichten : Wenn auch vnser Staller selber / dem Gerichte nicht beywohnen konte / soll gleichwol zum wenigsten einer seiner Knechte dem Gerichte auffwertig sein.

ARTICVLVS VI.

Von Contumacien / oder vngesamlichen außbleiben/so wol des Kleggers als Beklagten.

E iij

Würde

Erste Theil

Werde Beklagter auff Beschehene

Ladung / vnd außgegangene Citation / auff den Ersten / vnd Andern Rechts Tag / vngehorsamlich außbleiben / Soll er an das Gerichte jedermahls zweien Reichs Thaler verbroschen haben / vnd nicht desto weniger den Klegern seiner Zehrung halben (Jedoch auff Moderation des Gerichtes) befriedigen : Wurde aber Beklagter zum Dritten mahl außsbleiben / soll er friedlos gelegt / vnd jme der Frieden nicht ehr wiedergegeben werden / Er habe sich denn zuvor mit dem Staller vnsernt wegen außgesonet / dem Kleger seine Zerung / vnd dem Gerichte die vorgesezte Brüche vergnügt vnd bezahlet / Vnd soll das Gerichte auff des Klegers ferner anhalten vnd geführte beweisung / nicht weniger zu procediren / vnd endlich zusprechen gemechtiget sein.

Wenn aber der Kleger auff den Ersten vnd Andern Rechts Tag außsbliebe / vnd seines außsbleibens keine gnug haffige entschuldigung einbrächte : Soll die Klage außgethan / vnd Beklagter von dem Gerichtes Stande ledig vnd los erkandt werden / vnd Kleger nicht desto weniger an das Gerichte für jedermahl seines außsbleiben / 2. Reichs Thaler verbroschen haben / vnd den Beklagten seiner auffgewandten Zehrung vnd versümmis halben / nach ermessigung des Gerichtes / befriedigen / Wie dann auch nichts desto weniger diejenigen / die nicht alsfort / wenn sie geruffen / zur stette sein / vnd doch kommen / dem Rahte zu hülffe ihrer Zehrung nach Alter gewonheit 4. Schilling geben sollen.

Wurde aber der Beklagte erscheinen / vnd der Klage nicht gestendig sein wollen / so soll der Kleger zu seiner beweisung werden zugelassen / vnd jme solchen beweis zu vollführen / ein

Enderstedischen Landtrechtens.

ein Zeügen Tag werden angesetzt / auff welchen Tag er nicht allein seine Zeügen fürstellen / sondern auch / was er mit Siegeln / Brieffen vnd andern glaubwürdigen Urkunden zu beweisen vermeinet / fürbringen soll.

Gleicher gestalt soll es gehalten werden / Ob der Beklagte jennige Exception oder außflucht suchte / welcher der Kleger nicht gestendig sein wolte / Als so einer Klage vmb schuldt / der Beklagter were der gemachten schuldt nicht in Abreden / aber fürwendete / daß er die schuldt bezahlet hette / Solchs falls vnd in andern gleichmessigen fällen gebüret sich / daß der Beklagte beweise / Warumb jme / in massen his beuor vom Kleger gesetzt / ein eigener Zeüge Tag benennet werden soll.

ARTICVLVS VII.

Von der Wiederklage.

So auch der Beklagter gegen den Klegern etwas wieder Klagen wolte / damit soll er gehört werden / vnd mit der beweisung der Wiederklage gehalten werden / Als von der Klage oben vnd hernach beschrieben.

ARTICVLVS VIII.

Vom Caspel Rechte.

Ad. Johann

Erste Theil

ES sollen auch die Untertanen in

Eyderstede / Euerschop / vnd Vtholm / in nachkom-
mender zeit bleiben vnd gelassen werden / bey dem von
Alters hero gebreüchlichen vnd gewöhnlichen Carspel Rechte
/ ein jeder anff seinem Kirchhoffe / zu abhelffung der ge-
ringscheyigen Sachen / Als wegen vberrettung (wo ferne
nicht dabey ein Gewalt geübet) also / daß einer seine Beesse
freuentlich in eines andern Korn / Gras / oder Miesfeld / bey
Nachte oder Tage eingetrieben / Vnd also muthwilliger weise
einem andern schaden zugefüget. Solche Sachen (weil die
eine Gewaltdi neben gebürlicher Bruche auff sich haben)
sollen an daß ordentliche Landt Recht verweist werden / Sin-
temall keine Klagen für daß Carspel Recht gebracht werden
können / woruon vns Bruche gebüret : Vnd soll den Lehens-
Leüten bey willkürlicher schwerer Straffe hiemit verboten
sein / in Sachen / da vns Bruche von zukommen / in dem
Carspel Rechte nicht zuuerfahren / sondern dieselbige an daß
ordentliche Landt Recht zuuerweisen.

Was aber wisliche vnlegübare Schülde sein / die der
Debitor dem Klegern ohne jennige Exception oder Außzüge für
den LehensLeüten gestendig ist / vnd sich viel oder wenig er-
strecken / darinnen haben die LehensLeüte im Carspel Rechte
zuerkennen / Jedoch / daß den Parteyen frey gelassen / von
solcher irer Erkendnisse an daß ordentliche Landt Recht zu
appelliren.

Was auch in angedeütetem Carspel Rechte / durch die
LehensLeüte / auff vorgeschriebene masse vnd weisse erkandt /
vnd dauon nicht appelliren sollen sie macht haben / dasselbige
zu Exequiren , vnd dem gewinnenden Theil / durch Pfandung
oder

Eyderstetischen Landt rechtens.

oder auß wardierung / zu dem seinen / gegen erstattung des ge-
wöhnlichen Pfandgeldes / zuuerhelffen / Als bescheidenlich /
daß sie / was vnter zwankig Marck / von der Marck zween
Schilling / Was aber vber zwankig Marck / von der Marck
einen Schilling / zu Pfandigeldt haben sollen.

Es sollen auch die LehensLeüte / durch zwang oder Will-
kühr / niemandt für daß Carspel Recht / auch in den aller ge-
ringscheyigsten Sachen / außserhalb vberrettung (so ohne ge-
walt geschehen) bey vnser Willkürlichen Straffe / so offte
sie dessen mit Rechte vberwonnen / nicht zwingen oder nöthi-
gen.

ARTICVLVS IX.

Von geringen Sachen / darinne
der Staller zurichten.

Wegebe es sich / Das vnserm Staller
geringscheyige Sachen vorgebracht / welche der mühe
vnd vnkosten nicht würdig / daß sie an das ordentliche
Landt Recht zuuerweisen / oder auch / so eine Klage wegen vn-
legbarer beweislicher Schülde / dem Staller vorgebracht /
Soll er solche Sachen / vermittelst güttlicher vergleichung /
oder eines Abpruchs / bezulegen / oder darinne zuerkennen
gemechtiget sein.

Würden sich auch Außheimische vnd frembde finden /
welche jemandt in den Eyderstedischen Landen mit Rechte zu-
besprechen / vnd des ordentlichen Rechts Tages nicht abwar-
ten konten / Soll der Staller dem Beklagten durch ein Ges-
botts

Erste Theil

botts Brieff bey einer benendlichen Peen gebieten / den frembden Man zufriedigen / oder auch in einer benenten frist / fur dem Staller zuerscheinen / vnd seine *Exceptiones* fur zubringen / warumb er den frembden Man vnd Klegern nicht zubehaltende schuldig.

Wurde denn der Staller des Beklagten *Exceptiones* vnd Jegenrede / solcher erheblichkeit befinden / das ohne ordentlichen Proceß / in solcher Sachen nicht zuverfahren / hat er dieselbige an das Landt Recht zuuerweisen. Befünde sich aber / das des frembden angebrachte Klage richtig vnd klar / also das die geforderte Schuld / durch vnuerfertigte Handtschrieff / oder vnuerwerfflich Zeügen / in *continenti* beweiset / vnd Beklagter dargegen keine *Quitanzien* oder sonst etwas fur zubringen / wodurch die Klage auffgehoben oder abgelenet werden konte / Oder sonst auch Beklagter der Klage geständig / hat der Staller in solchen hellen vnd klaren Schuldtsachen fur sich zuerkennen / vnd den frembden Klegern zu der *Execution* zuuerhelffen / Doch jedem Theil seine *Appellation* an das ordentliche Landt Recht vorbehaltenlich.

ARTICVLVS X.

Von Beweisung durch Zeügen /
vnd was fur Personen zu Zeügen mü-
gen geführet werden oder nicht.

Zu Zeügen mügen geführet werden /
fröme Ehrliche Leute / die gesunder vernunfft vnd Ein-
ne / auch bezimmet vnd bezeünet sind / Darumb mügen
die

Eyderstetischen Lanrechtens.

die Personen / die offener Leibstrafflicher mißhandlung mit Rechte vberwunnen / zu Rechte keine Zeügnisse geben / Auch mügen keine Absinnige / keine Blinden / keine Tauben / oder die vnter Achsehen Jahren sein / es were denn / das sie das Recht zuuor mündlich erkandt / zu Rechte Zeügnisse geben : Auch mag Niemandt Zeügen in seinen eigenen Sachen / oder in seines Vaters / Mutter / Sohns oder Tochter Sachen : Es muß auch Niemandt von seinem Hausgesinde / das in seinem Brote ist / Zeüge führen / der auch mit deme / wieder den die Zeügnisse gehet / in grosser Feindschafft gestanden / oder eine gleichmessige Sache hat / mügen nicht Zeügen / Im gleichen der nicht Gerichtlich von einer Sachen Zeügnisse zugeben gefördert wird / sondern sich selber zum Zeügen anbeüt / soll zu der Zeügnis nicht werden zugelassen.

ARTICVLVS XI.

Ob sich jemandt weigerte zeügnis
zu geben.

Das es sich zutrüge / das einer einen
andern zu Zeügen leiten wolte / vnd derselbige sich
wurde weigern Zeügnisse zugeben / Dem soll der Stal-
ler durch den Landtschreiber zu zweyen Reisen / fur das Erste /
bey Brüche Sünffschen Markt / Vnd zum andern mall / bey
Brüche Dreissig Markt gebieten / das er fur das Recht / oder
auff den benannten Zeüg Tag komme / vnd seiner wissenschafft
Zeügnisse gebe / Kompt er aber mahl nicht / so soll man ime die
D. ij. obge

Erste Theil

obgemelten Brüche zuzeichnen / vnd ihn durch des Stallers Diener holen lassen / vnd seine Zeugnisse zugeben anhalten / Er soll auch hieneben dem Gerichte einen Reichs Thaler gelten vnd bezahlen / fur jeder Reise seines aussenbleibens / wegen verursachender verseumnisse vnd zeugnisse.

ARTICVLVS XII.

In was gestalt Zeügen sollen geleitet werden.

Wenn einer seine sachen durch Zeügen wahr machen vnd beweisen wolle / Soll er die Zeügen im Rechten Namkündig machen / Wor auff jme vom Landtschreiber eine Steuing an den Zeügen / fur die gewöhnliche gebür / soll mitgetheilet werden / Das er auff einen benannten Tag / als bescheidenlich auff den Negsten Gerichtes Tag darnach / fur dem Recht erscheine / vnd seiner wissenschaft Zeugnisse gebe / Auch soll dem andern Theill / dawider die Zeugnisse geführet wird / angesetzt werden / das er auff dieselbe zeit / fur Gericht komme / vnd die angegebene Zeügen sehe vnd höre / vörstellen / auffnehmen vnd voreiden. So denn der Zeügenführer / mit den Zeügen / auff bestimmte zeit / fur Gericht kumpt / soll der Staller von einem jeglichen Zeügen einen Leiblichen Eide nehmen / das er zu Ort vnd einem Heiligen Euangelio schwere / in der sachen / darüber er zu Zeügen beruffen vnd bescheiden / zusagen die Wahrheit / so viele jme wissenschaftlich ist / vnd solchs nicht vnterlassen / vmb freundschaft / feindschaft / Gunst / Gabe / noch vmb jenniger

Eyderstetischen Landrechtens.

jenniger vrsach willen. Wenn solches geschehen / sollen die Parthe abtreten / vnd ein jeglich Zeüge insonderheit / abwesendes der andern / durch den Staller oder Rächte gefragt werden / mit allem fleisse / was jme von der Sache / darinne er zum Zeügen vorgestellet / wissenschaftlich sey. Der Zeüge soll auch zuuor seines gethanen Eids / vnd was fur eine grewliche Straffe in zeitlichen vnd ewigen / solcher auff sich habe / verwahrshawet vnd erinnert werden.

Wenn er denn seine wissenschaft auffgesaget / soll man ihn vmb die vrsachen derselben fragen / ob ers aus sehen oder hören habe / oder wo jm dasselbige zuwissen geworden.

So auch der Zeüge sagen würde / das er von der Sache keine wissenschaft habe / Soll er auff andere frembde geschichte / nicht gefragt werden / vnd was so allenthalben des Zeügens Aussage gewesen ist / das soll der Gerichtschreiber mit fleisse auffzeichnen vnd beschreiben / worfur jme fur jedern Zeügen abzuhören 4. Schilling gegeben werden sollen. Vnd soll dem Zeügen bey dem gethanen Eide aufferlegen / was er gezeüget hat / zuuerschweigen / vnd Niemand zu offenbaren. Vnd ob es sache were / das der ander Theill / dawieder die Zeügnisse geführet wird / auff vörgehende Steuing zu dem Zeügentage nicht keme / So sollen der Staller vnd Rächte nichts desto weniger mit auffnehmung der Zeügnisse fortfahren. So auch der Zeügenführer auff den angefahrenen Zeügentag / seine Zeügen nicht fur Gerichte bringen würde / so soll er seiner Zeügnisse verlustig sein / es sey denn / das jnen notsachen daranne entschuldigen / die mag er Gerichtlich furbringen vnd beweisen / Wenn denn dieselbigen erheblich besunden werden / soll jnen ein ander Zeüge Tag werden angesetzt.

ARTICVLVS XIII.

Wie viel Personen zu einer vollkommenen Zeugniss von nöten.

In jeglicher / der eine vollkommene Zeugniss führen / vnd damit etwas beweisen will / Der soll solchs thun zum wenigsten mit zweyen glaubwürdigen Zeugen / vnd mag eines Mannes Zeugniss zu Rechte etwas zubeweisen / nicht gelten / Doch so es sich zutrüge / daß der Zeugenführer vber einen Zeugen furzubringen nicht wüßte / so derselbe Zeuge were eine fromme vnstraffliche Person / so machet seine Zeugniss einen halben beweiß.

Will denn der Zeugenführer bey seinem Leiblichen Eide erhalten / daß das jenige wahr ist / was der eine Zeuge gezeuget hat / so wird es fur ein vollkommen beweiß angenommen.

Es soll aber solcher Zeugenführer eines guten Namens vnd geruchtes sein / were er ein leichtfertiger oder solcher Man / der leichtfertigen zuschweren pfleget / oder sonst eines bösen Gerüchtes / soll er nicht zugelassen werden / eines einzigen Zeugen Eide mit seinem Eide zubestetigen.

ARTICVLVS XIII.

Was fur Personen zeugnisse zu geben / sich entschuldigen mügen.

So der Vater wieder den Sohn / der Sohn wieder den Vater / Bruder vnd Schwester wieder ein ander / Ingleichen der Tochterman / wieder der seiner Frauen Vater / vnd der Frauen Vater / wieder seiner Tochterman / Der Stieff Sohn / wider seinen Stieff Vater / vnd der Stieff Vater / wieder seinen Stieff Sohn / Zeugnisse zu Rechte zu geben gefordert werden / Können sie sich dauon entschuldigen vnd entledigen / Ingleichen ist Niemandt schuldig / wieder seine Herrschafft oder seinen Wird deß gedingtes Gesinde er ist / Zeugnisse zugeben / Es were denn / daß man sonst keine ander Zeugnisse / vnd kunderschafft der warheit haben konte / vnd die Sache groß vnd wichtig were / so sind dieselben Personen schuldig / gleich als andere / im Rechten Zeugniss zugeben / so wol in Irer wirt vnd Frauen hendel / als Sachen wieder ihren Wird vnd Frauen.

ARTICVLVS XV.

Ob ein Zeuge Kranckheit halben fur Recht nicht kommen konte.

Wegebe es sich / daß einer der zeugen sollte / so schwach vnd Kranck were / daß er aus seiner Behausung / fur daß Recht nicht kommen konte / So soll der Staller dar zu verordnen / zween von seinen Rhäten / vnd den Gerichtschreiber / die sollen zu im ins Haus gehen / Daselbß den Zeugen Eide von ihme nehmen / vnd ihnen vmb seine wissenschafft befragen / vnd was er aussaget / fleißig auffschreiben / vnd wiederumb in daß Recht bringen /

Erste Theil

Vnd sollen die Zeugnissen / so gerichtlich geführet / im Gerichte folgendts öffentlich verlesen vnd Publiciret werden / Auch dem gegentheil frey stehen / alsfort stehendes Fusses / seine Einsage dagegen fur zuwenden / oder aber Abschrift zu nehmen / auff den negsten Gerichts Tag / seine Einsage vnd *Exceptions* . gegen die Personen so gezeuget / oder ire Aussage vnd Gezeugnisse / Mündlich furzubringen / Dawieder denn der Zeugenführer seine Rechtliche notturfft / auch wiederumb einzuwenden / vnd also durch zwey oder zum högsten drey Wechsell Rechte / zum Urtheil schliessen.

ARTICVLVS XVI.

Von Beweisung durch Siegel /
Brieffe vnd Handschriften.

SEr seine Sache durch glaubwürdige Besiegelte Brieffe vnd Handschriften beweisen will / darzu wird er billig gelassen / Vnd ist so viel / als der mit Zeügen etwas beweisen konte. Es sollen aber die *Originalia* der vorsiegelten Brieffe vnd Handschriften / im Rechten furgebracht werden / vnd ist nicht gnug / das man Copien (Ob schon die durch einen *Notarium* *auscultiret* werden / zum schein fur bringe: Man soll auch solche Brieffe vnd Handschriften den jennigen / wieder denen sie eingebracht werden / zeigen vnd sehen lassen / Ob er an den Siegeln / oder den Schriften / mangel hette / solchs anzuzeigen.

Artis

Enderssteischen Landrechtens.

ARTICVLVS XVII.

Von Beweisung durch den
Augenschein.

Beweisung durch die Augenscheinliche besichtigung / soll vnd mag / durch Staller vnd Rhete / da es gleich von den Parteyen nicht begeret / auß Richterlichem Ampte / so es die notturfft erfordert / vnd solchs dem gegentheil zuvor *notificirt* . zugelassen vnd angenommen werden / Vnd hat der Rache nach allem gebrauch / wenn solche Besichtigung geschehen / von dem verlustigen Theile / eines Tags Zehrung zufordern / Da aber solche Besichtigung zuuerhütung grossern Vnkost / durch den Staller vnd die jennigen / so er dazu ziehen wirt / besehen würde / haben sich die Parte nach gelegenheit / mit jme des Vnkostens vnd mühe zuuergleichen.

ARTICVLVS XVIII.

Von Eyden.

So Jemandts hinfurder worumb beschuldigt wird / es sey vmb Schuldt / Belt oder schaden / So soll der Keger / wie oben geseket / seine Klage durch Zeügen / besiegelten Brieffen vnd Handschriften / vnd andern glaubwürdigen Urkunden beweisen / vnd so das beweiß gnugsam vnd vollkommen ist / mag sich der Besclagte

Erste Theil

Klagte mit keinem Eide davon entwircken: Würde es sich aber zutragen / daß einer / der Klagte / keinen beweiß hette / vnd dem Beklagten Theile seine Klage zu Eydes Handt legen wolte / so mag sich der Beklagte mit seinem Eyde erhalten vnd erwehren / Wolte er auch dem Klegler den Eydt wiederumb heim schieben / vnd in sein Gewissen stellen / daß stehet ime frey / vnd so der Klegler nicht schweren wolte / wird der Beklagte frey vnd billich loß erfunden. Es sollen auch künfftig / alle Rechtliche zuerkante Eyde auff gude achten Stallers vnd Rächts / entweder für dem Landgerichte / oder auch für dem Carspell Rechte geleistet werden.

ARTICVLVS XIX

Von Gesprochenen Urtheilen

vnd dero Execution.

Wenn beide Parte / Klegler vnd Beklagter ihren Beweis eingebracht / oder daß einer den Eydt / so im zu Rechte ist auferlegt / geleistet hat / Soll der Staller mit den Rächten / Klage / Antwort / Beweis vnd alle ander der Sachen umbstende mit fleiß bewegen / vnd darauff sich eines Urtheils vergleichen / welches er durch den Gerichtschreiber Schriftlich soll verfassen / vnd beiden Parthen offenes Gerichtes ablesen lassen / da die beide Parthe damit zufrieden / also / daß solches Urtheil nicht geschulden würde / Soll der Staller nach außgange Zehen Tagen / in welcher zeit daß Urtheil in seine Krafft ergangen ist / auff ansuchung des gewinnenden Theiles / nach LandtRechte / die

Eyderstetischen Landrechts.

te / die Execution thun / vnd zu deme jennigen / was ime zuerkant / wirklich verhelffen / derogestalt / so auff vn beweglich Gutt / als auff liegende Gründe vnd stehende Erbe / geklaget were / soll er denselbigen / der daß Urtheil gewonnen / in solch Gutt weisen vnd einsetzen / vnd daß verlustige Theill / oder daß / so darinnen sesse / heraussen weisen lassen.

Würde aber geklaget vmb Gelt / Schuldt / schaden vnd dergleichen / soll ime der Staller aus des verlustigen Theils Gütern / Pfande verreichen lassen / die so viel werth sein / als daß Gelt / Schuldt oder Schade / darumb geklaget worden / sich erstrecken thut.

Hette aber der verlustige / so viel beweglichs Gutes nicht / daß man so hoch achten konte / als die Schuldt oder Schade ist / So soll der Staller dem gewinnenden Theile / so viel von stehenden Erben vnd liegenden Gründen aussenken vnd zu warden dieren lassen / als daß von nöten ist / daraus soll sich derselbige zuerholen haben / was er mit Rechte gewonnen. So aber bey dem verlustigen Theile / keine Güter / beweglich oder vn beweglich zu finden sein / soll er in seinen freien Hals geswardiret / vnd folgendts auff ansuchen des gewinnenden Theils / gefänglich eingezogen / vnd darinnen so lange gehalten werden / bis das er daß gewinnende Theill befriediget / Jedoch daß wegen der Zehrung vnd Vnkostung / zuuor Bürgen gestellt.

Es sollen auch die Urtheil / davon nicht appelliret / sondern in ire Krafft ergangen / innerhalb Jahres / von dem Tage / an welchem solche Urtheil publiciret / anzurechnen / exquiret werden / Derwegen dem gewinnenden Theile obliesget / die Execution / der in ire Krafft ergangenen Urtheil / von Außgang eins Jahres / bey dem Staller zusuchen.

Erste Theil

Wurde er denn fehmig sein / hat ihm der Staller die Execution zuverweigern / Es wehre denn / daß der Staller außershalb Landes / oder sonst die Execution auß andern kundbaren Ursachen / beim Staller nicht erhalten konte: Ebenmessiger weise / soll es mit der Execution der Vierzig Marck Brieffe / auch gehalten werden / Nemlich / daß die Execution solcher Vierzig Marck Brieffe / bey dem Staller / vor außgange eines Jars / von dem Tage anzurechnen / an welchem solche Vierzig Marck Brieffe / fur dem Carspells Recht abgelesen / vnd von den Lehensleuten unterschrieben.

ARTICVLVS XX.

Von geschuldenen Urtheillen

Wenn durch den Staller vnd Räte
ten die Urtheill eröffnet / vnd ein Theill daran nicht begnügig sein würde / oder auch / daß beide Theile / ein jeglicher von einem sonderlichen Punct in solchem Urtheill / appelliren wolte / So soll es einem jedern frey stehen / nach gesprochenem Urtheill dasselbe zuschelten / von der Dingstette an den LandtRat / nach altem gebrauche / Vnd wenn der LandtRat auff solche Appellation gescheiden / mag sich derselbe / der sich beschweret zu sein vermeinet / an vns beruffen vnd Appelliren: Worauff wir zu erster gelegenheit beide Parte Citiren / vnd die Sache durch vnser Räte verhören lassen wollen / durch welche die Urtheill zu reformiren / oder auch nach befindung zubestertigen / vnd zu Exequiren / an den Staller wiederumb gewieset werden sollen.

Vnd

Eyderstetischen Landt rechtens.

Vnd soll hiemit der Alte gebrauch / wenn ein geschulden Urtheill reformiret / daß alsdenn der Rat / Leib vnd Gute vorwircket / hiemit Cassiret vnd auffgehoben sein / Doch ob einer den Rat / daß sie inen verunrechtet / vnd wieder den Buchstaben des LandtRechtes gesprochen hetten / fur vns beklagen wolte / Der hat darauff sein Recht fur vns ordentlich zuverfolgen.

Wurde aber solcher Klegler der Sachen Niederfellig / soll er vns seines muthwilligen Klagens auffzudingem / vnd dem Beklagten Rat beneben Gerichts kosten / schaden / vnd geheimer Zehrung / Dreissig Marck zuentrichtem schuldig sein.

ARTICVLVS XXI.

In was Sachen von dem einen Gerichte zum andern nicht mag appelliret / noch solche Appellation an vnserm Hoffgerichte angenommen werden.

Erstlich sol keine Appellation zulessig sein / die Ein Hundert Marck Lübisck nicht auff sich haben / In welchen Hundert Marken schaden Gelt / Interesse / vnd Gerichtliche Expens nicht mit zuberechnen.

Wurden aber solche Ein Hundert Marck durch auffgelauffene erlaubte Zinse / als ein Schilling von der Marck / durch Gerichtliche erkandniß erhöht / also daß das Haupt Geldt vnd Zinse vber Hundert Marck sich erstrecken wurde / mag alsdenn dauon wol appelliret werden.

E iij

Furs

Erste Theil

Fürs Ander soll keine Appellation zulässig sein / in Sachen / darinnen wegen freuels / Busse / Brüche / Malefis / Criminalen vnd injurien Sachen / Item wegen Scheldeworte / Schmäschriften / geklage vnd gesprochen ist.

Fürs Dritte von einem Beyrtheill / so keine Krafft eines Endurtheills auff sich hat.

Fürs Vierde / In öffentlichen vnd bekentlichen Schulden / die mit Siegel vnd Brieffen / auch klaren Handschriften liquidiret vnd dargethan werden mügen / wenn schon sich das Haubigelt vber Hundert Mark erstreckede.

Zum Fünfften / In Sachen / welche die Gebew innere halb Landes / vnd insonderheit in den Stedten vnd Flecken belangen thue.

Wie denn auch keine Sachen / an vns vnd vnser Hoffgerichte gebracht werden sollen / darinnen in erster vnd anderer Instanz / in den Vntergerichten nicht erkandt.

Würde sich nun Jemandt vntersehen / in obgedachten Sachen zu appelliren / sollen Staller vnd Rächte solcher appellation zu deferiren nicht schuldig sein / sondern da solchs geschehe / sollen dieselbigen ad Exequendum an vnsern Staller remittiret werden.

Würde aber Jemandts / außershalb der Fünff vorgeschriebenen Fellen / sich an ans vnd vnser Hoffgerichte beruffen / derselbige soll von zeit der interponirten appellation an zurechen innerhalb Sechs Wochen / Citationes bey vnser Cansley außbringen / dieselbigen vnserm Staller / oder seines Abwesens dem Landtschreiber jedes Gerichtes zeigen / vnd dem Appellaten / innerhalb obgesetzten Sechs Wochen / durch zwene Carspelleute insinuiren lassen.

Würde solchs nicht geschehen / sondern er daran seümic sein

Endertetischen Landtrechtens.

sein / Soll nach Außgange solcher Sechs Wochen / auff anrufen des gewinnenden Theills / die Sache nach Landt Rechte exequiret werden.

Es soll aber der Appellant stehendes Fusses nach altem her gebrachtem gebrauch / also forth nach dem gesprochenen Urtheill / an vns appelliren / vnd des negsten Tags darnach auffslengste / dem Staller vnd Rächte Bürgen stellen / daß er seine Sache verfolge / vnd so er derer verlustig / vnd in benanter zeit der Sechs Wochen / keine Citation außbringen / oder dem Landtschreiber vnd Zegentheill innerhalb angeregten Sechs Wochen / nicht insinuiren wurde / dem gewinnenden Theile / den Gerichtes vnkosten vnd schaden (doch auff ermessigung des Stallers vnd Rächts) zu erlegen vnd zubezalen.

Der Appellant soll auch daneben schweren den Eydt für gefehrdt / daß er nicht appellire / die Execution damit auffzuhalten / vnd sein Regentheill vmbzutreiben / sondern daß er gläube / vnd nicht anders wisse / er habe eine gute Sache / vnd sich bessers Rechts getrüste.

ARTICVLVS XXII.

Von verzügerung des Rechtens.

Wenn es sich zutrüge / das einer Be-
klagt / vnd dem Klegern daß Rechte versagt oder gefehrllich verzogen würde: Seken vnd ordnen wir / daß der Kleger sich dessen Kegen vns beklagen müge / Darauff wollen wir ime an den Staller vnd Rächte Schriftlichen beuehlich mittheilen / vnd was recht sein wird / vnuerlengt verheiffen lassen. Wurden

Erste Theil

Wurden denn Staller vnd Rechte / solchem vnserm be-
uehlich nicht folge thun / Soll die Klage als an vns deuoluirt /
von vnsern Rechten angenommen / vnd was Rechte / darinnen
erkannt werden / Jedoch / daß der Klegler zuuor außsündlich
mache / daß ime daß Rechte gewegere oder verzogen / Oder
auch daß des Stallers vnd Rechts verantwortung vnd ge-
genbericht zupforderst gehört.

ARTICVLVS XXIII.

Von des Stallers vnd Rechts
Zerunge.

Damit aber Staller vnd Rechte /
wenn Dinge vnd Rechte gehalten / ire notturfftige
Zehrung vnd vnterhaltung haben mügen / Sintemall
sich die Gerichts Tage gemeinlich in jederm Berichte auch
Neht Tage / vnd bisweilen lenger / erstrecken / vnd die Landt
Rächte von den Gerichtssetten / weit entseffen sein / Soll jnen
hiemit erlaubet sein / nach hergebrachtem gebrauche / jren
Vnkosten vnd Zehrung damit außzurichten / von einer jedern
Burglichen Sachen / so ein Hundert Marck Lübisck auff
sich hat / einen Reichs Schaler von dem verlustigen Theile zu
fordern.

Von einer injurien Sache / einen Guldten.

Item / In Malefiz Sachen / da ein Mißthäter zu Leib-
licher Straffe erkandt / eines Tages Zehrung.

Eyderstetischen Landt rechtens.

ARTICVLVS XXIII.

Von Procuratorn.

Nachdem auch bisshero in vnsern
Eyderstetischen Vntergerichten / nicht gebreüchlich
oder zuleffig / daß die Parte ire notturfft / durch die
Procuratorn Mündlich furtragen lassen / damit die Partheien
durch die Procuratorn nicht in weihleüffigkeit zu irem merck-
lichen schaden geführet / Sondern daß die ire Klagen durch
eine Supplication oder auch Mündlich furbringen / des Bes-
klagten Bericht / darauff also forth gehört / Auch dem Bes-
klagten vergündt / wo ferne im der Sachen wichtigkeit hab-
ben bedenck zeit nötig / daß im auff sein ansuchen Dilation ge-
geben / in gebürender Rechtsfrist / als vier Wochen seinen Re-
genbericht dem Landtschreiber schriftlich einzubringen / Wel-
chen Regenbericht der Landtschreiber dem Klegler zuubers-
schicken / damit er seine notturfft dakegen auffs Pappir zubrin-
gen / vnd auff Negstfolgenden Rechts Tag auff solche einges-
kommene Schriffren / auch fernern beyder Parte furbringen
nach Landt Rechte / in solcher Sachen verfahren / vnd was
recht ist erkandt werden müge.

So setzen vnd ordnen Wir / daß es nachfolgender zeit /
Ebenmessiger weise / in vnsern Eyderstetischen Vntergerich-
ten zuhalten / vnd daß keine Procuratorn / Insonderheit Auß-
heimische / zu procuriren / oder den Parteyen zu dienen nicht
zugelassen werden sollen.

Wolte aber einer / es were Klegler oder Beklagter / seine
Klage vnd Antwort / durch einen verstendigen Man in
Schrift

Ander Theil
Schriften verassen lassen / soll solches den Partheyen allers
seits frey stehen / Welche / daß den Procuratorn in den Ge-
richten Persönlich zuzusehen vnd zu agiren nicht gestattet.

Ander Theil Eyderstetischen Land- rechts.

ARTICVLVS PRIMVS.

Von Vormunderschafft / vnd weh-
me Vormünder gegeben werden
sollen.

Vormünder sollen gegeben werden /
Vnmündigen Kindern / Jungfrauen vnd Frauen /
die nicht begeben sind / Sinlosen Menschen / vnd den
jennen / die Verbringer sind ihrer Güter / diese Personen sind
ihrer nicht mechtig / selber zu Rechte zustehen / oder Jemandt
mit Rechte an zusprechen / noch zuuerkäuffen oder käuffen /
oder auff jennige Wege ihre Güter selber zuuerwalten / Vnd
was also ohne Vormünder geschicht / daß wird zu Rechte vn-
kressig gehalten: Vnmündige aber sind die / so vnter Achts-
hen Jahren / Oder vber Achtschen Jar alt sind / die haben die
Jahr ihrer Mündigkeit erreicht / Vnd sind ihrer Güter als
Mündige / mechtig.

Articul

Eyderstetischen Landrechts.

ARTICVLVS II.

Von wehme Vormünder gegeben
werden sollen.

In jeglicher vernunfftiger Man / der
seiner Güter mechtig ist / Mag bey seiner Vernunfft
in seinem Testament / seinen Vnmündigen Kindern /
Vormünder verordnen / dazu er dasselbe vertrauen setzet /
daß sie seinen Kindern getrewlich vnd wol werden fürsichen /
Die denn also durch daß Testament zu Vormünder verorda-
net werden / sollen mit bestetigung vnd erkandnisse des Rechts
tens / die Verwaltung der Vnmündigen Kinder Güter / an-
nehmen / vnd zuförderst vnserm Staller mit fleiß vnd trewen
den Vnmündigen furzustehen / vnd trewlich bey ihren Gü-
tern zuhandeln / vermittelst Eids anloben.

Darnach sollen sie ein formlich Inuentarium oder Fin-
debuch verassen lassen / also daß der Landtschreiber seine Die-
ner / oder ein ander glaubwürdig Man in gegenwertigkeit vnd
beysein des Rahmans oder Lehensmans / dasselbige beschrei-
ben / die Warders Leüte die Güter estimiren. Vnd die Parte
des Negsten Gerichts Tags solch Inuentarium ins Gerichte
bringen / vnd Confirmiren lassen sollen.

Ob solchs aber nicht geschehe / vnd sich einer der Vn-
mündigen Kinder Güter zuuerwalten vntersunde / so mügen
die Vnmündigen / wenn sie zu ihren Jaren komen / mit ihrem
Ende daß Gut von den Vormündern wieder ausmahnen /
wie er denn auch / daß er ohne ordentliche einsetzung vnd
ohne geleisten Eide / sich solcher Vormunderschafft vnterwun-
den / vns auffdingen schuldig sein soll: Hat er aber auff
furgen

J ij

Ander Theil

furgehende ordentliche einsetzung vnd bestetigung das Inuentarium auffgerichtet / vnd die Güter wardiren lassen / Können sie in darüber nicht beschuldigen.

So aber der Vater in seinem Testament seinen Vnmündigen Kindern / keine Vormünder hette geordnet / So sollen die Nächsten Blutsfreunde / bey denen die anwartung des Erbs theills der Vnmündigen ist / die Vormünderschaft auff sich nehmen / vnd vom Rechten darzu bestetigt werden / auch sich mittelst Eids verpflichten / bey den Vnmündigen vnd ihren Gütern getrewlich zuhandlen / gleich als oben geschrieben / welcher massen auch dieselben Vormünder das Inuentarium zuuerfertigen / verpflichtet sein sollen.

Im falle aber die Vnmündigen keine Blutsfreunde hetten / die zu der Vormünderschaft dücklich wehren / So soll der Staller denselben Vormünder zuuorordnen haben / die Personen / so den Vnmündigen nützlich sein mügen / die es mit dem Gelübde vnd Inuentario / den andern vorbeschriebenen Vormündern / die im Testament gesetzt / oder Negster Sippschafft halben dazu kommen / gleich halten sollen / Vnd so diese Vormünder / es sein Bluts Freunde / oder die das Recht gesetzt hat / kein Inuentarium / als oben berürt / würden auffrichten / die Güter beschreiben vnd wardiren lassen / vnd ohne dasselbige / der Vnmündigen Kinder Güter sich vnternommen / Sollen die Kinder / wie zuuor gemelt / wenn sie zu ihren Mündigen Jahren kommen sind / ihre Güter von denselbigen mit irem Eide auszumahnien haben.

Jungfrauen / Ob die schon ire Mündige Jahre erreicht / vnd Wittwen / so es von nöten / Soll das Recht einen Vormünder verordnen / denn es kan keine Jungfraw oder Witwe zu Rechte stehen / oder etwas vergeben / sie muß es thun durch

Eyderstetischen Landrechtens.

durch iren geforen / vnd im Rechten bestetigten Vormündern.

Sinlose Leute vnd die ihre Güter verbringen / sind ihrer Güter auch nicht mechtig / Denen soll der Staller auff der Freünde anhalten / oder Ampis halben / Vormünder stellen / ohne welcher vorwissen / willen vnd zuthun / sie der Verwaltung ihrer Güter nicht mechtig sein.

ARTICVLVS III.

Was fur Personen sich der Vormünderschaft entschuldigen mügen.

Der selbst viel Kinder hat / Fünff zum wenigsten / Item die in Embiern sitzen / so der Regierung vnd gemeinem nuzze betreffen / die von der Obrigkeit in den gemeinen Sachen verschickt werden / Die auch sonst mit anderer Vormünderschaft / dreien zum wenigsten beladen sind / die viel Kranck vnd schwach / die / so in grosser Armuth sein / welche Sechzig Jahr Alt sein / der mit den Vnmündigen zu Rechte henger / oder mit des Vnmündigen Vater in Tode Feindschafft gelebet hette / oder sonst ganz einfaltig vnd vnerfahren were / Diese alle können sich der Vormünderschaft entschuldigen / doch das sie solche entschuldigung innerhalb zwey Monat zeit dem Staller furbringen vnd bescheinen / Welche aber solche entschuldigung nicht haben / vnd der Vormünderschaft sich weigern wolten / Die sollen durch Rechtlichen zwang dazu werden angehalten.

Von Macht vnd Gewalt der Vormünder.

Die Vormünder sollen die Unmündigen vertreten / in den Rechten allda sie zu Klagen haben / oder von andern Beklaget werden.

Ingleichen sollen sie von wegen der Unmündigen bewilligen / was Kauff / Beütenschaft / Heüre / auf geleihet Gelt / vnd sonst ander Contract betreffen mag / die zu besserung der Unmündigen Güter / einzugehen von nöten sein wird / darumb soll kein Urtheill wider die Unmündigen gesprochen werden / es sey denn der Vormünder an stette der Unmündigen dar zu im Rechten gefordert / Vnd so darüber wieder die Unmündigen etwas zu Rechte erkandt wurde / das soll fur vnbindig vnd machtlos gehalten werden.

Ingleichen / so ein Unmündiger sich zu seinem schaden mit einem andern / im Kauffen / Beütenschaft / oder andern Contracten würde einlassen / ohne vorwissen vnd bewilligung der Vormünder / der bleibt dadurch vnuerbunden / vnd ist solche Handlung von vnwerden.

Wärde aber der Unmündige durch obgedachte Handlung / sein Gut verbessern / Bleibt solchs billig bey macht vnd werden.

Es soll aber kein Vormünder / der Unmündigen / Heüse / Höffe / Landt vnd ander liegende Gründe verkauffen / es sey denn / das der Unmündigen Vater so viel Schuld nach gelassen / das die beweglichen Güter zu bezahlung derselben / nicht

nicht können zulangen / oder das es sonst eine andere tringende Nottsache were / Oder es der Unmündigen vorstehender eüfferste schade erforderte / Doch sollen gleichwol die Vormünder als denn / vnd vngachtet es der Unmündigen hohe Noth erforderte / von der Unmündigen Kinder stehenden Erben vnd liegenden Gründen nichts verkauffen / oder in ander Wege veräußern / es geschehe denn auff vorgehende fleissige erkündigung / mit erkandnisse vnd erlaubniß des Rechtens.

Von verdecktigen vnd ungetrewen Vormündern.

Die Vormünder / so bey den Unmündigen Kindern verdecktig handeln / also das dieselben die Nützung solcher Güter in ihr eigen beste verwenden / vnd den Unmündigen irer Güter verbesserung entziehen oder vnterschlagen / Auch den jennen die so vnachtsam vnd wahrlos sind / das der Unmündigen Güter dadurch zu scheinbarlicher verringerung vnd abgang gereichen / Sollen nach befundener warhafftiger gelegenheit / der Unmündigen Freunde / solches dem Rechten ankündigen / oder so die Beuchlichhaber des Rechtens solchs selber erfahren / sie von der Vormunderschafft abgesetzt / vnd zu gebürlicher Rechenschaft angehalten werden / So es sich denn befünde / das sie mit ihrer vntrewe oder vnfleisse / vnd vorwahrlosung / den Unmündigen an ihren Gütern schaden zugefüget / darzu soll er im Rechten zu antworten pflichtig sein vnd

Ander Theil.

Vnd hat der Staller an seine Statt einen andern Vormündern zusetzen.

So es sich als denn / oder auch nach geendigter Vormundschafft befinden würde / daß der vnterwe Vormünder / seines Mündlings Neubigeltis / Zinse / Landthaur oder andere Einkünfte selbst zu seinem nutz gebraucht vnd angewendet / Soll er seinem Mündlinge gedubbelte Zinse / als von jederer Marcß zween Schilling ohne einige Exception / Von solcher Zinse / Landthaur / vnd anderer Hebung / Zerlich entrichten vnd vergnügen.

Wo ferne auch der Vormünder / als der Negste Erbe die Anwartschafft seines Mündlings verlassen schafft hetten / soll der Mündling nicht bey ime / sondern bey andern Freunden oder Frembden entzogen vnd erhalten werden. Hetten auch der Vormünder seinen Mündling in Rechtlicher vertretung / worinnen verschen / also daß er die Beweisung seiner geführten Klage / oder auch seine Exceptiones / gegen seines Mündlings Anfleger / zu rechter zeit im Verichte nicht fur gebracht / Oder so ime nott gewesen / von der gesprochenen Urtheill zu appelliren / solche appellation vnterlassen / vnd sich nach geendigter Vormundschafft befinden würde / daß der Mündling / durch solche versümmisse vnd nachlässigkeit / merklich verkürzet / Soll dem Mündling freysichen / seinen Vormündern nach erlangter Mündigkeit / detsfals entweder Rechtlich zubespreehen / Oder auch *Restitutionem in integrum* vnd Aufhebung / *rescission* vnd vernichtung der gesprochenen Urtheill / von dem Staller zubitten / damit er sich seines erlittenen Schadens wiederumb zuerholende: Vnd wird solche *Restitution* oder Einsetzung in den vorigen Standt / nach erlangter

Eyderstetischen Landrechtens.

langter Mündigkeit / den Negstfolgenden Vier Jahren vom Staller bewilliget.

Jedoch gewinnen solche Vier Jahre / allererst ihren anfang von der zeit an zu rechnen / wenn die verletzung oder verkürzung dem jennigen / so die Mündigkeit erlanget / kundbar vnd wissentlich worden / welches er bey seinem Eynde erhalten soll / daß ihme von solcher verletzung vorhin nichts bewust.

So auch die Vormünder / ohne nothsachen der Vnmündigen stehende Erbe vnd liegende Gründe verkaufft hetten / so mag der Vnmündige / wenn er zu seinen Jahren kumpt / oder auch der eine Vormünder / der an statt des Abgesetzten / wiederumb durch daß Recht verordnet ist / solche Gründe / oder Erbe mit Rechte vnd vorgehenden beuehlich des Stallers antasten vnd zu sich nehmen.

Vnd mag der Keuffer die Vormünder / die es ihm verkaufft haben / wiederumb suchen / vnd von denselben sein außgegeben Kauffgelt nehmen.

ARTICVLVS VI.

Von endtschafft der Vormünder- schafft / vnd der Vormünder Rechenschafft.

Wenn der Vnmündige Achzehen Jahr Alt geworden ist / so wird er fur Mündig gehalten / vnd ist dadurch die Vormundschafft Todt vnd erloschen / darumb mag also denn der Vnmündige seinen gewesenen Vormündern / vmb die nachstehende Rechenschafft

Ander Theil

schafft vnd ein andwertung seiner Güter fordern / Solche Rechenschaft soll der gewesene Vormünder vnstrafflich zu thun schuldig sein: Wenn solche Rechenschaft nicht gnugsam wehre / hat ihn der Mündige mit Rechte darumb zubespreschen / Denn es sind dem Mündling alle seines Vormünder Güter stillschweigend verpfendet / derogestalt / daß dem Mündling für allen Gleübigen / welche nicht außrückliche Elter Specificirte oder Generall verpfandung in des Vormünder Güter haben / den vortritt gebäre / Vnd also den jensigen / so alleine bloss Handtschriften für zubringen / vorgezogen werden.

So auch einer vnter Achzehen Jahren sich in den Ehestande begeben wolte / vnd derowegen durch daß Recht sich Mündig zuerkennen / vnd die verwalung seiner Güter / ime zuerleüben bitten wurde / die denn also / ob sie gleich Achzehen Jahr nicht Alt sein / Mündig erkandt / vnd ire Güter anzutasten / vnd selber zuerwalten verlaubnisse vom Rechten erlange / denen sollen die Vormünder die nachstehende Rechenschaft zu thun / vnd so dieselbe strafflich besunden / zu Rechte ihnen darumb zu andworten verpflichtet sein / also auch alle vnd jeder Güter / beweglich vnd vnbesweglich / ihnen einandworten vnd folgen lassen / Doch haben die Vormünder zur Rechnung zubringen / was an den Gütern nützlich vnd nothwendig verunkostet.

Was auch zu vnterhaltung des Vnmündigen / bis auff dieselbige zeit auffgelauffen / vnd was sie sonst dem Vnmündigen zum besten in seinen Verbungen oder Sachen verzehret / Solches alles / soll der gewesene Vnmündige auff sich nehmen vnd tragen: Sonst all dieweil die
Vorm

Enderstetischen Landrechtens.

Vormündschafft noch vngendiget ist / sollen die Vormünder der Vnmündigen nechsten Blutsfreunde alle Jahr von den Gütern vnstraffliche Rechenschaft thun / vnd was an Aufkunfft derselben eröbert / an gewisse Orter mit Rathe derselben Blutsfreunde auff Rente belegen.

So aber die Vnmündigen keine Blutsfreunde hetten / soll der Staller vnd Rath etliche gute Leute dazu verordnen / welche die Rechenschaft hören / vnd wie das Geld zu belegen seyn eynrathen helfen.

Würde sich aber ein Vormünder Jährliche Rechenschaft zu thun weigern / der soll durch Zwang des Rechts dazu angehalten werden.

Wenn denn solches geschehen / soll der Mündiger verpflichtet seyn / seinen Vormündern / so derselbigen ein oder mehr weren / zu billicher Danckbarkeit seiner gehaltenen Mühe zu verehren: Als bescheydentlich / so vnfrey Güter verhanden / soll auff Erläntnus Stallers vnd Raths / die Vormünder von dem Mündling belohnet werden / Von den freyen Gütern Eynkunfft aber / die ein Vormünder verwaltet / sollen jährliches von der Marck einen Schilling gegönnet vnd gegeben / vnd in der jährlichen Rechnung ihm dem Vormündern gutgethan vnd bezahlet werden.

Ob es sich auch zutrüge / daß der Vnmündige verstorbe / ehe vnd zuvor er seine mündige Jahr erlangte / oder durch das Recht mündig erkant würde: So sollen die Vormünder den nechsten Blutsfreunden / welchen die Güter zu Erbtheil angefallen / verpflichtet seyn / vnstrafflich Rechenschaft zu thun / vnd ihnen die Güter zu vberantworten.

Ander Theil

Ob nun dieselbigen an der Rechnung kein begnügen heten / mügen sie die Vormünder wie obgemelt / darumb zu Rechte ansprechen vnd verfolgen.

So auch die Vormünder die Güter ohne Inuentarium (Das ist ein gewiß klar Register / da alle Güter auß vnd in Schulden / des Vnmündigen einbeschrieben sind) vnd one vorgehende wardierung an sich genommen / Können sie dieselbigen von jnen mit irem Eyde aufmahnen.

Welche verordnung auch statt haben soll bey den jennigen / Die Jungfrawen / Wittwen / Sinloser Leute / vnd Vmbringer ihrer Güter / Vormünder schafft auff sich genommen / vnd ihre Güter vnter den Henden gehabt.

ARTICVLVS VII

Von Ehelicher Vormundschaft.

Der Man ist seiner Ehelichen Frawen Vormünder / ohne des willen vnd Vollborth / sie weder keuffen / verkeuffen noch sonst contrahiren kan / auch mag sie selber nicht zu Rechte stehen / sondern es muß solches geschehen / durch ihren Ehelichen Vormündern oder seinen Vollmechtigen : Doch hat der Man nicht macht von der Frawen stehenden Erben vnd liegenden Gründen / ohne der Frawen willen vnd vollborth etwas zu verkeuffen / oder in ander Wege zuuereußern : Es sollen auch solche Kauffe vnd oberlassung der unbeweglichen Güter / zu Dinge vnd

Enderstetischen Landrechtens.

ge vnd Recht geschehen / vnd durch das Recht besetigt werden / Sonst ist dasselbige von vnwirden.

ARTICVLVS VIII

Von Testamenten / vnd was gestalt die Testamente sollen gemacht werden.

Es ist natürlicher billigkeit gemess / das ein jeglicher seinen letzten willen erklären vnd desselben einen beständigen schein nachlassen müge : Darumb setzen vnd verordnen wir / das einem jedern frey stehen soll / sein Testament zumachen / vnd darinnen seinen letzten willen zu bezeugen / Welches in der gestalt geschehen soll / das der jennige / der das Testament machen will / Er sey Kranck oder gesunde / zu sich fordere / seinen Kirch Herrn mit zweyen oder dreyen Zeügen / das frome vnd bescheidene Leute sein / die als oben geschrieben / innerhalb Gerichts / Zeügen können / Fur denselben soll er sagen vnd bezeugen seinen letzten willen / wie er es mit seinen Gütern nach seinem Todte will gehalten haben / Dasselbe soll der Pastor aufschreiben / vnd wenn er es ihme noch ein mahl furgelesen / vnd er bekennet / das solches sein letzter wille sey / Soll das Testament durch ihn / auch den Kirch Herrn / vnd die Zeügen versiegelt werden / vnd in mangel seines Siegels / soll ein ander seinen wegen versiegeln / Vnd soll durch die Zeügen dem Staller vnd Rahte / solch Testament zugestellet / vnd bey dem Staller mit entrichtung einer verehrung / als bescheidenlich eines

Ander Theil

Reinischen oder Ungarischen Güldens / nach Gelegenheit des Testatoris, hinterlegt werden / Welch Testament der Statler oder Landeschreiber in Verwahrung nemen / vnd dem Landeschreiber derwegen Acht Schilling gegeben werden sollen / bis daß der / so es gemacht / mit todt abgehe / vnd das Testament eröffnet werde / welches denn auff Anregen der Erben geschehen soll / des nechsten Rechtstages darnach in offenem Gerichte: Vnd soll dem Kirchherrn bey seinem Eyde hiemit verboten seyn / von solchem Testament keinem Menschen / wer der auch sey / Abschrift oder Copiam mitzuehelen.

ARTICVLVS IX.

Was einer in seinem Testament vergeben möge.

In Erbgütern mag man niemand in seinem Testament etwas vergeben / er habe Kinder oder nicht: Was aber sein wolgewonnen Gut ist / mag er geben nach seinem Gefallen vnd Guldüncken / zu Gottes Ehre / vnd zu milden Sachen / als zu Unterhaltung der Kirchendiener vnd armen Schüler / zu Aufstewrung armer Mägde / zu Spittalen / zu Siechenhäusern / zu Kirchengebawden / zu Wegen vnd Stegen / Item / er mag geben seiner Hausfrauen vnd Freunden / auch seinen Diensthoten / von wegen ihrer getrewen Dienste. Im gleichen mag solches die Frau auch thun / doch solches mit der Bescheydenheit / so er Kinder hatte / daß er ihnen ihren Kindertheil lasse / solcher Gestalt / so die Eltern ihre Güter / das keine bewegliche Güter seyn / vergeben /

Eyderstetischen Landrechtens.

geben / oder sonst im Testament andern vermachen vnd zuwenden wolten / so seynde sie schuldig / daß sie ihren Kindern ihren zugehörigen Kindertheil frey lassen / denn es seynde die Eltern solch Kindertheil ihren Kindern zu entwenden nicht mächtig. Mit dem Kindertheil aber hat es die bescheydene Masse / So einer stürbe / der nicht ober Vier Kinder / es weren Söhne oder Töchter / nachliesse / es sey denn ein Kind / Zwey / Drey oder Vier / so ist der Kinder Theil der Dritte Theil aller seiner Güter / das nicht vnwegliche Erbgüter seyn. Hat aber einer ober Vier Kinder / so viel der auch seyn mögen / so ist das Kindertheil die Helffte aller seiner Güter / die nicht stehende vnd liegende Erbe seynde: So nun hierüber der Vater vnd Mutter ihre Güter vergeben / vnd in ander Hände bringen wolten / daß die Kinder ihr gebürlich Kindertheil / als vor geschrieben ist / nicht bekommen köndten / das haben die Kinder mit dem Rechten zu widersechten / vnd ihnen soll ihr Kindertheil volla gemacht / vnd ohne Abbruch gelassen werden.

Hette er aber keine Kinder / so mag der Mann oder die Frau / mit ihrem wolgewonnen Gute thun / vnd vermachen dasselbig in ihren Testamenten / weme sie es gönnen / (ausgenommen vnehrlichen Personen.)

ARTICVLVS X.

Was für Personen kein Testament machen mögen.

Vnab-

HAYKOB

Ander Theil

Nabgetheilte Kinder / Ungleich

Die vnter Achsehen Jahren vnd Vnmündig sind / es were denn / daß sie das Recht Mündig erkandt / Item Vnsinnige / Stumme vnd Taube Leute / die mügen kein Testament machen / welchs doch dergestalt zuersehen / von denen / die ganz Stum vnd Taub sein / vnd nicht den jennigen / denen die Sprache etwas schwer felle / oder harthörig sind. So auch ein Absinniger / zu der zeit / wenn er bey seiner guten Vernunft ist / sein Testament gemacht hat / daß bleibe stette / vnd wird durch folgende Vnsinnigkeit nicht gekrenket. Der Blind ist mag sein Testament machen / dergestalt / daß er als vorgeschrieben / für seinem Kirch Herrn / vnd zweyen oder dreyen glaubwürdigen Zeugen seinen letzten willen bekennet / welches versiegelt vnd bey dem Gerichte hintergelegt werden soll / wie vor angezeiget.

ARTICVLVS XI.

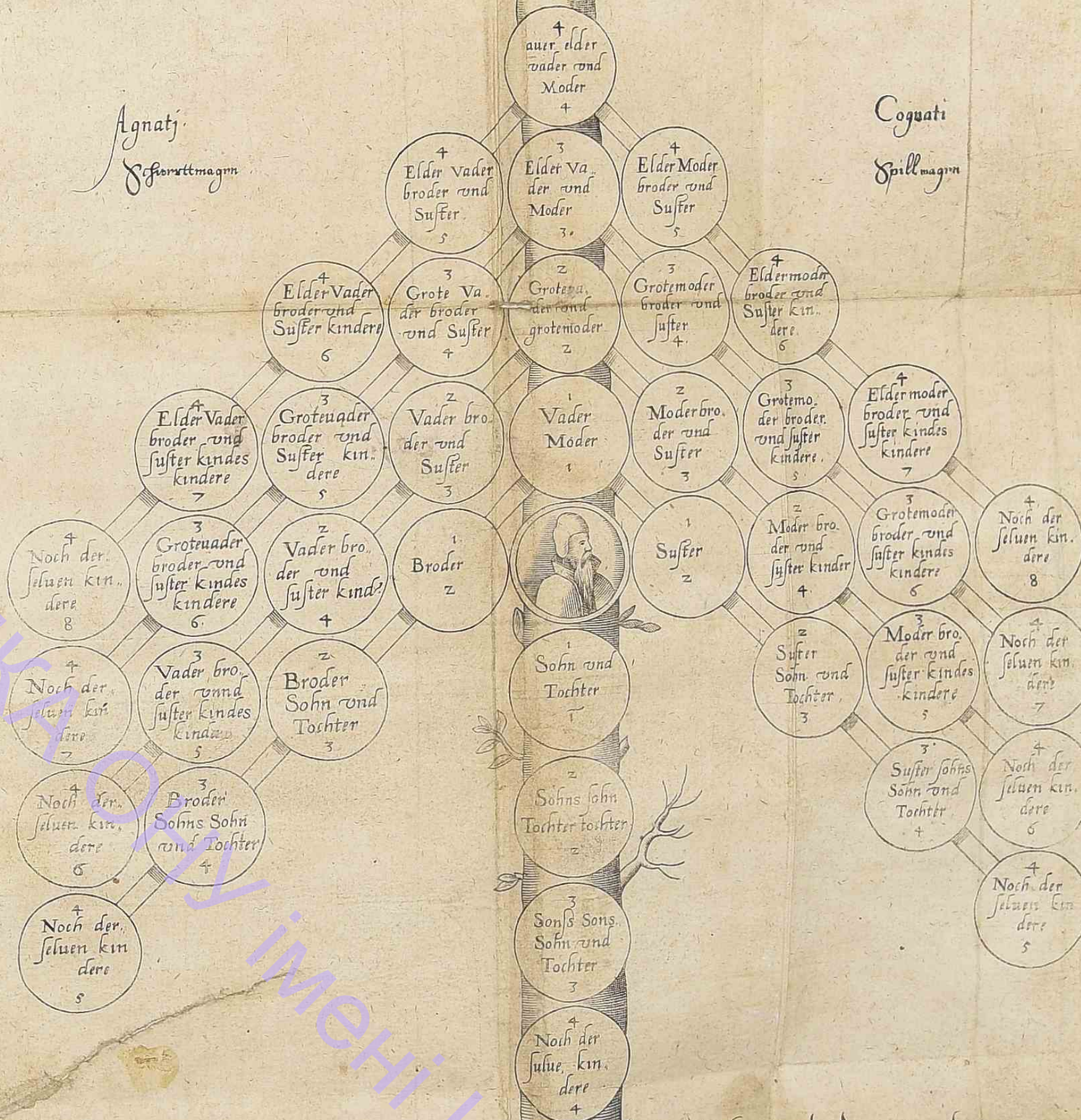
Aus was vrsachen die Testamente gebrochen / vnd von vntwirden gemacht werden.

Inem jeden stehet frey / seinen letzten Willen vnd Testament nur seinem Todlichen Abgange zuuerndern / Darvnt so einer bey seinem Leben sein Testament von dem Gerichte fordern / vnd sich außdrücklich erklären würde / daß er seinen willen verwardelt / So ist solch Testament hernach von Keinen vntwirden.

Ungleich

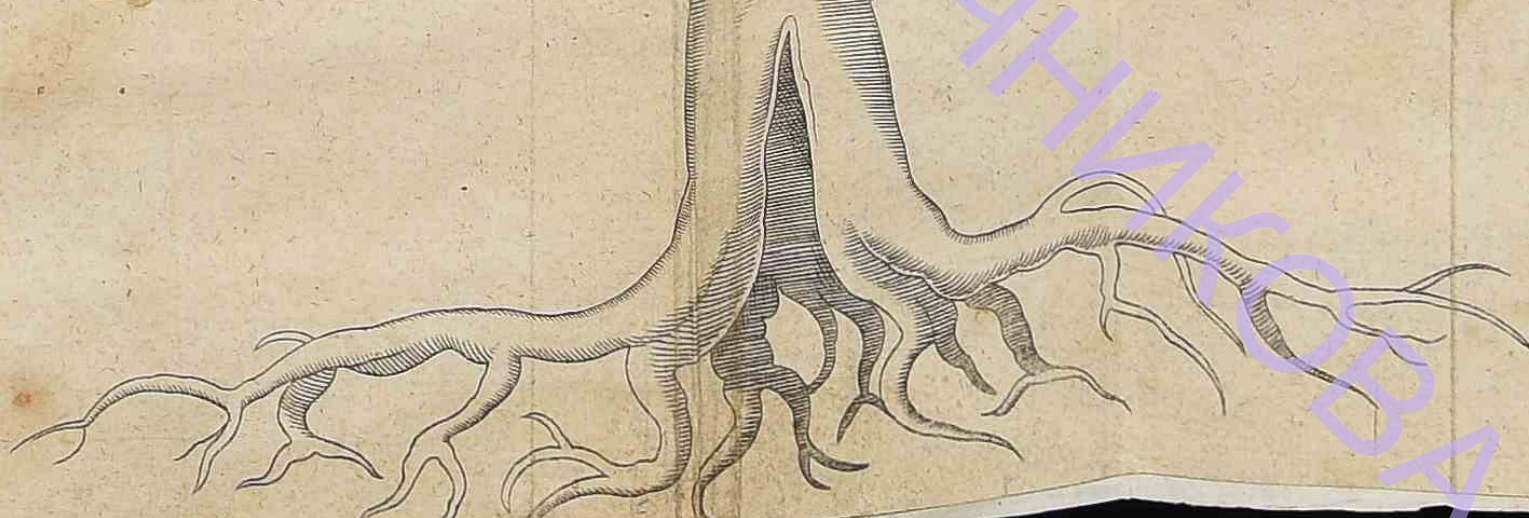
Agnatj.
Schwartzmagin

Cognati
Spillmagin



Ditt is de Bohm der angebornen bluts in Predder sachsischer sprake.

Mageschon vnd des angebornen ge. vnd na Spier stedischem Landtrecht



Eyerstetischen Landrechtens.

Im gleichen / ob er ein ander Testament machete / vnd dasselbige bey dem Staller hinderlegen lieffe / so ist das erste Testament durch das letzte cassiret.

Auch so einer ein Testament gemache hette / vnd darnach eine solche Mißhandlung begienge / darumb seine Güter an vns als die Obrigkeit verfallen / so mag das Testament auch keine Macht haben.

ARTICVLVS XII.

Von Erbschichtung / vnd wie in niedersteygender Linien das Erbe außgethenet / vnd genommen werden soll.

Nach Absterbung Vaters vnd Mutters / nemen ihre Eheliche Kinder derselbigen Erbe vnd Güter / beweglich vnd vnbeweglich / als derselbigen von Natur zugehörige Erbgüter / Derowegen so eytel Söhne vorhanden weren / die nemen gleichen Theyl / an väterlichem vnd mütterlichen Erbe / Ebenmessiger Gestalt es auch zu halten / wenn keine Söhne / sondern eytel Töchter vorhanden / nemen sie gleichen Theyl : Weren aber Söhne vnd Töchter zugleich am Leben / so nimmet von dem Erbe der Sohn zwey Theyl / vnd die Tochter nur ein Theyl / welche Verordnung der vngleichen Erbschafft zwischen Söhne vnd Tochter / sich allein in der niedersteygenden / vnd nicht in der Seylminien erstrecket.

So aber ein oder mehr von den Söhnen oder Töchtern vor der Zeit des Erbfalls verstorben / welche in gleicher oder vngleich

Ander Theyl

vngleichet anzahl Kinder verlassen hetten / So treten des verstorbenen Söhne vnd Töchter / in ihrer Eltern stette / vnd nehmen neben ihrem Vater vnd Mutter / Bruder vnd Schwester so viel von dem Erbe / als ihr Vater oder Mutter / so sie den Fall erlebet hetten / Erben können.

So aber der Verstorbene / so daß Erbe nachgelassen / keine Söhne oder Töchter / sondern von dem einen Sohne oder Tochter / Kindes Kinder / vnd von dem andern Sohne oder andern Tochter / auch Kindes Kinder / nachgelassen: Vngesachtet dieselben in vngleichet Zahl befunden: So Erben die vnter Kindes Kinder ihren Großvater an statt ihrer Eltern in die Stammen / vnd nicht in die Häupter / vnd nemen also die Kindes Kinder auch zu in diesem Fall / von des Großvaters oder Großmutter Erbe nicht mehr denn ihr Vater oder Mutter / so sie den Fall erlebet hetten / nemen solten / Jedoch daß alles seit in niedersteygender Linien wol in acht genommen werde / daß den Söhnen Zwey Theyl / vnd den Töchtern ein Theyl zugelegt werde: Wie es denn in diesem letzten Fall mit Kindes Kindern auch zu halten.

ARTICVLVS XIII.

Wie das Erbe in auffsteygender Linien zu nemen.

In Fall der Verstorbene keine Söhne / Töchter / Kindes Kinde / oder vnter Kindes Kind / vnd also in niedersteygenden Linien keine Erben nachlasse / so seynde zu dem Erbe die nechsten Vater vnd Mutter /

Eyterstetischen Landrechtens.

ter / oder so derselben eines am Leben / Vater oder Mutter alleine.

Were Vater vnd Mutter todt / vnd lebten noch der Großvater vnd Großmutter / so seynde dieselbigen sämplich oder eins alleine zu dem Erbe die nechsten / Jedoch mit dem Vnterscheyde / so der Verstorbene Brüder oder Schwestern / oder derselbigen Eheliche Kinder / Söhne oder Töchter / von voller Geburt nach sich verlassen / dieselbigen treten an ihres Vaters oder Mutters stätte / vnd nemen ohn allen Vnterscheyde ihres verstorbenen Bruders oder Schwester / oder Vater Bruders vnd Vaters Schwester / von voller Geburt / Erbe vnd Verlassenschaft / mit Vater / Mutter / oder Großvater vnd Großmutter / sämplich / oder derselbigen eine zum gleichen Theyl nach Häuptzahl / vnd werden also in diesem Fall Brüder oder Schwestern von halber Geburt von solchem Erbe ihres halben Bruders gänglich aufgeschlossen: Wie denn auch solche Halbbrüder vnd Halbschwestern / ob gleich kein Vollbruder oder Vollschwester / oder deren Kinder vorhanden / zu dem Erbe vnd Verlassenschaft ihres Halbbruders oder Schwestern / nicht zugelassen werden können: Alldieweyl Vater vnd Mutter / oder auch Großvater vnd Großmutter / sämplich / oder dero beyden eins im Leben: Sintemal Vater / Mutter / Großvater vnd Großmutter / des Sohns oder Tochter Erbe allein nemen / wenn kein vollbürtiger Bruder oder Schwester / oder dero Kinder vorhanden.

So aber Vater vnd Mutter / im gleichen Großvater vnd Großmutter / sämplich am Leben weren / so seynde Vater vnd Mutter zu ihrer Kinder Erbe näher / vnd mit mehrern

Ander Theyl

fugen berechtigt/denn Großvater vnd Großmutter. Werden derowegen Großväter oder Großmütter / von ihrer Enckel Verlassenschaft/in solchem Fall allerding außgeschlossen.

Weren aber am Leben des Verstorbenen Vaters Vater oder Mutter / vnd zugleich seiner Mutter Vater oder Mutter/dieselbigen nemen ihres Enckels Verlassenschaft zum gleichen Theyle: Woferne des Verstorbenen Vater vnd Mutter allbereits Todes verfallen / welchen / wie zuvor gemeldt/ in diesem Falle der Vortritt gebüret / vnd wirdt neben ihnen eben so wol / als in vorigen Fällen/ des Verstorbenen vollbürtigen Bruder vnd Schwester/ oder deren Kinder/ zu der Erbschaft mit zugelassen: Stürbe auch ein Kind/das mit den Eltern im Samenden gefessen / so stirbt sein Gut widerumb ins Samende.

ARTICVLVS XIII.

Wie das Erbe in der Seyntlinien zu nemen vnd zu theylen.

Wegebe es sich / das einer verstürbe / der keine Kinder / Kindesfinder / vnd also in niedersteygender Linien keine Erben nach sich lieffe / auch keine Personen in auffsteygender Linien/als Vater/Mutter/Großvater/ oder Großmutter/ vnd so fortan keine Personen in auffsteygender Linien beyhm Leben weren/lieffe aber nach sich Brüder vnd Schwester von voller Geburt / dieselbigen nemen das Erbe / so viel derselbigen seyn zum gleichen Theyle / vnd wirdt in diesem Fall kein Vnterscheydt vnter den vollbürtigen Brüdern

Endersstetischen Landrechtens.

dern oder Schwestern gehalten / denn in diesem fall die Schwestern / zum gleichen Theile / mit dem Brüdern berechtigt.

Wenn aber der verstorbene / Brüder vnd Schwestern/ zugleich von voller vnd halber Geburt nach sich verliesse / Nimbt in solchem fall der Bruder vnd Schwester von voller Geburt ein jeder zwey Theile / Vnd der Bruder vnd Schwester von halber Geburt / ein jeglicher nur ein Theill.

Weren auch neben den Vollbürtigen vnd Halbbürtigen Brüdern vnd Schwestern / Vollbürtige vnd Halbbürtige Brüder oder Schwester Kinder vorhanden / dieselben treten in ihrer Eltern stette / vnd nehmen des Vollbürtigen Brüdern vnd Schwester Kinder / gleich ihren Eltern / ein jedes zwey Theile / vnd des Halbbürtigen Brüdern vnd Schwester Kinder / gleich ihren Vater vnd Mutter genomen hetten / ein Theill: Vnd Erben also Vollbürtige vnd Halbbürtige Brüder vnd Schwester Kinder / ihrer sein viel oder wenig / anstatt ihrer Eltern in solchem fall / in die Stamme / vnd nicht in die Heupter.

So auch kein Bruder oder Schwester bey Leben/sondern zweyer / dreyer oder mehr Schwester vnd Bruder Kinder / in vngleicher Anzahl / also das der eine Bruder oder Schwester ein Kind / der ander drey oder mehr nachgelassen / dieweile sie alle gleiche nahe sind / Wird das Erbe nach Heuptzahl getheilet / vnd nehmen allzusamende gleichen Theill dauon / Jedoch ist alle zeit auch in diesem fall vnterscheidt zuhalten / zwischen des Vollbürtigen Bruder oder Schwester / vnd des Halbbürtigen Bruder oder Schwester Kinder / wo die zugleich vorhanden / Damit des Vollbürtigen Bruders oder Schwester Kindern / einem jeden zwey Theile/ vnd des Halbbürtigen

Ander Theyl

bürtigen Verstorbenen Bruders oder Schwester Kinder / ein Theyl zugelegt. Vnd soll hinfort zwischen solchen Personen / ob sie von Schwestern oder Brüdern geboren / kein Vnterscheyd gemacht werden.

Vnd alldieweyl diese fürgeschriebene Personen in niedersteygender Linien / oder auffsteygender Linien / ein oder mehr vorhanden / oder daß Brüder / Schwestern / von voller vnd halber Geburt / vnd derselbigen Kinder sämplich / oder auch halbbürtige Brüder oder Schwestern / oder deren Kinder alleine / noch vbrig vnd beyhm Leben seyn / sollen die andern Vettern oder Oheimbe des Verstorbenen Erbschafft sich nicht haben anzumassen.

Wenn aber in niedersteygender vnd auffsteygender Linien keine Personen beyhm Leben / auch keine Brüder / von voller oder halber Geburt / noch derselbigen Söhne oder Töchter mehr vorhanden seynde / so fället das Erbe an die Blutsfreunde / die im nechsten Gliedte oder Sippschafft seynde / vnd welcher der nechste ist / der schleusst auß denen / welcher an der Zahl der Glieder förder stehet: Vnd soll hinfort kein Vnterscheyd der Schwerdtsehten oder Spillsenten / im gleichen von Brüdern oder Schwestern von voller vnd halber Geburt / wie denn auch von allen den jenigen / so von der Seytlinien auffwärts oder niederwärts herrühren / gemacht werden.

Denn ob wol das *Ius representationis*, das ist / daß das Kindt in seines Vaters oder Mutter stätte tritt / in niedersteygender Linien so weyt sich erstrecket / daß es vnendlich / vnd sich auff alle Personen / so niederwärts gefunden / erweytert: So wirdt doch solch *Ius representationis* in der Seytlinien restringiret. daß es nicht weyter / denn auff Brüder vnd Schwester

Eyderseitischen Landtrechtens.

Schwester Kinder sich extendiret. Derwegen kan außserhalb obberührtem Fall das Kindt in des Vaters stätte nicht treten / sondern es wirdt alleine das nechste Gliedte angesehen.

Damit denn ein jeder gewisse Nachrichtung haben möge / in was Gliedte ein jeder sey / haben wir zu dero Behüß einen Stammbaum zu Ende dieser vnser Ordnung drucken lassen / darauff dasselbige zuuernemen / nach dem sich auch Staller vnd Räte im Rechtsprechen verhalten sollen.

ARTICVLVS XV.

Was Erbgut sey / vnd wie ein Mann Erbgut vergeben mag.

Euser / Höse / stehende Erbe vnd liegende Gründe / auch Erbrente / die einem Erbtheils halben / es sey von seinen Eltern / Kindern oder Brüdern / Vettern vnd Oheimen / was Namen die Sippschafft haben mag / auch was er mit seiner Frawen befreyet / Item / alle Busse / es sey von Todtschlag / Wunden / Lehmnis / Braun oder Blaw / wie solche Busse nachfolgendts *in specie* gesetzt / das wirdt Erbgut genennet: Was aber einer auß den Früchten vnd Nukungen der Erbgüter an sich eröbert / vnd damit sein Gut vermehret / oder mit Kauffschafft / Dienst / seiner Hände Arbeit / vnd anderer Handthierung erwirbet / das ist wolgewonnen Gut / es sey beweglich oder vnbeleglich.

Das

Ander Theil

Das Erbgutt kan Niemandts ohne Vollburth vnd Erlaubnisse des Negsten Erben vergeben / Also mag der Vater oder die Mutter ihren Kindern nichts auß den Henden bringen / was Erbgutt ist / Von dem wollgewonnen Gute aber / kan ein jeder vergeben / was er will / so ferne er seinen Kindern / als hievor gesehet / ihr Kinder Theill lest / Doch soll diese verordnung dem / was oben von Erbtheilung gesehet ist / vnabbruchig sein.

ARTICVLVS XVI.

Wie Man vnd Fray einer den andern Erben / Item wie die Eltern vnd Kinder theilen sollen.

So Man vnd Fray zusammen kommen in den Ehestand / werden alle ihre Güter gemein / vnangesehen das beider Güter / so sie zusammen bringen / vngleich sein / Darumb / ob ein von den Eheleuten mit Tode abgienge / vnd keine Kinder oder Kindes Kinder / vnd also in Niederstiegender Linien keine Erben nachlasse / So behelt der / so bey Leben bleibe / den halben Theill aller Güter / es sey Man oder Weib / vnd den andern halben Theill nemen die Negsten Erben / Doch sollen die Schüde / so auff beider Güter haften / surerst auß dem sammenden Gute bezahlet / vnd darnach die Güter / als vorgemelt getheilet werden.

Werden aber Kinder von ihnen geboren / am Leben / der werden an der Zahl eins oder mehr / Söhne oder Töchter : So nimbe der Vater oder Mutter / so am Leben ist / in Erbtheilung

Eyderstetischen Landrechtens.

theilung den halben Theill der samptlichen Güter / beweglich vnd vn beweglich / welche sie die Eltern anfangs zusammen gebracht oder im Ehestande erworben / Vnd wird der ander halbe Theill vnter den Kindern vnd Kindes Kindern / so einer oder mehr der Kinder bey Leben / deren Eltern verstorben vnd Kinder nachgelassen / getheilet / also / das die Kinder / so am Leben in die Häupter / vnd die Kindes Kinder in die Stamme Erben / Jedoch alle zeit mit dem vnterscheide / das dem Bruder zwey Theile vnd der Schwester ein Theill zugelegt / nach andeutung des vorgehenden Zwelfften Articuls / Vnd soll mit der Erbtheilung folgender gestaltd gehalten werden / das der Vater / behelt macht / seine Kinder / Söhne vnd Töchter abzuthellen : Bleibt aber die Mutter beim Leben / vnd würde sich anderweits wieder umb befreyen / wird sie von dem Sohne billich abgetheilet : Würde sie sich aber nicht befreyen / so bleibe sie mit dem Sohne in den Gütern besizen : Da aber alleine Töchter bey Leben weren / so behelt die Mutter die kühr gegen ihre Töchter / die Töchter abzuthellen / sie befreyen sich denn oder nicht.

Welchs alles gleichermassen von Kindes Kindern / so des ro Vater oder Mutter sur dem Todefall ihrer Eltern verstorben / auch zuverstehen.

Werden aber weder Söhne oder Töchter bey Leben / so hat das Lebendige Theill von den beyden Eheleuten / die kühr / bey den Gütern zu bleiben / vnd den Negsten Erben ihre Gebühr / als bescheidenlich den halben Theill heraus zugeben / Jedoch soll jeder zeit in der Theilung das Landt / nach der wardierung als es ist / Vnd vns Zerlich Landigeldt dauon gegeben / angeschlagen werden.

Ander Theyl

So auch die Eltern/beyde Vater vnd Mutter/mit Tode
werden abgegangen/ vnd Söhne vnd Töchter nachgelassen/ so
behalten die Söhne die Rühr bey den Gütern zu bleiben/ für
allen Töchtern/ vnd hat der elteste Sohn die Güter zu taxiren
vnd anzuschlagen/ vnd die Rühr bleibt allezeit bey dem jünge-
sten Sohne.

Gleicher massen es auch zu halten/ wenn eytel Töchter
/ vnd keine Söhne vorhanden/ daß die elteste Tochter
die Güter zu taxiren, vnd die jüngste Tochter die Wahl
habe.

ARTICVLVS XVII.

Von Erbtheyl der vnechten Kinder.

So jemandis stürbe/ der keine Ehe-
liche Hausfrau/ Kinder oder Kindes Kinder nach-
liesse/ Er hette aber vnechte Kinder/ von einer Bey-
schläfferschen gezeuget/ so es kundbar ist/ daß er nur allein
dasselbige Weib in seiner Behausung bey sich gehabt/ vnd
sich zu derselbigen alleine gehalten/ die Kinder auch/ so sie
von ihme bekommen/ für die seinen auffgezogen/ so erben
dieselbigen Kinder/ so viel ihrer seynde/ mit ihrer Mutter
den Sechsten Theyl seiner Güter/ an Erbe vnd wolgewon-
nen Gütern.

Im fall aber des wolgewonnen Gutes so viel were/ daß
der Sechste Theyl nach Wardierung aller Güter damit könn-
ne werden abgelegt/ so sollen die Erbgiiter für sich bleiben/ vnd
also

Enderstetischen Landrechtens.

also was vber den Sechsten Theyl mehr verhanden/ an des
Verstorbenen nechsten Blutsfrunde fallen.

So aber jemandis versürbe/der echte Kinder hette/oder
ein echte Weib nachliesse/ so haben die vnechten Kinder vnd
ihre Mutter an den Gütern keinen Erbtheyl.

So mag aber der Vater den vnechten Kindern von sei-
nem wolgewonnen Gute so viel geben als er will/ bis zur
Helffe der Güter/ Aber von den Erbgiitern ist er nicht mäch-
tig/ etwas zu vergeben/ es were denn solches von den nechsten
Blutsfrunden bewilliget/ Jedoch daß die Ehelichen Kinder an
ihrem Kindertheyl/ daran nicht verfürket.

Wilde auch der Vater seinen natürlichen/ vnd also vne-
chten Kindern/ von den gewonnen Gütern nichts geben oder
vermachen/ sollen sie dennoch von den nechsten Erben mit
noctürftiger Speyse vnd Trant/ auch Kleidung/ nach Ge-
legenheit ihres natürlichen Vaters Vermögens/ versorget
vnd vnterhalten werden/ Vnd stehet solche Verordnung

des Vnterhalts (wo ferne sich die Erben des
falls verweigern würden) bey dem
Staller vnd Rathe.



ARTICVLVS XVIII.

Von Jungfrauen/ die sich sel- ber verloben.

§ ij

So

So eine Jungfraw/ohne Raht vnd

Bewilligung ihrer Eltern / oder Nexten Blutsfreunde / sich mit jemandes in den Ehestande verloben würde / Solch Gelübde soll unkrefftig vnd unbändig sein / vnd sollen beide Theile / ein jeder Dreissig Marck / damit in die Armen Kasten der CarpsellKirchen / darunter solche Vorlöbniß geschehen / verbrochen haben / Da es sich aber begeben / daß einer Jungfrawen Eltern / oder Nexte Blutsfreunde / mit unbilligkeit sich widersetzen / in die freye einer Jungfrawen / dazu sie geneige / zubewilligen.

Soll die Jungfraw oder der / so nach ihr freyer / solches dem Staller vnd Probst zuerkennen geben / die sollen von beiden Theilen sich der gelegenheit erkündigen / vnd nach befindung / was billig darinnen scheiden / Denn es sich nicht gebüret / so die Eltern vnd Nexten Blutsfreunde / keine billige einsage hetten / daß durch ihre Eigensinnigkeit / die Jungfrawe von dem Ehestande abgehalten / vnd verhindert werden.

Ein Wittwe aber / die sich wiederumb in den Ehestande begeben wolte / mag solchs für sich wol thun / ob schon ihre Blutsfreunde dasselbige nicht bewilligen wolten / Jedoch mit dem gedinge / wo ferne sie sich nicht mit Losen Leichtfertigen / vnd eines bösen Gerüchtes Leuten / einlassen würde / Hat sie aber noch Vater vnd Mutter / so mag sie ohne derselben Raht vnd bewilligung sich selber nicht verloben.

Würde aber auff ein heimlich Gelübde / Leibliche vermischung erfolgen / daß propter scandalum die Gelübde feste sein vnd bleiben müssen / sollen die Dreissig Marck in des Carpsells Arme Kasten eingebracht / vnd vns zur Straffe auch Dreissig Marck erlegt vnd bezahlet werden.

ARTICVLVS XIX

Von einbringung zur Erbschafft / vnd was man einzubringen schuldig ist.

So jemandt sein Kindt mit bescheidenem Gute außgebe / die andern Kinder aber bleiben bey dem Vater vnd Mutter im Samenden besitzen / Sturben denn die Eltern / vnd die außgegebene Kinder wolten denn daß Erbe nehmen beneben den andern Kindern / die im Samenden geblieben / so sollen sie zuuor einbringen / womit sie außgegeben / vnd darnach mit den andern zugleich Theilung gehen.

Hette auch einer zwo oder mehr Töchter / vnd der einen mehr mit gegeben / als der andern / Ob der Vater denn stürbe / vnd will die Tochter / der mehr mit gegeben ist / sich an der Mitgift begnügen lassen / so mag sie die behalten / Will sie aber mit zur Erbschafft / so soll die Schwester / der so viel nicht mitgegeben ist / so viel vor abe nehmen / Vnd mügen denn zugleich Theilung treten.

So auch der Vater seinem Sohne ein Stücke Geldes thete / damit zu handeln / vnd Nahrung zuseuchen / Will er / wenn sein Vater gestorben / mit den andern Schwestern vnd Brüdern Erben / so muß er dasselbig zuuor einbringen.

Were es auch / daß einer einen Sohn hette / der grosse Unkosten vnd Zehrung thete / die ihme sein Vater auß den Gütern vorstreckete / so er denn nach seines Vaters Tode /

Ander Theyl

mit seinen Schwestern vnd Brüdern erben will / muß er sich dasselbige künden lassen oder nachgeben / daß die andern ein jeder zuvor / so viel er voraus empfangen / auch vorabnehmen / das vbrige mögen sie zusammentheylen / nach Landrecht.

Was aber ein Vater wendet auff seinen Sohn / den er zur Schule vnd Lehre helt / das soll dem Sohne nicht gekürzet werden / Es sey denn / daß er unnötige Vnkoftung gethan / vnd nichts gelehret / damit er seinen Freunden vnd andern / auch Kirchen vnd Schulen / oder sonst dem gemeinen Nutz / dienen könne / das wirdt ihm billich an seinem Erbtheyl abgezogen vnd gekürzet.

Abgetheylete Kinder vnter einander dürfen nicht eynbringen / sondern theylen die Erbschafft / so nachgelassen / zum gleichen Theyl : Was auch ein Kindt selber durch seinen Fleiß vnd Arbeyt erwirbet / das nicht auß den Samen den Gütern gekommen ist / das wirdt nicht eyngebracht.

Da auch einer verstirbet / es sey Manns oder Weibs Person / vnd die Nachbleibende des Verstorben Erben abgetheylet / die Erben aber vermeynen / daß alle dasjenige / was vorhanden gewesen / nicht vollkommen zu Vorschein gebracht worden / so soll derjenige / der das Erbe aufgetheylet / schuldig seyn / solche gehaltene Theylung mit seinem Eyde zu bekräftigen / ob schon die Erben denselbigen Personen keines Verdachtes beschuldigen / oder beweysen köndten.



ART

Eyderstetischen Landrechts.

ARTICVLVS XX

Von dem zehenden Pfennig.

Seiener stirbt in vnsern Landen Eyderstete / vnd seine Erben / die zu den nachgelassen Gütern die nechsten weren / wohneten außserhalb Landes / kommen denn dieselbigen / vnd wollen die Güter außserhalb Landes bringen / so sollen sie vns lassen den zehenden Pfennig von solchen Gütern / darauff der Rath vnd Lehnsleute jederzeit bey ihren Eyden fleißige achtung geben / vnd solches dem Staller vnd Landtschreiber anzeigen sollen / Vnd solche Abforderung vnd Innebehaltung des zehenden Pfennings soll nicht allein gegen die jenigen / so außserhalb dieser Fürstenthümen gefessen seynde / sondern auch gegen die / so in den Fürstenthümen Schleswig vnd Holstein seßhaftig / vnd die Eyderstetischen mit Innehaltung des zehenden Pfennings beschweren / gebrauchet werden.

ARTICVLVS XXI.

Von Gaben vnd Geschencken vnter lebendigen Leuten / vnd was vnd wie viel einer dem andern bey lebendigem Leibe geben möge.

Su seinem wolgetwonnen Gute mag einer / der sein eygen Mann ist / vnd seinen Gütern selber fürstehen kan / bey gesundem Leibe geben / was

Ander Theil

was er wolle / nicht weiniger / als durch seinen letzten willen / vnd Testaments weise / wie oben gemelt / zu Kirchen / Schulen / Armen Heusern / auch seinen Freunden vnd andern den ers günnet / Jedoch / so er Kinder hette / daß er denselben ihren Kinder Theil lasse / dauon mag er nichts vergeben.

Ob auch die Gabe mehr betreffe / als Hundert Mark / so soll sie gegeben werden für offenem Gerichte / vnd durch den Gerichtschreiber in sein Denckbuch / darinne er alle Contracta vnd Handel zuschreiben pflegt / verzeichnet werden.

Vnd ob er keine Kinder hette / mügen ihm seine Erben solche Gaben nicht hindern / Es wehre denn / daß er vnchristlichen Personen solche Geschenke thun wolte.

Was auch einer bey Lebendigem Leibe gibt vnd verschenkt / daß soll er also forch von sich thun / vnd den jenen den er es gegeben / vberantworten / sonst ist die Gabe vnkräftig / Aber was Erbgut ist / dauon kan Niemandt bey Lebendigem Leibe / so wol als auff seinem Todtsfall etwas vergeben / ohne erlaubniß seiner Erben / wie hiebevor auch vermeldet.

ARTICVLVS XXII.

Vom Brautschatz vnd Mitgabe.

Die Eltern mügen ihren Kindern / wenn sie die zur Ehe verachten / einen benendlichen Brautschatz mitgeben / es sey aus dem Erbe oder wolgewonnen Gütern / Denn es sind die Eltern natürlichen Rechtswegen schuldig / ihre Kinder / vnd insonderheit die

Eyderstetischen Landrechtens.

die Töchter mit einem Brautschatz aufzustewren / Jedoch solcher Gestalt / daß der Brautschatz nicht dermassen gesteigert vnd vbermessig gemacht / daß die andern Kinder an ihrer Legitima oder Kindertheil nicht verkürzet.

Vnd ob wol die Eltern dem einen Kinde etwas mehr / als dem andern / mitgeben mögen / so muß doch das Kinde / so ein mehrers bekommen / wenn nach der Eltern Todtsfall zur Theilung geschritten / was es mehr denn die andern empfangen / widerumb eynbringen / vnd denn erst zur Theilung mitgelassen werden / wie in dem vorgehenden 19. Artickel deutlich vermeldet.

Es sollen aber die Eltern / Brüder / Freunde / oder Vormünder / wenn sie sie ihre Töchter / Schwestern / Freundinnen oder Mündlinge aufstewren / vnd derselbigen / wie oben gemeldet / einen Brautschatz mitgeben / solchen Brautschatz durch den Landtschreiber vnd Rathmann des Carspels / darinne diejenige / so aufgestewret / seßhaftig / oder da sie ihre liegende Güter hat / in des Gerichts Gedendbuch verzeichnen / vnd also den Brautschatz in gegenwart des Breutigams außdrücklich sehen lassen / vnd solcher Verzeichniß Abschrift / vmb die Gebühr / vom Landtschreiber fordern : Oder auch sonst mit dem Breutigam klare vnd helle Ehestiftung auffrichten / worinne der Brautschatz benennet / welche Ehestiftung durch den Landtschreiber mit eigener Handt vnterschrieben / vnd der Inhalt solcher Ehestiftung in des Raths Gedendbuch / für gebürliche Belohnung / außgezeichnet werden soll : Vnd hat die Person / welche oberzehnter massen mit einem benantlichen Brautschatze aufgestewret / sich der Begnadung vnd Privilegien der Rechte / wegen solches ihres Brautschatzes / zu erfreuen / also vnd der vorgestalt / daß sie in ihres Mannes Gütern / wegen ihres eyngebrachte

Ander Theyl

gebrachten Brautshakes / eine stillschweigende verpfandung hat / für allen andern ihres Ehemans Creditorn vnd Gläubigern: So auch stillschweigende oder heimliche Eltere Vorpfandung / in gedachtes ihres Mannes Gütern hetten: Als nemlich / gegen die / so ihren Man wegen tragender Vormundschaft / vnd Vorwaltung ihrer Güter zubespochen / sin demall aller Vormünder Güter / deroselben Mündlinge / wegen vnrechtmessiger verwaltung / heimlich verpfandet.

Gleichermassen auch der jennigen Güter / so von einem andern / Hauß oder Landt gehüret / Denn was in solche Heuere vnd Landt an fahrender Habe vnd andern beweglichen Gütern eingebracht / Ingleichen erbawtes Getreide vnd Hey / solche Gütere sind dem GuttHern / wegen der bedingten Heuere vnd Abgriff / heimlich vnd stillschweigent verpfandet / ob schon solche Güter außtrücklich dem Mündling / als Hauß vnd GuttHern / nicht verpfendet.

Ingleichen hat auch die Fraw / wegen ihres eingebrachten Brautshakes / gegen alle die jennigen / so alleine Persönliche Schuld klagen / gegen den Man einzuwenden hetten: Als nemlich / so ihre Schuld alleine mit blossen Handschriften / Zeügen vnd Rechenbüchern / ohne jennige verpfandung zubeweisen / in ihres Mannes Gütern den vorzug.

Ingleichen wird auch der Frawen wegen ihres Brautshakes / der vortritt gegünnet / gegen alle die jennigen / so außtrückliche vnd benentliche verpfandung in ihres Mannes Gütern hetten / wo solche verpfandung nach eingebrachtem Brautshake / erst geschehen / vnd also jünger befunden: Hette aber einer außtrückliche verpfandung in des Mannes Gütern / welche Elter weren / denn der Frawen heimliche verpfandung ihres eingebrachten Brautshakes: Wegen solcher Eltern
Ver

Eyderstetischen Landrechts.

verpfandung / haben dieselbigen Creditorn vnd Pfandhaber / für der Frawen billich den vortritt / Jedoch in den Gütern alleine / so der Man zeit der Eltern vnd erslich verpfandung gehabt.

In andern Gütern aber / so nach zu gebrachtem der Frawen Brautshakes / der Man entweder eingeerbet / oder auch durch seine sparsamkeit oder fleissige Haushaltung erworben / gebüret der Frawen für den eltern Pfandhabern / billich den vorzug.

Solchs ist aber zuuerstehen / wenn die erste verpfandung ins gemeine auff alle des Mans Güter / so er zeit der verpfandung gehabt / oder hernach bekommen würde / gerichtet: Sin demall solche eltere verpfandung in diesem Fall des vortritts alleine auff die Güter / so er damalls gehabt / vnd nicht auff die / so er künfftig erlanget / gezogen werden kan.

In andern Fellen aber / hat sich der Gläubiger seiner Eltern verpfandung / dero hernach erworbenen Güter / so die Pfanduerbeschreibung auff solche Güter gerichtet / gegen jedermenniglich zuerfrewen. Niebey aber wol zumercken / daß ob wol der Frawen alle ihres Mannes Güter / wegen ihres Brautshakes verpfendet sein / so hat sie doch nicht macht / vber den billichen werdt / vnd estimation, solchs ihres Brautshakes / aus des Mannes Gütern etwas an sich zuhalten oder daraus zunehmen / Denn was also in des Mannes Gütern vbrig / solchs künfft den andern Creditorn billich zufer.

Auch ist hieneben in acht zunehmen / daß wenn der Man sein Gutt an die Obrigkeit durch seine Mißhandlung verbrechen würde / daß dennoch durch solche verbrechung die Fraw an ihrem eingebrachten Brautshake nicht könne verfürhet werden / vngeachtet / daß sie schon keine außdrückliche

Andet Theyl

Verpfändung in ihres Mannes Gütern hat/muß aber in diesem Fall ihr eyngebrachter Brautschaz mit Ehezärten vnd des Gerichts Denckbuch beweysen.

Were aber der Mann Bruchfällig worden/ehe vnd zu vor des Weibs Brautschaz ihme zugebracht / hat auff solchen Fall die Obrigkeit den Vorzug in des Mannes Gütern / die Brüche darauf zu fordern.

Begebe es sich auch/das in Schuldsachen die Fraw neben ihrem Manne sich schriftlich verpflichtete / daß sie für die Schuldt neben ihrem Manne haften wolte: So ist doch solche Verschreibung vnd Verpflichtung / vermöge gemeiner Rechte / vnkrefftig / vnangesehen sie sich mit eynnen Händen unterschrieben: Were aber der Verschreibung eynverleibt / daß das geleyhete Geldt / darüber solche / beydersyents Manns vnd Weibs Verschreibung auffgerichtet / vnd in ihren / der Frawen scheynbaren Nutz verwendet / solches auch / wie recht / erweyset werden köndte / hette auff solchen Fall die Fraw des vorgedachten Privilegij, wegen des Vortritts für andern Creditorn nicht zu genieffen.

ARTICVLVS XXIII.

Wenn der Ehemann in stehender ehe in Verderb vnd Schulden geriethe/durch was Mittel sein Ehemweib ihres Brautschazes versichert werden könne.

Wird der Mann in stehender Ehe in Vngedey seiner Güter gerathen / soll der Frawen frey

Eyderseitlichen Landrechtens.

frey stehen / ehe vnd zu vor ihr eyngebrachtes Gut vnd Brautschaz von dem Manne verschlemmet vnd verbracht werde/für sich / oder durch ihre nechst Verwandte / so hierumb zu erforsdern / bey dem Staller vnd Rāthen des Landes anzuhalten / auff das irem Manne dasselbige gewehret/vnd sie sich also irer frāwlichen Gerechtigkeit / wegen des eyngebrachten Brautschazes vnd Güter / wirklich zu erfrewen vnd zu genieffen haben möge.

ARTICVLVS XXIIII.

Ob vnd wie die Weibspersonen Contrahieren können / mit vnd ohne der Vormünder Zuthun vnd Bewilligung.

ES haben die gemeine Keyserliche vnd Landtübliche Rechte in etlichen gewissen Fällen / der Weibspersonen halben / Verschung gethan / damit sie/auf Mangel gutes Raths vnd Bedachtes / nicht vbereylet vnd hindergangen werden. Wenn wir denn solches auß erheblichem Bedencken vnd Ursachen auch weyter zu erstrecken notwendig erachten. So setzen vnd ordnen wir / daß hinfiro Witwen oder Jungfrawen / ohne Vnterscheyde des Alters / in allen Rechtlichen Processen sie halten gleich Klāgerinnen oder Beklagten statt/ohne Vormünder nichts beständig handeln mögen. Derowegen denn Staller vnd Rath/vngeachtet ob solches von keinem Theil gesucht würde/ einer jedern vnbesurmündten Weibspersonen / zu ihrer Klage vnd Antwort Anpts halben einen kriegischen Vormünder verordnen sollen.

Ander Theyl

Gleicher gestalbt / soll auch den Weibs Personen das selbige / was sie ohne vorwissen vnd Auctoritet ihrer Ehelichen vnd andern verordneten Vormünder / in vnd aufferhalb Gerichts / schliessen vnd handeln / damit sie sich gegen jemandt verpflichten / vnsehdlich vnd vnnachtheilig sein / Jedoch müssen Ehefrawen / Wittwen / vnd Jungfrawen / wo sie ihre Mündige Jahre erreicht haben / für sich selbst von ihren Einnahmen vnd gewonnen Gütern wol Testament machen.

Vnd was sie also Testaments weise dem Rechten gemess verordnen / das soll bestendig vnd krefftig sein / vngeachtet / ob gleich dasselbige ohne Vormünder geschehen.

ARTICVLVS XXV.

Von Gaben / Alter vnd Krancken Personen vmb Füdung vnd vnterhaltung die zeit ihres Lebens.

Wenn es sich begeben / das eine Person schwachlich oder Alt würde / vnd ihr Gut / so viel sie dessen hette / einem Manne (welcher ihr die zeit ihres Lebens die Füdung vnd vnterhaltung an Kleidung vnd sonst ver sorgen vnd handhaben wolte) zugeben erbötig.

So soll derselbige / deme sie ihr Gut gegeben / sie gehandelt habet / vnd die zeit ihres Lebens versorget / nach ihrem Absterben / das Gut für Erbe behalten / Jedoch / so ferne Schulden in den Gütern haften / sollen dieselben zorderst daraus bezahlt werden.

Wurde aber solche Person dermassen / wie sie sich selbst

Endersstetischen Landtrechtens.

Unterhalts halben vergleichen vnd eins geworden / nicht vnterhalten / hette sie sich dessen billich für dem Staller zu beklagen / vnd einen andern der sie vnterhalte / zuerwehlen.

ARTICVLVS XXVI.

Von Zeuügen zu ewiger Gedechniß.

Wegebe es sich / das jemandts sich besorge das ime kundschafft vnd Zeugnisse (deren er sich in künfftigen fellen zugebrauchen) abgehen mochten / Als wenn die Zeügen Alte verlebte Leute / oder mit besorglicher Kranckheit behafftet weren / oder Schiffart oder weite Reisen für hettten / das jemandts dadurch in seiner beweisung verfürhet werden mochte: So soll derselbige / bey dem Staller / oder seines abwesens / bey dem Landschreiber darumb ansuchen / das solche Zeuügen / wie Recht / abgehoret / vnd die Aussage den Producenten vnd Zeügeföhren zu gute / bis es ihme nötig ist / im Gerichte verwahret werden müssen.

So ferne aber die Zeuügen aufferhalb Landes gessen / so soll der Staller an die Obrigkeit / vnter welcher die Zeügen gessen / schreiben / vnd derselben die Sachen / darinnen die Zeügen sollen gefördert vnd abgehoret werden / gründlich berichten / vnd darauff begeren / Dieselben Zeügen für sich zus bescheiden / zubeciden / vnd wie Recht zuuerhören / vnd vnter ihrem Secrete vnd Handzeichen dem jenigen / deme es nötig / mit zutheilen / Das soll als denn ferner ins Gerichte gebracht / auch in gegenwart der Partheyen eröffnet werden / vnd darauff ferner geschehen was recht ist.

Dritte

Dritte Theyl

Dritte Theyl

Eyderstetischen Landrechtens.

ARTICVLVS PRIMVS.

Von gesetzten vnd gesöhneten Sachen.

Alle Sachen/so rechtmessig vnd ohne befindlichen Betrug gesöhnet vnd bengelegt seyn/ sollen also versöhnet vnd bengelegt bleiben/vnd sol solcher Vertrag oder *Transactio* von den Sachen verstanden werden/ an deren rechtlichen Ausgang von beiden Theilen gezweifelt/vnd daß jedem Theyl in solchem Vertrage etwas zugewendet/ als beschendentlich/ daß dem einen Theyl etwas gegeben/ vnd der ander Theyl etwas behelt. Klagt einer darüber/ soll man ihme darumb nicht zu Rechte stehen/sintemal alle Verträge engens Rechtens seyn/ vnd einem gesprochenen Briheyl vnd geleisten Ende vergleicht werden.

Derowegen denn/ wer solcher Verträge halben beklagt wirdt/hat also fort seine *Exception*, daß die Sachen gesöhnet vnd vertragen/ fürzuwenden/ vnd solches also fort zu beweysen: Wodurch also bald der Anfang des gerichtlichen *Processus* auffgehaben/also daß Kläger nicht weyter zu hören.

Wärde

Eyderstetischen Landrechtens.

Wärde er aber seine *Exception* nicht eynwenden/wirdt es dafür gehalten/ als hette er sich derselbigen begeben/derowegen der Kläger in solchem Falle nicht allein zu hören/ sondern hat das Gerichte auff solchen Fall/ der nicht eynge wandten *Exception*, Rechtlich zu verfahren vnd zu erkennen.

Es stehet auch den Partheyen frey/ ihren auffgerichteten Verträgen eine Bedingung oder *Condition* anzuhängen/ dero gestalt/ da ein Theyl dem Vertrag keine Nülffe oder Folge thun würde/ daß alßdenn der Vertrag todt vnd Krafftlos seyn soll.

Im gleichen mag auch solchen Verträgen eine benannte liche Geldtpoen angehängt werden/ daß wer den Vertrag nicht helt/ daß der dem andern Theyl oder der Obrigkeit eine benannte *Pena* am Gelde zu geben schuldig.

Wirdt auch einer nicht allein ober die Nülffe/sondern ein höhers in solchen Verträgen verleset/ soll durch solche grosse vbermessige Verletzung/welche einer Betrieglichkeit fast gleich/ der Vertrag Krafftlos vnd von Unwirthen seyn.

Es sollen aber solche Verträge schriftlich verfasst/ vnd in beyder Theyl Gegenwart durch den Staller/oder auff sein Befehl durch den Landtschreiber unterschrieben werden.

Vnd soll das verlesete Theyl/wegen solcher vbermessigen Verkürzung vnd *Lesion*, das Recht innerhalb Sechs Wochen/ so der Vertrag vnbewegliche Güter anlangt: So aber der Vertrag wegen beweglicher Güter geschehen/ hat er obgedachter Verkürzung halben/ innerhalb Acht Tagen/ nach auffgerichtetem Vertrage/ anzuruffen/ vnd *Citation* gegen sein Widertheyl außzubringen/ vnd so er solche Zeit verfließen liesse/ wirdt er hernacher zu klagen nicht zugelassen.

Dritte Theyl

lassen. Wie hernacher im Titull von der verjarung deutlicher vermeldet.

So auch ein Theyll furwendete vnd beweisen konte / daß er mit lauter gewalde / sein Leib vnd Leben zuretten / zu solchem Vertrage getrungen were / So ist der Vertrag krafftlos vnd von vnwerden.

Alle Verträge / können so wol durch Zeügen bewiesen werden / als durch Schriftlichen schein / Darumb bleibet der Vertrag in seinen werden / so man mit Zeügen denselben beweisen mag / als wenn er beschrieben were.

ARTICVLVS II.

Von geleihetem Gelte zu Latein

Mutuum genant / vnd so einer omb Gelt vnd wissentlicher Schülde beklagt wurde / Item von der Rendsburger Schülde.

S einer beklagt würde omb Geldt

Schulde / vnd der Kleger konte die Schulde nicht mit Brieffen oder Zeügen beweisen / So mag er dem Beklagten es in sein Gewissen schieben / der ist pflichtig / sich der Schulde mit Eides Handt zubenehmen.

Will auch der Beklagter solchen Eyde dem Kleger hinwider zuschieben / daß stehet ihme frey / vnd der Kleger ist pflichtig / seine Schulde mit seinem Eyde wahr zumachen.

Im fall auch einer von einem andern Gelde entlehnen wurde / vnd wegen ungezweiffelter hoffnung solcher leihung / ihme eine schriftliche obligation zustellte : Vnd aber die Zahlung

Eyderstetischen Landrechtens.

lung des Geldes nicht erfolgete / hat sich derjenige / der solche Schriftliche obligation aufgegeben / mit der Exception des nicht gezehnten oder empfangenen Geldes / gegen den vermeinten Creditorn zuschützen vnd zuwertbedigen. Welche Exception innerhalb den nehesten zweyen Jahren / gegen den Gleübigen Rechtlich muß eingewandt werden / damit der vermeinte Gleübiger / mit Rechtlichem zwang dahin gehalten / dem Leihner seine aufgebene Verschreibung wiederumb zu zustellen / oder ihme auch daß Geldt auff solche obligation zu leihen. Vnd soll der Gleübiger / dieser seiner vnrechtsfertigkeit halben / der Obrigkeit willkürlich auff zudingen schuldig sein.

Wolte aber einer seine wissentliche Schülde mit Gebotts Brieffen fordern / soll ihm solchs frey stehen / Vnd hat darauff von dem Landtschreiber ein Gebotts Brieff an seinen Schuldigern zufordern : Worinnen ihm auffgelegt / Klegern inwendig vierzechen Tagen bey Achsehen Schilling Brüche zubefriedigen / oder in bemelter frist (Worumb er denn Gebotts Brieff nicht zu pariren schuldig) sich bey dem Staller oder Landtschreiber zuentschuldigen : Wurde er nun solchem Gebotts Brieffe nicht pariren / soll ime die Brüche der Achsehen Schilling werden zugezeichnet / vnd dem Klegern auff sein ansuchen / ein Gebotts Brieff auff Drey Marck Lübisck werden mitgetheilet / ihnen in vierzechen Tagen zubezahlen.

Wurde er darauff ihnen Klegern auch nicht befriedigen oder sich entschuldigen / soll ihme solche Brüche seins vngehorsams halben auch werden zugezeichnet / vnd Klegern der Dritte Brieff auff sein ansuchen bey vierzig Marck werden mitgetheilet.

Wurde er denn der Kleger nachmahls nicht bezahlen / sich auch nicht entschuldigen / Sollen ime die vierzig Marck Brüche

Dritte Theil

Brüche auch werden zugezeichnet / vnd solcher letzter Gebotts Brieff durch den Staller werden vnterschrieben: Vorauff des Stallers Diener / mit der Execution wieder den Beklagten / nicht weniger als auff ein gesprochenes vnd in seiner Krafft ergangnes Urtheil zu verfahren.

Es soll aber Kläger mit Vnterschreibung der Lehnsleute Handzuehens beweysen / daß Beklagten der Brieff zu Vierzig Mark für dem Carpelldinge fürgelesen / vnd nach solcher vnterschreibung der Lehnsleute / die Execution innerhalb eines Jahrs bey dem Staller fordern.

Würde er solchs vnterlassen / ist ihm nach außgang solches Jahrs die Execution billig zuuerweyern.

Welches wir also / wie auch hiebevor von den gesprochenen vnd in ihre krafft ergangenen Urtheilen / gefehligkeit fürzukommen / verordnet vnd disponiret.

Würde auch Beklagter / den Ersten / Andern oder Dritten Gebotts Brieff verantworten / vnd sich zu Rechtlichen Austrägen erbieten / soll die ganze Sache an daß ordentliche Landt Recht remittiret werden / Darinnen auff Klage vnd Antwort / wie Recht zu verfahren / wirdt sich denn befinden / daß Kleger mit vnfugen geklagt / vnd Beklagter sich der Klage erwehret / soll er die geforderten Brieffe selbst zu bessern schuldig sein / Es were denn / daß der Beklagte mit seinem Eid dem Kleger entgienge / Auff den Fall soll der Kleger die Brieffe zu bessern nicht schuldig sein / vnd sollen vber solche drey Brieffe keine mehr Gebotts Brieffe außgegeben / sondern die Sache / wie vorgemeint / an daß ordentliche Recht remittiret werden.

Nachdeme auch bisanhero im gebrauch gehalten / daß den Rendsburger / so Holz vnd andere Wahren in Eyderstete Schiffen /

Eyderstetischen Lanrechtens.

Schiffen / zu ihren wissentlichen Schulden / von vnsern Eyderstetischen Vnterthanen in drey Fluthzeiten verholffen worden: So sollen auch dagegen sie die Rendsburger nach alter gewonheit / vnd ihrer verpflichtung schuldig sein / die wissentlichen Schulde / damit sie vnsern Eyderstetischen Vnterthanen verhaftet sind / ihnen vnsern Vnterthanen hinwieder inwendig drey Fluthzeiten zu bezalen.

ARTICVLVS III.

Wie mit der Execution der Vierzig Mark Brieffen / auch gesprochenen Urtheilen / so in ihre krafft ergangen zuverfahren.

Es soll der jenige so Kleger auff den Vierzig Mark Brieff nicht befriedigt / nicht weniger als auch der / so mit Rechte vnd Urtheil überwunden / auff berürten Vierzig Mark Brieff zu der bezahlung nach Landt Rechte / folgender gestalbt angehalten werden.

Erstlich soll ihm Beklagten die Peen allen dreien Gebotts Brieffen einuerleibt werden zugezeichnet / vnd ferner auff anhalten des Klegers vnd gewinnenden Theils / gegen ihm mit außwardierung der beweglichen / vnd so er deren so viel nicht hette / der vn beweglichen Güter verfahren / vnd dem Kleger daraus seine Schulde / neben Gerichtlichen vnkosten vnd schaden / nach ermessigung des Gerichts / bezahlet werden: So derselbigen auch keine verhanden / soll er in seinen freien Hals gewardieret / vnd auff ferner anhalten des gewinnenden

£ in Theils/

Dritte Theil

Theils / auch leistung vnd bestellung gnugsamer Caution / wegen aufflauffender Zerung vnd Vnkosten gefenglich werden angenommen / Vnd solcher Gefengniß nicht erlassen werden / er habe sich denn zuvorderst mit Klegern vertragen.

Wurde sich nun Beklagter solcher Wardierung freuentlich widersehen / Soll er derowegen entweder mit Geldstraffe / oder nach gelegenheit mit Gefengnisse / vnd im fall er gewalde gegen des Stallers Diener / vnd Wardierungs Leute geübet / Vormüge des Dritten Theils / im Ersten Theill Eyderstetischen Landt-Rechten am Leibe gestraffet werden.

AR TICVLVS III.

Wie es mit denen zuhalten / welche so viel auffborgen / daß alle ihre Haab vnd Güter zu der Bezahlung nicht gnugsam.

Wurde jemandt wer der auch were / so viel auffborgen / oder in ander Wege schuldig werden / daß alle seine Güter nach ergangener Execution / vnd Excussion / zu der Bezahlung nicht zureichen / vnd gnug wehren: Oder ober sein vermügen sich mit Bürgschafft einlassen / vnd er michte bey seinen Gleübiger kein Nachlaß erlangen: Soll er auff ansuchen seiner Gleübiger gefenglich eingezogen / vnd so lange darinne verwarlich gehalten werden / biß er seine Gleübiger befriedigt oder sonst sich mit ihnen vertragen.

Vnd

Eyderstetischen Landt-rechtens.

Vnd soll solchem Verbringer keine Abtretung / Aufflassung / oder Cession seiner Güter / entledigen oder befreien.

Netten aber die Gleübiger / in Abtretung vnd Cession bonorum gewilliget / soll ihme solche Abtretung dermassen zu stewart kommen / daß er von denselben seinen Creditorn / in Masse nicht könne gebracht werden.

Es sollen aber die Gleübiger schuldig sein / dem Staller der Zerung vnd Vnkosten / so der eingenommene Debitor thun werde / zubefriedigen.

Wurde aber einer nicht oberzehler massen / sondern sonst wegen erlittenen Schiffbruchs / Brandtschaden / oder durch ander ihm vnwissende vnd vnuerschuldete beschehene Felle / in Schülde vnd Verderb gerathen: Soll in solchem Fall nach gelegenheit der Personen / vnd andern vmbstenden / die Straffe gelindert / vnd sonst die dinge nach billigkeit entscheiden werden.

ARTICVLVS V.

Wer des Verstorbenen Schult gelten vnd bezahlen soll.

So des verstorbenen Freunde / des verstorben nachgelassene Güter / als die Nehesten Erben antastten werden / so sind sie pflichtig seine Schulte zubehahlende / Denn wer daß Erbe nimpt / der muß die schulde gelten vnd bezahlen: Vnd ob die schulde grösser wehre / als daß Erbgut / sind sie doch schuldig / zubehahlen / vber den werth

Dritte Theyl

wert / des Erb guts / was der Schuld mehr ist / Es sey denn / daß sie durch den Gerichtschreiber / in gegenwertigkeit zweier glaubwürdigen Zeugen / daß verstorben Gut zu vor / ehe sie dieselben angetastet / haben beschrieben / vnd dar über ein Rechtmessige verzeichnisse vnd Inuentarium ver fassen lassen / So dürfen sie nicht mehr bezahlen / denn so fern sie mit den nachgelassen Gütern mügen zu reichen.

Der sich aber des Erbes nicht annimt / der darff auch zu des verstorbenen Schulde nicht antworten.

ARTICVLAS VI.

Wen einem etwas zugebrauchen
geliehen wirdt.

S einem ein Pferd oder etwas an ders / auff eine bescheidene zeit / zugebrauchen geliehen wirdt / daß soll er so gut als es ihm geliehen worden / demselbigen wieder vberantworten: Liefse er es ihm vmbkommen oder verderben / vnd er hette es doch wol lebendig / oder vnuerdorben behalten mögen / wenn er so viel fleisses dabey gethan / als ihm zuthun were möglich gewesen: So ist er schuldig / ihm dasselbige zu bezahlen: Ob aber vber allen fleiß daß geleihete Gut vmbkome / durch Gottes Wetter oder ander zufelle / die durch Menschliche fürsichtigkeit nicht können verhütet werden: So ist der jennige / dem daß Pferd / oder ander Gut zugebrauchen geliehen worden / dafür zu antworten nicht pflichtig / es were denn zu vor / als er es ihm geliehen / anders bescheiden.

Eyderstetischen Landrechtens.

ARTICVLAS VII.

Von Burchschafft vnd
Gelüdden.

S Jemandt Bürgen nimpt / fur Geltschuld / vnd der rechte Selbstschuldiger oder Sachwaldt mit der Bezalung seümig würde / So mag der Gleübiger von den Bürgen furnehmen / welchen er will / vnd denselbigen vmb die Bezalung anhalten.

Ob er nun von demselbigen / seine vollkommene Bezalung nicht erlangen konte / so ist ihm vnbenommen / einen oder mehr von den andern Bürgen auch anzusprechen / auch den Principall Schuldiger zubeklagen / vnd bleibet der Bürgen Gelüdde gleichwol bey macht / so lang bis der Gleübiger seiner vollkommenen Bezalung zufrieden gestellet: Hette sich der Bürge auch gegen dem Gleübiger verpflichtet / mit verpfandung aller seiner Güter / oder auch ein Speciall Pfandt gesesket / woraus der Gleübiger sich seines erlittenen Schadens / des Principalen halben / zuerholen / Hette auch solchen Fall der Gleübiger / den Bürgen entweder vmb die Bezalung oder einreümung der gesesketen Pfande zubelangen.

Hette sich aber der Bürge zu einem in dieser Fürstenthumen gewöhnlichen Einlager verschrieben / Daraus nicht zuweichen / es were denn der Gleübiger seines Aufstandes befriedigt: Kan er sich solchs Inlagers (ohne verletzung seiner Ehr vnd Redligkeit) nicht entwircken / er habe denn den Gleübiger genzlich vnd allerding vergnügt / Vnd soll durch des Stallers Gebotts Brieffe / darzu gehalten werden.

Dritte Theyl

Wurde er dawieder handeln / vnd austretten / wird er seiner Ehren verlustig / vnd ist der Obrigkeit darumb auffzudingen schuldig.

Er soll aber seinem Principall / dafür er Bürge geworden / nicht mehr denn zwölff Schilling Zehrung / für idern Tag zuberechnen haben / Hette er aber wegen seines Einlagers / an verseümnisse seiner Heußlichen Nahrung / merklichen vnd grossen Schaden gelitten / Soll sein Principall / so ihnen zum Bürgen außgesetzt (auff Rechtmessige Ermessung des Gerichts) abzutragen schuldig sein / Vnd furnemlich / wo der Principall in seiner schadeloß Verschreibung / sich verpflichtet / ihnen allerding wegen seines Gelübdes schadeloß zuhalten.

Solchs ist auch zuuerstehen auff den Fall / da der Schuldener mehr Bürgen außgestellt / welche vom Gleübiger zum Einlager gefordert.

Wurde aber einer oder zween / alleine zum Einlager gemahnet / vnd also zu der Bezahlung gedrungen / wo ferne dies selbigen von ihrem Principall der gethanen Bezahlung / vnd erlittenen Schaden / nicht vergnüget werden konten / hette er / oder sie / ihre Mitbürgen / omb ihr Quotam vnd gebührende Zulage / so wol zu der Hauptsomma / als Zinse vnd Schaden Geldt / Inlagers Zehrung / vnd anderer Vnkosten / zubespreschen / vnd ihr eigen Antheill nach *Aduenant*, an solcher Schuld vnd Schaden daran zumissen vnd zuentrahten.

Hette sich auch ein oder mehr / biß auff eine gewisse zeit zu der Burgschafft verpflichtet / vnd der Principall / mit dem Gleübiger gehandelt / daß er die Schuldt vber solche bedingte zeit lenger stehen liesse / Kan der Bürge auff solchen Fall seines Gelübdes halben nicht belanget werden / Sondern

Eyderstetischen Landrechtens.

dern hat sich der Gleübiger an den Principall alleine zuhalten. Gleicher massen / so keine gewisse zeit in der Schuldverschreibung / zu der Bezahlung bekennet / vnd der Bürge in beywesen zweyer Zeügen / dem Gleübiger anzeigen wurde / daß er für die Schuldt nicht lenger haften / sondern der Burgschafft entschlagen sein wolte : Der Gleübiger aber / die Schulde vneingefordert bey dem Principall stehen liesse.

So denn der Principall folgender zeit nicht bezahlen konnte / oder daranne seümicß wurde / Ist auff solchem Fall der Bürge seines Gelübdes sicher / Kan auch als ein Bürge nicht belanget werden.

Nachdem die Burgschafft / von Rechtes wegen die Erben auch verbindet / ob schon derselbigen in der Verschreibung nicht gedacht / Wenn aber in einer Verschreibung außrücklich abgehandelt / daß an statt des Bürgen so verstorben / der Schuldiger dem Gleübiger einen andern Bürgen setzen solte : So ist die Verschreibung des Bürgen / dieses Falles alleine Persönlich / vnd bindet des Abgestorbenen Bürgen Erben nicht.

ARTICVLVS VIII.

Von den jenen so Jemandts schadeloß Loben heissen.

Wer einen heisset außsloben für einen andern / vnd saage / daß derselbe dafür er Loben soll / gut were vnd wol zubezahlen hette / vnd der Bürge darnach nicht benommen wurde / vnd darüber in Schaden keme /

Dritte Theyl

So mag er seinen Heisser wiederumb ansprechen / der ist ihm
des Gelübdes zubenehmen / vnd Schadelos zuhalten schuldig.

Es soll aber solch heissen vnd Schadelos Gelübde / durch
vnstreffliche glaubwürdige Zeügen / oder Schadelos verschrei-
bung / bewiset werden.

ARTICVLVS IX.

Von verpfandung Beweglicher
Güter.

Nachdem es sich offtmahls begibt /
daß einer entweder zu ablegung seiner Schülde / oder
auch vmb seines bessern nuses vnd Vortheills willen /
Geldt auffnehmen / vnd dagegen dem Gleübigen ein vnbe-
weglich oder beweglich Pfande stellen vnd setzen muß: Vnd
aber sich befindet / daß mit solcher Verpfandung von etlichen
gefährlicher weise vmbgangen / vnd die Creditorn zu meh-
mahln betrogen vnd in schaden geführet werden: Demselbi-
gen fur zukommen / soll es mit angerogter Verpfandung nach-
folgender gestaldt gehalten werden.

Würde einer von einem guten Freunde Geldt entlehnen /
vnd ihm dafür ein beweglich Pfande / als bescheidenlich einen
Becher / Kleinodien / Ketten / Kleider / Grapen / Kessel / &c.
oder was es sonst an beweglichen Gütern were / zu Pfande set-
zen / ihm auch solche Persele in seine Pfandliche gewehre
uberantworten / mit verpflichtung solch Pfande innerhalb ei-
ner gewissen zeit wieder zuloßen.

Würde

Eyderstetischen Landrechtens.

Würde er nun dasselbige nicht thun / sondern die zeit der
Wiederlösung verfließen lassen / mag der Gleübiger fur dem
Carpell solch Pfande zwymahl auffbieten / vnd auff dem
negstfolgenden Gerichtes Tage auff vorgehende Citation seines
Schuldigers / ihm sein Pfande zuerkennen lassen.

Vnd wo ferne bey solchen beweglichen Pfanden / ober den
Hauptstuell / vnd Landgebräuchliche Zinse / vnd gerichtliche
Expensen / verbesserung were / hat er solche verbesserung dem
Schuldenern heraus zugeben / vnd daß gesetzte unbewegliche
Pfande / eigenthumblich zubehalten.

Vnd soll in dieser vnd aller andern Verpfandung / daß
Pañum L. Commissoria, nicht statt haben / als bescheidenlich /
Wenn der Gleübiger / mit dem Schuldener bedingte / wo fer-
ne er daß Pfande auff eine gewisse zeit nicht wiederumb einlö-
sete / daß er dasselbige eigenthumblich / fur den außgethanen
Pfande Schilling behalten müge.

Würden aber / wie vorgemelt / einem bewegliche Güter
verpfandet / Es were Hausgeraht / oder Lebendige Fahr-
nde Hab / welche nicht dem Gleübigen zu seinen Händen uber-
antwortet / sondern bey dem Schuldenern gelassen wurden:
Vnd aber auff angeetzte zeit nicht werden bezahlet / Hat der
Gleübiger solche verpfandete Güter / mit ordentlichem Rech-
te / von seinem Schuldener zuzufordern.

Werden auch solche Güter verbracht / vnd bey dem
Schuldenern nicht mehr vorhanden / Ist der Schuldener
ihnen nicht weniger zubezahlen schuldig.

Vnd wo ferne er sich dessen in der güte weigerte / hat er
ihnen gleicher gestaldt Rechtlich zubelangen.

Würde er aber solche verpfandete Güter vnd Fahr-
nde Habe veräußern vnd andern veräußern / stehet dem Gleü-
biger

M III

ger

Dritte Theyl

ger frey / den Schuldner mit ernstlichem Rechte darumb zu besprechen / Vnd nicht desto weniger / die Innehaber solcher seiner Pfandgüter / vmb Abstand der selbigen in der Güte oder mit Rechte anzuhalten.

Vnd soll der Schuldner / der solche Güter gefehrlicher weyse enteuffert / Von vnserm Staller in Brüche genommen werden.

Ob auch solch beweglich Pfandt / durch Wetter / Feuer / Dieberey / oder Raub verkommen / oder vernichtet wurde / vnd der Pfandhaber allen fleiß (so viel ihme möglich gewesen) daran gewendet / So ist er darumb weiter zuantworten nicht schuldig.

So aber solcher Schade / durch seinen vnfleiß vnd verwarlosung sich verursacht / Daß hette er billich zuentgelten / vnd dem Eigenthumber wegen des Schadens zuantworten.

ARTICVLVS X.

Von verpfandung vnbe- weglicher Güter.

Werde einer wegen auffgenommen vnd entlehnten Geldes / vnbelegliche Güter / Als Acker / Haus / Höffe / Mühlen / Wiesen / wurde vnd dergleichen / einem verlesen vnd verpfanden / vnd solche Güter dem Gleübiger einräumen / dieselbigen an statt der Zinse zugebrauchen / soll es damit also hernacher gehalten werden / daß der Gleübiger solcher vnbeleglichen Güter nach gelegenheit

Endersleutischen Landtrechtens.

heit des geldes / so er auff solche Güter aufgethan / Als von jedem Hundert Achte Marck Lübisck zugeniessen : Als im Fall zusehen : Hette einer auff drey Demat Landes Zweyhundert Marck einem geliehen / vnd aber solche verpfandete drei Demat Landes auff Achsehen Marck Järlich zugeniessen / were sechs von jedem Hundert / Wo gegen aber die Zinse der Zweyhundert Marck / nicht höher denn zwölff Marck Acht Schilling / vermüge dieser Lande Policen Ordnung zuberechnen : So solten doch nicht desto weniger dem Pfandhaber Achte Marck Zinse von jedem Hundert (weren von Zweyhundert Marck / Sechsehen Marck) guth gethan / vnd die zwey vbrige Marcke zu abkürzung vnd zu Bezahlung des Hauptgeldes der Zweyhundert Marck entrichtet werden.

Wolte aber der Pfandhaber dem Schuldner die Zwey Marck / so in obangedeütem Falle oberich / Jährlich bahr bezahlen / soll ihme solchs frey stehen / Vnd so der Schuldner solche zwey vbrige Marck / auff jedem Hundert nicht wolte annehmen / mag er die bey dem Landtschreiber hinterlegen / vnd kan darumb ferner nicht gemanet werden / Vnd solches darumb / wie es die erfarenheit gibt / wenn nicht der Gleübiger des verpfandeten Landes etwas höher / denn die ordentliche Zinse einen Schilling von der Marck geniessen konte / Daß der gemeine Man / beschwerlich Gelde auffbringen wurde / sondern seine liegende Gründe zum offermahl vmb den halben werth verkauffen müsse.

Vnd haben derwegen Staller vnd Raht billich daruff achtung zugeben / daß die jenigen / so ihr Lande zu einem gebreüchlichen Pfande ändern verlesen müssen / nicht höher / denn Achte Marck vom Hundert (wie sonst leider vor dieser zeit zu mehrmahl mit verderb vnd vntergang der

Dritte Theyl

der Armen Unterthanen geschehen) nicht beschwert werden mügen.

Es können auch solche unbewegliche Pfande von den Pfandhabern oder ihren Erben nicht versähret oder präscribirt werden / sondern stchet jeder zeit dem Schuldigern / vnd seinen Erben frey / daß Pfandgeldt anzubieten / vnd sein außgesagtes Pfand / wiederumb an sich zuloßen / wie solches die gemeine Rechte / so in natürlicher billigkeit gegründet / klerlich mit sich bringen vnd außweisen.

Blicke aber solch unbeweglich Pfande bey dem Schuldigern / vnd der selbige sich der Bezahlung des entlehnenden Geldes auff zeit vnd stunde / wie er dessen mit seinem Gleübigen einig worden / nicht bezahlen wolte / hat der Gleübiger sein Pfand mit Rechte zuzufordern / vnd sich darin weisen zulassen / Ist auch dasselbige nicht abzutreten schuldig / Er sey denn von seinem Schuldigern zu gutem begnügen bezahlt.

Es darff auch der Gleübiger wegen abnutzung / solchs ihme mit Rechte zuerkantet Pfandes / dem Eigenthumber nichts berechnen / sondern hat solcher abnutzung / ohne jenige verkürzung / in diesem Fall / durchaus zugeniessen.

Hette er aber an mehr erwehneten Pfanden etwas zu derselbigen verbesserung angewendet / dessen er aus der Zerlichen abnutzung keine wiederstatung erlanget / Solches ist ihme der Schuldener nicht desto weniger auch abzutragen schuldig.

Es soll auch der Pfandhaber nicht schuldig sein / von seinem Pfande abzusehen / er sey denn seines Pfand Geldes sampt dem / so er beweiflich daran verwendet / genzlich bezahlt / Vnd soll hiergegen keine Wardierung zugelassen werden.

Eyderstetischen Landrechtens.

ARTICVLVS XI.

Wenn einer ein unbeweglich Pfand mehr als einem verpfendet.

S einer ein unbeweglich Gut oder Pfand mehr als einem verpfendet / so hat der jenige / so die erste Verpfandung in solchem Gute oder Lande erlanget / für allen andern Gleübigen den vortritt : Es stchet aber den andern Gleübigen frey / ob er den ersten Pfandhaber auflösen / vnd also die Erstigkeit der Verpfandung / auff sich bringen wolte / dessen er alsdenn zugeniessen : Sonsten wird es gehalten / nach der gemeinen Regell / wer die Erste Verpfandung hat / der hat auch daß beste Recht : Welches auch vnter den Creditorn / so keine außdrückliche Verpfandung haben / vnd ihre Schulde alleine mit Handschriften vnd Lebendigen Bezeugen zubeweisen hat / daß die Eltesten Schulde den jüngern werden vorgezogen : Hette auch der Schuldener einem seiner Gleübiger / so keine Verpfandung in seinen Gütern hette / seine Schult bezahlt / Ob schon derselbige die Erstigkeit seiner Schulde nicht beweisen konte / so kan er deßfalls von den andern Creditorn nicht beklagt werden : Hette aber der Schuldener einer seiner Gleübiger (welcher neben andern / Verpfandung in seinen Gütern hette / doch daß seine Verpfandung jünger were denn der andern) seiner Schulde befriedigt / wo ferne solch bezahltes Geldt bey solchem Gleübiger noch verhanden / hetten die andern dasselbige hinwieder durch die Klage zu Latein Hypothecarium genant / zuzufordern.

Dritte Theyl

Were es aber verzehret vnd verbracht / vnd also nicht mehr vorhanden / Kan der jüngste Gläubiger / so seiner Bezahlung befriedigt worden / nicht darumb werden belange / Sondern haben solches ihrem vnfließ bey zumessen: Sintemall die Rechte / nicht den Schlafenden / sondern den Wachenden zu stewart kommen.

Wenn auch dem Rechten gemess / daß die jenigen Creditorn / so ein Generall eltere Verschreibung / in alle des Schuldners Gütern haben / Denn jenigen so ein jünger Specificirtes oder benantes Pfand haben / werden furgezogen / Wornach in diesen Gerichten auch zu erkennen / Hat auch der Verpfander oder Schuldiger nach beschehener Verpfandung / ein ansehnliches vnd merckliches an das gesetzte Pfand verbessert vnd verunkostet / solches kumpt durchaus dem Pfandhaber zu stewart vnd gutem.

ARTICVLVS XII.

**Wenn einer das verpfandete Gut
andern verkauffte.**

Wenn einem ein Gut zu Pfande gesetzt / vnd der es verpfendet / Verkaufte daß einem andern / also daß es in seine Habende gewehr gebracht / So stehet deme / dem das Gut zu Pfande gesetzt ist / frey / ob er den Schuldenern / ihme sein Pfand zufreien / will besprechen / Oder ob er sein Pfand von deme / welchem es verkaufft ist / mit Rechte will fordern vnd an sich bringen: Vnd ist derjenige / der das Pfand obgedachter massen verkaufft / billich vom

Enderstetischen Landrechtens.

vom Staller in Straffe zunehmen: Furnemlich / wo er sich in der Pfandverschreibung verpflichtet / solch Pfand / andern nicht zuverkauffen oder zuversetzen.

Musste aber der Schuldener nothwendig auff die verbesserung solches Pfandes Geldt nehmen / soll er solches mit vorwissen vnd willen des ersten Pfandhabers thun: Sonst ist die andermahlige Verpfandung von vnwirten.

ARTICVLVS XIII.

**Wie der Pfandhaber sein gesetztes
Pfand auffzubieten.**

Damit aber aller betriegligkeit furge-
waret / Soll die Pfandverschreibung durch die Landtschreiber verfasst / mit ihren Handzeichen fur die gebür unterschrieben / vnd in des Gerichtes Gedentbuch verzeichnet werden.

Darnach soll der Pfandhaber das gesetzte Pfand zu zweien Dingetagen fur Gerichte / Vnd zum Drittenmahl / in dem Carpell Rechte / darunter das Pfand gelegen / öffentlich auffbieten / Vnd den negsten Dingetag darnach / solches seines auffbietens schein vnd beweis fordern / welches jme denn fur die gebür wiederfahren soll.

Wurde sich denn nach beschehener Auffbietung binnen Jahr vnd Tag keiner finden / oder bey dem Gerichte angeben / daß er eltere Verpfandung in dem auffgebottenen Gute hette / Ist er darnach nicht zuhören / sondern hat der jennige / so sein Landt wie obgemelt auffgebotten / sich der Erstigkeit seines Pfandes zuversetzen.

ARTICVLVS XIII.

Von vertrauitem vnd hinder-
legtem Gute.

Was einer dem andern zu getrewer Hande beuehlet / vnd bey ihme hinterlegt / das ist er demselbigen trewlich wieder zu vberantworten schuldig: Wurde er es aber one beuehl des jenigen / der es zu trewen Handen hinterlegt / einem andern zustellen / so ist er pflichtig / auff forderung des jenigen / der es ihme betrauet / es hinwieder zubeschaffen.

ARTICVLVS XV.

Was in eines Gastgebers Hauss /
oder in ein Schiff gebracht wird.

Was einer in eine offene Herberge bringet / vnd dem Wirte anzeigt / Auch was fur Wahre vnd fur Güter in ein Schiff gebracht / vnd dem Schiffer angezeigt worden: So ferne nun von solchen Gütern etwas gestolen oder abhendig wurde / So sind der Wirt vnd der Schiffer pflichtig / dazu zu antworten.



ARTICVLVS XVI.

Wenn ihrer viel etwas zu trewen
Handen hinterlegen.

So ihrer viel sind / die zugleich worzu gehören / es sey Geldt oder sonst beweglich Gut / vnd dasselbige bey einem zu getrewen Handen hinterlegen / Wenn nun ein Theill von denselben es hinwieder abforderte / Ob sie gleich zusammen / die es hinterlegt / dasselbe nicht wieder forderten: So soll doch der getrewe Innehaber solch hinterlegte Geldt oder Gut von sich thun.

Doch sind die jenigen / die es wieder zu sich nehmen / schuldig / Dem getrewen Innehaber gangsame Caution zuthun / von der andern wegen / so es mit hinterlegt / Ob sie darumb sprechen wollen / ihnen schadenlos zuhalten.

ARTICVLVS XVII.

Ob einer hinterlegts Geldt oder
Gut (welches ihme zu trewen Handen
vberantwortet) mißbrauchte.

Wenn bey einem Geldt / das versiegelt were / zu getrewen Handen hinterlegt wurde / vnd der getrewe Innehaber das Siegel eröffnete / vnd das Geldt in seinen eignen Sachen aufgibt / der hat damit so viel verbrochen / Als ob er einen Diebstall begangen hette.

ARTICVLVS XVIII.

So hintergelegt Gutt verdirbt
vnd ombkompt.

Der etwas zu getrewen Henden an-
nimpt / Der ist schuldig / den fleiß dabey anzuwenden /
damit solch Gutt nicht verkomme / oder verderbe / als
einer bey seinem eignen Gute thun konte.

So aber daß hinterlegte Gutt / durch einen vnuermuth-
lichen zufall / Als Brandt / Wassernoth / Reißerey / Dieb-
stahl vnd dergleichen / ohne des getrewen Innehabers arglisti-
gen vorsatz / oder offenbare grobe verwarlosung / zunichte
wurde: So mag der jennige / der das Gutt hinterlegt / dem
jennigen / der es zuwarten angenommen / darumb nicht be-
sprechen.

ARTICVLVS XIX.

Von Kauffen vnd
verkauffen.

Nachdeme es versehens Rechtens /
daß der Contract des Kauffens vnd verkauffens / als
lein durch beider Personen / als Reißers vnd Ver-
kauffers Consens vnd Bewilligung / wenn sie sich warhaff-
tiglich des Kauffgeldes halben vertragen / gentslichen vollzoh-
gen / So ist auch derwegen einer dem andern den Kauff zuhal-
ten

ten schuldig / vnd kan solcher Contract / ohne heidertheile be-
stendigen willen / nicht wieder hinterzogen werden.

Es wird aber solcher Contract Reißers vnd Verkauffers
bißweilen ohne Schrift / Als mit beider Theile blosser bewilli-
gung vnd Abrede / oder auch durch eine Schrift auffgerichtet.

Auff den ersten Fall / wenn der Kauff ohne Schrift auff-
gerichtet / So ist / wie zuuor vermeldet / der Contract von bei-
den Theylen perfect vnd vollkommen / Also daß kein Theyll
von dem Kauffe ohne bewilligung des andern Theylls abret-
ten könne / vngeachtet / daß daß gekaupte Gutt noch nicht ge-
lieffert / oder daß Kauff Gelt bezahlet worden.

Were aber ein Wein Kauffs Pfening / oder (wie mans
nennet) Gottes Pfening vom Reißer ausgegeben / so mag
er mit verlust solchs Gottes Pfennings / vom Kauffe wol abe-
treten / Derogestalt / daß der Wein Kauff / oder des an-
dern Tags nach geschehenem Kauffe wieder zu rücke gegeben
werden soll / vnd solches in fellen / so nicht beschrieben / vnd
ins Proihocoll gezeichnet worden.

Vnd ist der Verkauffer den Gottes Pfening / dem
Reißer duppelt zugeben schuldig: Vnd weil der Gottes Pfen-
ning / ein selbst stendig stücke des auffgerichteten Kauffes ist /
Derwegen wo ferne derselbige nicht wieder heraus gegeben
wird / bleibt der Kauff bey voller macht vnd werden / Also
daß keinem Theyle ohne des andern willen / des Kauffs ge-
rewen / vnd dauon abretten darff / sondern hat der Reißer /
dem Verkauffer / vmb lieffertung des gekauften Guts / vnd
der Verkauffer dem Reißer vmb Bezahlung des Kauff Gelts /
Rechtlich zubelangen.

Were

Dritte Theyl

Were aber der Kauff in Schrifften auffgerichtet / vnges
achtet das beide Theile darin bewilliget: So mügen sie doch zu
beyden Theylen / alledieweil der bewilligte Kauff Brieff nicht
verfertigt / ohne schaden von dem Kauffe abtreten.

Wenn aber der Kauff Brieff vollzogen / ist inen noch /
denselben beiderseits zuhalten / Es were denn / wie hienor ver
melt / der Gottes Pfennig vom Käufer aufgegeben / Auff
welchem Fall der Käufer mit verlust des Gottes Pfennings /
vnd der Verkäufer mit gedubbelter herausgebung desselbigen /
vom Kauffe abtreten mügen.

Vnd wird der Kauff Brieff für verfertigt gehalten / wenn
derselbige von beyden Theylen für dem Landtschreiber bekandt /
vnd ins Prothocoll gezeichnet.

ARTICVLVS XX.

Wie es mit dem Kauff vnbeueg
licher Güter zuhalten.

Alle kauffe der vnbeueglichen Gü
ter / Als Lande / Heüsere / Höffte / Mühlen / vnd wie
die Namen haben mochten / Sollen in Schrifften ver
fasst / vnd durch den Landtschreiber vnterschrieben / vnd wie
hernach vermeldet / zu Ding vnd Recht auffgebotten werden:
Vnd sollen solche Kauffuerschreibung / nicht ehe für bundig
geachtet werden / ehe vnd zuuor dieselbigen vom Landtschrei
ber vnterschrieben.

Imfall ein vnbeueglich Gut ihrer vielen verkaufft were /
So hat doch derjenige den vortritt / der seinen Kauff mit
einem

Enterstetischen Landrechts.

einem Kauff Brieffe / so vom Landtschreiber vnterschrieben /
beweisen kan.

ARTICVLVS XXI.

Wie es mit dem kauffe beueg
licher Güter zuhalten.

Kaufft einer beuegliche Güter / Als
Getreidig / Fahrende Habe / Wein / Bier / Haufge
rath / Salt / Wande / oder was vnter beuegliche Gü
tere gerechnet werden kan / Wo ferne solche Persele / also fort
mit bahrem Gelde nicht bezahlet / siehet dem Verkäufer vnd
Käufer frey / darüber öffentliche Schrifte oder Brieffe /
durch den Landtschreibern vnterschrieben / oder Handschrifte
vnter sich selbst auffzurichten / oder auch solchs zuunterlassen.

Wurde aber solcher beueglichen Güter halben / Necht
licher Proceß vnd Klagen surfallen / Kan demnach solcher
Kauff / mit klaren Handschriften / oder zweyen vnuerwerff
lichen Zeügen / beweiset vnd dargethan werden.

ARTICVLVS XXII.

Was zu einem beständigen
Kauffe gehöre.

Der kauff ist für beständig zuhalten /
Erstlich wenn beide Theyle / wie vorgeschet / darinne
bewilligt.

D

Juro

Dritte Theyl

Fürs Ander / Das ein gewisse Kauff Geldt bestimmet /
Vnd Fürs Dritte / Das dasjenige / so verkaufft / es sey be-
weglich oder unbeweglich Gut / Specificirt vnd Nahmkün-
dig gemacht.

Wurden auch Käufer vnd Verkäufer das Kauff Geldt
nicht Nahmkündig machen / sondern dasselbige einem oder
mehr Ehrlichen vnd gewissen Leuten (welche Specificirt / vnd
mit Nahmen genennet werden müssen) heimstellen / Wird
es dabey billich gelassen / vnd ist der Käufer solch Kauff-
Geldt zu bezahlen schuldig.

Es were denn sache / das sie durch Ansetzung des Kauff
Geldts / von denjenigen / darinne sie von beiden Theylen
bewilligt / vber die helffte verurtheilet.

Were aber ein Part vnter die helffte des billigen Kauff
Geldes verkurzet / Kan derwegen der Kauff nicht hinter-
zogen werden. Es siehet auch dem verletzten Theyll in
diesem Fall frey / Wenn es vber die helffte oberzehlet
massen / durch diejenigen / auff welche sie das Kauff Geldt
zusehen bewilligt / verkurzet / wegen beschehener grossen
verkürzung / vnd Leson. nachmahls die Sachen zu Er-
kendenis eines Ehrlichen frommen Mans zustellen / Was
denn derselbige erkennen wird / darbey wird es
billich gelassen.

ARTICVLVS XXIII.

Von Lieferung vnd vberlassung der verkaufften Güter.

Ein

Endertischen Landrechtens.

In jeder der etwas verkaufft / vnd
das Kauffgeldt dafür empfangen hat / das ist / der vol-
le Bezahlung bekommen / oder derwegen mit dem
Käufer zufrieden ist / auff bescheidene zeit vnd stete zu bezah-
len / Ist schuldig / dasselbige zu liefern / oder zu ver-
lassen / Were es beweglich Gut / das mag er ihme vberand-
worten zu seinen gewehren / als sie sich dessen darüber ver-
gleichet.

Wenn aber einem unbewegliche Güter / als stehende
Erb vnd liegende Gründe verkaufft sind / so kan der Eigen-
thumb derselben nicht vberlassen werden / es geschehe denn
für offenem Gerichte / vnd werde in des Gerichts Denck-
Buch verzeichnet.

Wurde aber derjenige / so ein Gut / beweglich oder un-
beweglich verkaufft / sich der Lieferung verweigern / vnd
der Käufer darüber in schaden geführet / Ist er schuldig
ihme solchen schaden neben der Lieferung wiederumb auff-
zurichten.

Hette auch der Verkäufer / das verkauffte Gut ge-
liefert / vnd der Käufer wurde an der Bezahlung seümig /
oder sich deren verweigern.

So kan doch der Verkäufer den Kauff nicht hinter-
ziehen / sondern hat ihme mit Rechte darumb zubesprechen /
vnd seines beweislichen Schadens / der nicht bezahlung hal-
ben / bey dem Käufer sich zuerholen. Vnd bleibe nichts
desto weniger der Kauff bey macht vnd Wirden / wie vore-
gesehen.

ARTICVLVS XXIIII.

D II

Wenn

**Wenn das verkauffte Gut / ehe es
gelieffert / beschedigt / oder geringer wor-
den / wer solchen schaden tragen soll.**

Est versehens Rechtens / das wenn
im Kauff vollzogen / Das ist / wenn Keuffer vnd
Verkeuffer des Guts halben / so gekaufft / vnd denn
der Bezahlung eins sind / das so wol der Schade als Vorthail /
so aus solchem Kauffe entzehet / vnd ehe das Kauff Gelt ge-
lieffert / der Keuffer trage / vnd der Verkeuffer davon ent-
freiet ist : Als Exempels weise zusehen : So einer dem andern
ein Pferd verkaufft / welches / ehe es gelieffert / versübbe /
Oder auch / ein Hauf fur der liefferng verbrennet / oder
ein stücke Landes durch den Pluth verdörbe / ehe es gelieffert /
müste der Keuffer solchen Schaden tragen / vnd nicht desso
weniger das gekauffte Gut bezahlen.

Es werden aber von obbeschriebener Verordnung der
Rechte / nachfolgende Felle aufgezogen / in welchen nicht der
Keuffer / sondern der Verkeuffer den schaden des verkauff-
ten Guts selber tragen muß.

Als Erstlich / So der Verkeuffer ins gemein dem Keuffer
ein Pferd / oder eine gewisse anzahl Weins / verkaufft hette /
vnd außdrücklich in Specie / Welches Pferd / oder was fur
Wein / es sein solte / nicht Nahm kündig gemacht.

Fürs Ander / Wenn der Kauff in Schrifften auffgerich-
tet werden soll / Alldieweil solche Schrifft nicht vollzogen /
Muß in solchen Fellen der Verkeuffer die gefahr vnd Scha-
den des verkaufften Guts auff sich nehmen.

Fürs Dritte : So das Gut mit einer sonderlichen Bes-
dingung

dingung gekaufft / bleibt die gefahr so lange solche Bedingung
erfüllet / bey dem Verkeuffer.

Zum Vierden / So sich Keuffer mit dem Verkeuffer
des Schadens vnd gefahr halben / Des verkaufften Guts
halben anders vergleicht vnd vertragen.

Zum Fünfften / So das verkauffte Gut durch den Ver-
keuffer / nicht auff die zeit / wie sie dessen eins geworden / ge-
lieffert / Vnd er also solche liefferng verzogen.

Oder auch / so das verkauffte Gut / durch des Ver-
keuffers hohe verseümnisse / oder auch betriegligkeit / verkoms-
men / oder schadthafftig geworden.

In obberürten Fellen / muß der Verkeuffer den schaden
des verkaufften Guts / ehe es gelieffert / selbst tragen.

Ausserhalb solcher Felle aber / muß der Keuffer den scha-
den vnd verderb des verkaufften Guts auff sich nehmen / wie
er sich denn auch dagegen / so das verkauffte Gut womit ver-
bessert / oder der werth desselbigen gesteigert / solchs Vrtheills
wiederumb zugenießen.

ARTICVLVS XXV.

**Wie das verkauffte Gut
zugewähren.**

Wird beweglich Gut verkaufft / sol-
ches soll der Verkeuffer / Jahr vnd Tag dem Keuffer
gewähren : Sinternall der Besitz beweglicher Güt-
ter / wie hernacher vermeldet / nach Jahr vnd Tag vorjähret
vnd prescribirt wird.

Dritte Theyl

Werens aber unbewegliche Güter / so dieselbigen nach Rechtlicher Ordnung / wie im nachfolgenden Artickel zu sehen / zu Rechte auffgebotten / Vnd darüber eigenthümliche Erkendnisse erlangt.

Ist der Verkeuffer drey Jahr lang nach beschehener Auffbietung / vnd erlangter eigenthümlicher Erkendnisse / daß verkauffte unbewegliche Gute zugewähren schuldig.

Wurde aber solch Gute zu Rechte nicht auffgebotten / noch darüber eigenthümliche Erkendnisse gegeben vnd erlangt / So muß der Verkeuffer vnd seine Erben / denn Keuffer vnd dessen Erben / solch unbeweglich Gute / bis es nach Landt Rechte verjähret / vnd *prescribitur* gewehren / vnd gegen menniglichs zuspruche vertreten.

ARTICVLVS XXVI.

Warumb ein Kauff für nichtig zu halten / vnd wodurch derselbige auffgehoben vnd hinterzogen werden kan.

Werde einer dem andern ein Gut verkauffen / so seiner art vnd Eigenschaft nach / nicht verkaufft werden kan / Als Güter / so der Kirchen / oder der Gemeinheit / oder einem andern zugehören / Solcher Kauff ist an ihm selber nichtig / vnd von vnwirten. Gleicher gestalte / ob der Mündige / mit dem Vnmündigen Keuffen wurde / Item / Ein Vnsinniger / oder ein Zubringer seiner Güter / welchem die Verwaltung seiner Güter verboten.

Im

Sydersteischen Landrechts.

Ungleichen / So der Vormünder mit seinem Mündlinge wurde Keuffen / Alle solche vnd dergleichen Käuffe vnd Handlung / sind an ihnen selber Krafftlos vnd von vnwirten.

Wurde nun einer solche Güter verkauffen / oder auch / mit den angezeigten Personen handeln oder Käuffen / Vnd solches dem Staller vnd Rahte geklaget / Soll aer Kauff nicht allein für nichtig erlande / sondern auch der Käuffer darumb Straffwürdig erlande werden.

So auch einer ober die helffte des Rechten werths / was daß verkauffte Gute / nach gemeiner gewonlicher Wardierung betrogen vnd verurtheilt worden / So ist auch solcher Kauff vndüchtig.

Es soll aber / der also betrogen / innerhalb Sechs Tagen nach beschehenem Kauffe / darumb zu Rechte sprechen / oder zum wenigsten derentwegen Citation außbringen / vnd seinem Jegentheyll vorlesen lassen / Sonst wird auch der Kauff hinterzogen / wenn beide Theyle / als Käuffer vnd Verkäuffer / zugleich von dem Kauffe wiederumb abtreten: Item / Wenn eine befindliche betrieglichkeit / des einen oder andern Theylls den Kauff verursacht: Oder auch / so einer auß furcht in dem Kauffe gedrungen: In allen solchen obberürten fällen / wird der Kauff hinterzogen.

¶

ARTICVLVS XXVII.

Wie Vnmündiger Kinder Güter / durch die Vormünder verkaufft werden können.

Welcher

Welcher unmündiger Kinder Vormünder ist / hat macht / der Unmündigen Kinder Güter / die beweglich sind (da er es der Kinder beste zu sein erachten könne) Es sey Haufgerath / Ingethümte / Kleider / Fahrende Habe / vnd der gleichen zuuerkäuffen / vnd daß Geldt zu Bezahlung der Kinder Schülde / Oder ob da keine Schülde weren / denn Kindern zum besten / auff Rente anzuwenden vnd zubelegen.

Was aber sind liegende Gründe / vnd stehende Erbe / die müssen Vormünder nicht verkäuffen / Es sey denn daß der Kinder eufferste noth dasselbe erforderte.

Vnd in solchem Fall / sollen die Vormünder solche Nothsachen für offenem Gerichte anzeigen / vnd vom Rechten erlaub erlangen / solche unbewegliche Güter zuuerkäuffen.

So nun daß Recht / solche vorgebrachte Nothsachen / für erheblich vnd gnugsam erkandt / vnd darumb die Güter zuuerkäuffen erlauben worden.

So mügen die Vormünder mit dem Kauffe vorsahen / So aber solchs / als furgeschrieben / verbygegangen / vnd darüber Unmündiger Kinder liegende Gründe / vnd stehende Erbe verkauft worden : So soll der Kauff von Unwirden sein.

ARTICVLVS XXVIII.

Welcher gestalt die gekauften unbeweglichen Güter aufzubieten / vnd der Eigenthum darüber zuerlangen.

Wer ein unbeweglich Gut kauft / wo ferne er solchs Guts sicherheit vnd gewisheit haben wolle / Soll er es vor offenem Gerichte / darunter solch Gut gelegen / zu zweyen unterschiedlichen Dingen tagen / durch den Landtschreiber auffbieten lassen : Nemlich / Daß er solch Gut / welches alsdenn Nahmfündig gemacht werden soll / Von N. Erblich vnd bestendiger weyse gekauft / da jemandt auff solch Gut Verpfandung / oder anderer vrsachen halben zusprechen / daß er solche seine Zuspruche / nunt mehr einzuwenden / vnd hernacher zuschweigen.

Gleicher gestalt soll er zum Drittenmahl für dem Carpspell / darinne daß verkaufte Gut gelegen / Auch auffbieten lassen / vnd einen schein solcher seiner Auffbietung / vom Rachtman des Carpsells fordern / so ihm auch vnwegerlich gefolget werden soll.

Vnd darnach auff den Negsten Rechts Tag / solchen schein dem Staller vnd Rachte fürbringen : Mit bitte / daß ihm solch verkauftes Gut / Erblich vnd Eigenthümlich zuerkande werden müge.

Worauß der Staller vnd Racht / mit der Eigenthums Erkandnisse / ihm dieselbige vnter des Stallers Siegel / oder Ampt Pitschier / für die gebür / als bescheidenlich / wegen jeder Demet Landes dem Staller Vier Schilling / vnd auch dem Rachte Vier Schilling willfahren sollen.

Es soll aber solche Eigenthums Erkandniß durch den Landtschreiber verfertigt / vnd unterschrieben / Auch in des Gerichts Denckebuch / vmb mehrer wissenschaftt verzeichnet / vnd ihm dem Landtschreiber wegen des Eigenthums Brieff einen Gulden gegeben werden.

ARTICVLVS XXIX

Wie es zuhalten / wenn einer mit
dem andern Gut zu gemein
hette.

WB jemandes mit dem andern Gut
zu Gemein hette / vnd dem einen sein Antheil fell we-
re / So mag der ander / deme es mit zugehörich / das
eine Theyll mit dem andern behalten / vmb so viel / was ein
ander darumb geben wolte / das beweislich ist.

ARTICVLVS XXX.

Von Todter Haab die zu
Märkte kommet.

WB da Jemandt kögisch vnd unge-
sunde Quick / vertrencket Quick / gewürget Quick /
oder das die Seuche geschlagen / oder faulen Nering/
falsch Zin / gefälschet Kupffer / oder ander Wahre / so kein
Kauffmans Gut were / zu Märkte bringen würde / Item /
Schwartz Salz / für Lüneburger Salz / Französische oder
Landweine / für Rheinische Weine / Derselbige soll büßen
dem Rechten Dreissig Markt : Vnd ob er es verkaufft
hette / soll er dem Käufer sein Geldt widerumb geben / vnd
das Gut zu sich nehmen.

ARTICVLVS XXXI.

Ob Jemandt einem andern / ein
gebreechlich Pferdt verkaufft.

WErkauft jemandt einem andern ein
Pferdt / vnd sagt es ihme zu / das es vnsehädlich g-
ley / an Gliedern / vnd Augen / So ist er schuldig / dem
Käufer dasselbige also zuliessern : Befinde es sich aber her-
nach (zuuor vnd ehe der Käufer das Pferdt Reitet oder Treis-
bet) das es an Augen oder Gliedern mangel hette : So soll
der Verkäufer das Pferdt hinwider zu sich nehmen / vnd
dem Käufer sein Geldt wiedergeben.

Vnd da es beweislich were / das der Verkäufer den
mangel gewust / So soll er so viel an das Recht verbrochen
haben / als der Vierde Pfening des Kauffgeldes / darumb
das Pferdt verkaufft ist.

ARTICVLVS XXXII.

Wie es zuhalten / wenn der Käufer
nach vollzogenem Kauff / seine
Güter auffg-be.

Werde der Käufer das gekaupte
Gut vom Verkäufer empfangen / vnd das Kauff-
gelt aber dagegen nicht bezahlen / oder die zeit der Be-
zahlung noch nicht verlossen / Ist die Frage / Ob der Ver-
käufer das verkauffte Gut widerumb antassen / vnd als
so einen vortritt / für den andern Bleibigern des falls haben
müge : In den fellen / wenn der Käufer entweder seine
Güter aufgegeben / oder sich auff die Flucht gemacht.

Dritte Theyl

Auff solche Frage schuessen die gemeine Rechte: Nachdem durch vberantwortung des verkaufften Guts der Eigenthum desselbigen / auff den Keuffern gebracht / das der Verkeuffer / wenn schon solch Gut noch vnerrückt / dasselbige nicht müge hinwieder annehmen / oder deßfalls einen vortritt für den andern Creditorn haben / wonach auch in den Eyderstetischen Landgerichten billich zuerkennen.

Hette aber der Keuffer / betrieglicher weise dem Verkeuffer das Gut abgehandelt / eben zu der zeit / do er ohne das / nicht bezahlen konte / vnd das also ein betrieglicher vorsatz des Keuffers / den Kauff verursacht / So hat der Verkeuffer in solchem Fall / billig für den andern Creditorn den vortritt / Denn in diesem Fall / kan der Eigenthum des verkaufften Guts nicht transferirt, vnd auff den Keuffer gebracht werden.

Hette auch einer einem andern Geldt geliehen / ein gewisse stücke Landes / oder sonst ein vbeweglich Gut dafür zu keuffen / Könnte auch solchs beweisen / das sich also erhielte / das Geldt auch nirgendes angewendet / als zu erkauffung des bedingten Landes oder Wahre: So hette er billig für allen andern Creditorn den vortritt: Sintemall es dafür zu achten / das er in dem Lande oder vbeweglichen Gute / so mit seinem Gelde erkaufft / die Gerechtigkeit einer Sallschweigenden Verpfandung habe.

Ob auch jemandts dem Schuldener Geldt geliehen / welches der Schuldener zu erhaltung oder erbauung seines gesetzten Pfandes angewendet / Ob schon seine Verpfandung süniger / Hette er doch wegen solchs Geldes / so viel dessen zu erhaltung des Pfandes angewendet / für den Eltern Creditorn den vorzug / Es muß aber solch Geldt außdrücklich bedinget / vnd

Eyderstetischen Landrechtens.

vnd zu dero behueff geliehen sein / das es zu erbauung des Pfandes / solte angewendet werden: Vnd das es der Schuldener zu keinem andern zugebrauchen.

ARTICVLVS XXXIII.

Von verkauffung vbeweglicher Güter / die mit dem gedinge des Wiederkauffs gekaufft werden.

Erkaufft einer Haus / Hoff / Land / Mühlen / Warff / vnd dergleichen vbewegliche Güter / vnd behelt ihm für / das er vnd seine Erben solch Gut vmb das Kauffgeldt / darumb es verkaufft wird / wenn es ihm vnd seinen Erben geliebet / zulösen / oder herwieder zu kauffen / mechtig sein wolle: So mag der Verkeuffer vnd seine Erben / in was zeit ihnen gefellig / es sey kurz oder lang darnach / für solche Summe Geldes das Gut wiederumb keuffen / vnd an sich bringen / Kan der Verkeuffer vnd seinen Erben keine verjährung / zu schaden oder verhinderung gereichen / Behelt er sich aber vnd seinen Erben den Wiederkauff / alleine auff eine bescheidene zeit beuor / vnd liesse die zeit verfließen / das er das Gut nicht lösete: So kan er hernacher auff den Wiederkauff nicht sprechen.

Wurde aber der Keuffer vngachtet des furbehalts vnd Bedingung des Wiederkauffs / das Gut einem andern verkeuffen / Kan der Verkeuffer / der ihm den Wiederkauff furbehalten / den jenigen / so solch Gut gekaufft / nicht sueglich besprechen / Vnd das verkauffte Gut vindicirn, sondern hat

Dritte Theyl

den ersten Käufer wegen seines Schadens vnd Interesse/ daß ihme das Gut/ darinne er denn Wiederkauff gehabt/ entkaufft/ Gerichtlich zubespochen/ Welchs ihm vom Richter auch soll zuerkandt werden.

ARTICVLVS XXXIII.

Wer Land oder ein Haus verkauffen wil/ sol solchs seinen Negsten Freunden anbieten/ wo ferne es Erbgutt sey/ vnd daß er darin keine Betrieglichkeit gebrauche.

Wer sein Landt/ Haus oder Hoff/ daß Erbgutt ist/ verkauffen wolte/ Der soll es erstlich anbieten seinen Nehesten Erben/ ob sie in den Kauff treten wollen/ vmb daß jenige/ was ein ander biete/ Da denn die Erben darinne verzügerung suchten/ vnd nicht klerlich von sich sagen wolten/ ob sie wollen Käuffen oder absehen.

So soll er den Negsten Sonntag/ fur dem Carpell lassen Abkündigen/ daß ihme solch Gut zu Kauffe sey/ Vnd daß ers furerst seinen Nehesten Erben zu Kauff wolle angeboten haben/ vmb solch ein Geldt/ als er dafür von andern bekommen konte.

Wo ferne nun in den nehesten Acht Tagen darnach/ seine Erben/ nicht in den Kauff treten wurden/ So soll der Man mechtig sein/ einem frombden sein Gut zuverkauffen/ vnd ihme den Eigenthumb fur offenem Gerichte zu vberlassen.

Werden aber dieselben Güter/ so einer verkauffen wolte/ So sey denn Landt/ Haus oder Hoff/ keine Erbgüter/ Sondern

Enderstetischen Landrechtens.

derndie einer selbst gewonnen vnd erworben hette/ So der Eigenthümer dieselben verkauffen wolte/ ist er nicht pflichtig/ solchs seinen Erben anzubieten/ sondern er mag sie verkauffen/ weme er will/ Er sey frembd oder Freundt.

Ob der neher Blutsreunde beschuldigt wurde/ daß es jme der Erbher erstlich zu Kauff angeboten/ aber dagegen furwenden thete/ daß ihme das Kauffgeldt zu hoch gesteyert/ vnd jme daß Landt vmb den gebürlichen Preis nicht angeboten/ vnd dem Verkäufer vnd Käufer schuldt geben wurde/ daß sie betrieglicher weise vntereinander dessen sich also vergleicht/ daß sie vnter dem schein/ ihme daß Landt auß den Henden bringen mochten: Wolte der Neheste Blutsreunde solchs beweisen/ darzu wird er billich gestatet/ vnd er kan den kauff auffreiben.

Were es aber sache/ daß er es nicht beweisen konte/ Solen beide Verkäufer vnd Käufer schweren/ daß ihr Kauff Recht vnd Redlich/ ohne alle falscheit vnd Betrieglichkeit sey zugegangen/ so viel als sie sagen/ So soll denn der Neheste Blutsreunde in den Kauff zutreten/ vnd daß Kauffgeldt dafür/ als im Kauffe bestimmt gewesen/ dem vorigen Käufer zuwieder legen/ vnd dafür daß Landt anzunehmen macht haben.

ARTICVLVS XXXV.

Von Beyspüch der verkaufften Erbgüter.

Wenn einer ein unbeweglich Gut/ Landt/ Haus/ Hoff/ Mühlen oder wie es Nahmen haben mochte/ den Blutsverwandten vnd Freunden nicht

Dritte Theyl

nicht angeboten / sondern einen frembden verkauffe / Soll dem Nächstn Blutsfreunde frey stehen / dasselbige bey zusprechen / Wolte es der Nächstn Freündt nicht beysprechen / soll den andern Blutsfreunden / bis ins Vierdte Geliedt / der verwandnisse / die Beysprüche frey stehen / Jedoch mit dieser bescheidenheit / daß die Erbgüter / so dem Verkauffer von seines Vatern / Vaters Vatern / Vaters Brudern oder Bruder Kindern / vnd also von der Schwertsyten auff ihn geerbet / Daß zu der Beysprüche solcher Güter / die Vettern mit mehrtem Rechte / denn die Oheime / so von der Spillseiten / vnd der Mutter wegen ihme verwandt / besuege / Vnd derentwegen zu solcher Beyspruch den vortritt haben.

Weren aber keine Vettern vorhanden / Fellet die Beysprüche auff die Oheime / vnd ist derjenige / der dem Verkauffer im Gradt neher verwandt / zu solcher Beysprüche / mehr denn die jenigen / so im weitern Gradt sind / berechtigt.

Weren aber die Güter von der Mutter / oder irem Verwandten / vnd also von der Spillseiten auff den Verkauffer vererbet / haben dieselbigen zu der Beysprüche mehr fuesg vnd Recht / denn die Vettern.

Wurde sich aber keiner finden / von der Schwerdt oder Spillseiten / bis ins Vierdte Geliedt der Verwandnisse / der daß verkauffte Gut beysprechen wolte / Mag der Nächstn Landtleger oder Nachbaur / solch verkauffte Landt vnd Haus beysprechen: Vnd wird zwischen Landtlegeren / vnd der im Fünfften Gradt dem Verkauffern verwandt / kein vnterscheid gehalten.

Derwegen denn derjenige / so denn Kauff ersilich beyspricht / denn andern billich fur zuziehen.

Es

Endersstetischen Landrechtens.

Es soll aber derjenige / so den Kauff beysprechen will / Er sey Blutsverwandter / Landtleger / oder Nachbaur / sich selbst vnd seinen Kindern / vnd keinem andern / solche Beysprüche zu gute thun: Wurde daran gezweifelt / soll er es bey seinem Eynde erhalten.

Da sich auch hernacher befinden wurde / daß die Beysprüche einem andern zum besten geschehen / Soll solche von vnwirden erkandt / Vnd wo ferne Er geschworen / Er fur einen MeinEyndigen gehalten / vnd derwegen nach Landt Rechte gestraffet werden.

Wurde Er sich aber des Eynds verweigern / wird Er billich zu der Beysprüche nicht gestattet: Sonsten / so kein Eynde geleistet / vnd gleichwol sich ereügen wurde / daß die Beysprüche einem andern zum besten geschehen / Wird Er dadurch seines Rechtens verlustig: Vnd ist der erste Käufer billich bey dem Kauffe zulassen.

Es sollen auch die Blutsfreunde / Schwäger / vnd Landtleger macht haben / so wol die zugekauften vnd wollgewonnen Güter / Als die Erbgüter bey zusprechen.

ARTICVLVS XXXVI.

Auff was weise vnd masse die Beysprüche geschehen soll.

ES sol aber oberwehnete Beysprüche von den Blutsfreunden / oder Nächstn Landtlegeren vnd Nachbawrn geschehen / fur offenem Gerichte / Vnd die ganze Summa des Kauffgeldes also forth bey dem Gerichte

2

richte

Dritte Theyl

nichte niederlegt / oder wo ferne der erste Käufer auff Tag vnd zeit gekauft / dem Verkäufer gnughaffige Bürgen stellen / ihm das Kauffgeld auff die bestimmbte zeit vnd stelle / ohne allen verzug zu bezahlen.

Gleicher massen soll es auch gehalten werden: So einer ein Gut besprechen wolte / welches mit Bezalung des Verkäuffers Schulde erkaufft / vnd sich zu einlösung seiner außgegeben Siegel vnd Brieffe / auff zeit vnd Termine / wenn solche Schulden betaget / verpflichtet / daß derjenige / so besprechen will / sich gleicher gestalte verbinde / solche des Verkäuffers Siegel vnd Brieffe einzulösen / vnd die Schulde zu bezahlen / Denn es tritt derjenige / so besprechen will / in dieselbige verpflichtigung vnd Bedingung / so der Käufer mit dem Verkäufer auffgerichtet.

Hette der Käufer aber keine wissenschaft / wie Tewer daß Gut gekauft / mag er einen benendlichen Summen Geldes bey dem Gerichte Niederlegen / mit der Protestation / wenn ihm die Summa des Kauffgeldes kundt gethan wird / den Rest auch nieder zulegen.

Es muß auch daneben alle auffgelauffene Vnkosten / auff den Kauff gewendet / nebenst dem Weinkauff / erlegen vnd Bezahlen / Es were denn sache / daß die auffgewandte Vnkosten allzu uermessig / Derwegen demjenigen / so den Kauff bespricht / nötig / daß er den Käuffern erinnere daß er keine ferner Vnkostung auff daß gekaufte Gut wende / Sintemahl er furhabens / den Kauff bezuspriechende.

Der auch solchen Kauff besprechen will / soll solche nun innerhalb Acht Wochen / von der zeit an zurechnen / Als

Endersseitlichen Landrechtsens.

Als ihm solcher Kauff wesentlich geworden / vnd solchs wo ferne er binnen Landes were / Behre er aber außserhalb Landes / soll ihm Jahr vnd Tag zu solcher Bespruche erlaube sein: Vnd soll solche Bespruche also forth in daß Gerichte Buch geschrieben / vnd dieselbe auff den Nächstzweien Rechts Tagen / hinterfolgt werden.

Wurde aber der gegenwertige / innerhalb Acht Wochen / vnd der Abwesende / innerhalb Jahr vnd Tage / nicht besprechen / vnd seine vnwissenheit deßfalls furwenden / wo ferne der Käufer ihm nicht ein anders vberzeugen konte / hat er seine vnwissenheit mit seinem Eyde zubeckreffigen.

Es wird aber dem jennigen / so innerhalb Landes ist / vnd in den Nächstzweien Acht Wochen den Kauff nicht bespricht / Vnd derwegen / daß er von dem Kauffe nichts gewußt / furwendet / keine lenger zeit / denn Jahr vnd Tag zu solcher Bespruche gegönnet / Vnd ist mit seiner entschuldigung der vnwissenheit / ferner nicht zuzuhören.

Der aber außserhalb Landes / vnd innerhalb Jahr vnd Tag nicht wiederumb zu Lande ankommen würde: Soll ihm der beschehene Kauff / auff des Verkäuffers vnd Käuffers verlag / kundt gethan werden. Wo ferne man weiß / an welchem ort sich der neher Bluttuerwandte enthalte / Vnd daß solchs auch vber Dreissig Meyl Weges / von Eydersedte nicht abgelegen.

Hette man dessen keine wissenschaft / Ist der notification von vnnoten vnd bleibe der Kauff (so innerhalb Jahr vnd Tag nicht besprochen) bey Wirten vnd macht.

Worauff er schuldig sein soll / in den Nächstzweien Acht Wochen / nach beschehener notification / seine Bespruche durch

Dritte Theil

sich / oder durch seinen Bevollmechtigten / mit gewonlichen Solenniteten nach Landrechte zu thun: Wurde er daran seümig / oder es sonst seine gelegenheit nicht wehre / den Kauff bey zusprechen / bleibt der Kauff bey voller macht: Solchs aber / was von den Aufheimischen Bludfreunden disponiret / daß ihme der Kauffkundi gethon werden soll / Ist als keine zuuersehen / von des veräußers Brudern oder Bruder Kindern / vnd sind nicht gemeinet damit die jenigen / so dem Verkäufer / im weitern Grad der Sippschafft verwandt sein.

Es hat auch solche Beyspruche alleine in unbeweglichen / vnd nicht in beweglichen Gütern statt / Sintemahl in den Rechten niemandt vergonnet / bewegliche Güter bey zusprechende.

Wer sich auch ein mahll verlauten lassen / das er daß verkauffte unbewegliche Gut nicht beysprechen wolte / derselbige kan folgendis zu dem Beyspruche nicht gelassen werden.

Wo ferne auch der Nächstste Bludfreundi / ein stücke oder ein Theyll des verkaufften Guts beysprechen wolte / wird er gleichfalls auch nicht zugelassen / Sondern wer beysprechen will / muß daß ganze Gut beysprechen.

Wurde einer ein Gut verkauffen / dem jenigen / so ihme solch Gut mit dem Bedinge des Wiederkauffs zuvor verkaufft / wird in solchem Fall kein Beyspruch / weder Bludfreundes oder des Nachbawrs zugelassen / Sintemahl der Verkäufer darzu / wegen des Bedingten wiederkauffs gedrungen vnd genötigt: Welches aber also zuuersehen ist / wo solch Beding des Wiederkauffs / im anfang des Kauffs geschehen.

Were

Eyderstetischen Lanrechtens.

Were aber solche Bedingung hernacher zwischen Verkäufern vnd Käuffern beliebet / So hat der Beyspruch in solchem Falle statt.

ARTICVLVS XXXVII.

Von Beütenschafft beweglicher vnd unbeweglicher Güter.

Es stehet einem jeden frey / Bewegliche vnd unbewegliche Güter / vmb ander zuuerbeüten / Vnd soll ein jeder sein Gut dem andern lieffern / dasselbige soll auch einer dem andern gewähren / Jahr vnd Tag / gleich als die Verkäufer den Käuffern zugewähren verpflichtet sein: Vnd so einer in einer Beütenschafft / ober die helffte des Rechten werths / verforthellet wurde / wird es damit gleich / wie mit dem Kauff gehalten.

Auch / So einem ein schädhafftig Pferde / oder vngesunde schädhafftig Quick / oder falsche verdorben Wahre / so nicht Kauffmans Gut were / fur gesunde vnd vngebrechlich angebeütet wurde / Wird es gleich / als oben geschrieben / vom Kauff damit gehalten.

ARTICVLVS XXXVIII.

Vom Häurgute.

Der einem sein Gut verheüret / fur eine bescheidene Heüre / Der ist schuldig ihme die zeit zuhal

D. iii

zuhal

Dritte Theil

zuhalten / so lange er das Gut verheuret hat / Er soll auch ihme dasselbige gewähren / daß er es also frey gebrauchen müge / als es ihme verheuret ist / Vnd solchs ist der Erbe zuhalten schuldig / so derjenige mit Tode abgienge / der das Gut verheuret hat.

Was der Heurling an beweglichem Gute in das Haus oder Höffe / daß ihme verheuret ist / einbringet / welches auch auff Farende Haabe / abgedroschen vnd vngedroschen Korn / Item / Hew / Stroh vnd Futter / neben allem Hausgerathe / Speck / Butter / Käse / zuuersehen / Das ist dem Gutsherrn für die Heure verpfendet / Vnd so der Heurling weg ziehen wolte / vnd seine Heure nicht hette außgegeben / oder sonst in Bezahlung der Heur seülich wird / So mag der Gutsher für solche Heure / dieselben Güter an sich halten / vnd seine Heur daraus suchen.

ARTICVLVS XXXIX.

**Aus was Ursachen der Gut Herr/
den Heurling für seiner bestimbten zeit
müge abtreiben.**

So der Heurling die betagten Heuren zu bestimbter zeit nicht außgibt / Mag ihn der Gutsher abtreiben / vnangesehen daß ihme das Gut lenger zeit vnd Jahrschar verheuret ist.

So es sich auch begeben / daß der Gutsher des Guts selber hoch von nöten hette / Oder daß er das Haus / welches er verheuret / wiederumb nothwendig haben müste / so muß der Heurling räumen / Ob gleich die zeit / als er es geheuret hat / noch nicht verflissen.
Wurde

Enderssteinischen Landrechtens.

Wurde sich aber der Eigenthumber in der Heurverschreibung / der Wohlthat dieses Capitels vnd Rechtens begeben / so ist er nicht mechtig / für Aufgange der bestimbten zeit / den Heurling abzutreiben / vngeachtet / wie hoch er solchs Guts selber von nöten.

Gleicher gestaltd / Ob einer des verheureten Guts mißbrauchte / daß er das Haus niederwohnete / Breter vnd Decken von den Wenden vnd Böhnen verbrennete / vnd dergleichen / 2c. Item ob der Heurling ohne vorwissen des Guts Herrn / einem andern ganz oder zum theyll das Gut verheurete / oder einhet zugebrauchen.

So auch einer ein Gut / daß er zur Heure außgethan / verkäufft / So ist der Käuffer nicht schuldig / dem Heurling die zeit auß zuhalten / es were denn / in dem außgerichteten Kauff bescheiden / Denn Freykauff treibe Haur auß.

So aber ein anders zwischen dem Gutsherrn vnd Heurman bedinget / vnd darüber Schriftliche Urkunde oder Zersien außgerichtet / hat man sich billich beyderseits solcher gemess zuverhalten.

ARTICVLVS XL.

**So Jemandts über die bestimble
zeit auff dem Haur Gute besizen
bliebe.**

Hette der Gut Herr dem Heurman daß Heurgut nicht Losgekündigt / vnd ließe ihnen also schweigen auff dem Gute besizen / So mag er das Jar den

Dritte Theyl

den Heurling nicht abtreiben / Denn sein Stillschweigen wird so viel geachtet / als hette er ihme das Guit auff's Neue verheuret.

Item / So der Guttherr dem Haurmanne in den Acht Tagen der Heiligen Weimachten die Lofkündigung nicht gethan / bleibt er das folgende Jahr besitzen / Denn folgendts allezeit die Lofkündigung / der eine dem andern / in den Acht Tagen der Heiligen Weimachten thun solle.

Es were denn / das der Heurman seine Heure dem Gute Herrn / auff zeit / wie sie sich des vergleichen / nicht bezahlet / Denn er sich dadurch seines Rechtens / als des gebrauches des Guts / verlustig gemacht.

So aber dem Haurman das Guit were auffgesagt / oder die zeit der Heuren in Zerten bestimmt / verlossen / vnd er mit freuel darauff sitzen bliebe / vnd nicht ehe räumen wolte / biß ihme der Gutther / durch Rechtliche Erkendnisse dauon abtreibe / Der ist schuldig / solches muthwillens halben / dem Gutthern sein Guit abzutreten / vnd darüber die gedubbelte Heur zu bezahlen / Dauon dem Gutthern vber die verlassene Heur / die Helfffe / vnd der Obrigkeit die andern Helfffe verfallen sein soll.

ARTICVLVS XLI.

Ob dem Haurmanne auff dem Haur Gute schaden geschehe.

So dem Haurmanne auff dem Haur Gute schaden geschehe / an seinem eigen Gute / Also

Endersfletischen Landrechtens.

Also das ihm etwas gestolen oder abgeraubet wurde / dafür ist der Gutther ihm zu antworten nicht schuldig: So auch das Haurgute schaden nehme / vom Brande / oder durch ander vnuersehenliche zufelle / So ferne es nicht durch vnachtsamheit des Haurmans geschehen / so mag der Gutther selber den Schaden tragen / vnd kan den Heurman darumb nicht besprechen.

Sonst ist der Haurman schuldig / allen müglichen vnd höchsten fleiß anzuwenden / das dem verheurten Gute vnd Hause / kein Schade oder nachtheil wiederfahre / Ist auch schuldig / so er durch seine Betrieglichkeit / Schuldt vnd grosse verseümisse / dem Hause vnd Gute jenigen schaden verursachte / Denselbigen dem Gutthern wiederumb zuerstatten.

ARTICVLVS XLII.

Von Dienstvolck zumieten.

W B Jemandt Dienstvolck mietete / an seiner Arbeit / Welcher das nicht heldt / der soll dem andern das halbe Lohn geben: Were es auch sache / das Jemandt seinem Dienstvolcke schuldt gebe / vmb Guit / das ihm entführet were / das soll er thun / wenn das Dienstvolck noch bey ihm an seinem Brote ist / oder Acht Tage darnach: Nach dem Tage soll der Wirth darauff keine Klage mehr haben.

So einer seinen Dienst verlauffen wurde / Soll er nicht allein keinen Lohn haben / sondern noch darüber in willkührliche Straffe genommen werden.

ARTICVLVS XLIII.

Von Masschopen.

So ihrer etliche vnter sich Geldt zusammen legen wolten / vnd Masschopen machten / Kauffmanschafft vnd Hantierung damit zutreiben / Gebüret ihñ an allen Theilen gleichen vorthell dauon / Es were denn ein anders / vnter ihnen bescheiden / daß einer mehr haben solte als der ander / Dabey bleibt es billich / vnd was für bescheide bey solcher Masschopen gemacht / die sein bey Wirthen / sie haben gleiche viel zusammen gelegt / oder einer mehr als der ander / Vnd als es vmb den gewinst ist / so hoch es ein jeder geniessen soll / so viel muß er auch am Schaden tragen.

Were es auch sache / daß ihrer zween dermassen eins weren / das der eine Geldt legte / der ander die Arbeit thete / vnd gleichwol den halben Theyll oder sonst ein gewisse Anpart des gewinstes haben solte / Das bleibe auch bey macht.

Vnd so einer aus der Masschopen durch groben vnfließ vnd vnachtsamkeit Schaden verursachete / denn soll er selber tragen / Vnd die andern so keine Schulde daran besetzen nicht entgelten.

Nette auch einer ein Gut / mit einem oder mehr gemein / liegende oder fahrende / vnd einer wolte sein Anpart verkauffen / Soll derjenige der an solchem Gute mit / die Gemeinschaft hat / für einem frembden / zu dem Kauffe gestattet werden.

ARTICVLVS XLIIII.

Von Wegen vnd Stegen / Item
der Kirchsteige zuuerfertigen vnd
zu legen.

In jeglicher soll in seinem Veldt- / Zmarck machen Wege vnd Stege / wenn ihme das gebotten wird.

Ob auch irgent ein Man oder Bauerschaft klage / daß Wege vnd Stege / nicht gemacht wurden in einer andern Veldtmarcke / Solchs soll er bringen für das Carspell Recht: Vnd sollen solche Wege vnd Stege besehen / vnd derjenige dem der Weg zumachen gebüret / durch Carspell Recht darzu gehalten / vnd folgendes mit Pfandung gegen ihnen verfahren werden / nach einhalt der Reichordnung / Vnd wo ferne jemandt die Wege vnd Stege / Item Stiege nicht machen / vnd die Lehens Leute das Geldt verlegen wurden / daß sie solchs gedoppelt wieder fodern mügen.

So sollen auch zu jeder zeit die Kirchsteige / der Kirchen am Nehesten vnd gelegentlichsten / gelegt werden / vnd also Winter vnd Sommer beliegen bleiben.

ARTICVLVS XLV.

Von Gebewden zusetzen.

Wemandt Bauete in Strassen / oder Wege oder an Werten / Allda die Einwohner nicht mit friedtlich sein wolten / So sollen sie solchs für
R ij Recht

Dritte Theyl

Recht klagen / vnd der ein solch Gebewde gesetzt hat / soll auff Erkennisse des Rechten dasselbige abbrechen / vnd dem Rechten Büßen / mit Neunzig Schilling.

Vnd so einer seiner Nachburen oder der Bauerschaft zu nahe Gebawet / daß soll man Besprechen fur offenem Gerichte / vnd deme durch daß Recht verbieten lassen / mit dem Gebewte nicht fortzufahren / Vnd solchs soll geschehen / ehe daß Gebewte auffgerichtet ist: Besesse er das Gebewte aber Jahr vnd Tag ohne Aussprüche / so soll er daß genießen vnd Niemandt weiter darauff antworten.

Wer auff eines andern Grunde vnwissentlich gebawet / vnd der Grundher damit nicht zufrieden ist / So muß er sein Gebew abbrechen vnd hinweg führen.

Will er aber dasselbige verkauffen / so ist der Grundher des Kauffs nehest / so ferne daß Haus Wardieret wird / vnd der Grundher es vmb denselben werth behalten wolle.

Wurde aber einer wissenlich vnd mit freuel auff eines andern Grunde bawen / der wird des Gebewdes verlustig / Denn in solchem Fall folget daß Haus dem Grunde / Vnd soll nicht desto weniger vns seines freuels auff zudingem schuldig sein.

ARTICVLVS XLVI.

Von Zuwurffe eines Strohms.

Sein Strohm ginge zwischen zweien Gründen / vnd dem einen Zuwurffe / vnd dem andern

Enderstetischen Landtrechtens.

dern abnehme / So soll derjenige / deme es abwirfft des entrathen / vnd dem es zuwirfft der soll es behalten.

ARTICVLVS XLVII.

Von Verjährung vnd praescription der verkaufften / oder mit gutem Titull an sich gebrachtem gute.

S Jemandt beweglich Gutt / mit etner guten Ankunfft an sich bringet / es sey durch Kauff / Beutenschafft / oder einer andern vnstrefflichen Ankunfft / vnd hette es Jahr vnd Tag / ohne Anspruche in seiner Gewehren / Solch Gutt ist verjähret / vnd der Besitzer ist neher dasselbe zubehalten / als Jemandt anders / ihme dasselbe ab zugewinnen.

Hette aber einer mit guter Ankunfft als oben geschrieben / vnbeweglich Gutt / Es sey Haus / Hoff / Werff / Landt / Wiesen / Weide / &c. an sich gebracht / vnd hette ohne Anspruche / solchs Zehen Jahr besessen vnd gebraucht / vnd wurde darnach darumb angesprochen / So kan er sich mit der Verjährung erwehren / so wol gegen den / so außershalb Landes / als gegen den der im Lande ist / Sintemahl in diesem Fall der Verjährung / zwischen den Einheimischen vnd Außheimischen / kein vnterscheidt zuhalten.

An aller Gerechtigkeit vnd Zuspruche / kan sich einer verschweigen innerhalb Dreißig Jahren / vnd ist deme / welchem die verjährung zu gute kompt / nicht nötig seine Ankunfft zubeweisen.

Dritte Theyl

Aber gegen die Kirche wird solche verjahrung nicht ehe/ denn innerhalb Vierzig Jahren vollenbracht / Doch soll derjenige dem Gut mit Rechte abgewonnen wird / so ferne er mit vnstrafflichem Titell dasselbe Gut an sich bracht/ sein außgelegtes Kauffgelde / mit erstattung der Vnkosten/ so darauff notturfing gewandt / auff billige messigung des Gerichts / von deme / der es ihm abgewinnet / wiederstattung geschehen.

Was auch einer also mit guter Ankunfft besessen / genüset vnd gebraucht / Ist er wegen der Abnützung zuantworten / oder jemandes des falls wiederstattung zuthun nicht schuldig: Hette er aber bey bösem Gewissen vnd keinem Rechtmessigen Titell oder Ankunfft / irgende vn beweglich Gut an sich gebracht / vnd ihm dasselbige mit Rechte abgewonnen wurde / hat er sich / in solchem Fall / der wiederstattung der auffgewandten Vnkostung nichts / viel weniger der empfangenen Jehrlichen Frucht vnd abnützung zuerfrewen / Sondern muß solche auffgehobene Früchte / auff Moderation des Gerichtes / dem gewinnenden Theill wiederumb entrichten vnd versgnügen.

ARTICVLVS XLVIII

Wie ein Pfandt nicht verjahren könne / vnd in welchen fällen die verjahrung statt hat.

Wurde

Enderssteinischen Landrechtens.

Werde einem ein vn beweglich Gut wegen einer gewissen Summen Geldes / zu Pfande gesetzt / also daß er die Abnützung solchs Gutes sehrlich zugenießen / Doch auff weise vnd masse / wie im vorgesenden Titell disponiret: So kan der Gleübiger vnd seine Erben / solchs / Ob er auch vber Dreissig Jahr vnd lenger / solch Gut besessen / dasselbige nicht verjahren oder praescribiren. Denn es stehet dem Schuldenern vnd seinen Erben jeder zeit frey / daß gelehnete Gelde / dem Gleübigern / wenn es ihm gefellig anzubieten.

Vnd ist der Pfandhaber vnd Gleübiger ihm vnd seinen Erben / daß Pfandgut gegen erlegung des Pfandschillings abzutreten vnd hinwieder einzureümen schuldig.

Hette aber der Gleübiger oder Pfandhaber das Pfandt veräußert / vnd dasselbige auff einen andern / als den Dritten / durch ein Kauff / Beütenschafft / oder andern Rechtmessigen Titell gebracht / so kan solcher / auff dem daß Gut gebracht / wo ferne ers mit gutem Titell vnd Ankunfft erlangt / bey den Aufheimischen / so wol als gegenwertigen / in Sehen Jahren / verjahren.

Hette er aber seinen Titell vnd Ankunfft nicht zubeweisen / kan er solch Gut für Aufgang der Dreissig Jahr nicht praescribiren.

Wenn aber daß Gut vnd vn bewegliche Pfand dem Gleübiger nicht oberliefert / sondern bliebe bey dem Schuldener / vnd der Gleübiger oder seine Erben / hette von ihm in 30. Jahren / weder Hauptstuel oder Rente gefodert / Auch daß gesetzte Pfandt in berürter frist / nicht Rechilich angefochten.

So wird der Gleübiger / nach Aufgang der Dreissig Jahren / nicht gehöret / sondern ist solche Klage verjaret.

Hette

Dritte Theyl

Nette aber der Gleübiger die Renthe Jehrlich gefodert/
vnd mehrtheils auffgehoben/ Hat sich der Schuldener/ oder
seine Erben mit der verjahrung nicht zuschützen / ob schon der
Gleübiger sein Pfand Rechtlich nicht angefochten.

Nette auch der Schuldener das Pfand vereüßert / vnd
durch einen Rechtmessigen Contract auff einen andern ge-
bracht / der es auch Rechtlich ohne Aussprüche / so wol vnter
den Abwesenden/ als vnter den Gegenwertigen/ Zehen Jaren
besessen/ Hat er sich mit der verjahrung gegen den Gleübigern
zuschützen vnd auffzuhalten.

Konte er aber keinen Titell oder Ankunfft solches Gutes
beweyßen / konte er das Gut in solchem Fall nicht ehe / denn
nach Aufgang Dreissig Jahren präscribiren.

Nette aber derjenige der das verpfandete Gut von den
Gleübigern oder Schuldenern erkauft / oder sonst durch
Rechtmessigen Titell an sich gebracht / vnd dasselbige nach
Landt Rechte / wie im vorgehenden Articull zu Rechte auffge-
botten / vnd eigenthums Erkendniß darauff erlanget / Vnd
darnach solch Gut Drey Jar lang ohne Aussprüche besessen/
hat er solches zugenießen: Vnd kan sich der Keuffer mit sol-
cher Dreyserigen präscription gegen gedachten Gleübigern
vnd Schuldenern / deroselben Erben vnd Jedermenniglichen
schützen vnd verteydigen.

Vnd hat der Gleübiger vnd dessen Erben seinen Princi-
pall Schuldenern vnd seinen Erben / solcher beschehenen ver-
eüßerung seines gefestten Pfandes/ Rechtlich zubelangen / vnd
sich seines Schadens bey denselben zuerholen / Es were denn
sache / daß er sich an solcher seiner Rechtlichen Klage Dreissig
Jahr verschwiegen.

Endertstetischen Landtrechtens.

Es ist auch ebenmessiger weise zuhalten / wenn ein Gut
auff Wiederkauff verkauft / Das solch Gut / so lange es bey
dem Käufer vnd seinen Erben verhanden / nicht präscribires
werden könne/ Sondern stehet dem Käufer frey/ zu jeder zeit/
wenn er wolle / solch Gut / vermüge des Wiederkauffs / wie-
derumb zu redimiren vnd an sich zubringen.

Wurde es aber auff den Dritten vereüßert / wird es mit
der verjahrung / wie vorgemeldet / gehalten / vnd darnach im
Rechten erkandt.

ARTICVLVS XLIX

Wie Erbzinsse vnd Pächte ver-
jahret werden können.

Werden ierliche Erbzinsse vnd Päch-
te / in Dreissig Jahren nicht aufgebracht / vnd er-
legt / werden dieseligen in Dreissig Jahren verjahret/
Also daß derjenige / so solche ierliche Erbzinsse entrichten solte/
nicht schuldig dieselbigen zubezahlen.

ARTICVLVS L.

Wie die Restitution in inte-
grum verjahret.

Swol hiebenvor verordnet / daß der
jenige / so in seinen Vnmündigen Jahren / auff wasser-
ley weyse es geschehen mochte / verkürzet vnd benach-
theilet

Dritte Theyl

theilet wurde / in den nechsten Vier Jahren / nach erlangter Mündigkeit *restitutionem in integrum* buten / vnd also seiner verkürzung vnd erlittenen Schadens erstattung wiederumb erlangen mochte / Vnd daß solche Vier Jahr / ihren anfang nicht eher gewinnen / ehe vnd zuvor er solcher *Lesou* vnd verkürzung wissenschaftlich erlangt.

Damit er aber sich nach verlauff vieler Jahren mit der *pretention* der entschuldigung der unwissenschaftlich nicht zuschützen / Vnd also in diesem Fall / der Güter eigentümlichen Berechtigung nicht ewig ungewiß / vnd des Zancks vnd Naders ein Ende sey / soll solcher fürwendung vnd *pretention* der unwissenschaftlich / durch verlauff der Nechsten Achte Jahren / nach vollerlangter Mündigkeit *prescribitur* werden / Also / daß er sich mit solcher fürwendung / darnach nicht zubehelffen.

ARTICVLVS LI.

Von andern gemeinen verjarungen

So eine kurze zeit auff sich haben.

Werde einer mit seiner Handschrifft oder andern Instrument bekennen / daß er von einem andern eine gewisse Summa Geldes empfangen / Vnd solche Handschrifft oder Bekentnis / auff ungewisse Hoffnung / daß das Geldt in solcher Schrifft bestimmt / ihm gezehlet werden solte / außgegeben / sind ihm zwey Jahr erlaubet / solches nicht gezehlten Geldes halben den Gleichen

Endertetischen Landrechtens.

bigern zubeklagen / schweigt er lenger / wird er darnach nicht gehört / sondern muß halten / was er sich verschrieben.

Were auch einer durch einen Vertrag oder Kauff / vnbeweglicher Güter / vber die helffte des billigen Werts / verfortheilet / Soll er inwendig Sechs Wochen sich dessen zubeklagen haben / da er solchs vnterliesse / wird er darnach nicht gehört.

Wurde aber einer in Käuffung des beweglichen Gutes vber den halben Theyll des billigen Werts verfortheilet / oder so ihm ein schadthafftigh Pferd oder Beist verkaufft / hat er darumb in den nechsten Achte Tagen / den Verkauffer zubesprechen / thut ers nicht / wird er weiter nicht gehört.

So einer auch den andern böses Betrugs halben beschuldigen wolte / muß er vor außgang / der Nechsten zweien Jahren / von der zeit er böflich betrogen / solches betruges halben / denselben Rechtlich besprechen.

Wer den andern injuriret / vnd mit Worten geschmeihet / Der soll innerhalb Jahr vnd Tag darumb besprochen werden.

Weill aber der Obrigkeit / wegen solcher injurien vnd schmeihung / Brüche gebüret / Soll der jemige / so seine Klage verschweigt / die Geldbusse selbst erlegen.

ARTICVLVS LII.

Wie die verjarung interrumpiret vnd verhindert.

Alle verjarung / deren oben gedacht / werden durch Citation oder Steung / wenn die bey dem Staller außgebracht / vnd Beklagten insinuirt

Dritte Theyl

vnd vorgelesen worden / interrumpiret vnd verhindert / Also das Innehaber der vorjahren Güter / wenn er schon dieselben / bis auff die letzte Woche besessen vnd innegehabt / vnd allein nur Achte Tage / an der vollkommenen verjahrung mangelt: So hat er der vorigen zeit nicht zugeniessen / oder sich mit der verjahrung zuschützen / Vnd solches so viel weniger / wenn die verjahrung einer oder mehr Jahr / durch Rechtliche verladung interrumpiret.

Es ist aber zu wissen / daß die zeit der angefangenen verjahrung den Erben zu stewart kommen: Ingleichen auch hat sich derjenige / so mit Rechtem Titell ein Gut an sich gebracht / beweglich oder unbeweglich / dero zeit / in welcher der Verkäufer / oder von wehme ers sonst an sich gebracht / solch Gut besessen auch zugeniessen / Wo ferne solcher Verkäufer / oder der / von deme er es bekommen / solch Gut auch mit guter Ankunfft besessen.

Vnd muß der Klegler des vorigen Besitzers vnrechtmessige Ankunfft beweissen / Sintemahl / der Besitz aller Güter für billich vnd Rechtmessig geachtet / alldieweil daß gegenspiell nicht bewiesen wird.

ARTICVLVS LIII.

Von Besitz vnd Habender Gewehre.

Nemandts soll dem andern ohne vorgehende Rechtliche erkentnis mit der That / seiner Habenden Gewehre vnd Besitzes entsetzen / bey Brüche

Eyderseitlichen Landrechtens.

eine Einhundert vnd Zwanzig Mark / Davon die helffte der Obrigkeit / vnd die ander helffte dem jenigen / so entsetzt / ohne alle außflucht entrichtet werden soll.

Es soll aber der entsetzte / auff seine eingewandte Klage / vngeachtet des entsetzers Gegenrede / für allen dingen vnd ohne seümnisse in daß entsetzte Gut wiederumb restituirt werden.

Wenn solchs geschehen / mag der Beklagte Klegern wegen des Eigenthums besprechen.

Es soll aber die Restitution / nicht allein des blossen entsetzten Guts wiederumb geschehen / sondern auch der Entsetzter / alles seines gelittenen Schaden / Gerichtlichen Unkosten vnd interesse / auffgewandten Zehrung auch befriedigt / vnd der Beklagte zu Rechtlicher Besprechung vnd beweisung des Eigenthums nicht ehe werden zugelassen.

Ob es sich auch zutrüge / daß etliche vmb den Besitz eines Guts zweyrechtig weren / Also / daß einer sagte / er were in dem Besitz des Guts / vnd man hette sich aus vorstehen der gelegenheit vnd vmbstenden zuuermuten / Daß die Parthe dadurch zu theillicher weiterung gerathen mochten.

So soll Staller vnd Rechte beyden streitigen Theylen gebieten / sich des Besitzers an solchem Gute zuenthaltten.

Vnd sollen folgendts ohne weichtleüffrigkeit auff furgebrachten beweis / aller Theile zu Rechte erkennen / weme der Besitz hinwieder einzureümen / derselbe soll auch durch daß Recht darein gewiesen werden. Mittlerweill aber / zuuor vnd ehe zu Rechte erkandt wird / wem die Besizung einzureümen / So soll daß Gut / welches wie vorgeschrieben / Sequestirt / einer andern Ehrlichen vnd vnparteyeschen Personen / werden eingetahn / Dasselbige durch auffrichtige vnd gebürliche

Dritte Theyl
liche Rechnung so lange zuverwalten / bis zu Rechte erkennen
werde / welchem Theile / von den Wiederwertigen Parthen
die Besizung einzureümen.

ARTICVLVS LIIII.

Von Arrest vnd Sequestration / vnd in welchen Sellen dieselben zulessig.

Nachdem aus vnrechtmessigen Ar-
resten vnd Besatzungen / allerley weiterung vnd bes-
chwer zuentstehen pflegt / Soll solchem vnratz vor zu
kommen / mit den Arresten vnd Besatzungen / folgender weyse
gehalten werden.

Erstlich soll keiner mit Arrest beschweret werden / der sich
erbeüt Caution zuthun / daß er dem Rechten niche entwai-
chen / sondern Rechtlicher erkennnisse sich vnterwerffen wolle.

Der aber so wegfertig oder flüchtig were / vnd so viel hin-
ter ihme / an liegenden vnd sonstigen gewissen Gütern nicht ver-
lassen wurde / daß sich der Kleger daran zuerholen / Kan wol
mit Arrest belegt werden.

Gleichesfalls derjenige / so in Eyderstetischen Landen /
mit den Eingekessenen Contrahiret / oder bey Handwerckes
Leuten etwas machen lassen / vnd nicht bezahlen wolte : Oder
auch so ein frembder Jemandes allhie im Lande etwas schül-
dig were / vnd ihme an dem Orte / allda er Beklagt / vnd der
frembde geseßen / auff gebürlich ansuchen des Rechters / niche
verholffen werden wolte.

Item /

Eyderstetischen Landrechtens.

Item / daß eine Erbschafft oder beweglich Gut belan-
gen thete / welche von dem Innehaber / vermutlich verrückt
vnd vereüßert werden mochte.

Desgleichen mag ein Gast vmb schuldige Zehrung / Vnd
ein Haur vnd Zinsman / der hinweg ziehen wolte vmb ver-
fessene / auch Betagte Haure vnd Zinse / zusampt allen seinen
Gütern / wol Arrestiret vnd gehemmet werden.

Ingleichen / so einer in einem Gute sizt / darauff ein
ander gerichtlich spricht / Solch Gut verwüßete / vnd die
Fruchte verzehrte vnd verbrechte / in solchem Fall stehet es
bey dem Rechten / den Besiz des Guts zu Sequestriren vnd
einem andern auff Rechenschafft / bis zu Rechtlichem austrag
ge der Sachen ein zuthun.

Vnd sollen ob Specificirte Arresta / Besatzung vnd Se-
questrationes / auff den Nachstfolgenden Gerichts Tag ge-
rechtferigt / vnd damit lenger nicht verzogen werden.

Es soll auch Niemandt eigener gewaldt / ohne bewilligung
des Stallers / Jemandt an Leib vnd Gut Sequestriren / bey
Brüche Sechzig Mark.

ARTICVLVS LV.

Von Landt das keine driffte hat /

Item / wer vnter vielen der Nachste
Landleger sey.

So ferne Landt verhanden / das kei-
ne driffte hat / Soll es mit solchem Lande nach alter ge-
wonheit gehalten werden.

Es

Dritte Theyl

Es ist auch vnter vielen Landlegern / der / der Neheße / welcher das meiste Landt dabey hat.

Müste aber einer zu dem Lande / welchs Bengesprochen / den Weg ab vnd zuhalten / Vnd also das Landt Wegen / ist er zu der Bepsprache der Neheße / Ob schon sein Landt sich nicht groß / als des andern Landlegers Landt belauffen thete.

Wurde auch vnter den Landlegern / vnd dem Freunde im Fünfften Gradt / wegen der Bepsprache ein Streidt furfallen / Ist der der Neheße / der am Ersten von ihnen Bepspricht.



Der vierdte Theyl

Eyderstetischen Landt- rechtens.

Von Leiblichen Schaden / In- jurien vnd Criminalsachen.

ARTICVLVS I.

Von Gottes Lesterung.

Die Muthwilliger weise / mit Fluch-
en vnd Schweren / den Nahmen Gottes mißbrau-
chen / Die sollen / wenn solchs dem Staller geklagt /
Zum

Eyderstetischen Landrechtens.

Zum ersten mahl Fünff Marck / Zum andern mahl Zehen
Marck / an das Rechte verbrochen haben / Were es auch / das
einer zum Dritten mahl wieder keine / vnd dessen oberweiset
wurde / Den soll man mit Ruten offentlich streichen vnd des
Landes verweisen.

ARTICVLVS II.

Von Peinlicher Frage.

Wenn der Angeklagte der that nicht
gestendig sein wolte / vnd der Anleger wurde gnug-
same Vermutung vorbringen / darauß zu vernehmen /
das er Schuld hette / So mag der Staller den Gefangenen
Peinlich verhören lassen / Vnd so er denn nicht bekennet / auch
ferner keine anzeigung oder Vermutung von neuen vorge-
brachte / soll er nicht wiederumb gepeinigt werden : Bekeme
man aber neue Vermutung / so mag man ihne weiter Peinlich
fragen lassen.

ARTICVLVS III.

Von Geseneckniß begangener Vbelthat.

So einer vmb Vbelthat beschuldiget
wurde / ob sie gleich nicht geklagt wurden / Dem Stal-
ler aber dasselbe vorkeme / vnd die That darumb er be-
klagt

Der Vierdte Theyl

Klage worden / oder von deme das gerüchte gienge / nicht offens-
bar / jedoch starke Vermutung vorhanden / das er an der that
schuldig sein mußte / Denn soll der Staller gefenglich lassen ein-
ziehen / Aber in Burglichen sachen / mag ein jeder / der gnugs-
same Bürgen stellet / derselben Bürgen genießen / vnd soll
darüber mit Gefengnisse nicht beschwert werden.

ARTICVLVS IIII.

Von Burgezucht des Peinlichen
Anlegers.

DE R einen andern vmb Peinlicher
Sache willen / begeret Gefenglich einzuziehen / Der
soll mit gnugsamen bewerten Leuten / Burgezucht
thun / das er sein Recht verfolgen / vnd den Vnkosten des
Rechters bezahlen wolle.

Auch so der Angeklagte von der Klage loß geschlagen
wurde / das er ihm nicht allein seine Zehrung vnd Vnkosten
bezahlen / Sondern auch für seine schmerze vnd schimpff / nach
erkendniß des Rechters / abtracht thun / vnd dem Rechten
Sechzig Marck bessern wolle.

Wurde er aber Beklagten nicht in haftung bringen lassen /
sondern für Gerichte anklagen / einer Sachen halben / so Leibs
oder Ehren gefahr auff sich hette / vnd seiner Klage niederfellig
wurde : Soll er dem Rechten Dreißig Marck / vnd dem Bes-
klagten Dreißig Marck zubussen / Auch daneben ihm Bes-
klagten / einen Wiederruff vnd Abbitte zuthuen schuldig
sein.

Articus

Endersteischen Landrechtens.

ARTICVLVS V.

Ob Jemandt seine Klage verschwie-
ge vnd nicht zu Register brechte.

Wurde einem Schaden mit verwun-
dung / oder trucken schlegeln von Jemandt wiederfah-
ren / vnd solchen empfangenen Schaden verschwie-
gen / vnd dem Landschreiber nicht zu Register bringen / wird
er dessen folgendis vberweisen / soll er solchen Schaden der Ob-
rigkeit selber bessern / vnd der jennige / der ihm den Schaden
getahn / nicht desto weniger dem Rechten dafür auffdingen.

Dem jennigen aber / so bescheidigt / vnd seine Klage ver-
schwigen / darff er außserhalb des Arsen Lohns nichts zukeren.

Damit aber der Obrigkeit ihre Brüche nicht enwendet /
soll der Balbierer / so mit dem ersten Bande aller Schaden
vnd Wunden vom Staller begünstigt / alle Jahr für Mar-
tin / in alle Carpell / der dreyer Lande sich begeben / vnd bey
den Balbierern eins jedern Carpells / sich aller Schaden vnd
Wunden / so ihnen das Jahr vorkommen / vnd sie vorbun-
den / eine verzeichniß mittelst Endts fordern / Welche ime von
denn Balbierern / ohne merckliche hohe Straffe / nicht soll ver-
weigert werden.

Vnd sollen die Balbierer eines jedern Carpells / zu der
behueff / vom Staller in Eide genommen / vnd außserhalb der
verordneten vnd beeydeten Balbierer / eine Wunde zuuerbin-
den / vnd zuheilen / bey straffe Dreißig Marck / so offi er dessen
vberzüiget / keinem nicht gestatet werden / Worauff der Bal-
bierer des ersten Bandes fleißige acht haben soll.

E ij

Es

Der Vierdte Theyl

Es soll auch dem Balbierer des ersten Bandes/ alle Jahr ein Gebotts Brieff gegeben werden / Darinnen den andern Balbierern/ bey einer benennlichen Peen aufferlegt / ihme die verzeichnisse ihres Bandes / ohne weigerung zu zustellen: Wurde einer der Balbierer / sich darinne zuwiedern setzen / et was unterschlagen / vnd seines Eydes vergessen / Soll er als ein MeinEidiger / gestraffet vnd dafur gehalten/ vnd im Lande / sein Handwerck zugebrauchen / ferner nicht gestattet werden.

Vnd als sichs denn auch befindet / daß in den dreyen Carspelln / Coldenbüttell / Wisworth vnd Blffobüll / man nichfaltiger schaden sich zutragen / vnd die verwundenen nach Nusum lauffen / sich allda verbinden vnd heilen lassen / Wor durch die Schaden verschwiegen / vnd vnserm verordneten beideten Balbierern/ so sonst von Wunden/ auß andern Car spelln / wie obgemelt / klare Register einbringen / Von solchen Schaden vnd Verwundung / keine wissenschaft haben konne: Derowegen viellmahl die Brüche nicht zu Register gebracht / vnd die Bösheit ungestraffet bleibe. Als ordnen vnd wollen Wir / daß / da sich in den bemelten Carspelln schwere Schaden zutragen / daß sie sich zu Nusum verbinden vnd heilen lassen mügen / Doch daß die senigen / die sich zu Nusum verbinden lassen / sich bey Brüche Dreissig Markt / bey dem Generall Balbierer in Eyderstete anzeichnen lassen/ vnd ihm den ersten Bande bezahlen / Damit vnser Brüche nicht unterschlagen werden.



ARTICVLVS VI.

Von

Eyderstetischen Landrechtsens.

Von Schade / welcher durch ein vnberüchtigt Viehe geschehen.

Wein Viehe schaden thete / das vnberüchtigt were / dafur soll Niemande bessern / Were es aber berüchtigt / daß beweislich ist / so soll der Wirt/ oder dem daß Viehe zugehörig / den Schaden bezahlen.

Wurde er aber daß Viehe oder Thier / daß den Schaden gethan hette / losschlagen / vnd sich dessen nicht annehmen/ so bleibe er ohn schaden.

So auch einer ein berüchtigt Viehe hette / daß Schaden thete / vnd der jenne dem es zukeme / nicht wolte Losschlagen/ darumb er denn Schaden zubessern angesprochen wurde: Sagte er nein darzu / daß sein Viehe den Schaden nicht gethan hette / vnd wurde des nicht gnugsam oberweiset / so mag er der Klage entgegen / mit seinem Eyde: Wurde er aber dessen oberweiset / soll er den Schaden bezahlen vnd an daß Recht Neunkig Schilling verbrochen haben.

ARTICVLVS VII.

So Jemandis schaden geschehe an seinem Lande / Korn oder Gräsung.

W Jemande mit gewalbt dem andern sein Korn / oder Gräslandt auffetzer / so soll der fennige / der den Schaden gelitten / also balbt er denselbigen zuwissen kriegt / zu sich nehmen / zween frome Mensner/

T ij

Der Vierde Theil

ner / vnd den Schaden besehen vnd Wardieren lassen / Sol-
chen Schaden soll ihm derjenige / der das Viehe darein getries-
ben / aufrichten / Darzu bricht er dem Rechten 90. Schilling.

Wurde er sagen / daß sein Viehe den Schaden nicht ge-
than / vnd konte daß nicht vberzeuget werden / So mag er sich
mit seinem Eynde entlegen.

Were es aber sache / daß eines Mannes Kruep / daß zu
Velde gienge / von sich selber in eines andern Korn oder Gräs-
sung lieffe / vnd Schaden thete / der Schade soll als vorgeschrie-
ben besehen vnd Wardieret werden / Den ist derjenige / deme
das Kruep zugehörig / zubessern schuldig / vnd soll weiter / an
den Klegern vnd daß Recht / nichts verbrochen haben.

So aber derjenige / der in seinem Korn oder Gräsung
Schaden gelitten / als vorgeseet / Denselben also forth / wie er
den Schaden zuwissen kriegt / nicht besehen oder wardieren
lassen / so soll er den andern solchs Schadens halben / nicht ha-
ben zubespochen.

Es soll daß schädliche Viehe eingeschüzet / vnd für jeder
Haupt ein speciall Geldt genommen werden / Insonderheit /
wenn es Grädifeldt / vnd jung Getreidig beschädigt / Vnd sol-
len die Hüner / Endten / Gense vnd vngesüdete Schweine /
ohnejenige Brüche Todtgeschlagen / vnd von einem Alten
Beiste Drey Schilling / ein jung zwey Schilling / vnd ein
Schaff einen Schilling davon den Schüzern der halbe Theil
gebüret) genommen werden : Die Bullen sollen in Tuder ge-
halten / oder den Lehenß Leuten dafür einen Thaler / vnd den
Schüzern acht Schilling zugeben schuldig sein: Ziem / Es sol-
len die Mutterpferde vber die halbe gehalten werden / daß bey
abgesener Straffe den Nachbarn davon kein schade geschehe /
Wie denn gleichfalls an den Wegen keine Pferde oder Mös-
bern /

Endertetischen Landrechtens.

bern / bey gemelter Straffe gesüdet oder gehütet werden sol-
len / Doch andere Beiste / als Schweine oder Schaffe hiemis
nicht gemeinet.

Es soll auch künfftig mit dem verlauffenem Brackgude /
als Pferde / Ochsen / Kühe / Stieren / Kelber / Schweine / Scha-
ffe / vnd andern Kruep nachfolgender gestaldt gehalten wer-
den / daß dasselbige nach dreyimaliger auffbietung für dem Car-
spell / dem Staller / gegen erlegung der Beiste Fütterung / oder
Gräsung / zugetrieben werden soll / Vnd sollen hierauff die Le-
henß Leute / vermüge ihrer Eynde vnd pflicht (daß hievor dem
Staller zu Schaden / nichts vntergeschlagen werde) gute ach-
tung vnd auffficht haben.

ARTICVLVS VIII

Von Leiblichen Schaden.

Dieinem sein Auge wird ausgesto-
chen / oder außgeschlagen / Dafür soll man ihm bessern
50. Marck / vnd dem Rechten auch 50. Marck.

Ist ihm die Handt abgehawen / daß ist auch 50. Marck /
were einem der Fuß oder daß Ober abgehawen / so ist ein jeg-
liches 50. Marck.

Ob auch einer hette Schaden gelitten auff einer seiten / oder
er sonst an seinem Leibe Schaden gelitten hette / So soll man eis-
nen jeglichen Schaden außgeben / nachdem der selbe groß oder
klein / vom Staller vnd Raste befunden.

Ob auch jemandes Schaden kriegte / darumb er Lame Glied-
der klagte / oder dauon er were Taub geworden / soll er dafür
nach befundung auch willkürlich Büßen / Vnd so der Schade
wurde außgegeben vnd bezahlet / für Lame Glieder oder für
Tauben.
Wurde

Der Vierde Theyl

Wurde es sich hernacher befinden / daß der selbe Schaden / keine Lehmniß oder Taubung gemacht hette / so soll derjenige / der den Schaden hat / dem andern sein Geldt wieder geben / welches er vber den Augenscheinlichen Schaden empfangen hat / Dazu soll er dem Rechten bessern Neunzig Schilling.

Ob einem sein Daume wurde abgehawen / daß ist Fünff vnd zwanzig Marck / Der Finger nechst dem Daumen ist Achte Marck / Sechsehen Witte / Der kleine Finger auch Achte Marck / Sechsehen Witte / Vnd die Mittelsten zwene Finger ein jeglicher Vier Marck Achte Witte.

Ob einer Schaden gewinne auff seinem Fusse oder Zien / die soll man ihm büßen / gleich wie von der Handt vnd Finger vorgeschrieben ist.

Wehre auch einer gestossen oder geschlagen / auff seine Finger oder Ziene / dauon ihm die Nagel abgiengen / dasur soll man bessern Dreissig Schilling.

Welchem seine Nase abgehawen oder geschlagen / Dem soll man bessern Sechzig Marck / vnd dem Rechten Sechzig Marck.

Vnd so Jemandt Schaden kriegte / klein oder groß / bey Nacht oder bey Tage / So soll derjenige / der den Schaden bekommen / oder einer von seinem wegen / der des beglaubet ist / gnughafftige Zeügen dazu nehmen / die den Schaden besichtigen / damit sie folgendes für Rechte solchen Schaden besüügen / vnd dauon berichte thun können.

Ob es sich auch zutrüge / daß einer der Schaden gewonne / zweierley Wore führete / als daß er den Schaden des Abendts gebe auff einen / vnd des Morgendis auff einen andern / Ist daß beweislich / so soll er von keinem Theyle einigen Schaden zunahnen haben.

Articus

Eyderstetischen Landrechtens.

ARTICVLVS IX.

Ob der so Leiblichen Schaden bekommen hette / verstarbe.

So Jemandts von einem andern Leiblichen Schaden empfangen / vnd nach der zeit doch nicht von demselben Schaden verstarbe / ehe der schade aufgegeben würde / So mügen des Todten Erben / nicht höher auff den Schaden sprechen / als er Augenscheinlich zusehen ist.

ARTICVLVS X.

Von Beweis auff Schaden.

In fall einer dem andern Schaden zubringen wolte / vnd beweis darauff führete / doch nicht vollkommen vnd gnugsam were / So mag er den beweis stercken / vnd vollkommen machen / mit seinem Eyde / Ob aber der Klegger ganz keinen beweis hette / ist der Beklagter neher als der Klegger sich mit seinem Eyde zubenehmen.

ARTICVLVS XI.

Wer Schaden thut vnuersehens.

So Jemandt Schaden thete / vnuersehens / vnd doch dabey befunden wird / soll er fleißige auffachtung geben / daß der Schade wol were nach gebles

Der Vierde Theyl
geblieben / So soll er gleichwol den Schaden büßen zum hal-
ben Theyll.

ARTICVLVS XII.

Von Thedlicher Verunrechtung
vnd Gewalt.

WA einer den andern mit muthwil-
ligen ins Wasser schöbe / Also daß ihm das Wasser
obers Haupt gienge / Der soll bessern dem Klegern
Neunzig Schilling / vnd dem Rechten auch Neunzig Schil-
ling / Sagt er aber nein darzu / vnd kan ihm nicht gnugsam
uberweisen werden / so mag er sich der Klage entwircken / mit
seinem Eyde.

ARTICVLVS XIII.

Wenn einer flagte vmb einen
Niederfall.

Wenn einer flagte vmb einen Nieder-
fall / vnd also geschlagen wurde / daß er von seiner ei-
gen Macht nicht auffstehen konte / Wurde er dessen
uberweisen / so sol er dafür bessern dem Rechten Neunzig Schil-
ling / vnd dem Klegern auch Neunzig Schilling / Ist er der
Klage nicht gestendig / so mag er sich der Klage mit seinem Eyd
de entwircken.

Articus

Eyderstetischen Landrechtens.

ARTICVLVS XIIIII.

Ob einer durch seine Kleider
verwundet were.

So einer Schaden litte durch seine Klei-
der / er wurde gestochen oder gehawen / So soll man
ihme den Schaden bessern / vnd nicht die Kleider : Wes-
re es sache daß er ihm auch seine Kleider zerrissen hette / daß
beweiflich were / So soll er ihm dieselben bezahlen / was sie
werth sein / Vnd die Kleider sollen zu dero notturff / durch zwey
fromme Leute (die daß Recht darzu verordnet) besehen vnd
Wardieret werden.

ARTICVLVS XV.

Ob sich Schaden zwischen zweien
gleiche hoch belieffe / wer den Frieden
bessern soll.

So sich zweien schlägen / vnd der scha-
den an beyden seiten / gleiche groß were / Wer die beste
Beweisung hat / daß er keinen Frieden hette gebrochen /
sondern daß er sich hette wehren müssen / der darff den Frieden
nicht bessern / Der aber ersilich auff den andern geschlagen /
Der ist den Frieden zu bessern schuldig / daß ist Druehalb
Marck.

ARTICVLVS XVI.

B ij

Di

Ob einer gejagt wurde von einer
Waldmarck vber die ander.

So Jemandt gienge auff einer
Waldmarcke / oder auff der Fenne / vnd er wurd
de gejaget an derselben Waldmarcke oder Fenne/
oder vber mehr Waldmarcke / Ob den der Beklagte des
gnugsam vberweiset wird / soll er schuldig sein / dem Klegert
vnd dem Rechten / einem jedern / so manliche Neunzig Schils
ling zu bessern / vber so manliche Waldmarcke oder Fenne / er
den andern gejagt: Wurde er aber dessen nicht gnugsam vber
zeiget / so mag er sich mit seinem Eynde entledigen.

ARTICVLVS XVII.

Wer dem andern seinen Pflug
zerhawet.

WB Jemandt dem andern seinen
Pflug zerhawete / oder seinen Wagen / Schlitten /
Störten oder Sehlto / Item da einer des andern
Necke / von den Dammen ab / oder enkwey wirfft / Item der
Stege abwürffe / oder Stecke dabey enkwey hiebe / der soll
bessern dem Rechten Dreissig Marck / vnd dem Klegert seinen
schaden auffrichten / Vnd sollen die Kirchstege / beyde Winte
ter vnd Sommer liegen bleiben / vnd dieselbigen an Dre
tern / der Kirchen am fueglisten geleg
werden.

ARTICVLVS XVIII.

Von Teichfrieden.

So Jemandts außgienge / seinen
Teich zumachen / vnd wurde von einem andern bes
schediget oder vergewaltigt / Der Theter soll dem
Rechten bessern für den doppelten Friede Sechzig Marck /
vnd dem Klegert seinen Schaden auffrichten / Es were im
hinzuge nach dem Teiche / oder im abzuge vom Teiche /
oder auch in der Arbeit auff dem Teiche.

ARTICVLVS XIX.

Von Hausfrieden.

In iglicher soll friede haben in set
nem Hause / wehre es / das einer dem andern / freuent
lich sein Haus auffstiesse / es geschehe bey Tage oder
Nachte / So soll er dem Klegert was er zerflossen oder zerbro
chen / auffrichten vnd geben / dem Rechten Dreissig Marck /
Solche gewaldt vnd schaden aber soll der Klegert beweisen / ist
nicht gnugsam beweiß vorhanden / mag er sich entledigen mit
seinem Eynde.

Gleicher gestaldt / soll es gehalten werden / so einer bey
Tage oder Nacht / in eines andern Haus gewaldt vbet / der
auch ligt in seinem Rauffschiffe / bey seinem Fischgarne / oder
an seiner Vogelbanden / der soll friede haben: Wurde er mit
gewaldt vberfallen / so soll ihm der Gewaltdheter den schaden

Der Vierde Theyl
auffrichten / vnd daneben Dreissig Marck an das Recht ver-
brochen haben.

ARTICVLVS XX.

So Jemandt den andern vom
Pferde wüfse.

DER einen andern oberfellel / vnd
sinen mit gewaltd vom Pferde stiesse oder wüfse / Der
soll bessern dem Rechten Dreissig Marck / vnd heisse
der Klegger Schaden gelitten / Der soll ihm / wie Recht / auff-
gericheet werden.

ARTICVLVS XXI.

Von vnehrlicher Antastung.

Wetwan eine Frawe oder Jung-
frawe klagte / die vnberüchtigt were / das sie einer vne-
hrlicher massen angetastet / vnd solchs beweiset wür-
de / Der soll dafür dem Rechten bessern Dreissig Marck /
Sagt er nein darzu / vnd es kunte nicht werden bewiesen / so
mup sich der Beklagte des mit seinem Eyde benehmen.

ARTICVLVS XXII.

Von genommenem Gute mit
Gewaltd.

DER dem andern sein gutt nimpt mit
gewaltd / das er mit Rechte nicht beklagt hat / es sein
Kleider

Eyderstetischen Landrechtens.

Kleider oder Hausgerat / oder ander beweglich Gut / wie
das genennet werden mag / Wird solchs geklagt vnd be-
weiset / so soll der Beklagte / dem Klegger sein Gut wieder ge-
ben / vnd bessern dem Rechten Dreissig Marck / Were auch
an solchem Gute schaden geschehen / oder das Gut geringer
worden / nach der zeit als es hinweg genommen / Den Schaa-
den soll der Beklagte dem Klegger auffrichten.

Der aber dem andern mit gewalt vnd bedrawung / zu Leib
vnd Leben / auff freier Herstrassen etwas nehme / Der soll / als
hernach folget / als ein Räuber am Leben gestraffet werden.

ARTICVLVS XXIII.

Wer dem andern fruchtbare
Beüme abhawet.

WER dem andern seine Gepflanzete
vnd Gepatete fruchtbare Beüme / auff oder bey sei-
nem Werke abhawet / oder entführet / Der soll dem
Rechten Dreissig Marck bessern / vnd dem jennigen / dem sie
gehören / auch Dreissig Marck.

Wurde er aber vnfruchtbare Beüme / so auff dem Werke
vnd bey den Ackern her gepflanzet / abhawen / Soll er an das
Recht Funffsehen Marck / vnd auch an den Klegern Funff-
sehen Marck verbrochen haben.

Kan man ihm des nicht gnugsam oberweisen / So mag
er der Beklagter sich entwicken mit seinem Eyde.

ARTICVLVS XXIIII.

So Jemandt den andern Hohn
spricht vnd injuriert.

Wurde Jemandt sich vntersehen /
Weinen andern an seinen Ehren gegenwertig oder ab-
wesende / zuschmehen vnd zu injurieren / es were wer
er were / Soll solcher Schmeher / solche seine Schmechung
vnd verletzung also forth / auff vorgehende Citation vnd Klage
/ des jennigen / so injuriert / bestendiglich beweisen / Wurde
de er das nicht thun können oder wollen / soll er fur Gericht ein
nen öffentlichen Wiederruff thun / vnd seine verurteilung vnd
der Personen / so geschmehet / gelegenheit nach / mit Bruchyll
vnd Recht / entweder in Geldbuß / vnd zum wenigsten dem
injurierten Dreissig Marck / vnd dem Rechten auch Dreissig
Marck erkandt / vnd daneben / entweder mit Gefengnis oder
Landes verweisung gestraffet werden.

Wurde aber einer dem andern auff beschehene verunwil-
ligung / vnd darauff erfolgenden Zorn / auch Hatz / vnd eilt-
cher massen gegebenen vrsachen / mit Worten / schmechen vnd
injurieren / vnd ihme solche seine leichtfertigkeit gerewen / sich
zu Christlicher Abbitte vnd versöhnung gegen dem verletzten
Theyle erbieten: Soll vnser Staller vnd Raht / nach besin-
dung der vmbstendlichen gelegenheit / ihme wiederumb zu
Aussünung / neben abforderung Dreissig Marck Busse / kom-
men lassen.

Woran die helffte als Fünffzehen Marck dem injuriir-
ten / vnd Fünffzehen Marck dem Gerichte heimfallen sollen /
Jedoch soll er daneben auch einen öffentlichen Wiederruff fur
Gerichte zuthun schuldig sein.

Wurde

Wurde auch einer seinen Regen Theyll / oder Jemande
andere / in gehegedem Gerichte Lügen straffen / oder sonst
mit bösen Worten beschweren (Welche doch keine Ehren ver-
letzung auff sich hetten) Soll er dem Rechten bessern Neun-
zig Schilling / vnd dem jennigen / so er fur einen Lügner ge-
scholten / oder sonst mit andern Worten beschweret / auch
Neunzig Schilling entrichten.

ARTICVLVS XXV.

Von Schandt Famoschschriften
vnd Liedern.

Wurde Jemandt einen andern mit
Schmahschriften / Item / Famos Gedichten vnd
Liedern beschweren / vnd ihm in solcher Schmechung
ein Laster zumessen / Wo der mit Wahrheit erfunden / das er
darumb an Leib / Ehr vnd Leben / Peinlich gestraffet werden
mochte / ungeachtet / sich die zugemessene Schmah vnd auff-
gelegte That / in der Wahrheit also erfunden / Soll der Bos-
hafftige Lestere / mit der Peen / darein er den geschmeheten /
durch seine Lesterschritte hat bringen wollen / gestraffet werden.

Wurde aber solche Lesterschritte vnd Gedichte / seine
Peinligkeit auff sich haben / Soll er nach ermessigung des
Rechtens / mit Staupenschlagen / verweisung des Landes / oder
harter Gefengnisse / belegt vnd gestraffet werden / vnd nicht
desio weniger dem Geschmeheten / eine öffentliche
Abbitte thun.

¶

X

Articus

Der Vierde Theyl

ARTICVLVS XXVI.

Straffe der jennigen / so einen
MeinEidt fur Gericht schweren.

Nachdeme es ein groß vnd erschreck-
lich Laster vnd Sünde ist / den Namen des Allmech-
tigen zu mißbrauchen / So sollen hinfurtan die jennis-
gen / die des vberweiset / daß sie einen falschen Eydt geschwo-
ren / am Leibe gestraffet / vnd ihm die zween Zeige Finger an
der Rechten Handt / durch den Nachrichter / öffentlich abge-
schlagen werden: Vnd daneben / daß jennige / so er seinem
Negsten abgeschworen / ihm wieder zuzuehren / soll auch hien
über seiner Ehren entsetzt sein.

ARTICVLVS XXVII.

Straffe der jennigen / so eine
Orpfeide brechen.

Nicht einer eine geschworne Orpfe-
ide / wegen mißhandlung / darumb er nach LandeRecht
am Leben hette gestraffet werden können: So der
selbige betreten / soll er am Leben gestraffet werden.

So aber einer seine Orpfeide / in sachen / darumb er daß
Leben nicht verwickelt / fursentlich vnd freuentlich verbroche /
Der soll mit abhawung Handt oder Finger / vnd derogestalt/
wie im obberürten Artikel / gestraffet / vnd nachmalls des
Landes verwiesen werden / Keme er denn zum andern mahl
wieder

Eyderstetischen Landrechtens.

wieder / soll er abermahll mit Stanpenschlagen / ewig verwie-
sen werden.

Keme er aber zum Drittenmahl hinwieder ins Landt /
soll er seiner wiedersehlichen bosheit / vnd des zu mehrmahll ge-
brochenen MeinEidts halben / mit dem Schwerdt vom Leben
zum Todte gestraffet werden.

ARTICVLVS XXVIII.

Von Zauberey / Segen vnd
Bötereuy.

Welche Zauberey gebrauchen / vnd
mit hülff vnd durch eingebent des leidigen Teuffels /
Leuten / oder dem Quick schaden thun / oder Wetter
machen / dadurch daß Korn vnd ander Früchte auff dem Fel-
de beschedigt werden / oder die einen Menschen mit Giffte um-
bringen / Der soll werden mit Fewr verbrandt.

Hette er alleine Segen oder Bötereuy gebraucht / oder
daß Sebe / oder ein Buch mit unbekanten Worten lauffen
lassen / daß er den Teuffel nicht zu hülffe genommen / auch
Niemandt schaden gethan / oder thun wollen / Der soll zur
Ersten Reife bessern dem Rechten Dreissig Marek / wurde er
dauon gleichwol nicht ablassen / Soll er mit Ruhten gestelpeet /
vnd des Landes verwiesen werden.

ARTICVLVS XXIX.

Straffe der jennigen / so falsche Sie-
gel vnd Brieffe / ober Rente vnd ver-
pfendete Güter / oder sonst falsche Register
vnd Rente Bücher machen.

X ij

Welche

Welche falsche Stegel / Brieffe / In-
strumenta / Rechte Bücher / vnd Register machen/
die sollen an Leib vnd Leben / nach dem die Falschung
viel vnd wenig böshaffig geschicht / nach ermessigung des
Rechten / mit Kutenschlagen / verweisung des Landes / oder
Gefengniß gestraffet werden.

Wurde einer einen versiegelten Brieff / Handschrift /
oder schadeloß verschreibung / so vermittelst Rechtmessiger Bez
zahlung vnd gnugthuung / einmahll eingelöset / einem andern
versehen oder verkäuffen / Soll er ungleichen der jennige / der
solche Brieff an sich bringet / neben verlust seiner Ehren / dar
umb nach gelegenheit vnd befindung / willkührlich gestraffet
werden.

Wurde er selbst / mit solchen eingelöseten vnd einmahll bez
zahlten Brieffen / zum andern mahll sich etwas zumahnen
unterstehen / Soll ihm solches keines weges gestattet / sondern
im Berichte solcher Brieff Cassiret vnd getätet / vnd daneben/
neben verliering vnd entsetzung seiner Ehren / mit einer merk
lichen Geldbus / oder Gefengniß gestraffet werden.

Gleicher massen es auch zuhalten / mit deme / der solche
Brieffe an sich bringet / vnd damit etwas zumahnen sich un
terstehen wurde.

Wolte aber einer / einen versiegelten Brieff / Hand
schrift / oder andere Schuldverschreibung / so nicht allbereits /
vermittelst Bezahlung eingelöset / einem andern Cediren vnd
abtretten / Soll ihm zu dero notturfft / ein gnugsam Folge

Brieff / daneben gegeben werden / sonst soll solche vber
lassung vnd Cession / krafftloß vnd von
unwirten sein.

Straffe der Unkeusheit / so wie
der die Natur geschicht.

So ein Mensch mit einem Viehe /
Man mit Man / Weib mit Weib / Unkeusheit treis
ben / Die haben das Leben verwircket / vnd man soll
sie mit dem Fewr vom Leben zum Tode richten.

Straffe der Blutschande / wenn
beide Personen nicht Ehelich sein.

Wenn vnter rechten natürlichen El
tern vnd Kindern / vnd also vnter denen Personen / so
in auff vnd niedersteigender Linien einander verwandt
sein / eine Blutschande begangen wird / Sollen beide Personen /
Man vnd Weib / mit dem Schwerte vom Leben zum Tode
gebrachte werden : Da aber wegen der Jugendt oder anderer
wichtigen umstände / Linderung solcher Straffe für zunemen /
So soll dieselbige Person / mit Staupenschlagen / des Landes
vnd gansen Fürstenthums verwiesen werden.

Die andern Personen aber / die ein ander seitwärts / im
Ersten / vnd Andern Gliede ungleicher Linien verwandt / oder
die / So im 3. Buch Moisi am 15. Capittel genandt werden /
Wenn dieselben allerseits nicht in der Ehe sind / sollen beide
X. iij mit

Der Vierde Theyl
mit harter Gefengnisse / bey Wasser vnd Brote Vier Wo-
chen / vnd nicht weniger / Vnd so sie des vermögens sind / je-
der Person mit Vierzig Marck Bruchs gestraffet werden.

ARTICVLVS XXXII.

Von Straffe des Ehebruchs vnd
Blutschande / wenn die beiden Laster
zugleich begangen.

Werde eine Eheliche Person mit ei-
nem andern / die ihr mit verbottenem Grad der
Freundschaft verwandt / vnd solchs were vnter
Eltern vnd Kindern / oder andern Personen / der Aufstei-
genden vnd Niedersteigenden Linien / So sollen sie beide mit
dem Schwerte vom Leben zum Tode gerichtet werden: Wo
sonst der Jugendt vnd anderer vmbstenden der Leidigen Pers-
onen halben / keine Linderung mit sich brechten.

ARTICVLVS XXXIII.

Von Straffe vnordentlicher Ver-
mischung derer Personen / so ein ander mit
Schwegerschaft verwandt.

Sie Personen / so einander mit na-
her Schwegerschaft im Ersten oder andern Grade
vngleicher Linien verwandt / vermüge Göttlicher
Schrift mit einander die Ehe nicht vollziehen können / Als
Stueff Väter vnd Stueff Tochter / Stueff Mutter vnd Stueff
Sohne /

Eyderstetischen Landrechtens.

Sohne / des Sohns Weib vnd dergleichen / wo die allerseits
sonst nicht Ehelich sind / vnd sich mit einander vermischen:
Dergleichen der / so zwo Schwestern / oder Mutter vnd
Tochter / wissentlich beschlafen hat / Soll mit Staupenschla-
gen / vnserer Lande ewiglich verwiesen werden.

ARTICVLVS XXXIIII.

Vom Ehebruche vnd Straffe
desselben.

Nachdem leider am Tage / das in
dieser letzten vnd gefehrlichen zeit / sich alle Laster vnd
Ubelthat heuffen / wodurch Gott der Allmechtige /
zu billigem Zorn / zeitlicher vnd ewiger Straffe / vber Landt
vnd Leute zuuerhängen verursacht / vnd denn furnemlich be-
funden wird / das das Laster des Ehebruchs / je lenger je mehr
die vberhandt gewianet / vnd von dem gemeinen Manne / fast
für keine Sünde geachtet / Vnd solchs auß den vrsachen / das
dieses von Gott hochverbotten Laster / allerding / wie sich
gebüret / nicht gestraffet / sondern gemeiniglich / mit einer gerin-
gen Geldpenn gebüffet wird.

Vnd ob wir wol demnach berichtet sein / das vnser Gott-
seliger gnediger Herr Vater / in voriger verordnung Eyders-
stetischen LandtRechtens / auff das Laster des Ehebruchs / ei-
ne gar gelinde Straffe verordnet / Vnd solchs auß den vrs-
sachen / das vnser Vnterthanen in Eyderstede / von Hoch-
gedachtem vnserm Gottseligen geliebten Herrn Vatern / ein
gleichmessig LandtRecht (wie solches den Duhmarschen /
durch damahlts Regierende Herrn / nach Eroberung des
Landes

Der Vierde Theyl

Landes verordnet worden / ihnen mit zutheilen gebeten / in welchem Dithmarschen Landt Rechte / die Straffe des Ehebruches / ohne allen vnterscheid / Zum Ersten mahll alleine auff Sechsig Marck gerichtet / Welche disposition / dem Enderstetischen Landt Rechten / daselbß auß solcher vrsachen / auch einuerleibt worden: Weil wir aber / wie gemelt / fur vns selbß / auch auß bericht vnserer getrewen Räthe / befinden / daß solche Linde Straffe zu dem Laster des Ehebruches / vnartige Leichtfertige Leute viell mehr verursache / denn daß sie dauon abgehalten werden solten.

Derowegen fernerer Sünde vnd Schande fur zukommen / Auch daß Gottes Zorn / vnshulde vnd Straffe / vmb so viel mehr vermitteln / vnd verhütet werden müge.

Ordnen vnd setzen wir / daß es hinfurter mit der Straffe des Ehebruches / nachfolgender gestaldt gehalten werden soll.

Wird ein Ehemann / einen Ehebruch / mit einer ledigen Weibs Person / oder ein Eheweib mit einer ledigen Manns Person begehen / daß ein jeder der beiden Personen / fur daß Erste mahll mit Sechsig Marck Brüche belegt / vnd die Eheliche Person / mit Vier Wochen Gefengniß / vnd die ledige Person mit zweyer Wochen / Bepfeisung Wassers vnd Brots / daneben gestraffet werden.

Burden aber zwo Personen / so beide Ehelich / einen Ehebruch begehen / Soll ein jeder Person der Obrigkeit Ein Hundert vnd Zwanzig Marck Brüche erlegen / vnd daneben mit harter Gefengniß / bey Wasser vnd Brote Vier Wochen lang gestraffet werden / sich auch deßfalls keine intercession / furbitte oder Linderung der Straffe / zugetrosten haben.

Vnd siehet der Manns oder Weibspersonen / derer Ehegenosse ihr durch solchen Ehebruch vntrew geworden / frey / sich

Enderstetischen Landrechts.

sich von dem Ehebrecher / oder Ehebrecherin wegen des begangenen Lasters scheiden zulassen.

Burde aber vorgedachter Ehebrecher / oder Ehebrecherin / des Ehebruches zum andern mahll vberzeuget / sollen sie ohne alle Gnade mit dem Schwerte vom Leben zum Todte gebracht werden.

ARTICVLVS XXXV.

So einer bey Leben seines Eheweibs / ihm noch eine ander vertragen ließe.

SEr im bey Leben seines Eheweibs / noch eine vertragen leß / Dar soll darumb mit dem Schwert vom Leben zum Todt gestraffet werden: Nette aber daß Weib wissenschafft / daß des Mannes Eheweib noch am Leben / soll sie nach gelegenheit / mit Staupens schlagen / oder harter Gefengniß gestraffet werden.

ARTICVLVS XXXVI.

Von straffe der Jungfrauen Schenders.

Wenn eine ledige Manns Person / etliche Jungfrawe oder vberückigte Wittwe beschilt / vnd sie / wie doch billig geschicht / nicht zur Ehe nehmen wil / So soll er sie ihres Standes vnd herkommenes auch dotiren /

Der Vierdie Theyl
dotiren / Das ist den Braudschas geben / vnd da sie von ihm
Leibfrucht hette / dieselbige auff Gerichtlichche ermessigung ali-
mentiren / Vnd nichts desto weniger der Geselle Dreissig
Marck / vnd die Geschwengerte Zwanzig Marck dem Reche-
ren verbrochen haben.

ARTICVLVS XXXVII.

Von Straffe der schlechten
Hurerey.

Wenn mit einer ledrigen vnd gemei-
nen Weibs Personen / durch die / so nicht Ehelich sein /
vnzucht getrieben wird / weil in Gottes Wort sol-
che vnordentliche vermischung hart verboten : So ordnen
vnd setzen wir / das das gemeine Weib offentlich des Landes
verwiesen / vnd die Mans Person mit Dreissig Marck Bräu-
che / belegt werden soll.

Da aber das gemeine Weib / das Landt nicht räumen /
oder sonst sich wieder ins Landt begeben wurde / Soll sie zur
Staupe geschlagen / vnd des Landes abermahll verwiesen wer-
den / vnd einen Leiblichen Eyde schweren / darein wiederumb
nicht zu kommen : Wurde sie sich aber vber zuuersicht / wie-
derumb ins Landt finden / Ist sie mit der Straffe des Meins
Eides zu belegen.

Aber andere ledrige Weibs Personen / welche nicht offen-
bar Hurischer weise / vnd doch gleichwol / in Vnkeuscheit / Hur-
risch gelebt / Sollen das erste mahll / mit 30. Marck Straffe
belegt / zum andern mahll gefenglich eingenommen / vnd zum drit-
ten

Endenstrassen Landrechtens.

ten mahll / mit Staupenschlagen gezüchtigt / vnd des Landes
verwiesen werden.

ARTICVLVS XXXVIII.

Von Straffe der Coppeleren Ehelich-
ger vnd ledriger Personen.

Da ein Ehemann sein Ehemweib oder
die Eltern ihre Kinder / vmb Gelde vnd schendlich-
cher gewinst willen / jemandt zur Vnzucht prostitu-
ren werden / So soll der jennige / der sich dieses Lenocinij ge-
braucht / mit dem Schwerte gestraffet werden.

Wo aber solchs nicht vmb Gelde oder gewinst willen gesche-
schesen / soll er mit Staupenschlagen des Landes verwiesen
werden / Vnd die Person / die sich mit solcher schande verkop-
peln lest / wo sie Ehelich / soll wie oben / vom Ebrechen ver-
meldet / gestrafft werden.

Wo aber beide Personen ledrig / sollen sie nach gelegenheit
willkürlich mit Gefengnis / verweisung / oder Geldbusß belegt
werden.

Wurden auch ander Personen / aussershalb Eheleute vnd
Eltern / ihres nukes vnd Gutes halben / eine Eheliche oder led-
dige Person verkoppeln / die sollen auch / willkürlich mit Gef-
engnis / oder Geldbusß gestraffet werden.

ARTICVLVS XXXIX.

Von Nothzucht.

Die gewaltsame Nothzucht / so einer an Ehelichen / oder
auch ledrigen Weibs Personen begehet / soll nach ge-
meinem Rechte / mit dem Schwerte gestraffet werden.

Der Vierdes Theyl

Da aber einer ohne zugehane gewalde / ein Meidlein / so vnter Zwölff Jahren / Fleischlich erkandt / Der soll dem Rechten Sechzig Mark erlegen / vnd daneben des Landes verwiesen werden.

ARTICVLVS XL.

Der Straff der jennigen so eheliche

Weiber oder Jungfrauen entführen.

S einer Jemandts Ehemweib / oder eine vnuerleumbte Jungf. aw wieder des Ehemans / vnd des Ehelichen Vaters willen / einer Vnehrlichen weise entführet / Darumb mag der Eheman oder Vater (vns angesehen die Ehefraw oder Jungfraw ihren willen dazu gibe) Peinlich klagen / Vnd soll der Theter / nach saking gemeiner Rechte / darumb willkührlich vnd ernstlich gestraffet werden.

ARTICVLVS XLI.

Von Mordtbrennern.

Der mit vorsatz eines andern Hauff / Hoff / Mühlen / zc. in sein Korn / das er in Bergen stehen hette / Fehr legte / Der soll mit dem Fehr vom Leben zum Tode gerichtet werden.

Articulus

Endersstetischen Landrechtens.

ARTICVLVS XLII.

Von Reüberey.

Der einen andern auff freier Herstrassen / oder sonst im Felde / da er sonst seiner gelegenheit nach / Wandelt / vnd zuschaffen hette / mit gewerter Handt vberfallen / vnd ihme das seine mit gewalde abnimpt / Der wird fur einen Räuber gehalten / vnd soll darumb mit dem Schwerte gerichtet werden.

ARTICVLVS XLIII.

Von Kirchenbrechern.

Wenn Jemandts bey tag oder nacht in die Kirche bricht / vnd daraus etwas auffführet / es sey Geldt oder Geldts wert / so er darüber begriffen / oder aber hernacher dessen vberwonnen wurde / Der soll Peinlich am Leben mit dem Rahde gerichtet werden.

ARTICVLVS XLIIII.

Von Mördern.

Der eines andern Leben nachstellet / vnd auff Wegen vnd Stegen auff ihn lauret / oder bey Nachtschlaffenden zeiten in ein Hauff bricht / vnd einen vorsetzlich vnd bößlich vom Leben zum Tode bringet /

¶

Der

Der! Vierde Theyl
Der soll als ein Mörder mit dem Nahde / gerichtet wer-
den.

ARTICVLVS XLV.

Von Dieberey.

So Jemandt bey Tag oder Nacht/
heimlicher betrieglicher weise/ einem andern sein Gut/
Stille oder wegnimpt / Wird er solchs Diebstalls mit
Rechte überwonnen / ist es die erste Reife / so soll man deme
sein Gut wieder geben / welchem es Dieblich entführet / vnd
den Dieb zur Staupen schlagen / vnd des Landes verweisen.

Wurde er zum Andern mahl Stelen / also / daß der Er-
ste vnd letzte Diebstall vber Zwanzig Marck estimiret werden
kan / so soll er mit dem Strange hingerichtet werden.

Wurde sich auch einer vntersuchen / einem andern bey ta-
ge oder Nacht / in seinen Graben oder Zeichen / innerhalb
oder aufferhalb Werbes / ohne seinen willen zu Fischen / Vnd
dieselben Dieblicher weise ihme entwenden / wo er darüber be-
treten / Soll er von dem jennigen / denn er also besitt / Ge-
fenglich angenommen / vnd dem Staller zugebracht werden/
So soll er vmb solcher Dieberey / erslich mit Gefengnis vnd
willkührlicher Brüche / zustraffen sein.

Ebenmessiger weisse es auch zuhalten / wenn er schon auff
der that des Fischens nicht beschlagen / sondern im sonsten
vberwiesen werden konte / daß er in eines andern Graben oder
Zeiche / gefischet / vnd wird in dies in Fall nicht geachtet / ob
er gleich Fische gefangen / oder keine gefangen.

Wird ihm zum Andern mahl / solche Diebische Fische-
rey

Endertelichen Landrechtens.
rey vberzeitigt / Soll er mit Staupenschlagen des Landes ver-
wiesen werden.

ARTICVLVS XLVI.

Vom Todtschlage vnd Straffe
der Todtschleger.

Wer einen andern mit bösem fur-
saz vom Leben zum Tode bringet / Der soll ohne alle
Gnade wiederumb mit dem Schwerte gerichtet wer-
den / vnd sein Gut bey den Erben bleiben : Wo ferne der
Todtschlag offenbar / vnd kein heimlicher Mordt ist / kumpt der
Todtschleger durch eilige Flucht davon / so soll der halbe Theill
an seinen Gütern / an die Obrigkeit verfallen sein / es soll aber
mit verbrechung des halben Theylls der Güter / nachfolgend
der gestalde gehalten werden .

Were der jennige / so einen freuentlichen vnd vorsätzlich
Todtschlag begangen / eine ledige Person / vnd kein Weib
oder Kinder hette / Soll er durchaus ohne allen vnterscheid /
sein halbe Gut / beweglich vnd vn beweglich / Ererbet vnd ge-
wunnen / an die Obrigkeit verbrochen haben / Denn andern
halben Theyll behalten seine Negsten Erben / Sintemahl sol-
cher Todtschleger in diesem Fall fur einen Todten zurechnen.

Liesse er aber Weib vnd Kinder nach / so werden alle seine
Güter ohne vnterscheid / in zwey gleiche Theile getheilt / vnd
bleibet daß eine Theill bey Weib vnd Kindern / vnd wird daß
ander Theill / als sein Anpart / die helffte an die Obrigkeit ver-
fallet / vnd der ander halbe Theill / der nachgelassenen Witt-
wen vnd Kindern gefolget : Wurde aber der Theter betreten /
vnd

Der Vierde Theyl

vnd mit Leiblicher Straffe belegt / ehe vnd zuuor seine verkro-
chen Güter der Obrigkeit berechnet / Sollen alle seine Güter
denn Erben gefolget werden.

ARTICVLVS XLVII

Von der Nothwehr.

Werde der jennige / so einen entlei-
bet / eine Nothwehr furwenden / Soll er zu bewei-
sung der Nothwehr gelassen / vnd so er dieselbigen nach-
folgender weise außsündig / vnd wahr machen wurde / soll
er nicht am Leben / sondern willkürlich / nach ermessigung
des Staller vnd Rächten gestraffet werden.

Fur allen dingen muß der jennige / so sich auff eine Noth-
wehr beruffet / beweisen / daß der Entleibete / ihn mit Todts-
licher Wehre oberfallen / vnd daß er sich zu errettung seines
Leibes vnd Lebens / hat erwehren müssen : Oder auch / daß er
von dem Entleibten / mit schimpfflicher versprechung sey auß-
gefordert worden // Vnd daß er ohne verletzung seines Leibs
oder Ehren / sich hat zur Gegenwehr schicken müssen.

Fur daß Ander / muß er beweisen / daß die Entleibung
geschehen / mit messigung vnd Moderation einer vnstrefflichen
vertheidigung vnd Gegenwehr / vnd solchs nur allein zuuerhüt-
ung der gefehligkeit seines Leibs / Lebens vnd Ehren.

Vnd denn zum Dritten / Daß er durch auß der gefehrli-
keit vnd zugenügten Gewalt / des Entleibten / keines wegs
entkommen / oder entweichen / Auch ohne verletzung seiner
Ehren / nicht entlauffen können.

Vnd

Eyderstetischen Landrechtens.

Vnd denn zum Vierden / Daß er mit gefehrlicher Weh-
re / als Knebellspieß / Fenerrohr / Schwerde / Pöck oder Mess-
ser oberfallen / oder von dem Entleibten aufgefordert / vnd
nothwendig mit der Wehr / so ihm erslich zu Handen kom-
men / sich vertheidigen müssen.

Wenn solchs wie Recht erwiesen / kan er weder am Les-
ben / oder sonst willkürlich gestraffet werden / Ist auch den
Blutsfreunden vnd Erben / des Entleibten / in solcher grug-
sam erweiseten Nothwehr / abtrag zuthun nicht schuldig.

Hette er aber bey solcher seiner Defension vnd beschützung
Leibs / Lebens vnd Ehren / ein vbrigs gethan / Also daß er ent-
weder den Entleibten / durch seine Gegenwehr auff die Flucht
gebracht / vnd ihnen also in der Flucht Entleibet / oder / daß er
auff ander weise / die Rechtmessige Defension vnstrefflicher
vertheidigung / in etwas überschritten / oder mit fuegen / ohne
gefahr Leibes / Lebens vnd Ehren / sich der gewaltsamen zu-
nötigung erwehren können : Vnd aber dargegen am Tage /
daß er durch den Entleibten / durch vielsalige Scheldwort
vnd andere zunötigung / zu solcher Entleibung groblich verur-
sachet / vnd der Zorn (so einer vn Sinnigkeit gleich) bey ihm
oberhandt genommen / kan solcher Todtschleger nicht am Les-
ben gestraffet werden : Sondern ist nach befindung aller umbe-
stende des beschehenen Todtschlags / durch Staller vnd Rächte
mit Extra ordinari Straffe / als Gefengniß / verweisung des
Landes / oder Geldbuß zubelegen.

Auff welchen Fall der Todtschleger des Entleibten Bluts-
freunden / so zu der Man Busse nach Landt Rechte berechtigt /
Jedoch auff ermessigung des Staller vnd Rächte / abtrag zu
thun schuldig.

Wurden auch des betrangten Freunde / oder Blutsver-
wandten

3

Der Vierde Theyl

wandren / obgedachte gewaltsame zündigung vnd vberfall zuwehren / ihren vberfallenen Freünde zuerretten / darzu kommen / vnd den gewaltsamen zündiger Entleiben / Sollen sie mit ordentlicher Straffe des Todtschlags nicht belegt / sondern nach ermessigung des Rechts / linder gestraffet werden.

Nebey ist auch in acht zunehmen / daß sich keiner wegen Trunckenheit / des begangenen Todtschlags zuenschuldigen / So können auch nachfolgende Personen / wegen begangenen Todtschlags am Leben nicht gestraffet werden / Alse vnfinnige Leute / Kinder / vnd die jennigen / so vnter viersehen Jahren ihres Alters sein / Item alte Abgelebte Leute / so in die Kindheit gerathen / Item die jennigen / so vnuersehnlicher weise / ohne allen vorsas / einen Todtschlag begehen.

Ingleichen auch des Stallers seine Diener / wenn sie einen Gefenglich annehmen müssen / vnd solcher sich dagegen zur Wehre sette / so sie denselben Entleiben / sind sie ohne Straffe.

ARTICVLVS XLVIII.

Wie ein Todtschlag von vielen geschehen zustraffen sey.

Haben ihrer viele einen vorsezlich / also / daß sie sich mit einander darzu verbunden / vnd verpflichtet / oder auch ihrer zween / drey oder mehr / einen Wehrlosen Menschen / mit dem sie keinen Zanck oder Hader gehabt / entleiben / Sollen sie allemwegen ihres bösen vorsakes / muthwillens / vnd darauff erfolgten Todtschlages / am Leben gestraffet werden. Were

Endersitischen Landrechtens.

Were aber solcher Todtschlag von vielen / ohne bösen vorsas vnd verbindung / in einem Gezank / oder Tumult begangen / vnd man nicht wissen konte / wer dem Entlebten die Todtwunde / oder den Schlag / dauon er gestorben / geihan / Sollen sie nicht am Leben / sondern willkührlich / mit Extraordinar Straffe / als mit Gefengnisse / verweisung des Landes / oder Geldtribuß / nach befindung der vmbstende / gestraffet werden.

Hette man aber eigentliche wissenschafft / wer dem Entleiben die Todtwunde geihan / were er allein am Leben als ein Todtschläger / die ander aber / wegen der beschehenen Schlege vnd Verwundung zustraffen.

Gleicher massen / ist auch der jennige am Leben zustraffen so vberzeugt / daß er des Haders / vnd darauff etfolgeten zusammen schlagens / ein verursacher were.

So ist auch der / oder die jennigen des Todtschlages schuldig zuerachten / so sich forth / nach der Entleibung auff die Flucht gegeben / vnd dauon gezogen / Derowegen wo dieselbigen hinwieder betreten / billich mit der Tortur vnd scharffen Frage zubelegen.

Were auch einer vnter den Todtschlegern / so einer verruckten vnd bösen Natur / vnd derowegen in seinen Gelagen gemeinlich Zanck vnd vnwillen anrichten / auch andere zum schlagen / auß zusehern pflegte / der mag sur andern mit der scharffen Frage belegt / vnd die Warheit des beschehenen Todtschlages zuerforschen / gepeinigt werden.

ARTICVLVS XLIX.

Der Vierdie Theyl

Wie es zuhalten / wenn einer nach
empfangener Wunden oder schleglen
nach etlichen Tagen allererst
gestorben.

Wird einer verwundet / der aller-
erst am Vierzigsten Tage hernacher gestorben / wird
es dafür gehalten / daß derselbige nicht von der Wun-
de / sondern anderer zufälliger Kranckheit gestorben / Derowes-
gen der jennige / so ihn verwundet / nicht als ein Todtschleger /
sondern sonst willkührlich zustraffen.

Sturbe aber der Verwundete / inwendig der Vierzig
Tage / vnd es mit der Verwundung also gewandt / daß er
nach beeidigter Aussage vnd Bekendnisse der Arzte vnd Bal-
bierer / von der Wunden gestorben / Soll er in solchem Fall /
als ein Todtschleger am Leben gestraffet werden.

Zweiffelten aber die Arzte vnd Balbierer / ob er von der
Wunden / oder wegen zufälliger anderer Kranckheit gestor-
ben / Soll die Straffe zumessigen bey Staller vnd Rächte sie-
hen.

Wo ferne aber die Arzte vnd Medici / einhellig vnd be-
stendiglich / Mitteltst ihrer Eyde bezeügen wurden / daß er von
der Wunden nicht gestorben / Soll er mit der Leibs Straffe
verschonet / vnd nach ermessigung Stallers vnd Rächte Ex-
tra ordinarie / gestraffet werden.

Gleicher massen es auch zuhalten / wenn der Verwun-
dete / auß freuentlichem vorsatz / sich durch die Arzte nicht
wolte Curiren / verbinden / oder helfen lassen / Vnd sich auch /
Durch vnzeitlichem auffbrechen / außgehen / vnd vnordentlich
Leben

Eyderstetischen Landrechtsens.

Leben / verwahrlosete / die Arzte auch bekennen musten / daß /
wo er der Cur selbst nicht wäre zuwiedern gewesen / vnd sich
eingezogen verhalten / Er daß Leben wol hette erhalten kon-
nen.

ARTICVLVS L.

Weme die Manbusse gehöre / in den
Fellen / so einer mit ordentlicher Leibs
Straffe nicht belegt.

Wird ein Man des begangenen todt-
schlags halben / auß oberzehnten vrsachen / nicht an
Leib vnd Leben / sondern Extraordinarie / als mit
Gefengnis / verweisung des Landes / oder Geldbusse gestraffet
So gebäre: des Entlebten neygsten Bluttuerwandten vnd Er-
ben (außserhalb des falls der Notwehr) die Manbusse / Vnd
sind die jennigen / so des Entlebten Erben vnbesuegt / solcher
Manbusz nicht sehig.

Wurden sich die Erben mit ihm solcher Manbusse nicht
vergleichen können / Soll die durch Rechtlichen Spruch / er-
fandt werden.

ARTICVLVS LI.

Straffe der jennigen / so ire Eltern /
eigene Kinder vnd Bruder
Entleben.

Werde einer durch des bösen Geistes eingeben / fur festlich vnd freuentlich / seine Leibliche Eltern / Vater oder Mutter / Groß Vater oder Groß Mutter / Ingleichen Kinder vnd Kindes Kinder / vmbß Leben bringen / Der soll ohne alle Gnade / Lebendig begraben / vnd ihm ein Psall durch den Leib geschlagen werden.

Wer aber solcher Todtschlag nicht fur festlich geschehen / Sol derselbige nach befindung der vmbßendlichen gelegenheit / mit dem Schwerte / oder sonst Extra ordinarie gestraffet werden.

Erschlage aber einer seinen Bruder vorfestlicher weise / Derselbige soll mit dem Schwerte gerichtet / vnd dar nach auff ein Rhat gelegt werden.

Wette er den Todtschlag nicht vor festlich an seinem Bruder begangen / Stehet die Straffe nach erkündigung der vmbßendlichen gelegenheit / bey dem Rechten.

ARTICVLVS LII.

Wie es zuhalten wenn ein Man sein Weib / oder das Weib den Man Entleibet.

Werde ein Man sein Weib / oder das Weib den Man / Arglistig vnd aus bösem vorsatz / es geschehe mit Giffte / oder in ander wege / Entleiben / soll solche böse That mit dem Rade gestraffet / vnd der Theter von unten auff gerichtet / vnd solgents auff das Rhat gelegt werden. Wo ferne es aber ohne bösen vorsatz / vngesetzlicher weise gesche

geschehen / Soll es damit / wie im vorigen Artikel vermeldet / gehalten werden.

ARTICVLVS LIII.

Wenn Kinder oder Leibs Früchte abgetrieben werden / wie es zustraffen.

Wenn vorfestlich / durch Getrencke oder sonst Leibs Frucht / die da in Mutter Leibe Lebendig gewesen / abgetrieben / So soll die Mißtheterin am Leben / vnd die / so dazu mit Trencken / oder in anderer gestaldt geholffen / mit dem Schwerte gestraffet werden.

Da aber die Frucht nicht gelebet / vnd solchs noch vnter die Hauffe / nach der Empfengniß geschehen / oder aber daß / was zum Abtreiben genommen / keine wirkung gehabt / oder daß / daß abgetrieben / kein Kindt gewesen / So soll sie willkürlich / mit Staupenschlagen / verweisung / oder Gefengniß / nach gestaldt der verbrechung / gestrafft werden.

ARTICVLVS LIIII.

Straffe eigener Tödtung.

Werde sich Jemande selber Tödien / auff was weise dasselbige geschehe / von wegen Peinlicher Sachen / Derentwegen er sein Leib vnd Gut verwircket hetete / vnd aus Furcht solcher verschulderten Sache : Des Erben sollen in diesem Fall seines Guts nicht schig oder empfanglich / sondern solch Erb vnd Gut / soll der Obrigkeit heimgefallen sein.

Der Vierde Theyl

Es soll aber nichts desto weniger / dem jennigen / so sich selber erödtet / die Straffe / welche von Rechts wegen / auff seine Mißhandlung gebüret / angelegt werden.

Hette er aber ein Eheweib / soll der selbigen ihr eingebrachtes vnd Anererbtis Gut / sampt der helffte der wolgewonnenen Güter gelassen werden.

Hette er zugleich Weib vnd Kinder / soll er den dritten Theyll aller hinterlassenen Güter / darinnen des Weibs Gut mit gerechnet / an die Obrigkeit verbrochen haben.

Wurde sich aber eine Person aufferhalb obgemelter offensbaren vrsachen / vnd in den fellen / da er sein Leib alleine vnd nicht sein Gut verwircket / selbst erödtet / so er Weib vnd Kinder nachließ / Soll er den Vierden Theyll / vnd wo er keine Kinder / sondern allein sein Weib hinter sich verlassen / soll der halbe Theyll an die Obrigkeit verfallen sein / vnd hat das nachgelassene Weib / sich ihres Brauschakes / vnd Inerben Güter / zuerstreuen / Vnd soll er nicht desto weniger seiner verwirkung nach / gestraffet werden.

Werden aber weder Weib oder Kinder vorhanden / Soll sein halbe Gut der Obrigkeit / vnd die ander helffte den Negsten Erben gefolget werden.

Hette er aber sich alleine aus Kranckheit / Melancoley / Gebrechlichkeit seiner Sinne / oder andern dergleichen blödigkeit selbst getödtet / Sollen seine Erben / Weib vnd Kinder / an seiner verlassenschaft nicht gehindert werden / vnd kan mit Rechte in solchem fall der Obrigkeit / von des selbst Entleibten Gütern / nichts zugewandt werden.

Es soll aber solcher nichts desto weniger / durch den Vüterel vnter der Schwellen / auß dem Hause gebracht / vnd ins Erdt begraben werden: Begebe es sich auch / daß Jemandis vnuer-

Eyderstetischen Landrechts.

vnuersichtlich) wie leyder offi geschicht) im Wasser ver-
seuffet / So soll der selbige in seine Behausung getragen / alda nach gewonheit besichtigt / vnd vnserm Staller vnd seinen Knechten / die gewonliche gebür entrichtet werden.

Vorauß die Lehensleute vermüge ihrer Eydt vnd Pflichte achtung haben / vnd dem Staller solches anmelden sollen: Vorauß denn der Staller der Begrebruß halben / weiter anordnung zuthun.

ARTICVLVS LV.

So einer ein schedtlich Thier hette /
daß jemandt entleibete / oder da sonst
jemandt vngesehr vmbß Leben
keme.

Hat einer ein Thier / daß sich der-
massen erzeigte / oder sonst der art vnd eigenschafft / da-
durch zubeforgen ist / daß es den Leuten an Leib oder Le-
ben schaden thun möchte / Soll der Herr desselben Thiers /
solchs von ihm thun / Denn wo solch Thier Jemandt schaden
thete / oder entleibete / soll der Herr des Thiers / darumb nach
gelegenheit vnd gestalde der sachen gestraffet werden / Vnd so
viel desto mehr / so er zuuor vom Staller daß Thier von sich
zuthun verwarnt worden: Da es sich auch zutrüge / daß ei-
ner durch leuffische Pferde / etwa vmbß Leben gebracht wur-
de / so soll solch Pferde / des verstorbenen negsten Erben gefolget
werden / Da aber einer durch vmbstürkung des Korns / Nes-
wes / Mühlen / oder anderer dergleichen vngelogenheit vmbß
Leben

Der Vierde Theyl

Leben keme: So soll durch Staller vnd Rächte derowegen fleißige erkündigung geschehen / ob auch solches von andern vorseßlich angeordnet / Worauff denn nach befindung der gelegenheit / Staller vnd Racht / was sich vermüge der Rechte gebüret / zuerkennen.

ARTICVLVS LVII

Ob ein Theter mit dem Schwert zu straffen / wenn ein Todtschlag in irthumb an der Personen begangen.

Weiner / so sich furgesetzt / einen zu schlagen / mit welchem er in zweytracht gerathen / vnd in solchem furhaben / einen andern erschlagen / erschießen vnd erstochen wurde / Derselbige soll seines bösen furfahrens halben / einen zu Entleiben / nicht weniger / als wenn er denen / mit deme er in zweytracht gerathen / erschlagen / mit dem Schwerte vom Leben zum Tode gerichtet werden.

Wurde er auch entkommen / Soll es mit seinen Gütern / wie oben vom Todtschlagen vermeldet / gehalten werden.

ARTICVLVS LVIII

Von anlauff vnd Bezencke / Item gewaltsamen Hendlen / abwesents des Stallers Dienere.

Eyderstetischen Landerechts.

Es soll alle Rottierung vnd zusammen Lauffung / woraus eine gefehrlichkeit entstehen mochte / bey Leibs Straffe verboten sein.

Da auch Jemandis dem andern / mit gewalbt ins Haus siele / Sollen die Benachbarn schuldig sein / dem Bedrengten eplends zu hülff zu kommen / vnd soll der Gewaltdhetiger / nach Lande Rechte gestraffet werden.

Weill sich auch vielfaltig zugetragen / daß / wenn einer Entleibes / so von stercker vnd grosser Freundschaft / daß solche Freunde sich vnterziehen / mit gewalbt in des Theters Haus zusallen / Alles herunter zuschlagen / vnd grosse gewalt zuüben / Wollen Wir solchs hiemit bey Leibs Straffe verboten haben.

Es soll aber nicht desto weniger / des Entleibten Freunde zugelassen sein / den Theter ohne gewalbt vnd muthwillen / auch ohne auffbrechung der Thüren / oder einschlagung der Fenster zusuchen / oder das Haus / darinnen er sich entheldt / zu bewahren / Damit es der Obrigkeit angezeigt / vnd der Theter also in Hass gebracht werden müge.

ARTICVLVS LVIII

Von Thetlicher bedrawung / vnd denen / so einen Vbeltheter Hausen oder Herbergen.

Wer vnsrer Vnterthanen / dem andern Feindlich vnd vnd thetlich bedrawet / daß derselbe also fort dem Staller angezeigt / vnd Befenglich angenommen / welcher Befengnis er / che nicht erledigt werden soll / er habe denen erst gnugsame

Der Vierde Theyl

versicherung gethan / sich aber theilicher handlung zuenthalt
ten.

Wurde aber einer aufstretten / oder auch sonst ein fremb-
der / ohne daß er ordentlich Recht gesucht / vnd im doch solchs
nicht verweigert / einem vnser Vnterthanen Feindlich tres-
wen / Der soll als ein Landeszwinger / mit dem Schwerte
vom Leben zum Tode gebracht werden / ob er schon die be-
drawete That nicht vollenbracht hette.

Wurde aber einer / solchen muthwilligen Landzwinger /
imgleichen auch andere muthwillige Vbelhete / Als Mör-
der / Todtschleger / Diebe / Mordibrenner / die dergleichen
Vbelthat begangen / daß sie derowegen am Leben zustraffen /
wissentlich Hausen / oder Herbergen / Der soll nach gelegen-
heit der Personen / vnd andern vmbstenden / entweder an Leib
vnd Leben / oder auch verweisung des Landes / Gefengnis /
oder Geldbuß gestraffet werden.

ARTICVLVS LIX.

**Wenn ein Vbelhete durch den Nach-
richter hingerichtet / wer dem Nachrich-
ter seine Zehung vnd Lohn bezalen soll.**

Wird ein Vbelhete / seiner verur-
teilung nach / durch den Scharffrichter hingerich-
tet / So sollen die Anklegers schuldig sein / dem
Scharffrichter seine Zehung vnd Lohn zuuerzügen vnd zu
bezahlen.

Wurden aber keine Klegers vorhanden sein / sondern daß
der

Eyderstetischen Landrechtsens.

der Vbelhete durch den Staller / wegen seiner Obrigkeit
Ambs were eingezogen / vnd auff vorgehende Erkendniß sei-
ne Leibs Straffe empfangen / Soll die Zehung vnd Belon-
nung des Scharffrichters / auß des hingerichteten Gütern ge-
nommen / vnd er der Scharffrichter damit bezahlet werden.

Hette aber der Vbelhete an Gütern oder Gelde / oder
aufstehenden Schulden / so viel nicht nachgelassen / Soll dem
Scharffrichter seine Zehung vnd Lohn / durch den Staller /
auß den Ambs gefallen erlegt vnd bezahlet werden.

Were auch der Mißhete ein frembder vnd Aufheimis-
cher / vnd seine Heußliche Wohnung oder auffenthalt in den
Eyderstetischen Landen nicht hette / Soll die ganze Belonung
des Scharffrichters / auß den Eyderstetischen Landgefallen
genommen / vnd der Scharffrichter damit befriedigt werden.

Der jennige aber / der solchen Außländischen Mißhete
gehauset / oder auff seinem Lande vnterschleiff gegeben / soll
vns Sechzig Marck zubezahlen schuldig sein.

Es soll auch mit des Vbelheters Zehung vnd Anko-
stung / so er in Gefengnis an Speise vnd Trant gethan / vnd
der Gefengnis halben auffgelauffen / ebenmessiger weise ge-
halten / vnd dem Bügel des Tags auff jeder Person zur Zeh-
ung Zwölff Schilling gegeben / vnd sein Deputat nach der
Dihmarschen weise / vnd höher nicht / ihm gefolgt werden.

ARTICVLVS LX.

**Von dem Laster des
Falschers.**

Der Vierde Theyl

Wer die Münze beschneidet oder be-
seilet / vnd also in irer Gewichte verringert / Oder der
falsch Silber / das an sich nicht Silbers güte (als die
sein soll) verarbeitet / Der hat dadurch ein falsch begangen / vnd
soll nach ermessigung des Rechts / am Leibe gestrafft werden.

Wer aber falsche Münze schlagen würde / der hat ohne
mittel das Leben verwircket.

Vnd als bisanhero befunden / Nachdem allehande Gold-
schmiede im Lande Eyderstede / auß vnd eingezogen / vnd irer
gefallens gearbeitet / das viell falsch vnd Betrug darunter ge-
schehen / vnd den Leuten geringe Silber für Gute gelieffert.

Als sehen vnd ordnen Wir / das die Goldschmiede hind-
fürder in Eyderstede / ihr Ampt haben / vnd halten sollen / die
auch zu jeder zeit / was ein jeder verarbeitet hat / dafür Rede
vnd Antwort geben: Vnd soll hinfürder nicht gestattet wer-
den / das frembde Goldschmiede / die ein vnd aufziehen / das
Goldschmiedt Ampt gebrauchen mügen / Wie Wir denn eine
halbt eines besondern Brieffs darauff gegeben / eine gewisse
Ordnung vnd Masse darauff verassen lassen / Damit solch
falsch vnd Betrug nach bleiben müge.

ARTICVLVS LXI.

Das alles / was dieser Rechts Ver-
ordnung zuwiedern abgethan vnd Cassiren
Item / Das alles das jennige / so dem Lande vnd
desselbigen Priuilegien zuwiedern / ihnen
nicht auffgedrungen werden
soll.

So

Eyderstetischen Landrechtens.

Sin den Alten Eyderstetischen Lande Rechten / oder
im gewöhnlichen gebrauche des Landes Eyderstede /
Euerschop vnd Biholm / für dieser zeit etwas gehalten
worden / das dieser Rechts Verordnung vngemes vnd ent-
gegen were / Das soll in den Fellen / die sich hinfürhan zutra-
gen / genslich abgethan vnd Cassiret werden: Vnd soll in alle
den Fellen / was sich künfftig zutragen wird / diese Rechts ver-
ordnung gehalten / vnd darnach geurtheilet vnd erklant wer-
den / Wie denn auch gemelten vnsern Landen / Eydersteden /
Euerschop vnd Biholm / gegen vnd wieder diese vnser Rechts
verordnung / Auch den geschriebenen Königlichen vnd Fürst-
lichen Begnadigungen / nichts Neues (so solchen Priuilegien
vnd Begnadigungen zuwiedern / vnd obbemelten Landen zu
schaden vnd nachtheill gereichen michte) auffgedrungen / son-
dern bey gemelten ihren Priuilegien / Freyheiten / vnd dieser
Rechts verordnung Ruhiglichen gelassen werden sollen.

Ingleichen soll den Stedten / Tönningen vnd Garding /
zu solcher Lande vngellegenheit / schaden vnd nachtheill / nichts
ingereümet oder eingewilliget werden.

ARTICVLVS LXII.

Von Fellen / dauon in vorgesagter
Rechts verordnung nicht disponirt.

So auch künfftiger zeit in vnsern
Landen Eyderstede / Euerschop / vnd Biholm / sich
Felle zutragen wurden / welche in dieser vorgesagten
Rechts verordnung / nicht Specificiret / oder dauon disponirt.
So

Policey Ordnung

So sollen so wol vnser Staller vnd Landes Rächte / als auch die Partheyen / nach den Käyserlichen vnd gemeinen beschriebenen Rechten (welche in natürlicher billigkeit gegründet) sich zu Reguliren vnd zurichten haben.

Der Reformation vnd Policey Ordnung / Erster Theyl.

ARTICVLVS PRIMVS.

Von Gottes Lestering.

Nachdem leider bey ißiger bösen vnd verkerten Welt / die Gottes Lestering / Schweren vnd Fluchen / bey jedern Standes Leuten im schwange gehet / da durch der getrewe GOTT / billich betrogen / seinen Zorn vnd Straffe / nicht alleine vber solche Gottes Lestierer / sondern auch vber Lande vnd Leute / vnd fürnemlich vber die Obrigkeit (denn solch Laster zu Eifern vnd zu straffen Ambts halben eignet vnd gebüret) auß zugießen / Damit denn solche Gottes Lestering / Fluch / Schwur vnd Eyde (so viel an vns ist) vngestrafet nicht gelassen werden / Wir auch tragenden Ambts halben / vnd in vnserm gewissen entschuldiget sein müssen.

Als

Erster Theyl.

Als setzen / ordnen vnd wollen wir / daß ein jeder in diesen vnsern Enderstetischen Landen / wes Standes oder wesens die sein / sich aller Gottes Lestering / leichtfertigen Fluchens / vnd Schwerens / bey vermeidung nachgesetzter Straffe hinforder enthalte / Da nun Jemande dem Staller vnd Rächten angezeigt / vnd ihm überwiesen wurde / daß er bey GOTTES / seines lieben Sohns IESU Christi Namen oder Blut / Krafft / Macht / Wunden / Marter vnd Todt / Auch bey den Heiligen Sacramenten / gefluchet vnd geschworen / vnd also den Namen GOTTES mißbrauchet / daß sie zum Ersten mahll Fünff Marck / vnd zum Andern mahll / vmb Zehen Marck gestraffet werden sollen.

Wurden sie solchs grewlichen Fluchens / zum Dritten mahll überzeügt / Sollen sie öffentlich mit Ruthen geschlagen vnd des Landes verwiesen werden.

Vnd weiln solch Laster / gemeinlich bey dem übermässigen Truncke / vnd andern dergleichen vnordentlichem Leben / in öffentlichen Gastheusern vnd Schencktheusern begangen wird: So soll vnser Staller den Wirten in solchen Gast vnd Schencktheusern / bey welchen die Leute zusammen kommen pflegen / bey Fünffschen Marck Brüche aufflegen / daß sie hierauff gute achtung haben / vnd was sich dergleichen bey ihnen zutregt / dem Staller / vnd seines abwesends dem Rächte manne vnd Landeschreiber zuerkennen geben: Worauff gemelte Straffe gegen sie für die Handt zunehmen.

Wurde aber zu GOTTES des Allmechtigen eigener verachtung / einer dergleichen Wort vnd Rede gebrauchen: Soll er daß Erste mahll öffentlich mit Ruthen geschüpet / vnd zum Andern mahll an Leib vnd Leben gestraffet werden: Sintes mahll GOTT sagt / Wer den Namen GOTTES Lestert / soll

20

des

Policey Ordnung
des Todes sterben / Darumb billich keine Obrigkeit / ohne
verletzung ihres Gewissens / solche Gottes Lestierung unges
straffet lassen kan.

ARTICVLVS II.

Von der Lehre des Göttlichen Worts / vnd Christlicher Ordnung vnd Cere monien in den Kirchen.

Nachdeme die Ehre des Allmechti
gen Gottes / vnd die Lehre seines Heiligen Seligmach
enden Worts / vns für allen dingen / als das mittel
dadurch wir gedенcken Selig zu werden / anliegen soll / auch
nötig ist / Darauff zusehen / daß Christliche / eintrectige Cere
monien in den Kirchen gehalten werden. Als wollen Wir
den Ersten vnd Andern Artickel vnser Lande Rechts an
hero wiederholet / vnd darauff ernstlich Mandiret vnd beuoh
len haben / daß die Diener Göttlichen Worts / sich darnach
richten / vnd solche vnser Verordnung nicht obertretten : In
sonderheit wollen vnd beuehlen Wir hiemit ernstlich / daß kei
ner / einige besondere opintiones einführe / Lehre oder Predige /
noch sonderbare Kirchen Gebreuche vnd Ceremonien auff
richte / vnd damit / sich von gemeinen eintrectigen Cere
monien der andern Kirchen absonder / Sondern daß es oberem
vnd gleichmessig in allen Kirchen werde gehalten.

Vnd als kein Menschlicher Leichnam / ohne ein Haupte
sein vnd Leben kan / Gibt es die Erfahrung / daß auch im
Geist

Erster Theyl.

Geistlichen vnd Weltlichen Regimenten / ohne ein Haupte /
keine gewisse Ordnung vnd Aufsicht kan gehalten wer
den.

Darumb sehen vnd ordnen Wir / daß hinfuro / gleich wie
in vnserm Lande Dithmarschen / auch in der Rän : Wird. in
Dennemarcken vnser freündlichen lieben Herrn Vettern /
halben Theyll Dithmarschen gehalten wird / aus mittel der
Diener des heiligen Göttlichen Worts / eine frome Christliche
Gelarte / verstendige Person / durch vnsern Staller / Pastorn
der Kirchen / vnd die Cappellane / eintrectig zum Probst er
wehlet werden soll / Welcher die Inspection vnd Aufsicht ha
ben soll / vber alle Kirchen / obgedachter vnserer dreyer Lande /
Enderstede / Euerschop vnd Biholm / zu der endschafft / daß
Gottes Wort / rein vnd lauter gepredigt / alle verfürische
Secten vnd Menschlicher wahn / daraus vneinigkeit erfolgen
kante / verhütet / gleichformige Ceremonien gehalten / Daß
auch die Kirchendiener / in Christlicher Zucht vnd Leben wand
eln / vnd der Gemeine Christi / mit guten Exempeln furge
hen / damit dieselbigen dadurch zu gleichmessigem / Christlich
en / Erbaren Leben vnd wandel bewogen / vnd angereiket wer
den. Vnd soll solcher Probst sampt dem andern Ministerio
der Kirchen / macht haben / wenn es die notturfft erfordert /
Consistorium zuhalten / Vnd in Ehesachen / als in erster In
stanz / zuurtheilen vnd zurichten. Wurden aber ein oder bei
de Theile sich der Urtheill beschweren / vnd dauon an vnser
Oberste Consistorium zu Schleswig / Appelliren wollen /
daß soll ihnen frey stehen / auff Ordnung vnd masse / wie der
Erste Titell vnser Enderstetischen Landgerichts Ordnung /
außweist vnd mit bringet.

Policey Ordnung

Vnd sollen hinfuro allezeit / die Appellationes geschehen *gradatim & non omisso medio*, Also daß die Erkendniß stehe in erster Instanz / bey dem Probst vnd Consistorio in Eyderstedte. Würden aber *omisso medio*, fur vnserm Consistorio zu Schleswig / sachen furgebracht / die zuvor vor dem Probst vnd Consistorio in Eyderstedte nicht anhängig gemacht / die auch ordentlich *per viam Appellationis* an vnser Consistorium zu Schleswig nicht erwachsen / Wollen wir / daß dieselben von vnserm Superintendenten vnd Consistorio zu Schleswig / als anderer Instanz Richter / nicht angenommen / Sondern an den Probst vnd daß Consistorium der Eyderstedischen Lande / als *judices primæ instantiæ*, remittiret werden sollen: Vnd soll der jennige / welcher also vnordentlich procediret / vns in willkührliche Straffe verfallen sein.

Warumb denn auch der Probst in Eyderstedte schuldig sein soll / dem Landtschreiber den Namen desselbigen anzuzeigen / damit er ihnen / in daß Bruch Register habe anzuzeichnen.

Es soll auch dem Consistorio / sein gestracker vnd freyer Lauff gelassen / vnd durch Extra ordinari beschele / vnserer Weltlichen Officiere nicht verhindert werden.

Wer aber solchs auß gesprochenen Urtheylls des Eyderstedischen Consistorij / sich beschweret zu sein vermeinet / Soll sich der ordentlichen Appellation / an vnser ober Consistorium zu Schleswig zugebrauchen haben.

In den sachen aber / daß Consistorium / der sachen schwer vnd wichtigkeit halben / was sie auch sprechen vnd urtheilen wollen / sich nicht konte vergleichen / oder auch ohne daß in der sachen zusprechen vnd zuerkennen / vernufftig vnd erheblich bedencken hetten: Sollen der Probst vnd daß Ministerium

mache

Erster Theyl.

mache haben / die sachen vnd die Partheyen / vermittelst eines formlichen Remissorij / an vnser ober Consistorium zu Schleswig zu remittieren / vnd zuerweisen.

Welche denn von dem Ober Consistorio angenommen / die streitigen Partheyen / auff einen gewissen Tag vnd stunde Citiret / vnd ihrer notturfte nach / gegen einander gehört werden sollen / Worauff daß Ober Consistorium zusprechen vnd zuerkennen.

Wir setzen vnd ordnen auch / wenn von einem Urtheyll von dem Eyderstedischen Consistorio außgesprochen / Appelliret wird / vnd der Appellant furhabens ist / seine Appellation zu prosequiren: Soll ihme der Probst solcher seiner Appellation einen schein mittheilen / vnter seinem Siegel vnd Handzeichen / auff daß der Appellant / damit die Formalia seiner Appellation / fur dem Ober Consistorio zu justificiren / vnd seine Sache anhängig zumachen habe.

Wurde aber der Appellant / seiner interponirten Appellation / bey dem Ober Consistorio keinen schein furzubringen haben / Soll die Appellation nicht angenommen / sonder der muthwillige Appellant ohne Mittel werden abgewiesen.

Damit auch die Heiser vnd Wohnung / darinne die Diener des Göttlichen Worts / vnd der Kirchen / sich auffenthaltten / wie offte geschicht / nicht verfallen.

Sollen die Kirchengeschworene vnd Carpell Leute daran sein / daß solche Heiser vnd Wohnungen in Bawlichem wesen erhalten werden / ohne Zulage der Diener des Göttlichen Worts / so darinnen wehnen.

Worauff den vnser Staller fleißige auffachtung geben / vnd wo er bey solchem / der Kirchengeschwornen vnd Carpell

Ob ij

Leute

Policey Ordnung

Leute ungebührliche feimigkeit befinden wurde / sie mit ernste zur gebär weisen vnd anhalten soll.

ARTICVLVS III.

Von Wiederteuffern / Sacramentierern vnd andern verfürischen Secten.

Werde Jemandts / der von der Heiligen Tauff vnd dem Hochwirdigen Sacramente / des Leibs vnd Bluts Jesu Christi / anders lehrete / opinierete vnd hielte als der Augsburgischen Confession gemess ist / oder der sonst / in andern verfürischen Kekerien vnd Secten / steckte / befunden: Der oder dieselben sollen dem Probst / von dem Pastorn des Carspells angezeigt werden / welcher ihnen fur dem Consistorio furstellen / vnd es weiter halten soll / wie der ander Titell des Landt Rechtens / Den wir anhero wiederholet haben wollen / mit brenget vnd aufweist.

ARTICVLVS IIII.

Von Wincelpredigern / sonderbaren conuenticulen vnd zusammenkunfft / in den Heusern.

Weil man offte befunden / das sich Leute in vnsern Enderstetischen Landen niedergelassen / die sich vntersehen dürfen / in ihren Heusern zusammen zukommen / vnd daselbst zu Predigen / zu lehren / zu lesen

Erster Theyl.

lesen / Auch ihrem falschen wahn vnd Irthumb nach / die Sacramenta auftheilen / welchs gar ein ergerlich ding / vnd zu erweiterung falscher Lehre / vnd Irtsaligen opinionen / vrsach vnd gelegenheit gibt / vnd demnach mit nichte zu gedulden ist.

Demnach setzen / ordnen vnd gebieten wir hiemit ernstlich / vnd wollen / das solche sonderbare Conuenticula vnd Wincelpredigen / hinfurthan aller dinge nachgelassen vnd verbleiben sollen / bey Confiscation aller Güter / wo einer oder mehr dagegen zuhandlen / sich vntersehen wurde.

Vnd sollen der Probst vnd die Pastorn fleissige auffachtung haben / das die Leute zu gewöhnlichen zeiten / wenn Besleutet wird / in die Kirchen gehen / allda Christliche Gesenge vnd die Predigte des Göttlichen Worts hören / vnd nicht in Krügen sitzen / noch auff dem Kirchhoffe herum spazieren / Darumb soll auch kein Krüger fur endigung der Predigte / vnd der Christlichen Gesenge vnd Ceremonien in den Kirchen Jemandts Wein oder Bier zapffen / es were denn / das Krancke Leute solchs begereten zu irer anliegenden notturfft: Wurde aber hierwieder gehandelt / sollen beide der Wirde Wirde inne vnd Geste / in Bruch verfallen sein / vnd nach gelegenheit auff zudingem schuldig sein.

Welche auch vnter der Predigte / wie allgemeinlich geschicht / vnd Rauchlose Leute zuthun pflegen / auff dem Kirchhoffe herum spazieren / sitzen oder stehen bleiben / vnd sich vmbsehen vnd belustigen / die sollen angezeichnet / vnd dem Landtschreiber angekündigt werden / welcher jnen / als einen / der auff zudingem schuldig ist / in das Bruch Register anschreiben soll.

Wir wollen auch damit die jennigen / die vnter der Predigte vnd den Christlichen Ceremonien in der Kirchen / bey dem Wein /

Pollicy Ordnung

Wein / Bier oder Meed sitzen / oder die / als obstehet / auff den Kirchhoffen herum spazieren / vnd zu ihrer lust sich ombsehen / nicht vngestrafet bleiben / Das die Lehens Leute eines jedern Carspels mache haben / zwo Personen zuerwehlen / welche sich nicht weigern / sondern bey wehrender Predigte / herum in die Krüge gehen sollen / allda Wein / Bier oder Meedie gezapffet wird / vnd besichtigen lassen / was fur Leute in den Krügen befunden / die soll er auffzeichnen lassen / vnd dem Landtschreiber vberantworten / damit sie dieselbigen in das Bruch Register einschreiben mügen.

Gleicher gestaltdt / sollen sie es auch halten mit denen / die als vorderit / vnter der Predigte / vnd fur geendigten Gesengen vnd Ceremonien / aussershalb der Kirchen bleiben / vnd auff den Kirchhoffen herum spazieren oder sitzen / vnd sich ombsehen: Solches wollen wir hiemit vnd in Krafft dieser vnser Ordnung den Lehens Leuten ernstlich / vnd bey vermeidung vnserer willkührlichen Straffe / auffgelegt vnd beuohlen haben.

Wurden aber die Lehens Leute / ein oder mehr / ungleich die jenigen / denen sie es beuohlen / dabey seümtig befunden / Der soll selbs zur Brüche ins Register angezeichnet werden / vnd darumb auffzudingen schuldig sein.

Gleicher massen soll es gehalten werden / mit den vmbliegenden Krämern / Item / So Brodt / Bier / oder Epffel / Nüsse vnd ander Obst / vnd was dem gleich sein mochte / vnter der Predigte verkäuffen: Welchen / bey verlierung ihrer Wahrn / die sie fur geendigter Predigte nicht verkäuffen oder versellen sollen / sondern damit genzlich einhalten.



Articulus

Erster Theyll.

ARTICVLVS V.

Von Ehrlichem Leben vnd Wandel / der Diener des Göttlichen Worts.

Weil sichs eigenet / das die jennigen / So die gemeine Christi lehren / vnd vnterweisen sollen / selbs mit züchtigem / Erbarn wandel vnd Leben / gute Exempel geben / vnd ihnen / mit ergerlichem Leben vnd wandel / nichts Vnchristlichen oder Vnehrbar furbilden: Sehen / ordnen vnd wollen Wir / das der Probst / Pastorn vnd andere Diener des Göttlichen Worts / nach der Lehre des Heiligen Pauli / sollen ein gute Christlich vnd vnstrefflich Leben führen / mit Ehrlichen langen Kleidern / als Geistliche Leute sich bekleiden / vnd nicht wie Layhen / in kurzen Röcken oder Manteln herein gehen / sich auch in Bier Krügen vnd Zechen / neben andern Welvilichen / nicht finden lassen / viel weniger sich mit denselben schelten / Schlagen oder Reüffen / sondern sollen in ihren Heusern / ihrem Studieren obliegen / Doch ob einer einen guten Freündt / zu Christlicher vnd frölicher ergehung / zu sich in sein Haus bitten wolte / oder das er von einem guten Freünde in desselben Haus were eingeladen / Es were denn zur Hochzeit / Kindelbier / oder andern vnstrefflichen Fröligkeiten / solchs soll ihme frey stehen.

Wurde aber einer oder mehr / in dem Ministerio befunden / welche die Krüge nicht meiden wolten / Vnd wenn sie durch den Probst verwarnet / vnd vermanet / gleichwol Halsstarrig dabey bleiben wurden / Denn / oder die / soll der Probst

Ec

Policy Ordnung

Probst vnd das Ministerium derselben Carpell Kirchen / insampft der Gemeine des Carpells zuentsetzen / vnd an seine Stat / eine ander Gelerte / Gottsfürchtige / vnd Erbare Person / wiederumb zuuerordnen mechtig sein.

Wurde auch einer auß dem Ministerio / in Sündelichen Lastern / als mit Hurerey / Ehebruch / Blutschande / Falsch / Dieberey vnd andern vnthaten befunden vnd überwunden / der soll von dem Ministerio vnd den Carpellleuten / seines Amtes entsetzet / vnd außgeschlossen sein / Welchen auch vnser Statler / als einen entsetzten / aller Geistlichen Freyheit / Gefenglich annehmen / oder ihnen nach gelegenheit / soll Bürgen stellen lassen / Vnd darauff gegen ihn als einen Missethater / mit ordentlicher Straffe / vermüge des Landt Rechts / procediren vnd verfahren.

Es lehret auch der Heilige Apostel: daß die Lehrer des Göttlichen Worts / Sanfftmütig sein sollen / in ihren straffen / Vorgegen aber / sich teglich erüüget / daß etliche / so Diener des Göttlichen Werts sein sollen / auß hefftigem / Feindseligem Gemüte / oder daß sie auff ihre Predigten / wenig oder gar nichts gestudieret / sondern die zeit mit spakieren gangen / Sauffen / Spielen vnd anderer Vppigkeit zugebracht / die zeit ihrer Predigte / mit Lestern vnd Schelten zubringen / vnd von der Auflegung des Texts / allerding Extrauagiren.

Darumb ordnen vnd beuehlen Wir hiemit ernstlich / daß sich hinfuro ein jeder Diener / vnd Lehrer des Göttlichen Worts / solcher ergerlichen Leichtfertigkeit enthalten / vnd bey der Auflegung des Textes bleiben / vnd wo es von nöten / mit notturfft straffen / Denn Predigstuhl aber vnndötiger weise nicht zu einer Hollhippeler Schule machen solle / bey vermeid

Erster Theyl.

vermeidung der Entsetzung von seinem Amte / vnd darüber vnserer willkührlichen Straffe.

Es wird auch offmahls gespüret / daß die im Ministerio sein / außserhalb ihres Amtes schreiten / sich Weltlicher Sachen / die nicht ihnen / sondern der ordentlichen Weltlichen Obrigkeit zurichten / vnd darinnen Ordnung vnd Masse zu halten / vnd zu geben / gebüret / vntersehen: Welches doch / weill kein Theyll / weder der Weltlichen Obrigkeit der Geistlichen / noch der Geistlichen Obrigkeit / der Weltlichen furzugreifen / Vnd die Sichel in frembde Erndte zuschicken gezummet.

Demnach sehen ordnen vnd wollen Wir hiemit / das die Diener des Göttlichen Worts / sich Weltlicher sachen nicht annehmen / vnsern verordneten Officirern / nicht in ihr Amte fallen / die Leüte mit Supplicationen vnd anderer einbildung / gegen ein ander (wie bisanhero vielfaltig befunden) in Zanck vnd Hader führen / Sondern dessen warten / vnd sich getrewlich befeiffigen / was ihres Amtes vnd befehliche ist / alles bey vnserer willkührlichen Straffe vnd Entsetzung ihres Amtes / wo sie ermahnet vnd von solchen Excessen nicht ablassen wollen.

ARTICVLVS VI.

Von der offenbaren Busse.

So ein heylsam nötig Werck in der Christlichen Kirchen / die offenbare Busse ist / Ergernisse zuuerhüten / vnd andern der Sünden vnd Lastern /

Policey Ordnung

ein abscheulich Beyspiel zugeben: Also wird mannigfaltig und mehrmalls befunden / daß solch werck auß sonderbaren Affection mißgebraucht / vnd in vnordnung gezogen wird.

Demnach Wir hoch nötig zu sein erachtet / den dingen / ihre ordentliche gewisse Masse zugeben / bey welchem wir der Lehre Christi folgen vnd nachgehen wollen.

Seken vnd ordnen demnach vnd wollen / wo einer ergerlich Leben vnd Wandel führen wurde / daß der Pastor seiner Carspell Kirchen / ihnen an sich bescheiden / vnd alleine Christlich vnd Bräderlich ermahnen soll / von seinem Sündlichen ergerlichen Leben abzulassen / vnd Güt vmb verzeihung seiner begangenen Sünde vnd künfftige Gnade des Heiligen Geistes zubitten: Wurde er aber sich / an solche heimliche ermanung nicht keren wollen: Soll der Pastor den Cappellan vnd sonst eine Glaubwürdige Person zu sich nemen / den Sünder seiner vorigen Ermanung erinnern / vnd nachmahls von ihm begere / von seinen ergerlichen sündlichen Wercken abzusehen / Do er nun ober solche ander Vermanung vnd Erinnerung / sich gleichwoll nicht bessern / sondern Halsstarrig / bey dem ergerlichen Wesen beharren wurde / Soll der Pastor oder Cappellan / öffentlich / ihm ins Angesichte der ganzen Gemein / seiner Sünden vnd begangener Ergernisse halben / Nahmündig straffen / vnd ihm die offene Busse ernstlich aufflegen / Doch soll der Pastor zusehenderst des Probsts vnd Eyderstetischen Consistorij / Rath vnd bedencken vernehmen / vnd den meisten Stimmen folgen / für sich selbst aber / vnd seines eigenen gutt achtens nichts thun.

Wurde denn derselbige vnbusfertige Sünder / solche öffentliche Vermanung auch nicht achten wollen / sondern bey solchem ergerlichen Wesen verachtlich hinleben / vnd die Ergern

Erster Theyll.

Ergernisse der Gemeine Christi auffheiffen / die offene Busse auch in facie Ecclesie nicht thun wollen: Soll derselbige vnbusfertige / auß gemeinen Beschluß des Probsts vnd Eyderstetischen Consistorij / öffentlich in den Ban gethan / vnd von der Gemein Christi gentslich abgescheiden vnd außgeschlossen werden / so lang / bis er sich seinen Pastorn erzeigen / vnd zur offenen Beichte vnd Busse erbieten / dieselbige auch wirklich leisten wird / Aber ohne vnd außserhalb dieses Processes / soll keinem Diener des Göttlichen Wortes frey stehen / Jemandes von der Lauff oder dem Hochwürdigen Sacramente des Altars abzuweisen / wie hiebeuor befunden / daß *ex priuatis affectionibus* mehrmählich geschehen / alles bey vermeidung vnserer willkührlichen Straffe / Vngnadt / vnd entsetzung seines des Mißhandelden / vnd dieses vnseres Gebots / vbertretenden Kirchendiener / Predigstull / vnd Kirchen Ampts.

Wenn auch einer so verstocket / vnd so gar vnbusfertig befunden wurde / daß er alle drey Vermanung verachtete / sich an den Ban nicht kerete / vnd also mit treffentlicher Ergernisse der Kirchen vnd Gemeine Christi / in seinen Sünden verharrete / Denselben soll vnser Staller gefenglich einziehen lassen / die gelegenheit der verlauffenen Geschichte / an vns rescriren / vnd sich weitem beschlichs / bey vns / als dem Obristen Haupte / erholen.

Es erregt sich aber bisweilen zu / daß einer / von seinen Mißgünstigen / auß Rachgrygem Gemüte / mit vnwarheit diffamiret vnd verleumdert wird / Vnd aber im grunde der Wahrheit daranne vnschuldige ist: Weil sich aber / einen vnschuldigen zu verdammnen / nicht gebüren wil / vnd nach Göttlichen vnd Weltdlichen Rechten / keinem seine defension vnd entschuldigung abzuschneiden.

Policey Ordnung

Sehen ordnen und wollen Wir / daß hinfuro / keinen sei-
ne Verantwortung und Vnschulde dar zuthun / verhindert
und abgeschnitten werden soll / noch gegen ihme / mit der
offentlichen Straffe und Vermanung / anders werden fort-
gefahret / denn daß der Diffamierte zuzuforderst von dem
Probst / für daß Enderstetische Consistorium Citiret und
geladen werde / und sich für demselben / der Diffamation
und beziehung halben verantworten soll / Nach dem Ex-
empel des Allmechtigen GOTTES / welcher den Ersten
Menschen im Paradis mit seinem Weibe / ob ihme die
Übertretung seines Göttlichen Verbotts / gleichwoll kün-
dig war / dennoch zuzuforderst zu Reden setet / Und darnach
auff gehörte seines und seines Weibs entschuldigung / die
Urtheill zwischen ihnen beyden / und der Schlangen ge-
sprochen hat: Wurde nuhn der also notorie / Diffa-
mirt und aufgetragen / auff vorgehende Ladung des Probs-
tes und Consistorij vngehorsamlich aussenbleiben / und nicht
erscheinen wollen / Soll er in contumaciam von dem Con-
sistorio pro confesso gehalten / und mit der dritten Verma-
nung / zur öffentlichen Beicht und Busse / folgendts auch /
mit Erklörung in den Bann gegen ihme verfahren wer-
den.

Were es aber an deme / daß einer sich auff seine Vn-
schulde beruffen / dieselbigen auch wie Recht / außzuführen sich
erbieten wurde / Solchs soll ihme durch Zeugen und ander
ordentliche Mittell zuthun vnbenomen sein.

Und sollen solchs Falles der Probst und Consistorium/
den ordentlichen Proceß des Rechts folgen / und dem diffa-
mirten daß jennige zulassen / was gemeine beschriebene Rechts-
re / et

Erster Theyl.

re / einem seden / zu außführung seiner Vnschulde geben und
günnen / in deme er mit nichte zuuerkürhen.

Wenn aber Leute verhanden wehren / die sich Namh-
kündig angeben / und zu der Diffamation oder Delation bes-
kennen / Soll der Probst und Consistorium Klag und Ant-
worde hören / und soll der Diffamant schuldig sein / seine
Diffamation / wie Recht / zubeweisen / Wurde er denn solchs
nicht thun können oder wollen: Soll der Diffamatus von
der Klage absoluiret / und nach Besag der Rechten / dem
Diffamanten / ein ewig Stillschweigen aufferlegt werden:
Also soll auch der Diffamatus / wo man den Authorem der
Diffamation nicht wissen kan / und keiner sich Namkündig
machen und angeben will / Wenn er seine Vnschulde dara-
gethan und beweiset / oder auch in mangell des beweises / wie
der kündliche vermuetungen / praesumptiones und iudicia / sich
bey seinem Eyde entschuldige / vermittelst des Consistorij Pro-
theill und Rechtspruch / auch werden absoluiret: Auff wels-
chen Fall denn / mit der condemnation und erklörung / zu offens-
barer Beicht und Busse / wieder ihnen nicht zu procediren.
Und soll der Diffamant / in mangell seiner Beweisung /
für Niederfellig gehalten / und in gebürende Straffe genom-
men werden.

ARTICVLVS VII.

Von Kirchen und Kirchhofen.

Dieweil die Kirchen und Gottes
Heusere / darinnen daß Seligmachende Wort Gots
gespredigt / und die Heiligen Sacramente der Christ-
lichen

Policey Ordnung

lichen Tauffe / vnd des Leibs vnd Bluts vnseres Herrn JE-
su Christi gehandelt / Auch andechtige Gesenge vnd Gebett
gehalten werden / billich vnd in grosser acht zuhalten.

Wollen vnd beuehlen Wir / daß die Kirchen / in vnsern
dreyen Enderstetischen Landen / in Darwlichem wesen / an
Zäckern / Fenstern / vnd wo es sonst nötig / durch die Kirch-
geschworne / vnd gemeine Carspel Leute / aus der Kirchen
Einkunfft / welche Kirchen es vermögen / vnd die / so es nicht
vermögen / auff gemeine Darlage der Carspel Leute / gehal-
ten / Auch wenn nicht Gesungen oder Gepredigt wird / durch
den Kuster zugeschlossen werden sollen / denn der Keuerens
solcher Stete zuwiedern / daß dieselbige Stete / durch vnuer-
nunfftige Thier / so auß vnd einlauffen / beunsaubert / auch
sonst ander Zentische / Haderische Sachen / mit vngestüme
vnd vnbescheidenheit / so mit einander zuthun haben / daselb
sollen gehandelt werden.

Wir wollen auch vnd beuehlen / bey vermeidung vnserer
willkührlichen Straffe vnd Vngnade / daß eine jeder Darr-
schafft oder Carspell / den Kirchhoff ihrer Carpell Kirchen /
wie oben gesetzet / befriedigen / daß die Schweine darauff nicht
lauffen können / Weil solche Stete vnd Plätze / da der Christ-
gleichigen Leichname ruhen / vnd der künfftigen Auferstehung
erwarten / *Loca religiosa* genent / vnd billich vermassen verun-
ehrung entfreet sein sollen.

Es sollen auch die Alter Leute eines jeden Carpells ver-
pflichtet sein / daß jenige / was ihnen von den Kirchgeschwor-
nen / der Kirchen beste wegen / auferlegt wird / mit allem ge-
strewen fleisse / also forth / vnnachlässig zuuerrichten / bey will-
kührlicher Straffe.

Wir kommen auch in erfahrung / daß auß Leichtfertigkeit /
ehliche

Erster Theyll.

ehliche ohne Röcke / Mantell oder Mussen vnd Leib Röcke /
alleine in Hosen vnd Wambsen in die Kirchen gehen / die Pre-
dige hören / vnd die Auftheilung des Hochwürdigen Sacra-
mentes des Altars anschawen / Welches eine grosse Leichtfer-
tigkeit ist / die sich nicht gebüret / vnd einen schein der veräch-
tigkeit / gebürlicher Keuerens der Predigten Göttlichen Wortes
vnd Christlicher Ceremonien auff sich trecht.

Demnach gebieten vnd beuehlen Wir / daß hinfurder keiner
in blossen Hosen vnd Wamb / ohne Mantell / kurzen oder
langen Rock / in die Predigten gehen soll / Sondern soll zu
Ehren dem Göttlichen Worte / vnd den Heiligen Sacramen-
ten / so in den Kirchen dispensiret werden / wo nicht ein Man-
tell oder Rock / Doch auffs wenigste eine Mussen oder Leib
Rock anne haben / bey vermeidung vnserer willkührlichen
Straffe / Vnd soll hiemit den Lehens Leuten beuehlen sein / für
sich oder durch andere / denen sie es aus mittell des Carpells
zubefehlen / darauff achtung zugeben / ob einer die solch vnser ge-
bott vbertreten wurde / denselben für Straffe zu warnen.

Wurde er sich aber an solche verwarnung nicht kehren
wollen / Soll es dem Staller (darauff weiter befehlich zu-
thun) angezeigt werden.

ARTICVLVS VIII.

Von den gemeinen Almosen / Hauff-
Armen / Item Inlendischen vnd Auß-
lendischen Bettlern.

Es bezeüget die Heilige Schrift / das
es Gott ein angeneh vnd gefellig Werck sey / den Ar-
men

Policey Ordnung

men Dürfftigen / Insonderheit / die mit Leibs gebrechen vnd Kranckheit beladen / mit seinen Almosen zu dienen vnd zu helfen / Denn solche sind fruchte vnser Glaubens / die aus einem waren Christlichen Glauben / gleich als gute Früchte auß einem guten Baum außspriessen vnd wachsen.

Darumb vermanen wir die jenigen / die es vermügen / daß ein jeder seinem vermügen nach / die Armen vnd notturfftigen mit seinen Christlichen Almosen bedencken / vnd nach den Worten Christi / ein Werck der liebe seines Nächstten erzelen wollen: Wobey er denn hinwiederumb vielfaltig / den Segen des Allmechtigen Gottes / in seinem zeitlichen wesen vnd Wandell zugewarten.

Vnd wir wollen derowegen gesetzet vnd verordnet haben / daß in allen Carpellkirchen die Kirchengeschwornen / wochentlich einer omb den andern / mit dem Sectelin oder der Bedeckung in der Kirchen / nach geendigter Predigte herum gehen / vnd die Almosen sammeln sollen.

Was denn also gesammelt wird / soll alsbald vnd in gegenwertigkeit / des andern Kirchengeschwornen in einen Kasten / welcher insonderheit darzu verordnet / in der Kirchen stehen soll / durch ein Loch / welchs oben auff dem Kasten so groß / daß man dadurch daß Geld einwerffen müge / gelegt werden.

Zu solchem Kasten sollen zwey unterschiedliche Schlosse gemacht werden / mit zween unterschiedlichen Schlüsseln / derer einen soll haben der Rabe vnd LehensMan / den andern der Elteste Kirchengeschworn / vnd daß also ohne gegenwertigkeit der beiden / jeders mit seinem Schlüssel / die Kaste nicht könne eröffnet werden.

Welches auch ohne beysein des Pastorn vnd Cappellans derselbigen Carpellkirchen / nicht geschhehen soll / Sondern es soll

Erster Theyl.

soll allewege der Pastor vnd Cappellan / zu eröffnunge der Kasten mitgezogen werden.

Mit außtheilung solcher gesammelten Almosen / soll es werden derogestalt gehalten / Daß beide der LehensMan vnd Eltester Kirchengeschwornen / sampt den Pastorn vnd Cappellanen / ihnen beuohlen sein lassen / vnd fürnehmen Respect halten / der HaußArmen / die in den Carpelln wohnen.

Vnd sollen denselben / wenn sie sich bey dem Pastorn anzeigen werden / auff gründliche erkündigung / ihrer kündlichen Armuth vnd Kranckheiten / nach gelegenheit Almosen gegeben vnd gereicht werden.

Vnd sollen sonst auch ander Armen / die der Almosen vnd des Bettelns Leben müssen / durch die LehensLeute vnterschiedlich / in den dreyen Landen / Eyderstedt / Euerschop vnd Betholm / auff vorgehende erkündigung irer Armuth vnd gebrechlichkeit / dem Staller angezeigt / vnd einem jeden auff des Staltlers verordnung / ein Zeichen gegeben werden: Vnd soll ein jeder Lande seine Armen also vnterhalten / vnd auß keinem Lande desselbigen Armen in den andern Landen zu Bettelen zugelassen / sondern solchs bey ernstlicher Straffe verboten sein: Was aber frembde Bettler sein / die auß andern frembden Landen Bettelns halben / in den dreyen Landen / Eyderstedt / Euerschop vnd Betholm vmbziehen / Denen soll nichts von den gemeinen Almosen / auß dem Kasten gefolgt werden: Auch soll ihnen nicht werden gestattet / sonst in vnd für den Heusern vmbzugehen / vnd von den Leuten die Almosen zusamen / Diemeil ein jeder Lande gnug daran zuthun hat / daß es seine eigene Armen ernehre / Vnd ist vnbillich / daß die frembden Bettler / den Einlendischen daß Brodt auß dem Munde enziehen / Also / daß sie gesettigt werden / vnd die Einlendischen darben müssen.

Policey Ordnung

Wir ordnen vnd beuehlen auch hiemit ernstlich / daß kein frembde Bettler / in den mehrgedachten vnsern dreyen Landen / Eyderstedt / Euereschop vnd Biholm geduldet / sondern durch Anordnung / der verordneten Lehens-Leuten (wo sie in die Carspell kommen) durch den Pracher voigt / auß dem Carspell hinweg geweisert werden sollen.

Wurden sie sich aber vber solches auß dem Lande nicht hinweg machen / Sollen die Lehens-Leute schuldig sein / solchs dem Staller anzeigen zulassen / welcher hiemit beuehligt sein soll / sie Gefenglich einzuziehen / etliche Tage / mit Wasser vnd Brote zuspeisen / vnd sie daß Landt verschworen zulassen / Worauff er sie denn auß dem Lande weisen soll: Wo nun einer / der also daß Landt verschworen vnd verweist were / muthwillig wiederumb ins Landt keme / Denn soll vnser Staller Gefenglich einziehen / vnd ihnen mit dem Schwerdt vom Leben zum Todte richten lassen / Doch soll derselbige (weil grosse Vermutungen der bößheit / wieder ihnen streben / zuuorn Peinlich verhöret vnd gefraget werden // Ob er auch sonst andere Mißhandlungen vnd Vbelthaten begangen / darnach in scherffung der Straffe / der Staller sich müge zurichten haben / Weil meniglich bewußt / daß offtmalls / vnd auch so gar newlicher zeit / durch die vmbstreichenden Landt Bettler / grosse Maleficia vnd Vbelthaten / mit Brandt / Mordt / Dieberey / vnd andern begangen werden.

Vnd als auch offte geschicht / daß starcke gesunde Leute / Mans vnd Weibs Personen / auß faulheit vnd vberdruß der Arbeit / sich auff daß Betteln legen / vnd also müßig herumb lauffen / den waren Armen / Alten / Krancken vnd schwachen Leuten / mit ihrem Betteln / daß Brode auß dem Munde reissen.

Vnd

Erster Theyll.

Vnd aber die Rechte solches Falles klerlich de validis mendicantibus mitbringen / Daß solche muthwillige Bettler / in die Straffe ewiger Dienßbarkeit vnd Seruitut / sich verawirken.

So beuehlen wir hiemit vnserm Staller / auch den Lehens-Leuten in den Carspelln / daß sie fleissige auffachtung darauff geben / wo ferne solche starcke Gesunde Leute (sie sein denn Außländische oder Einländische / die daß Bettel Zeichen nicht hetten) herumb gehen vnd Betteln wurden / Daß sie der Pracher voigt mit zuthun vnd Anordnung der Lehens-Leute in den Carspelln / Gefenglich annehmen / vnd vnserm Staller also baldt / vberantworten sollen: Wie denn auch der Staller für sich selbst / entweder durch seine Knechte oder durch eine verordnete Person / so die Lande auff gemeine Vnkosten darzu halten werden / darauff sehen soll / daß solche Außländische / Gesunde / starcke Bettler / es sein Mans oder Weibs Personen / in die Halsheysen / so allbereidt in jedem Carspell darzu verfertigt / eingeschlossen / vnd nach gelegenheit Tag vnd Nacht darinne gehalten werden: Vnd soll man ihnen den Bettlern / einen formblichen Eydt furhalten / vnd sie daß Landt verschworen lassen.

Wurden sie sich darüber wieder im Lande finden / vnd sich des Bettelns gebrauchen / sollen sie / durch die Bettlers Voigte / mit hülffe der gemeinen Einwohner eines jeden Carspell dem Staller vberantwortet werden / der denn von vnsern wegen / wie obgemelt / gegen sie wird zuuerfahren wissen.

Wurde auch bey der ersten Einschliessung der Halsheysen / wegen solcher eingeschlossenen Bettler / verdacht sich ereüßen / daß sie vielleicht anderer Laster schuldig / Als Dieberey /

Ob ij

Mordt /

Policey Ordnung

Morde oder dergleichen / Sollen die Lehensleute neben den Carpell Leuten / sich zum fleissigsten / aller gelegenheit / durch ein Examen erkundigen / vnd sie / nach befundenen Sachen / durch den Pracher Voigt / entweder dem Staller vberlieffern / oder mit einer gewöhnlichen Endisleistung des Landes verweisen.

Wurde auch Jemandt befunden / der solchen frembden Bettlern (welche nicht des Stallers Zeichen hetten) Allmosen oder Gelt geben wurde / Der soll / so oft er dessen vberzeuget / daß solchs geschehen / einen Reichs Thaler in die Armen Kasse der Carpell Kirchen zugeben schuldig sein.

Es soll sich auch Niemandt des Bettlens für der Leute Thüren gebrauchen / er habe denn des Stallers Zeichen / Denn alldieweil er sich des Zeichens schemet / hat er billich der Allmosen auch zuentrahten. Vnd soll nicht desto weniger / vngeachtet er ein Einheimischer / zur Straffe eine Nacht vber in das Halsyssen / durch den Bettlers Voigt / geschlossen werden / Der auch demselben seine Allmosen geben wurde / soll / wie vorgemeldet / gleichfalls / in die Arme Kasse / so oft es geschicht / geben.

HaußArmen aber / so sich des öffentlichen Bettlens nicht gebrauchen / sondern sonst mit einer Allmosen / von Gutthertigen bekanten Leuten / versehen vnd versorget werden / bedürffen des Zeichens nicht / Sollen hiemit auch nicht gemeinet sein.

Es soll aber dem Bettlers Voigte / damit er sich seiner Bestallung vnd Ambts gemeh verhalte / vnd den Sachen nicht zu viell thue / eine Schriftliche Bestallung vom Staller gegeben werden / Vnd so er der zuwiedern handelte / in gebührende Straffe genommen werden.

Es

Erster Theyl.

Es ist auch sehr gemein / daß die Leute / welchen des Auffgang vnd faullheit anmutig / ihre Kinder zum Betteln erziehen vnd anhalten / ihnen daß Tägliche Bettel Brodt zu erwerben / welches aber vnrecht vnd strefflich ist / Nachdes me sie die Kinder / zu Handwercken / hütung des Viehes vnd anderer Haußmans Arbeit / wol selbst erziehen / oder andern zu Dienst / nach gelegenheit vnter bringen konten.

Darumb beuehlen vnd ordnen wir hiemit ernstlich / Daß keiner seine Kinder / die Gesunde sein / Betteln lasse / sondern dieselben zur Arbeit halte vnd erziehe selbst / oder / wo er daß nicht thun konte / bey einem andern / allda sie ihr Tägliche Brodt haben vnd verdienen konten.

Würden aber ein oder mehr befunden / die dieses vnser Gebott obertretten / sollen dieselben Eltern / beide Vater vnd Mutter in das Bruch Register angeschrieben werden / vnd auff zudingen schuldig sein.

Vnd ob sie so vnuermöglich weren / daß sie vns die Brüche nicht bezahlen konten / sollen sie mit Befengnisse auff eine zeit / nach befundener gelegenheit gestraffet / vnd die zeit vber / mit Wasser vnd Brodt gespeiset vnd vnterhalten werden.

Wurden auch die Kinder / aus des Bettlens gewonheit / auff gebürliche vntersagung / ihr Umblauffen vnd Betteln nicht vnterlassen wollen : Soll sie der Staller / wo sie so Alt vnd des verstandes sein / daß sie gutes vnd böses vnterscheiden können / ein Tag oder zwene / auch einziehen /

vnd durch den Pracher Voigt mit Kutten

streichen des Landes verweisen

lassen.



Artis

Von der Schulen vnd den
Schulmeistern.

Es gibt die tegliche Erfahrung / was
an wollbestaltten Schulen / zu vortpflanzung vnserer
heilsamen Christlichen Lehre / Auch zu beforderung gu-
ten Politischen wesens gelegen.

Demnach wir billige Sursorge tragen / so wol in vnsern
Eyderstetischen Landen / als andern vnserer Fürstenthumbs
Gebieten / Daß die Schulen / nach aller notturfft / wol ver-
sehen vnd wol bestellet werden.

Demnach wollen wir hiemit vnserm Staller vnd Prob-
sten auffgelegt vnd beuohlen haben / daß die Schulen jedes
Carspells vnd Dritts / mit dächtigen / Gelehrten vnd Gottes-
fürchtigen Schulmeistern versehen / vnd daß der Jugend/
nicht irgent wor / vnartige vngeschickte Leute vnd Vollstücker
furgeset / Welche der Jugendt mit notturfftiger Lehre vnd
Christlichem Wandell vnd guten Exempeln / nicht furingengig
sein / Da auch bey den Schulen jziger zeit vnduchtige Leute
befunden / daß dieselbigen abgesehet / vnd an ihre Stedte an-
dere / so zum SchulAmbte dienstlich / wiederumb verordnet
werden.

Fur allen dingen bedarff es sonderlichs fleisses / vnd Auff-
sehens / daß die liebe Jugendt ihren Catechismum / vnd also
daß Fundament Christlicher reiner Lehre recht fassen / vnd
darinnen von den Praeceptoribus auffß fleissigste Instrukirt
werden / Auch in Christlichen guten Sitten / neben erklerung
der

der Latinschen Sprache vnd Fundament / der Freien vnd
guten Künste / Ehrbarlich erzogen / damie sie ins künfftige zu
Kirchendiensten vnd Weltlichen Regimenten / so viel nütlicher
vnd bequemer gebraucht werden können.

Welches zu geschehen vnd zu befördern / Wir / alles der
discretion vnd getrewen fleisses vnserer Staller / Probsten vnd
Kirchendienern / hiemit wollen heimgestellt haben.

Von der Visitation vnserer Stal-
lers in Eyderstede vnd Probsten
daselbst.

Zetweil in allen guten verordnun-
gen / leichtsamb / durch anstiftung des bösen Feindts /
der sein Samen vnter den Weizen / auff den Acker
bey Nachheiten / heimlich vnd verborgen aufwirffet / offte
mahls allerhandt mangell vnd gebrechen einschleichen / Vnd
solchs furnemlich bey wollbestaltten Ruhigen vnd Friedlichen
Kirchen Regimenten / denen der Teuffel feinde vnd auffsetzig
ist / gespüret wird.

Sehen / ordnen vnd wollen Wir / daß solchem fur zukom-
men / vnser Staller / neben dem Eyderstetischen Probst / vnd
eines jedern Gerichts Landtschreibern / die nun sein / vnd künfft-
ig sein werden / Visitation halten sollen.

Solche Visitation berubet auff dem Examine / new An-
gekommener Kirchendiener / ihrer Lehre vnd geschicklichkeit /
auch befragung bey den Kirchengeschwornen / ihres Lebens vnd

Policey Ordnung

Wandels / vnd denn auff erkündigung / wie es mit den Einkommen vnd Zerlichen gesellen der Kirchen gehalten werde / bey welchem sie / vnser Visitatores / auff ihre Seelen Seligkeit / verpflichtet sein sollen / darauff Aufsicht vnd Ordnung zugeben / daß die Güter / Rente vnd Aufkufften der Kirchen / nicht in priuatos vsus verrückt vnd untergeschlagen / Sondern bey der Kirchen bleiben / vnd daß Ministerium der Kirchen / dauon alimentiret / auch die Gebewe der Kirchen vnd Bedemen / dauon / so viel die Zerlichen Aufkufften ertragen können / in Bawlichen wesen erhalten werden.

Auch sollen sie vnser Visitatores sich erkündigen / wie es mit den Kinder Schulen in den Carspell gehalten werde / Ob dieselben / dieser Ordnung nach / gemess bestellet / zu der beuhuff sie die Knaben / so in die Schule gehen / befragen vnd Examiniren sollen / was sie gelernet.

Sie sollen auch fragen nach des Lehrmeisters fleiß / Leben vnd Wandell / so woll als ander Personen / die in dem Ministerio der Kirchen sein.

Worauff sie auch vnsernt halben beuehlich haben sollen / zu endern vnd abzuschaffen / was der Kirchen vnd Gemeine Christi vnd der Jugend ergerlich / schedlich vnd gefehlich sein konte.

Were nu der mangell vnd Gebrechen geschaffheit so groß vnd wichtig / daß ihnen vnser Visitatores / der Abschaffung oder verenderung halben / ein bedencken machen wurden / haben sie solchs an Vns zu referiren / Als wollen Wir darauff gebürliche Ordnung vnd bescheid / wie es die notturfft alsdenn erfordert wird / geben lassen: Es sollen auch vnser Visitatores jeder zeit / bey solcher Visitation die gemingeste Ankostung / als möglich / machen: Was aber die Einkuffte

Erster Theyl.

Einkuffte einer jedern Kirchen zu solcher Zehrung nicht erstrecken kan / muß durch die gemeine Carspell Leute ersetzt werden.

ARTICVLVS XI.

Von dispensation in den verbotenen gradibus Consanguinitatis et affinitatis.

Was betreffen thut die dispensation in den verbotenen gradibus Consanguinitatis et affinitatis / die wollen Wir vns selbst als dem Oberhaupte des Geistlichen Regiments / haben furbehalten / Welche Sachen der Probst vnd das Eyderstetische Consistorium / so wol als der Staller / an Vns selbst remittiren sollen.

Wir wollen aber jeder zeit Ordnung geben / was nach der Person vermögens gelegenheit / auch in die Kasten der Armen gegeben werden soll.

ARTICVLVS XII.

Wie es sonst in Fellen / welche in vnser Reformation vnd Policey Ordnung nicht außtrücklich begriffen / hinfuro gehalten werden soll.

Wir wollen vnd beuehlen / das in allen Ordnungen / der Kirchen / Schulen / Consistorien / Ceremonien / vnd was sonst das Kirchen Regiments

Policy Ordnung

ment angehen vnd belangen mag: Darauff wir in dieser Reformation nicht gewisses Ziell vnd Masse gesezet vnd verordnet / als in casu omisso soll gehalten werden / nach der Kön: Wird. zu Dennemarcken / r. Herzogen Johansen zu Schleswig Holstein / r. des Eltern / vnd vnser Gotseligen Herrn Vaters Herzogen Adolffen / r. Christmilder gedechtnisse / Publicirten Kirchen Ordinanz / darnach sich vnser Probst vnd Consistorium / weniger nicht / denn vnser Visitatores / richten vnd verhalten sollen: Vnd ob etwa Streit vnd Mißuerstande surfiel / so auß dieser vnser Reformation vnd Policy Ordnung / in mangell der speciall decision / nicht entscheldet werden konte: Wollen wir / daß solchs an ons selbß werde referiret / Wir darauff Ordnung vnd Masse zugeben / oder dasselbige ihr bedencken / Vns darauff zueröffnen / an vnser Ober Consistorium zu Schleswig zu remittiren haben mügen.

ARTICVLVS XIII.

Wie das die vnechten Kinder / durch die Prediger vnd Cappellan eines jedern Carspells / dadurch sie getaufft / in ein Register verzeichnet vnd dem Staller vbergeben werden sollen.

Als sich leider befindet / das Ehebruch Hurerey / Vnzucht vnd Schande / mehr denn gutt / vberhandt nimpt / Vnd aber solche Laster gemeinlich der massen verborgen vnd verdeckt gehalten / daß vnser Staller

Erster Theyll.

Staller daron keine wissenschafft enlangen / vnd solche Vbeltheter zu wolluerdienter Straffe kommen mügen.

Als ordnen vnd beuehlen Wir hiemit / vnsern Pastorn / Cappellanen vnd Köstern / daß sie bey ihrem Eyde vnd Gewissen / keinen Kindern die Tauffe verreichen / sie haben sich denn erkündigt / bey den Gefattern vnd Leuten / so die Kinder zur Tauffe bringen / wer solcher Kinder Vater vnd Mutter / vnd ob sie Ehelicher oder Vnehelicher Geburt sein / welches die Kirchendiener fleissig auffzeichnen / Dem Nahmanne vnd Lebens Leuten des Carspells solchs anzeigen / vnd sollen den Nah vnd Lebens Mennern hiemit bey ihren Eyden auffgelegt vnd beuolen sein / neben den Kirchendienern erforschung zuthun / ob sichs also / wie die Gefattern bekande / oder anders erhalte: Vnd was sie also erfahren / vnuerzüglich an den Staller / oder in seinem Abwesen / an den Landschreiber gelangen lassen.

Sonst sollen die Kirchendiener / ein ordentlich Register / solcher Vnehelichen Kinder halten / vnd solchs auff alle Quartale / dem Staller vberlieffern / damit die vnzüchtige Leute nicht entkommen / sondern in gebürliche Straffe genommen werden mügen.

Es sollen auch die Wehe Mutter oder Bade Ammen bey willkührlicher Straffe verpflichtet sein / dem Pastorn heimlich zuermelden / wehn die Kindelbetterinne / zum Vater des Kindes genennet / zu berichten: Vnd sollen die Kindelbetterin / von der Wehe Mutter / mit ernste darumb gefraget werden.

So ferne auch eine Lose Person / die Geschwengert / den Rechten Vater nicht nennen / sondern einen andern außsehen wurde / Vnd sie dessen oberweist / soll sie mit Ruten gestrichen werden.

Wie es mit gemeinen Huren vnd
vnzüchtigen Personen zuhalten.

Alle berüchtigte vnd Lose kundtbare

Weibs Personen / sollen zum Ersten mahll bey ihren
Eyden des Landes verwiesen / Vnd zum andern mahll
mit Riien aufgestüpet / Vnd zum dritten mahll am Leben
gestraffet werden.

Die jennigen aber / die sie in ihre Heuser annehmen vnd
Beherbergen oder auff ihren Landt Gütern vnd Teichen /
Wohnung vnd vnterschleiff geben / Sollen an Vns Dreissig
Marck / vnd an die Armen des Carspells / darinnen solchen
Losen Leuten vnterschleiff gegeben / Zehen Marck verbroschen
haben.

Vnd sollen der Rachtman vnd die Lehens Leute jedes Car-
spells / darnach fleissig forschen / Vnd auff eingennomes
ne erkündigung / es dem Staller
vermelden.

Reformation vnd

Policey Ordnung / Ander
Theyll.

ARTICVLVS PRIMVS.

Von

Von einforderung vnd bezahlung

vnfers Zerlichen Landgeldes.

Nachdem bisweilen / etliche Leute in Bezahlung ihres
Zerlichen ordentlichen Landgeldts / scümtig vnd nach-
lässig befunden / Derowegen auch den Landen in Ey-
derstede / von vnserm Gottseligen Herrn Vatern / sonderbare
verordnung gegeben: Vnd aber von vnserm Staller berichtet
sein / daß bey solcher vorigen Ordnung / allerhandt schwerheit
vnd vngelegenheit sich zugetragen: Derowegen er denn mit
dem Eyderstetischen / Euerchoppischen / vnd Biholmischen
Rachte / auch Vollmechtigen der Lande / sich auff bequeme-
mestell vnd Wege / solchs Zerlichen Landgeldts vergleichet /
Als bescheidenlich.

Burde ein oder mehr / sein Zerlich Landgelt / in den achte
Zagen Martini nicht erlegen / soll vnser Staller neben dem
Rachtmanne vnd Lehens Leuten des Carspells / daß vnbezaltte
Landgelt erlegen / vnd seit der Rechnung berechnen / vnd ne-
ben andern Lantgesellen vnserm Cammermeister vberlieffern:
Damit aber vnser Staller / die Racht vnd Lehens Leute / ihres
Verlages erstattung widerumb erlangen / sollen sie solch Landt /
dar auff daß verfallen vnd vnbezalttes Landgelde gehört / daß
negstfolgende Jar antastten / vnd bescheidenlich / dasselbige dar
für ein ganz Jar gebrauchen / vnd solchs auch zuthun / die negst
folgende Jare gemechtige sein / bis so lange sie daß vorlegte
Landgelt / sampt kundtbaren bewislichen Renten vnd schaden /
von den Eigenthumben bezahlet vnd vergnügt. Vnd soll sol-
che bezalung für allen andern schulden / woher die rüren mocht-
ten (ob schon dieselbige viel Eiter / vnd derenwegen die Pfand-
haber / außrückliche vnd zu rechte bestorigte Pfanduerschreis-
bung hetten) Denn vortritt haben.

Wel-

Policey Ordnung

Welche verordnung des Staller / Rahts vnd Lehens-
Leute / Wir vns auch also gefallen lassen / Thun dieselbige
auch hiemit belieben / Ratificiren vnd Confirmiren.

ARTICVLVS II.

Wie es mit der Zehrung auff Ma-
tings Dinge zuhalten.

Nachdem ierlich Matings Dinge /
wegen auffdingung der ierlichen Brüche vnd Brieffes
Geltis / in beyden Gerichten unterschiedlich gehalten /
vnd bißhero der Zehrung vnd Vnkostung halben / so auff
den Staller / seine Diener / vnd LehensLeute / eines jedern
Carspells auffgewendet / keine richtigkeit gehalten.

Damit solchs auch zur gewißheit gebracht / Sollen die
semplichen LehensLeute des Gerichts in Eyderstede / nach
Maten zurechnen / wie von Alters auch geschehen / zu behuff
solcher Zehrung / Fünff vnd Zwanzig ReichsThaler bezahlen /
vnd die gelegenheit vom Staller dahin gerichtet werden / daß
darüber im Eyderstetischen Theile / nichts verzehret / vnd ver-
unkostet werde.

Mit der Matings Ding Zehrung in Euerschop vnd
Nholm aber / Sintemahl die LehensLeute daselbß bißhero
vber keine Teiche (daher sie Brüche zugewarten) gerichtet /
Soll es damit nach Alter gewonheit gehalten / vnd auff die
Bruchfellige Personen / dieselbige gelegt werden.

Wurden aber künfftig die LehensLeute / vber Teiche in
Euerschop vnd Nholm zurichten haben / Sollen sie ebener
massen

Ander Theill.

massen wie die Eyderstetischen LehensLeute / die Matings
Ding Zehrung abzutragen schuldig sein.

ARTICVLVS III.

Wie es mit einforderung des Brieff-
geltis / Brüche vnd andern gefellen
zuhalten.

Es soll vnser Staller dem Alten ge-
brauch nach / durch öffentliche Gebotts Brieffe / vnser
Brieffe Geldt / Brüche vnd ander Landtgefellen / Ier-
lich mit fleiß einfordern.

Wurde auff solche Gebotts Brieffe nichts erfolgen / son-
dern die Leute seümig befunden : Soll durch des Staller
Diener vnd verordente / solch Brieffe Geldt / Brüche vnd
ander gefellen / vermittelst Wardierung vnd Außpfandung /
eingefordert werden.

Wehren aber bey solchen seümigigen Vorbrechern / keine
bewegliche vnd vnbewegliche Güter verhanden / Oder auch /
daß sie die beweglichen Gütere / auff eine seyt gebracht / oder
sich sonst gegen des Staller Diener / in bezahlung der Brü-
che muthwillig erzeigten / Soll ihnen ihre Haupthüre zugena-
gelt / vnd ihnen dieselbige zueröffnen nicht vergünnet werden /
sie haben denn ihre Schülden richtig bezahlt / Werens aber
ledige Leute / die in diesem Lande keine Neüßliche Wohnung
hatten / Dieselbigen sollen vermittelst Befengnisse zu der Bez-
ahlung angehalten werden.

Wir wollen vns auch / wegen der geringen Brüche /
Brieffe

Policey Ordnung

Brieffe Geldes / vnd andern teglichen gefellen / die praelation vnd vorzug / fur andern Creditorn vorbehalten / vnd deren vns nicht begeben haben / Jedoch soll vnser Staller solche geringe Brüche / innerhalb Jahrs einfordern / oder auch sich das fur Bürgen stellen lassen.

Was aber hohe vnd grosse Brüche belanget / daß einer wegen seiner Vbelthat / alle seine Güter verbrochen / oder wegen begangenen Todtschlags / da der Theter flüchtig geworden / Vns der halbe Theill solches Todtschlegers Güter gebürete / nach aufweisung des Eyderstetischen LandtRechts / haben billich die jennigen / so Eltere vnd ersilliche Verpfandung / in obgedachter Mißtheter Gütern haben / der prioritet vnd verzugs zugeniessen / Jedoch / daß die berümbte Schuldt / mit Siegel vnd Brieffen / fur dem Staller vnd Rahr / wie Recht / beweiset vnd außsündig gemacht.

Derogestalt / daß die Pfandt oder Schulduerbeschreibung / nach aufweisung des LandtRechts / öffentlich fur Berichte geschehen / Durch den Landtschreiber vnterscrieben / vnd daneben mit des Rahrts gedenck Buche beweiset werden.

Sonsten alle priuat scripturae / so in Winkeln gemacht / sollen in diesem Falle nichts gelten / oder vns / an vnserer gebürenden Brüche in etwas praesudiciren.

ARTICVLVS IIII.

Von Tonnen Masse / gleicher Gewichte vnd Elen.

Ander Theyl.

Zweil bißanhero viel vnordnung

In vnsern Eyderstetischen Landen befunden worden / daß die Kornkäuffer vngleiche Tonnen / Viertheil vnd Scheffel / Item die Krämere vnd Wandtschneyder vngleiche Gewichte gebraucht / auch vngleiche Elen / welches denn dem Gemeinen / nicht ein geringer schädlicher abbruch / vnd gleichwoll also vnuermercket / biß daher ist hingegangen.

Solchem aber furzukommen / vnd hoch nachtheilige Verriegelikeit / mit ernste abzuschaffen.

Sehen vnd ordnen Wir hiemit / vnd wollen / daß alles Korn / so in den Eyderstetischen Landen verkaufft wird / es bleibe im Lande / oder werde zu Wasser oder zu Lande außgeführt / mit der Eyderstetischen alten Tonnen / Scheffeln / vnd Viertheilen (so bey vnserm Stallern verwahret) gemessen werden soll.

Vnd sollen die Tonnen semplich / der man in Stedten vnd auff dem Lande nachfolgender zeit gebrauchen wird: Nach solchen Tonnen / Scheffeln vnd Viertheilen gekempffet / vnd einem jedern auff sein begeren / solche gekempffte Tonnen / Scheffel vnd Masse / fur die gebür gefolge werden.

Wurde es sich aber vber zuuersicht befinden / das einer in der Einmasse vnd Aufmasse / andere Tonnen vnd Scheffel gebraucht / so nicht gekempffet / oder sonst neben der gekempfften Tonnen / eine grössere Tonne zur Einmasse / oder eine kleine zur Aufmasse gebrauchen wurde / Derselbige soll zum Ersten mahll an Vns Dreissig Marck / vnd an die Armen eines jeden Carspells / Sehen Marck verbrochen haben.

Wurde er zum Andern mahll solcher falscheit vnd beschneidung der Gemeine befunden / soll er seiner Ehren ensetzet / mit

Policey Ordnung

Gefencknisse gestraffet / vnd als der Gemeinheit Dieb / Uns auffzudingen schuldig sein: Vnd zum dritten mahl / als ein Dieb mit dem Stränge hingerichtet werden.

Ingleichen soll bey vnserm Staller ein Pfunde Gewicht / mit allen gewöhnlichen kleinen Gewichten zu finden sein / Nach welchem sich alle Krämer / in allen vnsern Eyderstetischen Gebieten / auch sollen halten / vnd ihre Gewichte darnach richten.

Bey dem Aufschencken vnd Zapffen / des frembden vnd Einlendischen Getrenckes / wird auch mangell befunden / das die Masse nicht allenthalben gleich / vnd von dem einem viel vngleicher Masse / als von dem andern Aufgezapffet vnd Aufgeschencket wird / solchs auch vmb des gemeinen nuses willen zu reformiren.

Sehen ordnen vnd wollen Wir / das vnser Staller / alten Wirten / Krügern / vnd den jennigen / so Wein / Außheimisch / oder Einheimisch Bier Aufzapffen vnd verkäuffen / von Stüblichen Kannen / Quartier vnd Plancken / eine gewisse Masse geben solle / mit einem sonderbaren Gepreg vnd Zeichen: Wornach sich alle Gastgeber / Krüger / vnd die sonst auch / ohne sikent Volck / Bier oder Wein / außserhalb Hauses Aufzapffen vnd Schencken / sollen verhalten.

Vnd ob die Massen derselbigen vngleichförmlich wehren / soll ein jeder im ganken Lande / dieselbigen vmbmachen lassen / Also / das durchaus / eine gewisse einformige Masse sein / vnd hinfuro gebraucht werden solle.

Wurde aber Jemande befunden / der dieser vnser Christlichen vnd nützlichen Verordnung / öffentlich sich widersetzen / oder heimlich dawieder zuhandlen / sich vnterstehen würde / es were mit Gewichte / Elen oder Masse / Der soll nach befindung /

Ander Theyll.

dung / auß beuehlich des Stallers / zu Brüche gezeichnet / vnd in vnser willkührliche Straffe dadurch / nach gelegenheit vnd vmbstende seiner vbertretung / sich verwicket haben.

Die vmbblauffenden Krämer aber / wo bey ihnen ander Gewichte / als obstehet befunden / oder sonst felschlicher vnd betrieglicher Ellen vnd Gewichte gebrauchen wurden / Sollen sie von dem Staller darumb / mit einer Gefengnis oder Gelde Buß / ernstlich gestraffet werden.

ARTICVLVS V.

Von vnserm Wage Hause zu Tönningen.

Was sonst belanget die Grobe Gewichte / Als Schiffsfunde vnd Centener / der man auff vnserer Wage zu Tönningen gebrauchet / Wird vnser Staller von vnserm wegen / gute auffsieht haben / das an solchem groben Gewichte / kein Feill befunden: Vnd weil dieselbigen ißiger zeit verordnet / das es dabey gelassen werde.

Sehen vnd wollen wir / das hinfuro die jennigen / so Kesse / Butter vnd Taltz verkäuffen / vnd dieselbe Wahren / zu Schiffe oder Wagen / auß dem Lande führen lassen werden / Dasselbige Gute / sollen Pfunden vnd Wegen lassen / vnd von jedern Hundert Pfunden / es sey Kesse / Butter / Taltz oder ander Vette Wahre / Ingleichen Schweine / Speck / Fleisch / Heute / vnd was sonst auff vnser Wage gebracht vnd gewogen / einen Schilling Lübisck Wage Gelde / dem Wagemeister richtig machen vnd bezahlen: Davon soll der Wagemeister

Policey Ordnung

Sier ein ordentlich Register halten / vnd was also abgetrogen wird / zeit der Rechnung / vnserm verordneten Landtschreiber in Tonningen mit dem Gelde zustellen / die es auch also von andern Einnahmen Vns berechnen soll.

Es soll aber vnser beedeter Wagemeister / alle Quartale das Wage Geldt einfordern / vnd es keines Weges bey den Leuten bis zur zeit der Rechnung stehen lassen: Vnd was er also einfordert / gegen gebürliche Quittanzie / vnserm Staller oder Landtschreiber vberreichen / der es / wie vorgeschrieben / Vns zu Register setzen wird.

ARTICVLVS VI

**Von Wucherlichen vnzimlichen Contracten / mit Geldt / oder sonst betrieglichen gefährlichen Handlen / bey anlegung bahres Geldes / Kornkauff vnd anderm Gewerbe / auch betrieglichen Handlung bey den Pfanduer-
schreibungen.**

Nachdem in der Käyserlichen Policey Ordnung die Felle / Wucherlicher Contracten specificiret / sampt auß-
wärtlicher Disposition der Straffe / die solcher vber-
trectung schuldig vnd vberwunden worden.

Ob wol vnser Enderstetische Lande / als ein Pertinentz des Fürstenthumbs Schleswig / denn Käyserlichen Rechten vnd der Reiches Ordnung / nicht vnterworffen / haben wir doch / weil solche Ordnunge / aus natürlicher billigkeit vnd equitet, deren alle Menschen auff Erden zusolgen schuldig / her-
fließen / solchen Titul der Käyserlichen Policey Ordnung die-
ser vns

Ander Theyl.

Sey vnser Enderstetischen Lande Reformation vnd Policey Ordnung inseriren lassen / vnd lauten von Worten / wie folgt.

Nachdem Vns furkommen / wie bisanhero im Heiligen Reiche / mannigfaltige Wucherliche Contracte / die nicht alle-
ne vnzimlich / sonder auch vnchristlich / wieder Gott vnd Recht geübet worden sein / vnd teglich geübet werden / Als das etliche eine Summa geldes / als Achthundert Guldten henleihen sollen / vnd doch im Kauffbrieff / mehr denn Tausent Guldten setzen lassen / dadurch ihnen mehr / denn Fünff vom hundert verzin-
set / vnd im Wiederkauff mehr denn ihre Haubtsumma gewes-
sen / empfangen.

Desgleichen etliche sein sollen / die vmb eine kleine versäu-
mung der zeit / so sie der Bezahlung zuthun ansehen / ein vber-
mässig interesse fordern / vnd mit Haubtsumma steigern / vnd
dieselbige vmb schlagen / Item das etlich Getreide / Pferde /
Lücher vnd dergleichen Wahr / an ein Geldt / Kauffweise
anschlagen vnd viell höher / denn solche Wahr immermehr
werdt sein / vnd dadurch einen mercklichen grossen Wucher /
als meniglich wissent / zuwege bringen / Item / das etliche
ihre Geldt hinweg leihen / vnd nemen vom Hundert ein neun-
liches / vnd muß der Entleiher inen darzu ein mercklich Dienst-
geldt / darumb sie doch zu dienen nicht schuldig sein verschrei-
ben / Auch solch Dienstgeldt ohne Bezahlung der Haubtsum-
ma nicht auffschreiben / oder auff sagen dörfen oder mügen.

Item / Das etliche alleine Geldt / an Müns hinweg lei-
hen lassen / Doch die verschreibung auff Goldt stellen / Item /
Das etliche eine nemliche Summa Geldes auch vergeblich
hinleihen / Aber dagegen muß der Entleiher / ihm etwa eine
grosse Wahre / vnd ganz in einem geringen werdt zustellen /
Darin sie ihre Haubtsumma / vnd einen grossen genieß / woll
doppelt oder dreyfachtig haben vnd befinden. Item

Policey Ordnung

Item/ Solche leihen ihr Geldt mit diesen verbottenen ding
gen vnd Pecten hinweg/ daß der Entleiher zu Vier Marcken/
so die ihm ernennen / ein Namhafftigs dafür verzinsen / oder
auffgelt geben muß / thut wol etwan mehr / denn vom Hun
dert Zwanzig.

Diemeil aber solche vnd dergleichen Contracte / auch der
Wucher / Vngöttlich / in gemeinen beschriebenen Rechten/
vnd darzu in vnser vnd des Reichs Ordnung/ im Jahr Fünff
hundert zu Augßburg auffgerichtet / höchlich verbotten / So
chun wir mit Raht / wissen vnd willen / Vnserer vnd des Hei
ligen Reichs Chur : Fürsten vnd Stende / solche Ordnung
gemelter Wucherlichen Contracte halben/ auß Rechter wissen
erneuern vnd bekräftigen.

Sehen ordnen vnd wollen darauff/ daß solche vntrechtliche
Contract / vnd alle vnzimliche Pacta / Geding vnd Handell /
wie die genent / oder erdacht werden mügen / gentslich vnd zu
mahll vermitteln / vnd durch Niemandts / weß würden oder
Standes der sey / furgenommen / oder gebraucht werden sol
ten / Damit allen Richtern / Geistlichen vnd Weltlichen / re
gebietende / Wenn solche Wucherliche Contract / für sie ge
bracht / daß sie dieselben vnwürdig / Krafftlos vnd Vnbündig/
erkennen / erklären vnd declariren / wie Wir auch sie / als vn
kräftig vnd vnbündig erklären vnd erkennen / Vnd auff solche
Contracte keine Execution oder vollziehung thun / oder ver
helffen / zu deme / daß der jenig / so solchen Wucherlichen
Contract / hinfuro künfftiglich / nach Publicierung dieser Vn
ser Ordnung vben wurde/ den Vierdentheil an seiner Haubt
summa verloren / vnd dieselbige seiner Bürgerlichen Obrigkeit
keit (an etlichen Orten Erbgerichtet genandt) heimfallen /
Vnd

Ander Theyll.

Vnd auff solchen Vierdten Theyll / durch dieselbige Bürger
liche Obrigkeit / gestraffet werden sollen.

Vnd so dieselbige / mit wissen selmich erfunden / Alsdenn
soll derselben Obrigkeit / oder wo dieselbige auch selmich/ vnser
Fiscall / die Obrigkeit vmb eine Nemlich Peen / als zwey oder
vier Marck Lötigs Goldes beklagen vnd annehmen.

Beuehlen demnach / daß hinfuro ein jeder sich nach dem
Einhalt / solcher vorgehenden Wort / als die wir für vnser ei
gene Sazung vnd Ordnung angenommen / vnd vnsern Vn
terthanen in Eyderstedte hiemit gegeben haben wollen / halten
vnd richten.

Beuehlen auch / vnd gebieten vnserm Staller vnd Rechten
in Eyderstedte / daß sie in ihren Urtheilen vnd Sprechen / sol
ches / auß natürlicher billigkeit herfließenden verordnung vnd
sazung folgen / vnd darwieder nicht erkennen sollen / bey ver
meidung vnser Vngnade vnd Straffe.

Wir sehen vnd wollen auch / daß keine Schuldt oder
Pfanduerschreibung in bezahlung gegeben / angenommen /
oder einiger gestalbt vmbgewechselt vnd abgesetzt werde / es
beschehe denn für öffentlichem Gerichte / vnd werde in des Ge
richtes Denckebuch geschrieben / oder zum wenigsten / für ei
nema jedern Carspell Recht / Vnd daß darneben der jennige /
der solche Schulde oder Pfanduerschreibung in Bezahlung
vbergibt / dem Annehmer ein folge Brieff / durch die Landt
schreiber / vnter ihrem gewöhnlichen Handtzeichen verfertigt/
gebe / wo solchs hernacher nicht geschehe / So sollen solche
vmbwechselungen vnd vergebung / gedachter Pfandt oder
Schuldterschreibung / Krafftlos vnd von vnwürden sein /
Vnd soll der vmbgewechselt / der Pfandterschreibung schül
dig sein /

G g

Policey Ordnung

big sein / von wegen uertretung dieses vnsero Verbottes / fur dem Staller vns auff zudingem.

Weill auch befindlich / das die Principall Schuldner / wenn sie ihre verborgete Schuld / einmahll ihren Creditorn bezahlet / vnd ihre Verschreibung eingelöset / Dieselbe Schult uerschreibung / ohne ihrer Bürgen / wissen vnd willen / ent weder andern / fur eine benandliche Summa versehen / vnd von Newen den gansen Summen darauff wiederumb nehmen: Wodurch die Bürgen zu mehrmahlen / weill sie ihre Siegel einzufordern verseümet / oder ihre Erben / welche davon keine wissenschafft gehabt / in mercklichen grossen Schaden geführet / Das solcher Betrieglichkeit fur zu kommen / die jennigen / so sich solcher Betrieglichkeit gebrauchen / ihrer Ehren entfeket / vnd daneben mit einer Geldbuße oder Gefencknisse gestraffet werden sollen: Es beschehe denn solche andermahlige Leihung / auff den einmahll eingelöseten Brieff oder Versicherung desselbigen / mit der Bürgen guten wissen vnd willen / welcher anderer gestalde nicht / denn durch der Bürgen Schriffliche versiegelte bewilligung / dargethan vnd bewisset werden soll.

Vnd soll auch zu mehrer verhütung solcher betrieglichkeit / der jennige / so solchen einmahll eingelöseten Brieff / ohne der Bürgen beliebung annehmen / vnd darauff Gelde aufstun wurde / die Bürgen vmb Bezahlung zumahnen nicht mechtig sein / Sondern die Schuldt alleine von seinem Principalen zumahnen haben.

Hette er aber vmb solche Betrieglichkeit wissenschafft / vnd ihme solchs konte oberwiesen werden / Solte er seines aufgethanen Geldes / ganz vnd gar verlustig / vnd vns zu willkührlicher Straffe verfallen sein.

Ander Theyl

ARTICVLVS VII.

Von erlaubten Zinsen Monatgelt Interesse vnd Schadengelde.

Nachdem unsere Vorfahren den Enderstetischen Landen / vor jeder Marck einen schilling Zerlich zunehmen erleübt / vnd nachgegeben / Solche Zinse auch bis auff heutigen Tag / in vnsern Enderstetischen Landen gebreüchlich gewesen / lassen Wir es nachmalls dabey vnuerendert bleiben vnd beruhen: Dieweill aber wir befinden / das die Nahrung / durch hantierung frembder vnd Einheimischer Kauffleüte / von Tage zu Tagen zunimbt vnd sich erweiteret / Vnd vns von den Eingefessenen solcher Lande vntertheniglich furgebracht / das solcher angefangener Handel vnd Wandell / seinen vortgang nicht wol haben könne / Es werde denn dem handtierenden Kauffman / Einheimischen vnd frembden / die entleihung auff Monatgelt gnediglich erleübt vnd eingerümet / mit fernerm berichte vnd vntertheniger bitte / wenn das Monatgelt verboten vnd auffgehoben werden solte / das die Kauffleüte ihren Credit / vnd Glauben / auff vor abbescheidete vnd bestimbt zeit der bezahlung / zuerhalten vnmöglich. Das Wir derentwegen / ihnen das Monatgelt / auff gewisse zeit vnd masse / aufzuthun vnd auffzunehmen / gnediglich erleüben mochten.

Weill Wir denn nach gehabtem Rahte vnserer getrewen Richte / auch in betrachtung vnserer Enderstetischen Vnterthanen / vnd furnemlich / das die angefangene Kauffmanschafft vnd Nahrung viel mehr gefordert denn geschmelert wurde / Haben wir ihnen / auff ihre vnterthenige bitte / das Monatgelt

Policey Ordnung

gnediglich / nachfolgender gestalbe erleubt: Also / das ein jeder
Beetengter / zu erhaltung seines Credit vnd Glaubens / auch
abwendung grössers Schadens vnd Ungelts / eine Summa
Geldes auff Monatgelde auffnehmen / vnd zum höchsten
Zwölff von iderm Hunderte aufgeben / Vnd menniglichen
ausleihen müge / auff drey Monat lang vnd nicht lenger.

Wenn aber solch auffgenommen Monatgelde / vber ob-
gedachte Drey Monat: mit des Creditorn willen / wurde be-
stehen bleiben / Das alsdenn nicht mehr / als gebürliche Ren-
te / als einen Schilling von jeder Marck Zerlich von solchem
entleheten Gelde gegeben werden soll.

So ferne auch Jemandt / auff sein außgethanes Gelde /
Schaden auffschlagen wolte / derselbe soll solch interesse vor-
erst klerlich beweisen vnd außfündig machen. Wurde sich denn
befinden / das solch interesse / mehr denn Zwölff vom Hun-
dert außmachen thete / Sol solchs nicht höher / als auff Zwölff
moderiret werden.

Wurde aber solch interesse / sich auff Zwölff vom Hun-
derte / oder ein / oder zwey darunter belauffen: Soll es als
denn auff Achte Marck berechnet / vnd da es sich auff Achte
Marck belieffe / nicht höher als auff gewöhnliche Zinse
einen Schilling von der Marck moderiret / vnd
dem Kleger gutt gethan
werden.



Ander Theyl.

wo er sich im Lande / Heußlich niederzulassen bedacht / daß er
seines Standes vnd herkommens von andern Orten / von
der Obrigkeit schein vnd beweiß einbringe.

Es sollen auch die Gartende Kriegß vnd Herrlose Knechte /
Irem / Handwerckes Gesellen / vnd wer die sonst sein
mochten / Zugarden / weder in der Stadt Tönningen / oder
auff dem Lande Zugarden / oder etwas zubitten / nicht geduldet /
sondern also forth in Hauffen gebracht / vnd des Landes
verwiesen werden.

Wo sie denn zum Andern mahll wiederumb befunden /
Sollen sie nach gelegenheit mit harter vnd lenger Gefengnisse
gestraffet werden.

Burden sie auch mit gewalde den Leuten etwas auß den
Heußern nehmen / vnd die Leute bedrawen / Sollen sie mit
dem Schwerte vom Leben zum Todte gebracht werden.

Der jennige aber / dem solche Bedrawung vnd gewalde
geschicht / soll eyndts ein Geschrey machen / vnd sollen alle
Nachbare ime zu hülf kommen / bey Unserer höchsten straffe /
damit solche Gewalddheter in Hauffen gebracht.

Wolte solcher muthwilliger / sich zur Wehre setzen / vnd
darüber eneleibet wurde / So soll solchs ohne Straffe vnd ges-
fahr bleiben.

Es sollen auch vnser Vnterthanen in Stedten vnd auff
dem Lande / solchen vmbblauffenden Knechten / wie auch an-
dern frembden Bettlern / nichts geben / sondern ohne einige
Gaben / ohne Geldt oder Essel Wahr / dieselben abweisen :
Da einer oder mehr dawieder theten / so offt sie des vber-

zeüget / Sollen sie an die Armen des Carspells /

zwey Marcß verbrochen

haben.

ARTICVLVS X

Von Getrencke vnter der Predigte zusapffen.

Wir wollen auch / das vnter der Predigte / vnd so lange der Gottesdienst wehret / kein Wein / Bier oder Gebranter Wein / feill gehabt / noch Geste gehalten werden / es were denn / das ein Krancker oder wanderender Mensch / etwas begeret / Demselbigen mag es gereicht werden.

So jennig Eingefessener / in den Stetten Tönning oder Gardingen / vnd auff dem Lande / dawieder handeln wurde / Soll er / so wol auch der Wirtd selb / fur jeders mahll an vns Zehen Gulden / vnd an die Gemeine des Carspells einen Gulden / vnnachlessig verbrochen haben.

Es soll auch / weder mans oder Weibs Bilde / Jung oder Alt / vnter der Predigte / vnd eher der Gottes dienst geendigt / auff dem Kirchhoffe oder Marckte spazieren gehen / Wurde er darüber beschlagen / soll er an Vns einen Gulden verbrochen haben.

Zu welcher notturfft denn zwey Carspell Leüte in jederm Carpell zuuerordnen / die vnter der Predigte ein Bierheil Jar / so wol auff die jenigen / so in Krügen sitzen / als die / so auff dem Kirchhoffe vnd Marckte spazieren wurden / achtung haben / vnd zu Register bringen sollen.

Wenn denn das Bierheil Jar vorbey / sollen hinwieder zwene andere dazu deputiret werden / die es ebener massen / wie die vorigen halten sollen.

Ingleis

Ingleichen soll kein Kram geoffnet / oder sonst an Obst / Brodt / oder was es were / verkaufft werden / ehe vnd zuuor die Predigte / vnd der ganze Gottesdienst geendet.

ARTICVLVS XI.

Von Höckern vnd Handtwerckern in Stedten vnd auff dem Lande.

Es soll Burgermeister vnd Racht / fleissig auffsehen haben / Ingleichen die Racht vnd Lehen Leüte in den Carspelln / das die Höckere / gute frische Wahren / an Butter / Kase / Gesalzen vnd Trockenen Fisch vnd anderm / so sie wollen verkaufft haben / ein jedes vmb billigen Kauff geben / vnd das der Arme Man nicht vbersetet werde.

Sonsten soll den Verkäufern vnd Höckern verboten sein / aussershalb des Markt Tags / zu Tönningen keine Essels wahre / Frisch oder Trocken / auff dem Marckte einzukauffen / vom Morgen an bis vmb Zwölff Vhren / Darnach wird ihnen frey gelassen / ihres gefallens / da etwas vnuerkaufft / zuverkauffen / Wurde einer dawider handeln / soll eine Markt an Vns / vnd Acht Schilling an die Gemeine verbrochen haben.



ARTICVLVS XII.

Nh

Von

Policey Ordnung
Von Kleydung.

Nachdem in Kleydung vnd Geschmucke eine grosse vbermässe ist / vnd darauß ein gross vnkosten gewendet / die Armen / den Reichen nichts nachgeben wollen / vnd darüber in verderb gerathen.

So ordnen vnd wollen Wir / daß vnser Vnterthanen in Enderstetischen Lande / vnd Bürger in vnsern Stedten / Tönnungen vnd Gardingen / von Engelschen vnd anderm Gewande / Kleyder tragen / vnd daß dieselben Kleydung nicht mehr / als mit einem Seyden Schnure besetzt sein.

Seyden / Sayen / Grobgrün vnd Macheyer / Aufferhalb Sammit vnd Seyden Atlasch / soll den vermügenden / so sich grosser Rauffmanschafft / oder sonst von ihren Lande Gütern vnd der Rente leben / zutragen erleubi sein: Jedoch / daß solche Wembse nicht mehr / als mit einer gedoppelten Kette / der Seyden Schnure besetzt / Buchsen vnd Plauder Gesesse / soll entweder von Engelschem Tuche / Sindellort / Grobgrün / Sayen oder anderm Bullen Gewande getragen werden / vnd die Seyden Büchsen / ihnen durchaus verboten sein.

Wie imgleichen ihnen nicht erleubi sein soll / Sammit zutragen / alleine zu Birethe vnd Gefutterten Hüllen.

Obgedachter Rentenerer / Handterungs Leüte / vnd derer / so von ihren Landgütern leben / Hausfrawen vnd Töchter mügen gleicher gestaltd / Sammit vnd Seyden Kragen / aber keine Sammitten Brustleibe tragen. Sollen auch zu ihren Röcken / keines Seyden Gewandes / sondern allein Englisch / Sayen / Grobgrün / vnd was der Gattung / so von Bullen gemacht / gebrauchen.

Ander Theyl.

Aber ander gemeine Bürger vnd Handwerkeres Leüte / Weiber vnd Kinder / sollen sich alles Seyden Gewandes durchauß enthalten.

Es sollen auch keine Frawen oder Jungfrawen / so nicht Lande Rechte / Bürgermeister / Racht Leüte / vnd der jennigen / so von Inkunfft ihrer Güter leben / Weiber vnd Töchter sein / keine Guldene Ketten tragen / Doch sollen dieselbigen / so Ketten zutragen erleubi / ihre Ketten alleine von Reinischem Golde / Da die eine Einhundert Gilden / vnd die ander Fünffzig Gilden an Golde halten.

Kleynodien von Edellgestein / sollen durchaus Niemande zutragen erleubi sein.

Es mügen auch obgedachte Lande Rechte / Bürgermeister vnd Racht Leüte / Imgleichen Rentener / vnd so von ihren eigen Gütern leben / Frawen vnd Töchter / verguldete Gürtel tragen / Jedoch / daß sie vber Dreissig Loth nicht schwer sein: Vnd soll den Goldschmieden hiemit bey willkührlicher Straffe verboten sein / in künfftigen zeiten / die Verguldeten Gürtel / nicht schwerer als auff Dreissig Loth zuuerfertigen.

Die andern Bürger vnd Handwerker Frawen / vnd ihre Töchter / Sollen alleine vnverguldete Gürtel tragen / die zum höchsten vber Funfzehn Loth nicht schwer sein.

Welche Personen sich in solcher Kleydung vnd Schmuck in vnsern Landen Enderstedt vnd Stedten / Tönnungen vnd Gardingen / nicht gemess verhalten / Die sollen desselbigen Kleydes vnd Geschmucks verlustig sein.

Vnd sollen hierauff die Lande Rechte / Bürgermeister vnd Racht / fleissigen auffsieh haben / vnd vnsero Stallers Auctoritet / weill vns in solchen Sachen / die Brüche heimfellet / gebrauchen.

Policey Ordnung

Vnd soll dieser vorgesagter Punct auff die Kleydung vnd
Geschmeide / so künfftig sollen gemacht werden / zuuersehen
sein / Vnd es damit hinforthan also gehalten werden.

ARTICVLVS XIII.

Von Verlobniß vnd Löbell Bier.

Wir ordnen vnd wollen / das die
Verlobnisse vnd Löbell Bier / derogestaltt eingezoget
werden sollen / Das alleine des Bräutigams Eltern/
Bruder vnd Schwester / vnd wo er derselbigen keine hette/
Bier seiner Nehesten Freunde: Vnd die Braut imgleichen
auch ihre Eltern / Bruder vnd Schwester / vnd in mangell
derselbigen / Bier ihrer Nehesten Blutsfreunde / zu solcher
Verlobnisse / neben dem Pastorn vnd Cappellan / so sie die
alle beide / oder einen zuladen willens sein (Welches ihnen
doch frey stehet) gefordert werden sollen / Also das nicht mehr/
als ein einiger Tisch bekleydet werden kan.

Vnd soll zu solchem Verlobniß / nicht mehr als Fünff
Essen auffgetragen werden / wie denn auch solch Löbell Bier /
den einen Abendt bey Neun Uhren wehren soll / Vnd solches
ist zuuersehen von Landes Rechten / Bürgermeistern vnd
Raths Personen / furnehmen Hantierungs Leuten / vnd der
jennigen / so sich ihrer Rente / oder ihrer Güter einkünfft er-
nehren: Handwerckers vnd ander gemeine Bürgers / vnd
Landleute / mügen eine Tonne eingebrawen Biers aufflegen/
vnd dieselbigen bey ihren vnd ihrer Kinder Verlobnisse / mit
ihren

Ander Theill.

ihren beyderseits Nehesten Freunden auffzuwarten / eine Wall-
zeit aber anzurichten / soll ihnen hiemit verboten sein.

Wurde Jemandt dieser vnser Ordnung zuwieder hand-
len / Der soll durch die Lehensleute / Bürgermeister vnd
Rath / dem Staller angezeigt / vnd für jeder Person / so er
mehr geladen / denn diese vnser Ordnung aufweise / einen halb-
ben Thaler Brüche geben.

Vnd denn auch der / so mit der Aufspeisung / sich dieser
vnserer Ordnung nicht gemeyß verhalten / mit gleicher Brüche
soll belegt werden.

Von welcher Brüche / Vns der halbe Theill / vnd der
ander halbe Theill den Armen soll heimgefallen sein.

ARTICVLVS XIII.

Von Hochzeiten.

Wir setzen vnd ordnen hiemit / so
viell die Hochzeiten belangen thut / das die jennigen /
die Einhundert Demat Lands vnd darüber zusamen
bringen / oder / die so an Gütern so Reich sein / als Hundert
Demat mochten werd sein / das dieselbigen Fünff vnd Zwanz-
sig Par Volcks / vnd nicht mehr zur Koffie sollen bitten lassen.
Die aber / so vnter Hundert Demat Lands bis zu Zwanz-
sig Demat oder derselbigen werd hettten / Das dieselben Fünff-
zehn Par Volcks sollen zur Hochzeit fordern lassen.

Aber der gemeine Handwerckes Man vnd die jennigen /
welche vnter Zwanzig Demat Landes oder derenselben werd
zusammen bringen / nicht mehr denn Zehen Par Volcks sol-
len

Policey Ordnung

len lassen bitten / Doch alle wege / Vater / Mutter / Bruder vnd Schwester aufgenommen / die in berürter Anzahl nicht sollen gerechnet werden: Ingleichen auch die Predicanten vnd Diener des Göttlichen Worts.

Es sollen auch auff einer Hochzeit vnd Kindellbier / nicht mehr / als Fünff Essen auffgetragen werden.

So viell aber Arme Dienstknechte vnd Megde belanget / sollen dieselbigen nur eine Tonne eingebrawen Biers geben / vnd mehr Volcks auch zur Koste nicht gefordert werden / denn als in zweyen Tagen dieselbigen austrincken können / damit soll die Koste geendigt sein.

Auch sollen den Lehensleuten / in den Carspellen / Bürgermeister vnd Racht in den Stedten / Freytags fur der Koste / von dem Breutigam / oder wer die Koste aufrichten wird / kund gethan werden / wie viell Geste er zuladen vorhabens / Worauff man sich des Breutigams vnd der Braut vermögens zuerkündigen / vnd ihnen eine gewisse Anzahl Geste / seinem vermügen nach / zuladen beuohlen werden.

Vnd sollen die Lehensleute / Bürgermeister vnd Racht / folgendes Tags fleissig erkündigen / Ob er die Anzahl der geladenen Geste uberschritten / oder sich der Ordnung gemess verhalten.

Wurde es sich befinden / das er der Ordnung zuwiedern gehandelt / vnd mehr Geste geladen / Soll er fur jeder Person einen halben Thaler Brüche zugeben schuldig sein: Vnd von solcher Brüche der halbe Theill / Bürgermeister vnd Racht in den Stedten / vnd den Lehensleuten auff dem Lande / Vnd der ander halbe Theill den Armen gegeben werden.

Es sollen auch die Koste nicht lenger / als den Sonntag vnd Montag gehalten werden / Denn Dinstag gegen Abend / mügen

Ander Theill.

mügen die aller Negsten Blutsfreunde / vnd Auffwartter zur Abendmahlzeit gefordert werden: Wurde einer hertwieder handeln / soll vnserm Staller willkührlich auffdingen schuldig sein.

Wo ferne sich auch auff solchen Hochzeiten ungeladene Geste finden wurden / dieselbigen soll der Breutigam vnd Schaffere / mittelst ihres Eydis schuldig sein / solche ungeladene Geste / den Lehensleuten auffm Lande / Bürgermeister vnd Racht in den Stedten / Nahmkländig zumachen / vnd sollen dieselbigen forth auffgezeichnet / dem Staller zugeschickt / vnd nach gelegenheit der Personen / mit Geldbusse / oder Befengnisse / willkührlich gestraffet werden.

ARTICVLVS XV.

Von Kindellbieren vnd Todten Begrebnissen.

Nachdem auch beyder Kinder Tauffe oder Kindellbieren / vielsfattiger / grosser vnd vnnötiger Vnkost auffgewendet wird / denn es werden offmahls zu einem Kindellbier / Zehen oder Zwölff Tonnen Biers aufgetruncken / Darzu denn auch / ein ganz schon Feist Beest / Ingleichen Feiste Schweine vnd sonst mehr Vactualia gehören: Demnach solchen ubermessigen Vnkosten abzuschneyten.

Sehen vnd ordnen Wir hiemit vnd wollen / das hinfuro zu Kindellbieren / keine mehr / als die Befattern / Prediger / vnd sonstigen zwey / drey oder vier Par Volcks / guter Freunde vnd nicht

Policey Ordnung

nicht mehr auff den Namittag / wenn das Kindt getaufft / zum Kindelvier / sich sollen verfügen dörfen / Vnd soll also solche fröligkeit nicht lenger / denn einen Namittag wehren.

Wurde aber demselben freuentlich zuwiedern gehandelt / Sollen des Kindes Vater vnd Mutter / dadurch in Brüche gefallen / zu Register gezeichnet werden / vnd Vns auffzubindigen schuldig sein.

Folgendts / wenn auch nach den Sechß Wochen bey der Frauen Kirchgange / vbermessige Gesteren befunden wurden.

Wollen wir das hinfuro zum Kirchgange / vber drey oder vier Frauen nicht gezogen / vnd folgendts zu Gaste geladen werden sollen: Alles bey willkührlicher Brüche des Hauß wirts / Dessen Weib / wieder dis vnser Verbott wurde handeln.

Letlich / Ist am Tage vnd wissenlich / das bey der Todten Begrebnisse / vielfaltiger Vbermuth / vnd vberflüssiger Vnkost vnd Zehrung furleufft / demselben gleicher massen / wie vorherürt / hinfuro zuwehren.

Sehen Wir vnd wollen / das aus einem jedern Hause in der Bawrschafft / da der Todte ist / eine oder zwene dem Todten Körper zur Begrebnis folgen sollen / Vnd das fur Aufbringung des Leiches / nichts anders / als Kase / Butter vnd Brode / sittiglich solle gespeiset werden / Das auch der Todte Körper / fur Seygers Zwölff soll Begraben werden / vnd das sich auch nach der Begrebnisse Niemandts hinwiederumb in das Haus da das Leich aufgetragen / begeben solle.

So aber aus andern Carspelln / ander dem Todten verwandte Freunde / dem Todten Körper zum Ehren / vnd die Begrebnisse zustercken kommen worden / das soll ihnen frey vnd vnuerbotten sein / Doch das es mit denselbigen / so woll vnd

Ander Theyll.

vnd gleich als mit denen in den Carspelln gefessen / mit Speisen / vnd sonst / wie vorgemeldet / Christlich / Sittig vnd messig solle gehalten werden.

Vnd soll eine jeder Person / so vber vorgeschriebene Ordnung geladen / einen Thaler verbrochen haben / dauon ein Theill an den Lehenß Leuten / oder Burgermeister vnd Raht / vnd das ander Theill den Armen / soll heimgefallen sein.

ARTICVLVS XVI.

Von Beckern / Bravern vnd Schlächtern.

Es soll bey der alten Rollen / so binnen Tönningen vnd Gardingen / Anno 72. den 22. Octobris auffgerichtet / bleiben: Vnd sich / so wol die Becker / Braver vnd Schlächter / auff dem Lande / als in den Stedten Tönningen vnd Gardingen / darnach richten / vnd verhalten / Doch das gute auffsicht geschehe / das derselben vnsträffliche folge geleistet werden müge / Vnd soll gut vnstrefflich Brode gebacken / vnd gut vnstrefflich Bier gebrawet werden: Auch sollen hiemit die Wegge / als das gesotten Brode / genzlich auffgehoben sein / Vnd das gebrawete Bier gleicher gestalt vnstrefflich / vnd nach Einkaufe des Korn vnd Hoppen gebrawet / vnd bey Tonnen vnd Rannen verkaufft werden.

So soll auch kein Schlächter / Kögisch vnd strefflich Viehe / Auch so das Beist vber Zehen Jahren / vnd vnter Vier Jahren / schlachten / vnd solche verkäuffen: Besondern

Policey Ordnung

es sollen sich alle Schlächter / in den Landen Eyderstedt / Euerfchop vnd Biholm / richten vnd verhalten / nach der Ordnung / so denn Schlächtern in den Städten Tönningen vnd Gardingen / von vns iho gegeben vnd mitgetheilet / bey Brüche an vns die Obrigkeit Dreissig Marck / vnd den LehenßLeuten des Carspells Funffzehen Marck Lübisck.

ARTICVLVS XVII.

Das die LehenßLeute ober Sieltöge vnd Wege richten mügen / Item vom Kleyende in den Graben vnd an den Wegen.

Es soll den LehenßLeuten jeder zeit frey stehen / Sieltöge vorzuführen vnd darüber zurichten / wie nicht weniger auch sie die LehenßLeute / es mit dem Wege recht halten / vnd darüber richten sollen / Inmassen vorher dauon auch vermeldet.

So sollen auch alle Kleyenschöte / mitten auff den Weg geworffen werden / damit die Wege verhöhet.

Vnd soll kein Kleyende auff den Wegen nach Johannis zu mitten Sommer / bey Brüche Dreissig Marck Lübisck / Jemande gestatet werden / sondern die jenigen / so des Kleyens von nöten / sollen solchs vor Johannis zu thun schuldig sein.

So auch Jemandis am Kleyen / so ihme zu thun gebüret / seümig befunden / wodurch einem andern schaden entsehen wurde / So soll derselbige den Schaden auffzurichten schuldig sein.

Articulus

Ander Theyll.

ARTICVLVS XVIII.

Von Straffe der jennigen / welche die Marckpfale / Namen oder Ancker an den Zeichen abhawen vnd verderben.

So bey Jemandt solche grosse leichtfertigkeit befunden / das er die Marckpfale / so an den Zeichen gesetzt / dieselbigen entweder ganz vnd gar / oder auch die Marcke daran / abhawen wurde / Soll derselbige mit Ruten streichen vnd verweisung des Landes zu straffen sein.

Wurde aber einer / sich auß freuel vnd bößheit / die Ancker / Stender oder Breter / oder auch die Scheiden an den Anckern in den Teich Bollwercken vnd Stacken abschlagen / vnd abzuhawen vntersehen / damit die Teiche bey einem folgenden Ungewitter in gefahr gebracht / Soll derselbige / so ihme solche Vnthat gnugsame vberweiset / mit dem Stricke vom Leben zum Tode gebracht werden.



31 //

Von

Worthaltung dieser Landgerichts vnd Policey Ordnung.

Wird ist demnach vnser ernster wil-
le vnd meinung / daß diese vnser Rechts vnd Po-
licey Ordnung vestiglich gehalten werde. Vnd
beuehlen hierauff / dem Ernuessen vnserm Rachte/
vnd Staller in Eyderstede vnd lieben Getrewen Caspar
Nöyern / vnd allen Stallern / so künfftig solch Staller Ampt
bedienen werden / Daß sie an Vnser vnd Vnserer Erben
statt / vber dieser Vnser Ordnung (damit derselbigen durch
aus nach gelebet) ernstlich halten / vnd durch der dreyer Lande
Rachte / in Eyderstede / Euerschop vnd Bitholm / in allen fur-
fallenden Rechtsachen / darnach erkennen vnd sprechen.

Wie wir auch der dreyer Lande Rachte / Lebens Leuten /
Teich Eidigern vnd andern Beuehlichen Leuten / Ingleichen
Bürgermeister vnd Rachte / sampt ihren zugeordneten / in
vnsern beyden Stedten / Tönningen vnd Gardingen / hiemit
ernstlich auffgelegt haben wollen / nicht allein die Gerichts
Ordnung / sondern auch die Policey Ordnung in gebürlicher
acht zuhaben / damit solcher nicht zuwiedern gehandelt / son-
dern / daß ein jeder / obgemelter Rechte vnd Beuehlichshaber /
so viell ihme / vermüge dieser Ordnung vnd sonsten Ampts
halben obliegt / daranne sey / daß die in allen ihren Puncten
vnd Stücken / gebürlich exequiret vnd erfolget werde.

Wollen

Wollen vnd beuehlen auch hiemit ernstlich allen Einge-
fessenen vnser dreyer Lande / Eyderstede / Euerschop vnd
Bitholm / daß sie sich dieser vnserer Ordnung vnd allen Ar-
ticulen / darinne aufgetruckt / allenthalben gemess vnd ge-
horsamblich / ohne einige verweigerung verhalten / bey höher
ster vnserer Vagnade vnd willkührlicher Straffe.

Vnd damit sich dessen vnwissenheit halben Niemande
zuentschuldigen / haben Wir vorgemeltem vnserm Rachte
vnd Stallern / gnediglich auffgelegt vnd beuohlen / mehrers
wehnete Rechtliche vnd Policey Ordnung / durch den offents-
lichen Truck an den Tag zugeben vnd Publicieren zulassen /
Welche Wir fur Vns / Vnserer Erben vnd Nachkom-
men / vestiglich vnd vngewendert zuhalten / sie auch dabey zu
schützen vnd zu handhaben gemeinet.

Zu Brkunde haben Wir diese Vnser Verordnung /
mit Rachte / vnd auff gutt achten vnserer Lande Rachte vnd
Canslern / mit vnserm Fürstlichen Secrete vnd Handzei-
chen Confirmiret vnd bekräftiget : Gegeben auff vnserm
Schlosse Gottorff / den Vierzehenden Januarij : Nach
Christi vnser einigen Erlösers vnd Seligmachers Ge-
burt / Im Ein Taufent Fünffhundert / vnd

Ein vnd Neunzigsten

Jahre.





Psalm 103.

Der **H E R R** schafft Gerechtigkeit
vnd Gerichte / allen die vnrecht
leyden.

Privilegia des
Durchlächtigen Hochgebornen Für-
sten vnd Herrn / Herrn Adolffen / Erben zu Norwegen/
Herzogen zu Schleswig / Holstein / &c. Vnsers
gnedigen Fürsten vnd Herrn.

WIR Adolff / von Gottes gna-
den / Erbe zu Norwegen / Herzog zu Schles-
wig / Holstein / Stormarn vnd der Dithmars-
schen / Graff zu Oldenburg vnd Delmenhorst:
Bekennen vnd thun künde hirmit vor vns / vnd vnsere Er-
ben / Nachdem die Ersamen vnsere Vnderthanen vnd lie-
ben getrewen der Nahdt vnd allgemeine Eingessene / vnser
rer Lande Eydersiede / Euerschop vnd Ditholm / vor sich /
Ihre Erben vnd Nachkommen / Vns vnd Vnsern Erben /
auß vntertheniger getrewer zuneigung / zu vorbesserunge
vnser Cammerguts vnd jährlichen Aufkuffen / gewilliget
vnd sich verpflichtet / daß sie Vns vnd Vnsern Erben hinfur-
ter in jammertwährendem beharlichen Landgelde / aus berür-
ten dreien vnsern Landen / Eydersiede / Euerschop vnd Di-
holm / Jährlich bezahlen vnd entrichten lassen wollen / von
jedem Demat Landes Acht Schilling / nicht allein von den
Landen / so ist vnd im Reichbände begriffen / sondern auch
künfftiger zeit eingenommen / vnd vnter den Reichband /
durch Götliche gnade vnd verleiheunge gebracht werden
mochten / Alßbaldt dasselbige zum Pflug oder Grefing Lande
wird / daß sie vnd ihre Erben / Vns vnd Vnsern Erben /

Si. iij

von

von jedem Demark Landes zu beharlichem Landgelde / entrichten vnd bezahlen sollen vnd wollen / Nebenst dem sie auch bewillige vnd sich verpflicht / an Stat des Nabern / den Wir zu behueff Unser Hoffhaltung / vmb einen gewissen Kauff / bishero Jehrlich auß dem Lande gehabt / auß daß sie der Samblunge vnd Lieberinge solches Nabern entladen werden mochten / Jährliches neben dem Landgelde / Bis vnd Unsern Erben entrichten vnd bezahlen wollen Ein Tausent Marck Lübisck / sampt fernern anhang / wie solches ihre Bis darauff gegebene Verschreibung vnd Obligation / Das ist verpflichtung / mit bringet vnd außweist.

Daß Wir wiederumb vnd darentgegen auß ihre vnerthenige bitte vnd ansuchung / ihnen gnediglich zustellen vnd reichen lassen / ein beschriebenes ordentlich vnd besändig Landrecht / welches auß dem Duhmarschen Rechte gezogen / vnd nach gelegenheit der Eyderstetischen Lande / in etlichen Punkten / mit des Eyderstetischen Ausschoss Rath vnd guttachten / verendert vnd verbessert worden: Nach welchem Rechte hinfurter alle Bürgerliche vnd Peinliche Sachen geurtheilet vnd entscheiden werden sollen.

Wir vnd Unsere Erben wollen auch mit allem ernst darüber halten / daß solches also geschehen / vnd sodan Rechte nicht obertreten oder verkehret werden solle: Darauff Wir auch Unsern Officieren (daß ist / Ambtleuten oder Stallern) in den Eyderstetischen Landen / die nun seind vnd zukünfftig sein werden / befehl zu thun / vnd ihn solches bey

bey den Pflichten / damit sie Uns verwande / eintubinden vnd auffzuerlegen geneigt seind.

Auch haben Wir ihn Unsern Vnterthanen den Eyderstetischen / eine Christliche vernunfftige Policy Ordnung Schrifftlich behandeln lassen / vermittelst derselbigen Christlichen Zucht vnd Disciplin in Kirchen vnd Schulen gehalten / ergerliches Leben vnd Wandell abgeschafft / auch die vbermessige Vnkost / die bishero zu behaltung der Rechts Tage / dem Reichrechten / Hochzeiten / Kindellbiern vnd andern Gesteren auffgewendet / dadurch die Vnderthanen ihres vermögens vnd Nahrung mercklich geschwecket vnd entblöset worden / abgeschnitten / Auch sonst mit Masse vnd Gewichten / billige gleichheit werde gehalten / darüber sein / daß solches Unserer heylsamen Verordnung / die / als Wir Uns zu G D T T verhoffen wollen / zu nutz vnd gedeien mehrgedachter Unserer Eyderstetischen Lande gereichen wird vestiglich erfolget vnd gehalten / vnd die Vbertreter derselbigen / mit ernst gestraffet werden sollen.

Wir haben auch dem Rath vnd Eingefessenen der dreier Lande Eyderstede / Euerschop vnd Bihoim / von wegen ihrer Vnterthanen willigkeit / zu gnediger gegen erzeigung Unserer gnedigen vnd Väterlichem Gemüthes / folgende freyheit vnd Begnadigung gnediglich gegeben vnd verleihet / Geben / verlahen vnd bestetigen dieselbigen ihnen hiemit vnd in Krafft dieses Brieffs.

Erflich von wegen der dienste / daß sie der Raht vnd
Eingefessene obgemelter vnserer dreier Lande vnd ihre Er-
ben vnd Nachkommen / aller dienste / zu vnsern Gebewden/
Bestingen oder Meyerhoffen in Eyderstedte vnd außershalb
Eyderstede / hinfurter befreiet / auch aller sonderbaren Extra
ordinari (daß ist außser der geordneten) Schazungen er-
lassen sein sollen : Da auch Wir oder vnser Erben / in den
Eyderstetischen begriff / Landkauffen / oder durch Bruche
bekommen wurden / daß Wir oder Vnsere Erben / die Ein-
gefessene der Eyderstetischen Lande / Ihre Erben vnd Nach-
kommen / den Teich darauff zuhalten nicht nöthigen / son-
dern nach gewondlichem Marschrechte / durch dem / oder
die jenigen / so solch Lande in Besiz haben vnd gebrauchen
werden / nach angebuere solche Teiche wollen halten lassen /
Da auch new Lande eingewonnen vnd vnter den Teich
bandt gebracht wurde / wann dasselbige zum Pfluge vnd
Gräsing Lande wird / Wollen Wir vns vnd Vnsere Er-
ben diese gerechtigkeit / die Vnsere Voreltern vnd Vorfah-
ren in solchen fällen gehabt vnd gebraucht / hiemit vorbehal-
ten haben : Gleicher gestalt Wir Vns vnd Vnsere Erben
nicht wollen begeben haben der Landfolge vnd Landbitte /
vnd was die Fürstenthumb auß gemeinem beschluß thun
vnd leisten werden / sondern es sollen der Raht vnd gemei-
ne Eingefessene der Eyderstetischen Lande / ihres Theils /
gleich der gemeinen Landtschafft / in den Fürstenthumben /
darzu verpflichtet sein vnd bleiben.

Da es sich auch auß verhengnisse des Allmechtigen zu-
trüge vnd begeben / daß durch Sturm vnd Ungewitter / ei-
ne oberstürkung des Salzen Wassers sich zuruge / vnd dem
Grunde vnd Bodem des beteichten Landes schaden thete.
Wann

Wann befunden wird / daß der jenige / an welches Tei-
che die Oberstürkung geschehen / seinen Teich / als es sich
gebüret / bey Standt gehalten / vnd durch seine eigene ver-
seümnuß sodane Teiche nicht mangelhaftig geworden /
Wollen Wir vnd Vnsere Erben / auff solchen fall / die ge-
legenheit besichtigen / vnd die billigkeit darein furnehmen
vnd beschaffen lassen / daß Niemandt ober die gebuer bes-
chwert zu sein / sich müge zu beklagen haben.

Wir bewilligen auch fur Vns vnd Vnsere Erben /
den Eingefessenen in den Eyderstetischen Landen / die freie
Commercia / daß ist / handel vnd Wandel mit den Waren /
die sie kauffen vnd verkauffen / Vnd daß sie die Eyderstet-
ischen / der gemeinen Priuilegien der Fürstenthumb zuge-
niessen / vnd mit neuen Zollen / nach einhalt vnd aufwei-
sung der Lande Priuilegien / nicht beschwert werden sollen.

Wurde aber jenige Ware / es were Getredig / oder was
es sonst sein mochte / in oder Aufschiffunge / auß gemeinem
beschluß / der Fürstenthumb Regierung / in den Fürstent-
humben / Schleswig vnd Holstein / gebotten oder verbots-
ten / des sollen die Eyderstetischen ihres Theils sich auch zu
halten schuldig sein.

Solches alles geloben vnd versprechen Wir Herzog
Adolff / vor Vns vnd Vnsere Erben vnd Nachkommen /
vielgedachtem Raht vnd Eingefessenen vnser Lande Eyder-
stede / Euerschop vnd Ditholm / vnd ihren Erben vnd Nach-
kommen / Fürstlich woll zuhalten / alles sonder gefehde :

Ji vj

Vnd

Und haben zu dessen allen Brkund vnd vester haltunge /
vor Uns / Unsere Erben vnd Nachkommen / Unsere
Fürstliche Secret wissenlich hengen lassen an diesen Brieff
vnd Uns mit eigenen Handen vnterschrieben / Gegeben
auff Unserm Schlosse Gottorff / Anno x. 1572. Den
10. Junij.

Register

Register der Articulen eines jedern Theils dieses
Eyderstetischen Landt Rechtsens.

ARTIC: Des Ersten Theils.

1.
Von der Lehre des reinen Göttlichen Wortes vnd Christlicher Ordnung vnd Ceremonien / in den Kirchen vnser Lande Eyderstedte / Euersehoy vnd Bitholm.

2.
Von Wiederteuffern / Sacramentierern / vnd andern einschleichenden verfürischen Secten.

3.
Von Straffe der Muthwilligen vnd Auffrürischen.

4.
Von verordnung der Rahts vnd Gerichts Personen / vnd welcher gestaldt für denselbigen Richtig procediret werden soll.

5.
Von Citation vnd Steuing / vnd wie die Gerichte zu jeder zeit geheget vnd gebahnet werden sollen.

6.
Von Contumacien oder vngheorsamlich aussenbleiben / so wol des Klegers als Beklagten.

7.
Von der Wiederklage.

8.
Von Carspell Rechte.

9.
Von geringen sachen / darinne der Staller zuricken.

Register.

- 10. Von beweifung durch Zeügen vnd was für Personen zu Zeügen mügen geleitet werden oder nicht.
- 11. Ob sich Jemandt weigerte Zeügniß zugeben.
- 12. In was gestaltt Zeügen sollen geleitet werden.
- 13. Wie viel Personen zu einer vollkommenen Zeügniß von nöten.
- 14. Was für Personen Zeügniß zu geben sich entschuldigen mügen.
- 15. Ob ein Zeüge Kranckheit halben für Rechte nicht komen konte.
- 16. Von beweifung durch Siegel/ Brieffe vnd Handfchriefften.
- 17. Von beweifung durch den Augenfchein.
- 18. Von Eyden.
- 19. Von gefprochenen Urtheilen vnd dero Execution.
- 20. Von gefchuldenen Urtheilen.
- 21. In was fachen von dem einen Gerichte zum andern nichts mag appelliret / noch folche Appellation an vnserm Hoffgerichte angenommen werden.
- 22. Von verzügerung des Rechtens.

Von

Register.

- 23. Von des Stallers vnd Rahts Zerunge.
- 24. Von Procuratorn.
- Des Andern Theils Enderstetfchen Landt Rechtens.
- ARTICVLVS I.
- 1. Von Vormünderfchafft / vnd weme Vormünder gegeben werden sollen.
- 2. Von weme Vormünder gegeben werden sollen.
- 3. Was für Personen sich der Vormundfchafft entschuldigen mügen.
- 4. Von macht vnd gewaldt der Vormünder.
- 5. Von verdecktigen vnd ungetrewen Vormündern.
- 6. Von endfchafft der Vormünderfchafft vnd der Vormünder Rechensfchafft.
- 7. Von Ehelicher Vormundfchafft.
- 8. Von Testamenten / vnd was gestaltt die Testamente solen gemacht werden.
- 9. Was einer in seinem Testamente vergeben müge.

Rf ij

Was

Register.

10.
Was für Personen kein Testament machen mügen.
11.
Auf was Ursachen die Testamente gebrochen / vnd von vnwirden gemacht werden.
12.
Von Erbschiffung / vnd wie in Niedersteigender Linien daß Erbe außgetheilet vnd genommen werden soll.
13.
Wie daß Erbe in auffsteigender Linien zunehmen.
14.
Wie daß Erbe in der seith Linien zunehmen vnd zutheilen.
15.
Was Erbgut sey / vnd wie ein Man Erbgut vergeben mag.
16.
Wie Man vnd Fraw einer den andern Erben / Item / Wie die Eltern vnd Kinder theilen sollen.
17.
Von Erbtheill der Vnechten Kinder.
18.
Von Jungfrawen die sich selber verloben.
19.
Von Einbringung zur Erbschafft / vnd was man einzu bringen schuldig ist.
20.
Von dem Lebenden Pfening.
21.
Von Gaben vnd Geschencken vnter Lebendigen Leuten / vnd was vnd wie viel einer dem andern bey Lebendigem Leibe geben müge.

Von

Register.

22.
Von Brautschake vnd Mitgabe.
23.
Wenn der Eheman in stehender Ehe in verderb vnd schüldeben geriete / durch was mittel sein Eheweib ihres Brauttschakes versichert werden könne.
24.
Ob vnd wie die Weibs Personen Contrahiren können / mit vnd ohne der Vormünder zuthun vnd bewilligung.
25.
Von Gaben / Alter vnd Krancker Personen vmb sädung vnd unterhaltung die zeit ihres Lebens.
26.
Von Gezeiten zu ewiger gedechtnisse.

Des Dritten Theils Eyderstattschen Landt Rechts.

ARTICVLVS I.

- Von gesekten vnd gesöneten Sachen.
2.
Von geleihetem Gelde zu Latein Mutuum genandt / vnd so wol vmb Gelde vnd wissentlicher Schülde beklagt wurde / Item von der Rendesbürger Schülde.
3.
Wie mit der Execution der Vierzig Marck Brieffen / auch gesprochenen Urtheilen / so in ihre Krafft ergangen zu verfahren.
4.
Wie es mit denen zuhalten / welche so viel auffborgen / daß alle ire Haab vnd Güter zu der bezahlung nicht gnugsam.

Rf ij

Wer

Register.

5.
Wer des verstorbenen Schuldt gelten vnd bezahlen soll.
6.
Wenn einem etwas zugebrauchen geliehen wird.
7.
Von Burgschafft vnd Gelübden.
8.
Von den jennen so Jemandis Schadeloß loben heissen.
9.
Von verpfandung beweglicher Güter.
10.
Von verpfandung unbeweglicher Güter.
11.
Wenn einer ein unbeweglich Pfand / mehr als einem verpfendet.
12.
Wenn einer das pfandete Gut andern verkauffte.
13.
Wie der Pfandhaber sein gesetztes Pfand auffzubieten.
14.
Von vertrautem vnd hinderlegtem Gute.
15.
Was in eines Gastgebers Haus oder in ein Schiff gebracht wird.
16.
Wenn ihrer viell etwas zu trewen Henden hinterlegen.
17.
Ob einer hinterlegtes Geldt oder Gut (welches ihme zu trewen Henden oberantwortet) mißbrauchte.
18.
So hintergelegt Gut verdirbt vnd umkempt.
19.
Von Käuffen vnd verkäuffen.

Wie

Register.

20.
Wie es mit dem Kauff unbeweglicher Güter zuhalten.
21.
Wie es mit dem Kauff beweglicher Güter zuhalten.
22.
Was zu einem beständigen Kauffe gehöre.
23.
Von lieffern vnd vberlassung der verkaufften Güter.
24.
Wenn das verkauffte Gut / ehe es gelieffert / beschedigt / oder ringet worden / wer solchen Schaden tragen soll.
25.
Wie das verkauffte Gut zugewartet.
26.
Warumb ein Kauff für nichtig zuhalten / vnd wodurch derselbige auffgehoben vnd hinterzogen werden kan.
27.
Wie Inmündiger Kinder Güter / durch die Vormünder verkaufft werden können.
28.
Welcher gestalte die gekaufften unbeweglichen Güter auffzubieten / vnd der Eigenthumb darüber zuerlangen.
29.
Wie es zuhalten / wenn einer mit dem andern Gut zu gemein hette.
30.
Von Todter Haab die zu Märkte kommet.
31.
Ob Jemande einem andern ein gebrechlich Pferde verkauffte.

Wie

Register.

^{32.}
Wie es zuhalten / wenn der Käuffernach vollzogenem
Kauff / seine Güter auffgebe.

^{33.}
Von verkauffung unbeweglicher Güter / die mit dem ge-
dinge des Wiederkauffs gekaufft werden.

^{34.}
Wer Landt oder Haus verkauffen wil / soll solchs seinen
Nehisten Freunden anbieten / wo ferne es Erbgutt sey / Und
daß er darein keine Betrieglichkeit gebrauche.

^{35.}
Von Beyspruche der verkaufften Erbgüter.

^{36.}
Auff was weise vnd masse die Beysprüche geschehen soll.

^{37.}
Von Veütenschafft / beweglicher vnd unbeweglicher Gü-
ter.

^{38.}
Von Häurgute.

^{39.}
Auff was ursachen der Gutt Herr den Heurling / für sei-
ner bestimten zeit müge abtreiben.

^{40.}
So Jemandts ober die bestimte zeit auff dem Häur Gute
te besitzen bliebe.

^{41.}
Ob dem Häurmanne auff dem Häur Gute Schaden ge-
schehe.

^{42.}
Von Dienstvolck zumieten.

^{43.}
Von Masschoppy.

^{44.}
Von Wegen vnd Stegen / Item der Kirchsteige zuver-
fertigen vnd zulegen.

Register.

^{45.}
Von Gebewden zusehen.

^{46.}
Von zuwürffe eines Stroms.

^{47.}
Von verjahrung vnd *prescription* der verkaufften / oder
mit gutem Titull an sich gebrachten Gütern.

^{48.}
Wie ein Pfand nicht verjahren könne / vnd in welchen
fellen sie verjahrung statt hat.

^{49.}
Wie Erbzins vnd Pächte verjahret werden können.

^{50.}
Wie die Restitution in *integrum* verjahret.

^{51.}
Von andern gemeinen verjahrungen / so eine kurze zeit
auff sich haben.

^{52.}
Wie die verjahrung *interrumpiret* vnd verhindert.

^{53.}
Von besitz vnd habender Gewehre.

^{54.}
Von Arrest vnd Sequestration / vnd in welchen fellen
dieselben zuleffig.

^{55.}
Von Landt daß keine drufft hat / Item / wer vnter vielen
der Neheste Landleger sey.

Des Vierden Theils Eyderstett- schen Landt Rechts.

Von Leiblichen schaden / injurien vnd Criminal
Sachen.

Register.

ARTICVLVS 6

- Von Gottes Lestierung. 2.
Von Peinlicher Frage. 3.
Von Gefengniß begangener Vbelthat. 4.
Von Bürge zucht des Peinlichen Anfleger. 5.
Ob Jemandt seine Klage verschwiege vnd nicht zu Register brechte. 6.
Von Schade / welcher durch ein vnberüchtigtes Viehe geschehe. 7.
So Jemandes Schaden geschehe an seinem Lande / Korn oder Gräsung. 8.
Von Leiblichen Schaden. 9.
Ob der / so Leiblichen Schaden bekommen hette / versärbe. 10.
Von beweiß auff Schaden. 11.
Wer Schaden thut vnuersehens. 12.
Von theillicher verunrechung vnd gewalde. 13.
Wenn einer klagte vmb einen Niederfall.

Ob

Register.

14.
Ob einer durch seine Kleider verwundet were.
15.
Ob sich schaden zwischen zweien gleiche hoch belieffe / werden Frieden bessern soll.
16.
Ob einer gesagt würde von einer Feldmarck vber die ander.
17.
Wer dem andern seinen Pflug zerhawet.
18.
Von Teichfrieden.
19.
Von Hausfrieden.
20.
So Jemandt den andern vom Pferde würffe.
21.
Von vnehrlicher Antastung.
22.
Von genommenem Gute mit gewalde.
23.
Wer dem andern Fruchtbare Beume abhawet.
24.
So Jemandt den andern Hohnspriche vnd injuriere.
25.
Von schandt Famoschritten vnd Liedern.
26.
Straffe der jennigen / so einen Meinside fur Gerichte schweren.
27.
Straffe der jennigen / so eine Orpheide brechen.
28.
Von Zauberey / Segen vnd Boceray.

21 11

Straffe

Register.

^{29.}
Straffe der jennigen / so falsche Siegell vnd Brieffe / ober
Kente vnd verpfendete Güter / oder sonst falsche Register vnd
Kente Bücher machen.

^{30.}
Straffe der Unkeusheit / so wieder die Natur geschicht.

^{31.}
Straffe der Blutschande / wenn beyde Personen nicht
Ehelich sein.

^{32.}
Von Straffe des Ehebruchs vnd Blutschande / wenn die
beyden Laster zugleich begangen.

^{33.}
Von Straffe vnordentlicher vermischung derer Perso-
nen / so ein ander mit Schweger schafft verwandt.

^{34.}
Vom Ehebruche vnd Straffe desselben.

^{35.}
So einer bey Leben seines Eheweibs / ihra noch eine an-
der vertrauen liesse.

^{36.}
Von Straffe der Jungfrauen Schender.

^{37.}
Von Straffe der schlechten Nureren.

^{38.}
Von Straffe der Coppelerey Eheliger vnd lediger Perso-
nen.

^{39.}
Von Noctzucht.

^{40.}
Straffe der jennigen / so Eheliche Weiber oder Jungfra-
wen entführen.

Register.

^{41.}
Von Mordbrennern.

^{42.}
Von Reüberey.

^{43.}
Von Kirchenbrechern.

^{44.}
Von Mördern.

^{45.}
Von Dieberey.

^{46.}
Von Todtschlage vnd Straffe der Todtschleger.

^{47.}
Von der Noctwehr.

^{48.}
Wie ein Todtschlag von vielen geschehen / zustraffen sey.

^{49.}
Wie es zuhalten / wenn einer nach empfangener Wun-
den oder Schleglen / nach etlichen Tagen allererst gestorben.

^{50.}
Weme die Manbusse gehöre / in den fellen / so einer mit
ordentlicher Leibs Straffe belegt.

^{51.}
Straffe der jennigen / so ihre Eltern / eigene Kinder vnd
Brüder entleiben.

^{52.}
Wie es zuhalten wenn ein Man sein Weib / oder das
Weib den Man entleibet.

^{53.}
Wenn Kinder oder Leibs Früchte abgetrieben / wie es
zustraffen. Straffe

Register.

54.
Straffe eigener Tödtung.
55.
So einer ein schedlich Thier hette / daß Jemande entleibete / oder da sonst Jemande vngesehr vmbß Leben keme.
56.
Ob ein Theter mit dem Schwerte zustraffen / wenn ein Todtschlag im irthumb an der Personen begangen.
57.
Von anlauff vnd gezentke / Item gewaltsamer hendlen / abwesens des Stallers Dienere.
58.
Von tedlicher bedrawung vnd denen / so einen Wbelschetter Hausen oder Herbergen.
59.
Wenn ein Wbelschetter durch den Nachrichten hingerichtet / Wer dem Nachrichten seine Zehrung vnd Lohn bezahlen soll.
60.
Von dem Laster des Falschers.
61.
Daß alles / was dieser Rechtsordnung zuwiedern / abgethan vnd Cassirt / Item daß alles daß jenige / so dem Lande vnd desselbigen Priuilegien zuwiedern / ihnen nicht auffgedrungen werden soll.
62.
Von Fellen / dauon in vorgesakter Rechts verordnung nicht disponirt.

Regis

Register.

Register der Articulen dieser Enderstetischen Reformation vnd Policy Ordnung.

ARTIC: Des Ersten Theils.

1.
Von Gottes Lestung.
2.
Von der Lehre des Göttlichen Worts vnd Christlicher Ordnung vnd Ceremonien in den Kirchen.
3.
Von Wiederteuffern Sacramentirern vnd andern verfürischen Secten.
4.
Von Wincelpredigern / sonderbaren Conuenticulen vnd zusammenkunfft in den Heusern.
5.
Von ehrlichem Leben vnd Wandel der Diener des Göttlichen Worts.
6.
Von der offenbaren Buss.
7.
Von Kirchen vnd Kirchhöffen.
8.
Von den gemeinen Almussen / Hausarmen / Item Einlendischen vnd Auslendischen Bettlern.
- Don

Register.

9.
Von der Schulen vnd den Schulmeistern.

10.
Von der Visitation vnser Statters in Eyderstedt vnd
Probsten daselbst.

11.
Von dispensation in den verbotenen gradibus consanguinitatis et affinitatis.

12.
Wie es sonst in fellen / welche in dieser vnser Reformation vnd Policy Ordnung nicht außdrücklich begriffen / hinfuro gehalten werden soll.

13.
Wie daß die Vnechten Kinder / durch die Prediger vnd Cappellane eines jedern Carpellis / dadurch sie getaufft / in ein Register verzeichnet / vnd dem Statter vbergeben werden sollen.

14.
Wie es mit gemeinen Nuren vnd vnzüchtigen Personen zuhalten.



Des

Register.

Des andern Theils der Eyderstetischen Reformation vnd Policy Ordnung.

ARTICVLVS I.

Von einfurderung vnd bezahlung vnser Zerlichen Lande Geldes.

2.
Wie es mit der Zehrung auff Mattinge Dinge zuhalten.

3.
Wie es mit einfurderung des Brieffgeldes / Brüche vnd andern gefellen zuhalten.

4.
Von Tonnen / Masse / gleicher Gewichte vnd Elen.

5.
Von vnserm Wagehause zu Tönningen.

6.
Von Bucherlichen vnzimlichen Contracten mit Gelde / oder sonst betrieglichen gefehrlichen Hendlen / bey anlegung baeres Geldes / Korn kauff vnd anderm Gewerbe / Auch betrieglichen Handlung bey der Pfanduerschreibung.

7.
Von erlaubten Zinsen / Monatsgelde Interesse vnd Schadengelde.

8.
Von den Landtleuffern vnd Quacksalbern / die sich den Leuten Arney zugeben vnd zuheffen vntersichen / Vnd aber denselben viell mehr schadens an ihrer Gesundheit zufügen.

W Von

Regster.

9.
Von fremdden unbekanten Leuten / so sich in Krügen vnd anders wohe erhalten / Imgleichen von den vmbgartenden Landtsknechten vnd andern losen Gesinde.

10.
Von Getrencke vnter der Predigte zukapffen.

11.
Von Höckern vnd Handwerckern in Stedten vnd auff dem Lande.

12.
Von Kleydung.

13.
Von Verlöbniß vnd Löbellbier.

14.
Von Hochzeiten.

15.
Von Kindellbieren vnd Todten Begrebnissen.

16.
Von Beckern / Bravern vnd Schlachtern.

17.
Dasß die Lehensteute vber Sielöge vnd Wege richten mügen / Item vom Kleyende in Graben vnd an den Wegen.

18.
Von Straffe der jenigen welche die Marckpfale / Nafmen oder Ancker an den Teichen abhawen vnd verderben.



Was im brücken versehen ist

Wolle der Leser also endern.

Blat	Kiege	Lesß	Blatt	Kiege	Lesß.
B j b	13	in dem	E ij a	13	entwendet
iiij a	11	vberwunnen	iiij b	24	et
E iij b	19	beweisliche vnleugbare		27	Schüttern
	28	Appelliret	iiij a	10	dasß hier von
D j b	12	vnuerwerffliche	V ij b	23	am nehesten vñ
iiij b	10	wechsell Rede			fuegigsten
E iij b	14	auff achte tage	iiij a	23	Vogelbuden
F j b	20	die aber vber 18 Jaren	iiij a	4	vnd bessern
iiij b	14	aufferzogen vñ vnterhalte	X j a	20	keine peinligkeit
G j a	17	mahnen	ij b	14	ledigen
ij a	19	sollen ihme ierliches		22	vnd vermüge
H j b	13	auch in diesem fall	N j a	19	Schender
I ij b	16	Jungfrawen	iiij a	12	entführet
L j a	24	vnd lasen	Aa ij a	28	Er habe dan
M j a	18	Hette auff solchen fall	b	1	sich aller
ij a	3	benennet	5. 6.		drawen
N j a	15	zubeweisen statt hat	iiij b	23	Cassiret
	26	Hypoibecaria	Vb iij b	12	Probst
iiij a	15	Kauff/ desß andern Tages	E c j b	18	Gödliehen worts
D iij a	6	soll der Kauff	iiij a	15	indicia
P iij a	5	dasß ihme der Acter	E e ij a	1	erlangen
Q j b	20	Er muß	F f ij a	6	gemeinen nutz
S u j a	14	bespreehung	G g iij a	1	Articul. 8.
	22	desß besizes			

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ імені І. І. МЕЧНИКОВА

~~25-963~~
M. 178945

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ІМЕНІ І. І. МЕЧНИКОВА

la

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ІМЕНІ І. І. МЕЧНИКОВА